Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Zusammenstellung der Hinweise, Stellungnahmen des BSV und der Rechtsprechung zur Wohneigentumsförderung (WEF)

(Stand: am 1. Juli 2026)

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 06 11, Fax +41 31 324 15 88
www.bsv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Nr., Rz	Hinweise Stellungnahmen des BSV Rechtsprechung
168 1172	**Stellungnahme** Verordnungsanpassungen in der 2. und 3. Säule
167 1163 1164	**Stellungnahmen** WEF: Präzisierung bezüglich der Frist für Vorbezüge WEF: Veräusserung des Wohneigentums, endgültiger Wegzug aus der Schweiz in die Europäische Union und Rückzahlung des Vorbezugs
166 1152 1155	**Stellungnahme** WEF: Vermietung eines ersten Wohneigentums, mit anschliessendem Erwerb eines neuen Wohneigentums **Rechtsprechung** Vorsorgeausgleich: Anrechnung von WEF-Vorbezügen
162 1125	**Stellungnahme** WEF und Solaranlagen: Zusatzinformation zu den Mitteilungen Nr. 161
161 1113 1114	**Stellungnahmen** WEF und Solaranlagen: Präzisierung Teilweiser Vorbezug der Säule 3a für den Erwerb von Wohneigentum
160 1101	**Stellungnahme** EL-Reform: Erleichterte Rückzahlung von WEF-Vorbezügen auch in Freizügigkeitseinrichtungen
159 1088	**Stellungnahme** WEF-Vorbezug: Familienliegenschaft im Miteigentum und Rückzahlung eines Hypothekardarlehens
157 1073	**Rechtsprechung** WEF-Vorbezug: Keine Rückzahlungspflicht bei späterer Vermietung der bisher selbstbewohnten Eigentumswohnung
155 1057 1058	**Stellungnahmen** Fragen und Antworten zu den neuen Meldepflichten der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach Artikel 40 BVG, Artikel 24fbis FZG sowie Artikel 5, 13 und 14 Inkassohilfeverordnung (InkHV) EL-Reform: erleichterte Rückzahlungen bei einem WEF-Vorbezug
148 989	**Stellungnahme** WEF-Vorbezug für einen Verandaanbau

145 967	**Hinweis** Bundesrat regelt wählbare Anlagestrategien in der 2. Säule und erleichtert die Rückzahlung
144 964	**Stellungnahme** WEF: durch die versicherte Person ausgeführte Arbeiten
143 955	**Rechtsprechung** WEF, Scheidung und Veräusserung von Wohneigentum mit Verlust
142 938	**Stellungnahme** WEF-Vorbezug von Guthaben der Säule 3a für Renovationen und Umbauten
140 929	**Rechtsprechung** Vorbezug für die Amortisation einer Hypothek und darauffolgende Erhöhung einer anderen Hypothek auf dem gleichen Objekt
135 887 888 889	**Stellungnahmen** Aufsplittung der Austrittsleistung auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen; Mitteilung über Sachverhalte und Aufteilung der Verpflichtungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF-Vorbezug für Investition in eine Wärmepumpenheizung mit Erdsonde **Exkurs** Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge: aktueller Stand
132 864	**Rechtsprechung** Überprüfungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung bei einem WEF-Vorbezug
131 859	**Stellungnahme** Rückzahlung des Vorbezugs bei bevorstehender Invalidität
129 847	**Stellungnahme** Ist eine Barauszahlung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG nach einem Vorbezug für Wohneigentum möglich?
124 801	**Stellungnahme** Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten; wie verhält es sich mit der Rückzahlungspflicht?
122 781	**Stellungnahme** Ältere Arbeitnehmende: Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den neuen Art. 33a und 33b BVG; in Kraft seit 1. Januar 2011
121 778	**Rechtsprechung** Recht der Pensionskasse, von der Konkursmasse einer ausgeschlagenen Erbschaft die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum zu verlangen
119 757	**Stellungnahme** Kein Vorbezug für den Erwerb eines Wohnmobils, Mobilheimes oder Wohnwagens
118 745	**Stellungnahme** Kein Vorbezug für Wohneigentum bei einer «société civile immobilière» nach französischem Recht

117 735	**Stellungnahme** Vorbezug für Wohneigentum mit nachfolgender Barauszahlung wegen Selbständigkeit und späterem Einkauf
116 724 729 730	**Stellungnahme** Freizügigkeitseinrichtung: vollständiger Bezug der Altersleistung anstelle eines teilweisen Vorbezuges für Wohneigentum in den fünf Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter **Rechtsprechung** Aufteilung des Zinsverlustes auf einem während Dauer der Ehe erfolgten Vorbezug für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, vor Auszahlung des Vorbezugs an einen geschiedenen Ehegatten das Scheidungsurteil einzuverlangen und den Vollzug einer allenfalls angeordneten Vorsorgeausgleichsteilung zu überprüfen?
115 718	**Rechtsprechung** Teilung der Austrittsleistung bei Scheidung und Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Was geschieht, wenn die Austritts-leistung die Ausgleichsforderung gemäss Artikel 122 ZGB nicht zu decken vermag?
114 707	**Stellungnahme** Veräusserung von Wohneigentum zu einem bewusst tieferen als dem handelsüblichen Immobilienmarktpreis, gemischte Schenkung und Rückzahlung des Vorbezugs (Art. 30d Abs. 1 Bst. a BVG)
111 693	**Rechtsprechung** Vorsorgefall Invalidität und Vorbezug
110 679	**Stellungnahmen** Ist es zulässig, die Installation von Sonnenkollektoren durch einen Vorbezug aus der 2. Säule zu finanzieren?
108 667	**Stellungnahmen des BSV** Vorbezug mit nachfolgender Frühpensionierung und Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für einen neuen Arbeitgeber. Rückzahlung und Einkauf?
103 616 617	**Hinweise** Eidgenössische Steuerverwaltung: Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge **Stellungnahmen des BSV** Erhebung von Sollzinsen auf dem Vorbezug des Vorsorgeguthabens für den Erwerb von Wohneigentum
101 599	**Stellungnahmen des BSV** Rückzahlung eines Vorbezugs
98 579	**Stellungnahmen des BSV:** Vorbezug für Wohneigentum, Scheidung und Einkauf (Art. 22c FZG, 79b Abs. 3 und 4 BVG)
95 564	**Hinweise** Keine Einschränkung der Möglichkeit des Vorbezuges für Wohneigentum

93 541	**Stellungnahmen des BSV** Vorbezug im Rahmen des Miteigentums und Nutzniessung gekreuzt
91 528	**Stellungnahmen des BSV** Vorbezug für den Erwerb einer an die erste Immobilie angrenzenden Liegenschaft
88 511	**Sonderausgabe** Fragen zur Anwendung der neuen Einkaufsbestimmungen des BVG (per 01.01.2006 in Kraft)
87 506 510	**Stellungnahmen des BSV** Erwerb eines Miteigentumsanteils durch einen Konkubinatspartner und gegenseitige Nutzniessung **Rechtsprechung** Bei Auszahlung eines zu hohen WEF-Vorbezugs ist keine Verrechnung mit den einbezahlten Beiträgen möglich
85 492 499	**Stellungnahmen des BSV** Vorbezug und Gesamteigentum der Ehegatten mit einer Drittperson **Rechtsprechung** Wohneigentumsförderung und Scheidung: Berücksichtigung des geltend gemachten Vorbezugs bei der Teilung der Austrittsleistung
84 487	**Stellungnahmen des BSV** Artikel 79b (Einkauf) Absätze 3 und 4 BVG
82 480	**Stellungnahmen des BSV:** Von gewissen Banken geübte Praxis in Bezug auf die Wohneigentumsförderung, insbesondere die Verpfändung
78 465	**Rechtsprechung** Wohneigentumsförderung - Frist von 3 Jahren
76 448	**Stellungnahme des BSV** Zwangsveräusserung von Wohneigentum und Rückzahlung des Vorbezugs
74 429 431	**Stellungnahmen des BSV** Vorbezug von Guthaben der Säule 3a - Schlussalter Wohneigentumsförderung: Kann bei der Verpfändung die Pfandsicherung auch Verzugszinse, Kosten der Pfandvollstreckung oder diverse andere Kosten umfassen?
70 412	**Stellungnahmen des BSV** Verkaufsversprechen und Vorbezug für Wohneigentum

68	**Sonderausgabe**
406	Massnahmen zur Behebung von Unterdeckung in der beruflichen Vorsorge • Erläuterungen zu den Änderungen der BVV 2 und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) • Änderung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 21.05.2003: Fragen zur praktischen Anwendung im Fall der Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung: Fragen zur praktischen Anwendung im Fall der Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung
64	**Stellungnahmen des BSV**
386	Verwertung der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Vorsorgeleistung nach Erreichen des vorzeitigen Rücktrittsalters
387	Füllung der durch einen WEF-Vorbezug entstandenen Lücke ohne Rückzahlung des Vorbezugs
63	**Rechtsprechung**
381	Wohneigentumsförderung und Scheidung: Behandlung des vor der Ehe getätigten Vorbezugs
58	**Stellungnahmen des BSV**
354	Wohneigentumsförderung: Fragen im Zusammenhang mit der Verpfändung bei der 2. und 3. Säule
355	Wohneigentumsförderung: Solidarische Haftung der Ehegatten
356	Wohneigentumsförderung und die Frist von 3 Jahren in Artikel 30c Absatz 1 BVG
56	
Errata	Die Pfandverwertung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. (Art. 30b BVG, 331d OR, Art. 6, 8 - 10 WEFV)

55 329	**Sonderausgabe** Fragen zur Wohneigentumsförderung 1. Können eine Garage, ein Schwimmbad usw. Gegenstand eines Vorbezuges sein? (Art. 30c Abs. 1 BVG; Art. 1 und 2 WEFV) 2. Förderung von im Ausland gelegenem Wohneigentum und Anwendung der ausländischen Gesetzesnormen (Art. 2 Abs.2 lit. b WEFV 3. Konkubinat, Eigentum und Nutzniessung (Art. 2 Abs. 2 lit. B WEFV) 4. Müssen bei einer versicherten Person, die bei verschiednen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen ist, für den Mindestbetrag beim Vorbezug die jeweiligen Vorsorgeguthaben einzeln oder deren Gesamtheit berücksichtig werden? (Art. 5 Abs. 1 WEFV) 5. Versicherte Person mit arbeitsvertraglicher Dienstwohnung und Vorbezug (Art. 30c BVG und Art. 4 WEFV) 6. Die Pfandverwertung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge 7. Vorbezug und Eingliederungsmassnahmen (Art. 30c Abs. 1 BVG) 8. Eigennutzung und Veräusserung des Wohneigentums (Art. 30d, 30c BVG) 9. Miteigentum und gegenseitige obligatorische Verpflichtung der Miteigentümer (Art. 2 Abs. 2 WEFV) 10. Vorbezug für Wohneigentum und hypothekarisches Darlehen an den Versicherten Entscheidsammlung
44 255 263	**Stellungnahmen des BSV** Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zwecks Amortisation der Grundverbilligung nach WEG **Rechtsprechung:** Gebühren bei Vorbezug und Verpfändung von Altersleistungen
40 234	**Stellungnahmen des BSV** WEF: Wechsel der VE und Anmerkung Welche Konsequenzen hat der Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung (VE) für die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG im Grundbuch?
39 222	**Stellungnahmen des BSV** Durchführungsfragen der WEF: 1. Verhältnis der Anmerkung zu Pfandrechten 2. Löschung der Anmerkung infolge Zwangsverwertung
37 215 216	**Stellungnahmen des BSV** Durchführung der WEF: 3. Vorbezug für das Erstellen von Wohneigentum 4. Rückzahlungspflicht der Erben 5. Vorbezug bei ausländischen Staatsangehörigen mit einem B- oder C- Ausweis 6. Vorbezug bei einer Beteiligung durch den Erwerb von Aktien einer Mieter-AG 7. Höhe des Vorbezuges bei Miteigentum mit Ehegatten zu gesamter Hand Berechnung der Überversicherung bei einem Vorbezug oder im Scheidungsfalle

34 201	Verzeichnis des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht
33 192 193	**Hinweis zur WEF mit Mitteln der beruflichen Vorsorge:** Kann die VE die Verwaltungskosten für den Vorbezug oder die Verpfändung individuell auf den Versicherten überwälzen? Kreisschreiben Nr. 23der EStV Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
32 188 1. 189	**Hinweis zur WEF mit Mitteln der beruflichen Vorsorge** 2. Wie kann die VE, wenn kein GB vorhanden ist, wissen, ob der Vorbezug tatsächlich für Wohneigentum verwendet wird oder ob Gefahr besteht, dass die Mittel anderweitig eingesetzt werden? Wann und aufgrund welcher Dokumente ist die Pensionskasse entlastet? 3. Hat ein Versicherter bei Invalidität oder bevorstehender Invalidität Anspruch auf einen Vorbezug? 4. Kann ein Versicherter für Wohneigentum, das ausschliesslich Eigentum seines Ehegatten ist, einen Vorbezug geltend machen? 5. Kann eine versicherte Person zunächst durch einen Vorbezug eine Hypothek abtragen und sie kurz darauf wieder erhöhen, um mit den erhaltenen Mitteln beispielsweise Mobilien zu erwerben? 6. Kann ein Ausländer mit B- oder C-Ausweis, der mit seiner ganzen Familie in der Schweiz lebt, für ein Haus im Ausland, d.h. in seinem Herkunftsland, einen Vorbezug geltend machen? 7. Sind Vorbezug und Verpfändung bei einem Mehrfamilienhaus (kein Stockwerkeigentum) zulässig? Weisungen und Ergänzende Richtlinie des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht
31 180	**Hinweis zur WEF mit Mitteln der beruflichen Vorsorge** 1. Was versteht man unter Verpfändung in der WEF? 2. Wie wird der Wohnsitz für Ausländer definiert? 3. Welche Sicherung des Vorsorgezweckes ist bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland vorgesehen? 4. Was bewirkt die grundbuchliche Anmerkung? 5. Hat die VE die Möglichkeit, einen Vorbezug mit einem Grundpfand abzusichern? 6. Kann der Versicherte, der einen Vorbezug geltend gemacht hat, zur Zusatzversicherung gezwungen werden? 7. Muss die VE eine Zusatzversicherung anbieten? 8. Was geschieht, wenn nach dem Vorbezug ein Barauszahlungsgrund geltend gemacht wird? 9. Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Versicherte einen Vorbezug geltend machen? 10. Darf ein Teil des Vorbezugs dazu verwendet werden, die Steuern zu bezahlen, die gemäss Art. 83a Abs. 1 BVG geschuldet sind?
30	**Sonderausgabe** Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 168

Stellungnahme

1172 WEF: Präzisierung bezüglich der Fünfjahresfrist für Vorbezüge (Art. 5 Abs. 3 WEFV)

Einerseits kann nach einer Rückzahlung kein neuer Vorbezug beantragt werden, wenn die Fünfjahresfrist noch nicht abgelaufen ist. Andererseits gilt diese Frist nicht für die Verpfändung.

Aufgrund von Rückfragen präzisiert das BSV die folgenden beiden Punkte, die sich einerseits auf die Rückzahlung und andererseits auf die Verpfändung beziehen :

Gemäss Art. 5 Abs. 3 WEFV kann ein Vorbezug alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Erstens kann eine Rückzahlung nicht zu einer Abweichung von der Fünfjahresfrist zwischen zwei Vorbezügen führen. Tatsächlich sieht keine gesetzliche Bestimmung vor, dass eine Rückzahlung einen sofortigen neuen Vorbezug ermöglichen würde, wenn die Fünfjahresfrist seit dem ersten Vorbezug noch nicht abgelaufen ist. Eine solche Möglichkeit wird auch im Kommentar in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30 S. 31, nicht zugelassen. Daher muss immer die Frist von fünf Jahren seit dem ersten Vorbezug abgelaufen sein, bevor ein neuer Vorbezug beantragt werden kann.

Im Übrigen gilt die in Art. 5 Abs. 3 WEFV festgelegte Frist von fünf Jahren nur für den Vorbezug und nicht für die Verpfändung. Denn Art. 8 WEFV, der die Verpfändung regelt, sieht für diese keine solche Frist von fünf Jahren vor. Art. 8 Abs. 2 WEFV verweist lediglich auf Art. 5 Abs. 4 WEFV, der eine Beschränkung ab dem Alter von 50 Jahren festlegt, und nicht auf Art. 5 Abs. 3 WEFV. Somit ist es insbesondere zulässig, einen Vorbezug durch eine Verpfändung zu ergänzen, auch wenn die Frist von fünf Jahren noch nicht abgelaufen ist (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30, Kommentar zu Art. 8 Abs. 2 WEFV, insbesondere S. 37, dritter Absatz).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 167

Stellungnahme

1163 WEF: Präzisierung bezüglich der Frist für Vorbezüge

Bei der Prüfung der in Art. 30c Abs. 1 BVG festgelegten Frist ist das Datum des Begehrens (bzw. des Antrags) auf Vorbezug massgebend.

Aufgrund von Rückfragen nimmt das BSV folgende Klarstellung vor:

Gemäss Art. 30*c* Abs. 1 BVG kann der Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Für die Anwendung dieses Artikels und die Prüfung, ob die gesetzliche Frist eingehalten wird, ist auf das Datum des Vorbezugsbegehren (bzw. des Antrags) der versicherten Person abzustellen. Denn gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Wohneigentumsförderung vom 19. August 1992 ist das Vorbezugsbegehren (bzw. der Antrag) massgebend: Siehe insbesondere den letzten Absatz auf Seite 273: "Der Versicherte muss das Vorbezugsbegehren der Einrichtung schriftlich einreichen (...)". Siehe auch Seite 242 (Ziffer 111.21): "Die Kapitalabfindung ist wegen der Antiselektion spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung der Vorsorgeeinrichtung anzumelden". Sowie die Seite 256: "Der Vorbezug ist bei der Einrichtung aus Gründen der Antiselektion spätestens

drei Jahre vor der reglementarischen Altersleistung anzumelden". Vgl. im gleichen Sinne die Mitteilungen der beruflichen Vorsorge vom 8. Dezember 1994 Nr. 31 Seite 4 Frage 9.

Siehe auch die in den Mitteilungen Nr. 78 Rz. 465 und Nr. 135 Rz. 889 Pkt. 2.1 zusammengefasste Rechtsprechung, die nach wie vor gültig ist.

Die Tatsache, dass die versicherte Person die in Art. 30c Abs. 1 BVG festgelegte Altersgrenze erreicht hat, nachdem sie ihren Antrag ordnungsgemäss innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt hat, verhindert in keiner Weise die Durchführung des Vorbezugs durch die Vorsorgeeinrichtung.

1164 WEF: Veräusserung des Wohneigentums, endgültiger Wegzug aus der Schweiz in die Europäische Union und Rückzahlung des Vorbezugs

Bei Veräusserung des Wohneigentums und endgültigem Wegzug aus der Schweiz in die Europäische Union bleibt die Rückzahlungspflicht für den obligatorischen Teil des Vorbezugs grundsätzlich bestehen.

Das BSV nimmt zur Rückzahlung des WEF-Vorbezugs im vorliegenden Fall wie folgt Stellung:

Eine versicherte Person verkauft ihr mit einem WEF-Vorbezug erworbenes Wohneigentum, da sie die Schweiz endgültig verlässt, um sich in der Europäischen Union niederzulassen.

Was bedeutet dies in Bezug auf die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung des WEF-Vorbezugs?

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung sind in den Art. 30*d* und 30*e* BVG geregelt. Einerseits verlangt Art. 30*d* Abs. 1 BVG die Rückzahlung, wenn: a. das Wohneigentum veräussert wird; b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder c. beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Andererseits ist gemäss Art. 30*d* BVG die Rückzahlung zulässig bis a. zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen; b. Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder c. zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Im gleichen Sinne bestehen gemäss Art. 30*e* Abs. 6 BVG die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

Somit ist die Barauszahlung gemäss Art. 5 FZG – insbesondere bei endgültigem Verlassen der Schweiz oder bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit – einer der Fälle, in denen die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung des WEF-Vorbezugs wegfallen.

Bei einem endgültigen Wegzug in einen Staat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gilt jedoch gemäss Art. 25*f* Abs. 1 FZG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bst. a FZG folgende Einschränkung: Die Barauszahlung des obligatorischen Teils ist nicht möglich, wenn die Person in der EU/EFTA weiterhin versichert ist. Das obligatorische Guthaben bleibt in diesem Fall bis zum Erreichen des 60. Altersjahres auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice gesperrt (gemäss Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung [FZV] ist die Auszahlung der Altersleistungen frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters möglich).

Aus der oben genannten Regelung geht hervor, dass bei Barauszahlung des überobligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung bei endgültigem Wegzug einer Person aus der Schweiz in die EU/EFTA die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 30*d* Abs. 3 Bst. c und

Art. 30*e* Abs. 6 BVG in Verbindung mit Art. 25*f* FZG für den überobligatorischen Teil entfällt. Es gilt somit der Grundsatz, dass sich bei einem endgültigen Wegzug in die EU/EFTA die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung nur auf den obligatorischen Teil des WEF-Vorbezugs beziehen.

Für die EU/EFTA ist die Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung (obligatorischer und überobligatorischer Teil) ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Person über den BVG-Sicherungsfonds/die Verbindungsstelle den Nachweis der Nichtunterstellung in einem EU/EFTA-Land erbringen kann. In diesem Ausnahmefall besteht keine Pflicht (und kein Recht) mehr zur Rückzahlung des obligatorischen wie auch des überobligatorischen Teils des Vorbezugs.

Bezieht eine Persondie gesamte Freizügigkeitsleistung (obligatorischer und überobligatorisch er Teil) bei endgültigem Wegzug in ein Land ausserhalb der EU/EFTA als Barauszahlung, so besteht in Bezug auf den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Vorbezugs ebenfalls keine Pflicht und kein Recht mehr zur Rückzahlung (auch eine Rückzahlungsmöglichkeit entfällt gänzlich), gemäss Art. 30*d* Abs. 3 Bst. c und Art. 30*e* Abs. 6 BVG in Verbindung mit Art. 5 FZG.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 166

Stellungnahme

1152 WEF: Vermietung eines ersten Wohneigentums, mit anschliessendem Erwerb eines neuen Wohneigentums

Grundsätzlich kann eine versicherte Person, die mit Mitteln der Wohneigentumsförderung (WEF) bereits ein erstes Wohneigentum erworben hat und dieses später vermietet, kein neues Wohneigentum mit WEF mehr erwerben, ausser bei Veräusserung ihres ersten Wohneigentums oder Rückzahlung des ersten Vorbezuges.

Aufgrund von Fragen präzisiert das BSV wie folgt:

Wenn eine versicherte Person bereits einen ersten WEF-Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum getätigt hat und dieses später vermietet, aber weiterhin Eigentümerin ist, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, den Betrag des ersten Vorbezugs zurückzuzahlen, gemäss den Erläuterungen in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 Rz. 329 S. 12, Nr. 135 Rz. 889 S. 7 und Nr. 157 Rz. 1073 S. 4.

Will die versicherte Person jedoch erneut Wohneigentum erwerben, kann sie grundsätzlich nicht mehr auf die WEF zurückgreifen, ausser sie veräussert ihr erstes Wohneigentum und investiert den Verkaufserlös innerhalb von zwei Jahren wieder in neues Wohneigentum (Art. 30*d* Abs. 4 BVG). Will die Person ihr erstes Wohneigentum nicht veräussern, kann sie den Betrag ihres ersten WEF-Vorbezugs aus eigenen finanziellen Mitteln zurückzahlen. Bei einer Wiederveräusserung des fraglichen Wohneigentums muss die bestehende grundbuchliche Veräusserungsbeschränkung gelöscht und das neue Wohneigentum mit Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen werden. Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren nach Veräusserung des ersten Wohneigentums muss die versicherte Person den ersten WEF-Vorbezug mit dem Erlös aus der Veräusserung zurückzahlen.

Der WEF-Vorbezug darf nicht zur Finanzierung des Erwerbs von zwei oder mehr Liegenschaften verwendet werden, sondern gleichzeitig nur für ein Objekt (Art. 1 Abs. 2 WEFV) für den Eigenbedarf (Art. 30*c* Abs. 1 BVG und Art. 4 WEFV). Andernfalls bestünde die Gefahr,

dass der WEF-Vorbezug nicht mehr der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum der versicherten Person und ihrer Familie dient, sondern rein gewinnorientiert für den Erwerb und die Vermietung verschiedener Liegenschaften verwendet wird. Der vorliegende Fall der Vermietung eines ersten Wohneigentums und des anschliessenden Erwerbs eines neuen Wohneigentums unterscheidet sich daher vom «einfachen» Fall (Gegenstand der oben genannten Mitteilungen), bei dem sich die Person nur darauf beschränkt, das Wohneigentum, dessen Eigentümerin sie bleibt, zu vermieten, ohne den Erwerb eines anderen Wohnobjektes mit Mitteln der WEF in Betracht zu ziehen und ohne die Möglichkeit auszuschliessen, wieder in dieselbe Wohnung zu ziehen.

Rechtsprechung

1155 Vorsorgeausgleich: Anrechnung von WEF-Vorbezügen

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juli 2024, 5A_336/2023; Urteil in deutscher Sprache)

Der WEF-Vorbezug unterliegt dem Vorsorgeausgleich. Wenn einer der Ehegatten, die ihre Ehe dem Güterstand der Gütertrennung unterstellt haben, vor der Einreichung der Scheidungsklage das Referenzalter erreicht und eine Altersrente bezieht, kann der Betrag des WEF-Vorbezugs angesichts der Gütertrennung nicht hälftig geteilt werden. Es entsteht somit ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäss Art. 124e ZGB. Der Vorbezug kann aber nicht einfach hälftig geteilt werden, sondern es ist zu berechnen, welcher Teil davon während der Ehe theoretisch verbraucht wurde.

(Art. 123 ZGB, 124e Abs. 1 ZGB und Art. 207 Abs. 1 ZGB)

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob ein während der Ehe getätigter WEF-Vorbezug dem Vorsorgeausgleich unterliegt, wenn die Parteien den Güterstand der Gütertrennung gewählt haben und der ausgleichspflichtige Ehegatte das Referenzalter bereits erreicht hat.

Grundsätzlich scheidet mit Eintritt des Vorsorgefalls Alter der WEF-Vorbezug aus dem Vorsorgekreislauf aus und das vorbezogene Guthaben wird zu einem Vermögensbestandteil des Vorsorgenehmers. In der Regel wird der Vorbezug für Wohneigentum im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten geteilt. Ist jedoch, wie im vorliegenden Fall, ein güterrechtlicher Ausgleich wegen der Gütertrennung nicht möglich, so ist eine angemessene Entschädigung geschuldet (Art. 124e ZGB). Diese stellt nach dem Bundesgericht eine Abgeltung dafür dar, dass die zu teilende Altersrente wegen des WEF-Vorbezugs tiefer ausfällt, als wenn die Ehescheidung vor Eintritt des Vorsorgefalles erfolgt wäre.

Das Gericht kommt zum Schluss, dass der WEF-Vorbezug nicht einfach hälftig geteilt werden könne, weil ein Teil davon theoretisch schon während der Ehe verbraucht wurde. Zur Berechnung der Entschädigung nach Art. 124e ZBG ermittelt das Bundesgericht die Rente, die sich aus dem Vorbezug ergeben hätte, wenn dieser im Vorsorgekreislauf verblieben wäre. Die so ermittelte hypothetische Rente wird bis zur Rechtskraft der Scheidung kapitalisiert. Die Differenz zwischen der kapitalisierten Rente und dem ursprünglichen Vorbezug ergibt den Betrag, der für die Festsetzung der angemessenen Entschädigung zu berücksichtigen ist. Der Ausgangspunkt für die Festsetzung der angemessenen Entschädigung ist die hälftige Teilung des Guthabens (Art. 124e ZGB i. V. m Art. 123 ZGB). Das Bundesgericht weist die Sache zurück. Die Vorinstanz hat die angemessene Entschädigung im Sinne des Urteils neu festzusetzen.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 162

Stellungnahme

1125 WEF und Solaranlagen: Zusatzinformation zu den Mitteilungen Nr. 161

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 161 werden in Bezug auf Rz. 1113 wie folgt präzisiert:

Ein WEF-Bezug zur Finanzierung einer Solaranlage ist grundsätzlich zulässig. Bei der Prüfung des WEF-Antrags muss sich die Vorsorgeeinrichtung unter Einbezug der versicherten Person vergewissern, dass die zu finanzierende Solaranlage in etwa den Eigenbedarf des Wohneigentums deckt und keinen grossen Überschuss produziert.

Die versicherte Person kann die erzeugte Elektrizität auch in ein Netz einspeisen und sie an einen Energieversorger verkaufen und später wieder zurückkaufen. Ein WEF-Bezug ist in diesem Fall zulässig, wenn der erzeugte Storm den Eigenverbrauch nicht erheblich übersteigt.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 161

Stellungnahmen

1113 WEF und Solaranlagen: Präzisierung

Ist ein WEF-Vorbezug für Solaranlagen, deren Stromproduktion höher ist als der Eigenbedarf, zulässig?

In der Mitteilung zur beruflichen Vorsorge Nr. 110 vom 15. Januar 2009 Rz. 679 wurde dargelegt, dass die Installation von Sonnenkollektoren zur Strom- und Warmwassergewinnung oder zum Heizen des Wohnraumes über einen Vorbezug finanziert werden darf.

Die versicherte Person kann nach Ansicht des BSV in dem Umfang Vorsorgemittel beziehen, in dem die Stromerzeugung zum Eigenbedarf erfolgt. Als Eigenbedarf gilt nach Art. 4 Abs. 1 WEFV die Nutzung durch die versicherte Person. Dies hat zur Folge, dass die Stromproduktion, welche vom Versicherten nicht selber verwendet bzw. genutzt wird, nicht mit Vorsorgemitteln finanziert werden darf.

Diese Beurteilung stimmt mit der vom Gesetzgeber vertretenen Absicht überein, die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge auf den Eigenbedarf einzuschränken und keine Investitionen zu ermöglichen, die von Anfang an dem Erzielen von Gewinnen dienen. Dies käme einem Abfluss von Mitteln aus dem Vorsorgekreislauf gleich und widerspräche damit dem Zweck der Wohneigentumsförderung.

Die versicherte Person muss somit bei einem WEF-Vorbezug für eine Solaranlage der Vorsorgeeinrichtung den Wert des Eigenbedarfs-Anteils an der Solaranlage belegen können.

1114 Teilweiser Vorbezug der Säule 3a für den Erwerb von Wohneigentum

Es ist zulässig, einen Teil des Vorsorgekapitals der Säule 3a für den Erwerb von Wohneigentum zu beziehen, ohne das Vorsorgeverhältnis auflösen zu müssen.

Da die bestehende Regelung Fragen aufwarf, präzisiert das BSV hinsichtlich von Kapitalvorbezügen aus der Säule 3a zum Zwecke der Wohneigentumsförderung (WEF) wie folgt:

Ein Kapitalvorbezug aus der Säule 3a im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) stellt gemäss BVV 3 keinen Grund für die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses dar. Daher ist ein teilweiser WEF-Vorbezug aus der Säule 3a zulässig, ohne dass das Vorsorgeverhältnis aufgelöst werden muss. Die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses ist lediglich in den in Artikel 3 Absatz 2 BVV 3 erwähnten Fällen vorgesehen, das heisst, wenn die vorsorgenehmende Person eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist, bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei einer Barauszahlung nach Artikel 5 FZG. Hingegen sieht Artikel 3 Absatz 3 BVV 3 die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses im Falle eines Kapitalvorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) nicht vor. Siehe dazu auch: Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, Cosmos Verlag AG, Fall B.3.2.3.

Ein teilweiser WEF-Vorbezug aus der Säule 3a ist allerdings nur möglich, solange die in Artikel 3 Absatz 1 BVV 3 festgelegte Altersgrenze noch nicht erreicht ist. Ein solcher Vorbezug ist demnach bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich. Ab dieser Altersgrenze ist ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung nicht mehr zulässig, da die Versicherten ab diesem Zeitpunkt die gesamte Altersleistung beziehen können; die Auflösung des Vorsorgeverhältnisses hat zur Folge, dass die ausbezahlte Leistung vollumfänglich besteuert werden muss (siehe erwähnten Fall B.3.2.3 und Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 116 Rz. 724 und Nr. 136 Rz. 892).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 160

Stellungnahme

1101 EL-Reform: Erleichterte Rückzahlung von WEF-Vorbezügen auch in Freizügigkeitseinrichtungen

Die Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs ist grundsätzlich auch bei Freizügigkeitskonten und -policen bis zum ordentlichen Rentenalter zulässig.

Aufgrund von Rückfragen im Zusammenhang mit der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) präzisiert das BSV bezüglich der Rückzahlung von WEF-Vorbezügen in Freizügigkeitskonten oder -policen folgendes:

Seit dem 1. Januar 2021 wurde mit der EL-Reform die Möglichkeit zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs auf Freizügigkeitskonten und -policen verlängert. Die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges auf Freizügigkeitskonten und -policen ist demnach bis zur Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen und des 65. Altersjahres für Männer möglich, solange die Person nicht den Bezug von Altersleistungen aus dem Freizügigkeitskonto oder der Freizügigkeitspolice beantragt hat. Dafür bedarf es einer entsprechenden Willenserklärung der versicherten Person, wie in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 155 Ziff. 1058 (siehe auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 152 Ziff. 1030 zur EL-Reform) erwähnt.

Mit der EL-Reform nicht verlängert wurde hingegen die Möglichkeit, einen WEF-Vorbezug aus einem Freizügigkeitskonto/einer Freizügigkeitspolice zu tätigen. Ein Vorbezug ist wie bisher bis zum Alter von 59/60 Jahren (Frauen/Männer) möglich. Nach der Vollendung des 59./60. Altersjahres (Frauen/Männer) können mit einem Freizügigkeitskonto/-police nur noch Altersleistungen verlangt werden: siehe Mitteilungen der beruflichen Vorsorge Nr. 116 Ziff. 724.

Eine Person kann demnach bis zum Alter von 59 bzw. 60 Jahren einen WEF-Bezug von ihrem Freizügigkeitskonto/ihrer Freizügigkeitspolice tätigen und hat dann bis zum vollendeten 64. bzw. 65. Altersjahr die Möglichkeit, den WEF-Vorbezug zurückzuzahlen.

Hat sie die Auszahlung der Altersleistung von ihrem Freizügigkeitskonto hingegen bereits beantragt, z. B. mit 61 Jahren, kann sie keine WEF-Rückzahlung auf ihr Freizügigkeitskonto/ihre Freizügigkeitspolice mehr vornehmen.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 159

Stellungnahme

1088 WEF-Vorbezug: Familienliegenschaft im Miteigentum und Rückzahlung eines Hypothekardarlehens

Ein WEF-Vorbezug kann zur Rückzahlung eines Hypothekardarlehens verwendet werden, das ein Vater, eine Mutter und das volljährige Kind für eine Familienliegenschaft im Miteigentum solidarisch aufgenommen haben. Allerdings darf der von jedem Familienmitglied beantragte WEF-Vorbezug den Wert des jeweiligen Miteigentumsanteils nicht übersteigen.

Das BSV nimmt zur Frage, ob und in welchem Umfang ein Vorbezug aus der zweiten oder dritten Säule zur Rückzahlung eines Hypothekardarlehens verwendet werden kann, dass eine Familie zur Finanzierung einer Liegenschaft im Miteigentum aufgenommen hat, wie folgt Stellung:

Ein WEF-Vorbezug ist gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen grundsätzlich zulässig. Zudem stellt das Miteigentum eine nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b WEFV zulässige Eigentumsform dar. Ein WEF-Vorbezug kann insbesondere für die Rückzahlung eines Hypothekardarlehens im Rahmen eines Miteigentumsanteils der versicherten Person verwendet werden. Somit ist es zulässig, dass ein WEF-Vorbezug zur Finanzierung einer Liegenschaft dient, die die versicherte Person im Miteigentum mit anderen Personen hält, wobei jede Person über ihren eigenen Miteigentumsanteil verfügt (nicht zulässig ist hingegen Gesamteigentum der versicherten Person mit anderen Personen als dem Ehegatten: siehe Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 85 Rz. 492; siehe auch Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Nr. 58 Rz. 355, gemeinsam eingegangenes Hypothekardarlehen durch die Ehegatten).

Beispiel: Ein Vater, eine Mutter und der volljährige Sohn sind zu je einem Drittel Miteigentümer einer Liegenschaft mit zwei Wohnungen. Zur Finanzierung der Liegenschaft haben die Miteigentümer nur ein einziges Hypothekardarlehen aufgenommen, das auf den Namen aller drei Personen lautet. Die Liegenschaft hat einen Gesamtwert von 750 000 Franken und die drei Miteigentumsanteile betragen je 250 000 Franken. Die Höhe des Hypothekardarlehens beträgt 500 000 Franken.

Vater und Sohn möchten das Hypothekardarlehen ganz oder teilweise mit einem WEF-Vorbezug aus der 2. Säule sowie ihrer Säule 3a zurückzahlen, während die Mutter ihr Vorsorgeguthaben dafür nicht vorbeziehen möchte.

Nach Ansicht des BSV ist ein WEF-Vorbezug in dieser Situation im Hinblick auf Art. 30*c* BVG und die oben genannten Bestimmungen der WEFV grundsätzlich zulässig. Denn Vater und

Sohn verfügen jeweils über einen Miteigentumsanteil und beide sind Schuldner des Hypothekardarlehens.

Der Gesamtbetrag des von Vater oder Sohn beantragten WEF-Vorbezugs (2. und 3. Säule) darf jedoch den Wert des von ihnen jeweils gehaltenen Miteigentumsanteils nicht übersteigen (dieser Wert sollte für jeden einen Drittel des Gesamtwerts der Liegenschaft betragen). Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die versicherte Person mit Personen ausserhalb ihrer Familie Miteigentum teilt.

Im genannten Beispiel könnte jeder Miteigentümer somit maximal 250 000 Franken für die anteilige Rückzahlung des Hypothekardarlehens beziehen.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 157

Rechtsprechung

1073 WEF-Vorbezug: Keine Rückzahlungspflicht bei späterer Vermietung der bisher selbstbewohnten Eigentumswohnung

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juli 2021, 9C_293/2020, zur Publikation vorgesehen; Entscheid in deutscher Sprache)

Die Vermietung einer mittels WEF-Vorbezug finanzierten Eigentumswohnung in Form eines unbefristeten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beidseitig kündbaren, Mietvertrags, stellt keine Einräumung eines Rechts dar, das wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt. Eine Pflicht zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags besteht nicht.

(Art. 30d Abs. 1 lit. b BVG)

Für die Zusammenfassung des Urteils verweisen wir auf die die Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 29. Juli 2021:
https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/9c_0293_2020_2021_07_29_T_d_10_00_08.pdf

Das Bundesgericht bestätigt in diesem Entscheid die Auffassung, die das BSV in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 vom 30. November 2000, Seite 12 und Nr. 135 vom 17. Februar 2014, Seite 7 vertreten hat.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 155

Stellungnahmen

1057 Fragen und Antworten zu den neuen Meldepflichten der Vorsorge - und Freizügigkeitseinrichtungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach Artikel 40 BVG, Artikel 24fbis FZG sowie Artikel 5, 13 und 14 Inkassohilfeverordnung (InkHV)

Einleitung

Die Bestimmungen der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 20. März 2015 zu den Massnahmen zur Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht[1] treten am 1. Januar 2022 in Kraft

[1] Vgl. AS 2015 4299, insbesondere 4308 ff und 5017 (Klärung des Inkrafttretens);
AS 2020 5 Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung der Änderung vom 20. März 2015 des Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) und

(vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 151, Rz 1022). Ab diesem Zeitpunkt werden die mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen den Vorsorge - oder Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden können, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen. Die Einrichtungen wiederum sind in solchen Fällen verpflichtet, die Fachstellen umgehend zu informieren, sobald Vorsorgeguthaben ausbezahlt oder verpfändet bzw. verwertet werden sollen.

Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen die neuen gesetzlichen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2022 anwenden, d.h. ab dann sicherstellen, dass keine Kapitalauszahlungen an gemeldete Personen erfolgen, ohne dass eine Meldung an die Fachstelle vorangegangen ist. Im Falle von Vorbezügen und Auszahlungen von Alters- oder Invalidenleistungen in Kapitalform müssen sie nach erfolgter Meldung eine Frist von 30 Tagen abwarten, bevor die Auszahlung erfolgen darf (vgl. Ziffer 4).

Dieneuen Meldepflichten gelten sowohl für die obligatorische als auch für die überobligatorische berufliche Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 Ziffer 5a BVG, Art. 89a Abs. 6 Ziffer 4a ZGB). Sie gelten hingegen nicht für die Säule 3a.

Für das Meldeverfahren müssen die Fachstellen sowie die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen amtliche Formulare verwenden. Damit ist gewährleistet, dass die Fachstellen sowie die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen aus allen Landesteilen der Schweiz die erforderlichen Meldungen auch über die Sprachgrenzen hinweg einheitlich und korrekt austauschen und somit Unklarheiten und Missverständnisse vermeiden.

Übersicht über die Formulare[2]:

Für die Meldungen bzw. Anfrage der Fachstellen:

- Meldung der Fachstelle an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung (vgl. Formular 1)
- Widerruf der Meldung an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung (vgl. Formular 2)
- Meldung des Zuständigkeitswechsels an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung (vgl. Formular 3)
- Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule (vgl. Formular 4)

Für die Meldung der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen:

- Meldung der Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung an die vom kantonalen Recht für Inkassohilfe bezeichnete Fachstelle (vgl. Formular 5)

Link auf die Formulare: Meldepflicht bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Für die Weiterleitung der Meldungen zwischen den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen bei einem Wechsel der Einrichtung (Art. 24*f*^{bis} Abs. 2 FZG) gibt es kein spezielles Formular. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen verfügen bereits über eine langjährige Praxis bei der Weiterleitung von Meldungen untereinander, zum Beispiel, wenn ihnen eine Bank die Verpfändung einer Austrittsleistung gemeldet hat und die versicherte Person in eine andere Einrichtung übertritt (vgl. Art. 12 Abs. 1 WEFV).

Bei dieser Gelegenheit wäre es sinnvoll, dass sie die meldende Fachstelle über den Wechsel der Einrichtung informieren (s. Ziff. 2.9).

AS 2020 7 Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV).

2 Die Formulare sind vorerst in einer provisorischen Version auf der Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen verfügbar.

Links zu weiteren Informationen:

Inkassohilfeverordnung: AS 2020 7 Suche (admin.ch)

Erläuternder Bericht zur Inkassohilfeverordnung:
d: Erläuternder Bericht zur Inkassohilfeverordnung (PDF, 558 kB, 05.06.2020) (admin.ch)
f: Rapport explicatif concernant l'ordonnance sur l'aide au recouvrement (PDF, 542 kB, 05.06.2020) (admin.ch)
i: Rapporto esplicativo concernente l'ordinanza sull'aiuto all'incasso (PDF, 538 kB, 05.06.2020) (admin.ch)¨

Bericht des EDI vom 12. Mai 2014[3] Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (anstelle der Botschaft):

Dieser Bericht lag der zuständigen Kommission des Parlaments bei der Beratung dieser Massnahmen vor. Gemäss ihrem Entscheid wurde er öffentlich zugänglich gemacht:

https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt/vn-ber-bsv-d.pdf
https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt/vn-ber-bsv-f.pdf

1. Meldung der Fachstellen an die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 24*f*^{bis} Abs. 1 FZG, Art. 13 Abs. 1 InkHV, Formular 1)

1.1 Wer darf eine Person im Rahmen der Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung melden?

Nur nach dem kantonalen Recht bezeichnete Fachstellen (vgl. Art. 290 ZGB) dürfen einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eine solche Meldung machen. Die Fachstelle muss dem Meldeformular die kantonalen und/oder kommunalen Bestimmungen beilegen, die sie als kompetente Fachstelle ausweisen. Damit besteht für die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen Klarheit, dass die Meldung tatsächlich von einer kompetenten Fachstelle erfolgt.

Privatpersonen, Anwältinnen und Anwälte etc. sind hingegen nicht berechtigt, solche Meldungen vorzunehmen.

1.2 Wie können die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen überprüfen, ob die Meldung durch eine dazu berechtigte Fachstelle erfolgt? Was gilt, wenn kein Ausweis beigelegt wird?

Die Fachstellen müssen sich gegenüber den Einrichtungen ausweisen und dem Meldeformular die kantonalen und/oder kommunalen Bestimmungen zur Zuständigkeit beilegen. Fehlt dieser Ausweis, müssen die Einrichtungen das Meldeformular der Fachstelle umgehend zurücksenden und eine entsprechende Ergänzung verlangen.

1.3 Müssen die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen überprüfen, ob die versicherte Person tatsächlich Unterhaltszahlungen schuldet?

Nein, nur die Fachstelle kann und soll beurteilen, ob eine unterhaltspflichtige Person ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten vernachlässigt. Meinungsverschiedenheiten über Unterhaltsschulden, die einer Meldung zugrunde liegen, muss die versicherte Person mit der Fachstelle klären und nicht mit der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Einrichtung

[3] Für diesen Bericht gibt es keine italienische Version.

muss also eine Meldung der zuständigen Fachstelle beachten, auch wenn die versicherte Person damit nicht einverstanden ist.

1.4 Welche Frist müssen die Vorsorgeeinrichtungen für die Bearbeitung der Meldung der Fachstellen einhalten?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Einrichtungen eingehende Meldungen umgehend verarbeiten. Die Meldung entfaltet ihre Wirkung mit Abschluss der Verarbeitung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung (40 Absatz 2 BVG bzw. Artikel 24*f*^{bis} Absatz 3 FZG).

1.5 Wann gilt die Frist von höchstens 5, wann die Frist von höchstens 10 Arbeitstagen für die Verarbeitung der Meldung?

Die Frist von spätestens 5 Tagen gilt grundsätzlich für alle Meldungen der Fachstellen (Art. 40 Abs. 2 BVG). Diese Frist gilt ebenfalls im Freizügigkeitsfall (Art. 24*f*^{bis} Abs. 3 FZG). Wenn die Meldung der Fachstelle hingegen erst eintrifft, nachdem die Austrittsleistung bereits an eine andere Einrichtung überwiesen wurde, hat die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung etwas mehr Zeit: Sie muss die Meldung in diesem Fall innert 10 Tagen der neuen Einrichtung weiterleiten (Art. 24*f*^{bis} Absatz 2 FZG, vgl. auch Ziffer 3). Wird eine Meldung von der Fachstelle widerrufen, sollte der Widerruf umgehend bearbeitet werden.

1.6 Kann eine Einrichtung für die gleiche versicherte Person Meldungen von mehreren Fachstellen erhalten?

Ja, eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung kann für die gleiche versicherte Person Meldungen von mehreren Fachstellen erhalten. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die unterhaltsberechtigte Person den Wohnkanton wechselt und deshalb nacheinander verschiedene Fachstellen zuständig werden und daher bei unterschiedlichen (mehreren) Fachstellen Forderungen gegen die verpflichtete Person offen sind.

Bei der Meldung durch eine neue Fachstelle wird eine frühere Meldung durch eine andere Fachstelle nicht aufgehoben. Nur wenn ausdrücklich ein Zuständigkeitswechsel zwischen zwei Fachstellen gemeldet wird, wird dadurch eine frühere Meldung aufgehoben. Damit keine Missverständnisse entstehen, muss für die Meldung eines Zuständigkeitswechsels zwischen zwei Fachstellen ein spezielles Formular verwendet werden (vgl. Formular 3).

1.7 Müssen *die* Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen die versicherte Person über die Meldung einer Fachstelle informieren?

Nein, das Gesetz sieht keine solche Pflicht vor. Wir empfehlen jedoch den Einrichtungen, die versicherte Person über eine solche Meldung der Fachstelle in Kenntnis zu setzen, um möglichen Konflikten, insbesondere anlässlich von Auszahlungsgesuchen, vorzubeugen.

2. Meldung der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen an die Fachstellen (Art. 40 Abs. 3-4 BVG und Art. 24*f*^{bis} Abs. 4-5 FZG, Art. 14 InkHV, Formular 5)

2.1 Wann besteht für Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen eine Meldepflicht?

Für Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen besteht nur dann eine Meldepflicht, wenn die Fachstelle ihrerseits die unterhaltspflichtige Person (= versicherte Person) der Einrichtung gemeldet hat (Art. 40 Abs. 3 - 4 BVG, Art. 24fbis Abs. 4 - 5 FZG, Art. 14 InkHV). Ob die Voraussetzungen für eine Meldung der Fachstelle erfüllt waren und weiterhin erfüllt sind, muss die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung hingegen nicht überprüfen (vgl. auch Frage 1.3).

2.2 Welche Voraussetzungen müssen für die Meldepflicht der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen erfüllt sein?

Für eine Meldung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die gemeldete versicherte Person macht einen der folgenden Ansprüche geltend:
 a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken, oder
 b. Barauszahlung nach Art. 5 FZG in der Höhe von mindestens 1000 Franken, oder
 c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 30c BVG und nach Artikel 331e OR, oder
 d. Verpfändung von Vorsorgeguthaben der unterhaltspflichtigen Person nach Artikel 30b BVG sowie Pfandverwertung dieses Guthabens.

2. Bei diesen Kapitalauszahlungen (oben Bst. a - c) müssen die Ansprüche fällig sein.

Im Formular 5 sind die einzelnen Fälle aufgelistet, die eine Einrichtung zu einer Meldung verpflichten.

2.3 Wann tritt die Fälligkeit bei den Kapitalauszahlungen ein?

Die Einrichtungen müssen der Fachstelle eine Meldung machen, wenn Kapitalauszahlungen fällig werden. Beim Eintritt der Fälligkeit muss unterschieden werden, ob die Kapitalauszahlung ein Gesuch der gemeldeten versicherten Person voraussetzt oder ob die Leistung (Kapitalauszahlung) an die gemeldete versicherte Person ohne Gesuch fällig wird:

(1) Wenn **ein Gesuch** der gemeldeten versicherten Person für eine Kapitalauszahlung (Kapitalabfindung, Barauszahlung oder Vorbezug für Wohneigentumsförderung) in der Höhe von mindestens 1'000 Franken einigereicht wird, tritt die Fälligkeit ein, sobald die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft die Vorsorgeeinrichtungen wie bisher. Ein Gesuch ist zum Beispiel bei einer Barauszahlung nach Artikel 5 FZG notwendig oder auch bei der vorzeitigen Auszahlung der Altersleistung aus einer Freizügigkeitseinrichtung an eine Person, die eine volle Invalidenrente der IV bezieht (vgl. Art. 16 Abs. 2 FZV). Bei einer Freizügigkeitseinrichtung ist die Auszahlung der Altersleistung nach Artikel 16 Absatz 1 FZV während 10 Jahren möglich. Daher muss bei dieser Auszahlung die Meldung an die Fachstelle nicht auf den frühest möglichen Zeitpunkt – fünf Jahre vor dem Rentenalter nach Artikel 13 Absatz 1 BVG – gemacht werden, sondern erst auf den Zeitpunkt, für den die berechtigte Person ihren Willen bekundet hat, die Altersleistung zu beziehen (betr. spätesten Zeitpunkt vgl. nachfolgend «ohne Gesuch»).

(2) **Ohne Gesuch** wird die Leistung an eine gemeldete versicherte Person fällig, wenn eine Kapitalauszahlung gemäss Gesetz oder Reglement bzw. Vorsorgevertrag fällig wird. Das heisst: Die Vorsorgeeinrichtungen müssen unverzüglich eine Meldung machen, wenn bei der von der Fachstelle gemeldeten versicherten Person, die anstelle einer Rente die Kapitalauszahlung verlangt hat, diese Auszahlung gemäss Reglement (reglementarisches Rentenalter) oder Gesetz (Art. 13 BVG) fällig wird. Die Freizügigkeitseinrichtungen müssen unverzüglich eine Meldung an die Fachstelle machen, wenn die Auszahlung der Altersleistung (Kapital) auf den spätestens möglichen Zeitpunkt nach Artikel 16 FZV oder gemäss Vorsorgevertrag fällig wird.

2.4 Muss eine Meldung an die Fachstelle gemacht werden, wenn die gemeldete Person stirbt?

Nein, im Todesfall muss keine Meldung gemacht werden.

2.5 Welche Frist gilt für die Meldung an die Fachstellen?

Die Meldung an die Fachstelle muss immer unverzüglich erfolgen (Art. 40 Abs. 3 BVG, Art. 24*f*^{bis} Abs. 4 FZG).

Das bedeutet: Sobald die Fälligkeit bei den Kapitalauszahlungen eintritt, müssen die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen die Meldung an die Fachstelle unverzüglich machen.

Ebenso müssen die Einrichtungen unverzüglich die Meldung machen, wenn einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Verpfändung von Vorsorgeguthaben der unterhaltspflichtigen Person nach Art. 30b BVG oder die Pfandverwertung dieses Guthabens angezeigt wird.

2.6 An welche Fachstelle müssen die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen eine Meldung machen?

Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen ihre eigene Meldung immer an diejenige Fachstelle machen, von welcher sie die Meldung erhalten haben. Haben sie für eine versicherte Person Meldungen von mehreren Fachstellen erhalten (vgl. Frage 1.6), müssen sie grundsätzlich allen Fachstellen eine Meldung schicken. Nur wenn eine Fachstelle ihre Meldung widerrufen hat (vgl. Formular 2) oder wenn für die bisherige Fachstelle ein Zuständigkeitswechsel zu einer neuen Fachstelle gemeldet wurde (vgl. Formular 3), ist nicht mehr erforderlich, dass diese Fachstellen weiterhin Meldungen der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen diese versicherte Person betreffend erhalten.

2.7 In welcher Form erfolgt die Meldung der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen an die Fachstelle?

Für die Meldung müssen die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen ein Formular verwenden (vgl. Formular 5). Für die Unterschrift(en) auf dem Formular gilt die interne Unterschriftenregelung, die eine Einrichtung für diese Formulare vorsieht. Die Fachstellen müssen die Gültigkeit der Unterschrift(en) nicht überprüfen.

2.8 Dürfen die Meldungen elektronisch verschickt werden?

Nein, die Meldungen müssen gemäss Gesetz durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise, jedoch stets gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden (Art. 40 Abs. 5 BVG, Art. 24*f*^{bis} Abs. 6 FZG und Art. 14 Abs. 4 InkHV). Für die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ist damit sichergestellt, dass sie zweifelsfrei vom Zeitpunkt Kenntnis erhält, in dem die Zustellung an die Fachstelle tatsächlich erfolgt, denn dieses Datum ist auf der Empfangsbestätigung vermerkt. Ab dem Datum des Zugangs bei der Fachstelle beginnt die 30-tägige Sperrfrist zu laufen (siehe dazu Ziffer 4). Damit können Unklarheiten vermieden werden.

2.9 Müssen die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen den Fachstellen eine Meldung machen, wenn die versicherte Person die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung wechselt?

Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind gesetzlich nicht verpflichtet, die Fachstelle über einen solchen Wechsel zu informieren (zur Weiterleitung einer Meldung der Fachstelle an die neue Einrichtung vgl. unten Ziffer 3). Jedoch haben die Vorsorge- und

Freizügigkeitseinrichtungen ein Interesse, die Fachstelle über den Wechsel (freiwillig) zu informieren. Die Fachstelle kann so die neu zuständige Einrichtung nämlich auch direkt über den Widerruf nach Artikel 13 Absatz 4 InkHV informieren (die Einrichtung sollte die Meldung der Fachstelle von der bisher zuständigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung erhalten haben, vgl. Art. 24*f*^{bis} Abs. 2 FZG). Damit wird verhindert, dass die vormals zuständige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung später weitere Meldungen von andern Fachstellen erhält, die sie dann jedes Mal an die neue Einrichtung weiterleiten müsste.

2.10 Müssen die Vorsorge-und Freizügigkeitseinrichtungen die versicherte Person über die Meldung an die Fachstelle informieren?

Nein, das Gesetz sieht keine solche Pflicht vor. Wir empfehlen jedoch den Einrichtungen, die versicherte Person über ihre Meldung an die Fachstelle zu informieren.

2.11 Wann endet die Meldepflicht für die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen?

Die Meldepflicht endet:

- beim Widerruf durch die Fachstelle (Formular 2);
- beim Tod der versicherten Person;
- beim Vorsorgefall Alter, wenn eine Rente bezahlt wird und keine Kapitalauszahlungen mehr möglich sind;
- beim Wechsel der Zuständigkeit an eine neue Fachstelle erlischt die Meldepflicht gegenüber der früher zuständigen Fachstelle, wenn die beiden Fachstellen dies vereinbart haben (vgl. Formular 3). Hingegen entsteht eine neue Meldepflicht gegenüber der neuen Fachstelle, die diesen Zuständigkeitswechsel meldet.

Beim Austritt der gemeldeten versicherten Person aus der Einrichtung erlischt die Meldepflicht nicht, sondern geht auf die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung über (vgl. Ziffer 3).

Beachte: Wenn eine Invalidenrente ausgerichtet wird, erlischt die Meldepflicht erst mit dem Erreichen des Rentenalters, sofern ab dann kein Kapitalbezug mehr möglich ist. Sie erlischt auch, wenn die rentenbeziehende Person vor Erreichen des Rentenalters verstirbt. Fällt die Invalidität weg und wird eine Austrittsleistung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen, muss die bisherige Einrichtung die neue Einrichtung über die bestehende Meldepflicht informieren, wie dies bei Übertritten grundsätzlich gilt.

3. Weiterleitung der Meldung im Freizügigkeitsfall (Art. 24f^{bis} Abs. 2 FZG)

Beim Übertritt der versicherten Person in eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung muss die bisherige Einrichtung die Meldung der Fachstelle an die neue Einrichtung weiterleiten. Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, welche die Meldung zugestellt erhält, muss diese innerhalb von fünf Arbeitstagen verarbeiten (siehe auch Frage 1.5).

Wenn eine Meldung der Fachstelle eintrifft, nachdem die Austrittsleistung überwiesen wurde, muss die Meldung innert 10 Tagen an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet werden (Art. 24*f*^{bis} Abs. 2 FZG).

3.1 Welche Formvorschriften müssen die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen untereinander für die Weiterleitung der Meldung beachten?

Für die Weiterleitung der Meldung von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung müssen die Formvorschriften nach Artikel 24*f*^{bis} Absatz 6 FZG nicht eingehalten werden. Es handelt sich dabei nicht um ein Versehen im Gesetz. Das FZG sieht nämlich keine Formvorschriften für die Mitteilung von Angaben unter

den Einrichtungen vor (Art. 2 Abs. 3 FZV). Die Meldungen können wie diese andere Angaben, z.B. die Anzeige einer Verpfändung, weitergeleitet werden.

4. Auszahlung der Austritts- bzw. der Kapitalleistung / Sperrfrist von 30 Tagen

Artikel 40 Absatz 6 BVG und Artikel Art. 24*f*^{bis} Absatz 7 FZG (Art. 14 Abs. 5 InkHV) verankern eine Sperrfrist von 30 Tagen für die Auszahlung der Austritts- bzw. der Kapitalleistung. Die Leistung wird grundsätzlich fällig, sobald die Einrichtung feststellt, dass alle Voraussetzungen für die verlangte Auszahlung erfüllt sind. Mit der gesetzlichen Sperrfrist wird die Auszahlung jedoch verzögert. Die Fachstelle benötigt nämlich eine gewisse Zeit, um eine gerichtliche Anordnung zu erwirken, welche die Kapitalauszahlung an die verpflichtete Person untersagt. Die Fachstelle kann namentlich ein Arrestgesuch (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 SchKG) oder ein Gesuch um Sicherstellung (Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB) stellen. Mit Vorteil verlangt sie bei der entsprechenden Behörde eine superprovisorische Verfügung, welche auch der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mitgeteilt wird.

4.1 Wann dürfen *die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen die Auszahlung vornehmen?*

Die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen dürfen eine Auszahlung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen (Art. 40 Abs. 6 BVG, Art. 24*f*^{bis} Abs. 7 FZG, Art. 14 Abs. 5 InkHV). Erst wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Empfang der Meldung durch die Fachstelle keine gerichtliche Anordnung erfolgt, kann die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Vorsorgegelder auszahlen, beziehungsweise bei einem WEF-Vorbezug den Betrag überweisen. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang der Meldung an die Fachstelle folgenden Tag anzulaufen.

Bei der Verpfändung und der Pfandverwertung von Vorsorgeguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung muss die Frist von 30 Tagen nicht beachtet werden.

4.2 Schuldet die Einrichtung während der Frist von 30 Tagen einen Verzugszins?

Nein, solange die Einrichtung aufgrund der gesetzlichen Sperrfrist von 30 Tagen die Auszahlung der Austritts- bzw. der Kapitalleistung nicht überweisen darf, kann sie auch nicht in Verzug geraten. Hingegen ist das Guthaben vor Ablauf dieser Frist zu verzinsen, wie dies auch in anderen Situationen, in denen die Einrichtung nicht in Verzug ist, der Fall ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 FZG).

5. Diverse Fragen

5.1 Dürfen die Kosten für die Zusatzaufwendungen im Zusammenhang mit den Meldungen auf die versicherte Person abgewälzt werden?

Diese Frage ist im Gesetz nicht geregelt. Die Erhebung individueller Verwaltungskostenbeiträge ist nur dann zulässig, wenn sie auf einer reglementarischen Grundlage beruht (siehe betreffend Gebühren bei Vorbezug und Verpfändung von Altersleistungen die Zusammenfassung des Urteils des Bundesgerichts vom 4. November 1998: 2A.430/1997 in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 44, Rz 263.

5.2 Müssen die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen die Meldungen aufbewahren?

Ja, die Meldungen der Fachstellen und die Meldungen der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Empfangsbestätigungen gehören zur wichtigen Geschäftskorrespondenz nach Artikel 27*i* Absatz 1 Buchstabe f BVV 2.

1058 EL-Reform: erleichterte Rückzahlungen bei einem WEF-Vorbezug

Die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum (WEF) ist möglich, solange die versicherte Person noch keinen reglementarischen Anspruch auf Altersleistungen erlangt oder noch keine Willenserklärung für eine vorzeitige Pensionierung abgegeben hat.

Reform der Ergänzungsleistungen (EL), in Kraft seit 1. Januar 2021 (siehe AS 2020 585 und Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 152 Rz 1030). Der zulässige Zeitraum für Rückzahlungen bei einem WEF-Vorbezug wird mit der Reform um drei Jahre verlängert:

Art. 30*d* Abs. 3 Bst. a

[3] Die Rückzahlung ist zulässig bis:
a. zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;

Art. 30*e* Abs. 3 Bst. a und Abs. 6

[3] Die Anmerkung darf gelöscht werden:
a. bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;

[6] Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

Gemäss bisherigem Wortlaut bestand nach Artikel 30d Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 30e Absatz 6 BVG bis zum 1. Januar 2021 das Recht zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.

Gemäss revidiertem Wortlaut ist die Rückzahlung nach Artikel 30*d* Absatz 3 Buchstabe a BVG ab 1. Januar 2021 zulässig bis «*zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen*».

In Bezug auf die Anwendung dieser überarbeiteten Bestimmung hält das BSV Folgendes fest:

Das Bundesgericht hat sich bereits verschiedentlich zur «Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen» geäussert. Es hat folgendes festgehalten: wenn das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung die vorzeitige Pensionierung von einer entsprechenden Willenserklärung der Versicherten, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige Pensionierung erfüllen, abhängig macht, tritt der Vorsorgefall Alter nicht in jedem Fall ein, wenn die Versicherten das reglementarische Rücktrittsalter erreicht haben, sondern nur dann, wenn sie von diesem Recht effektiv Gebrauch machen. Der Vorsorgefall Alter tritt somit nicht in jedem Fall ein, wenn die Versicherten das reglementarische Rücktrittsalter erreicht haben (siehe Urteil 2A.509/2003 E. 4.2.2, Zusammenfassung in Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 78 Rz 465 S. 38).

Diese Rechtsprechung bleibt im Grundsatz auch nach Inkrafttreten der EL-Reform gültig.

Das heisst konkret, dass die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum (WEF) zulässig ist, solange die versicherte Person noch keinen reglementarischen Anspruch auf Altersleistungen hat oder noch keine Willenserklärung für eine vorzeitige Pensionierung abgegeben hat. Solange eine Rückzahlung möglich ist, darf die Anmerkung im Grundbuch (Art. 30*e* Abs. 3 BVG) nicht gelöscht werden.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 148

Stellungnahme

989 WEF-Vorbezug für einen Verandaanbau

Ein WEF-Vorbezug ist für eine permanente, ganzjährig bewohnbare und direkt an das Wohneigentum angrenzende Veranda zulässig.

Das BSV nimmt nachfolgend zu folgender Frage Stellung: Dürfen Guthaben aus der 2. oder 3. Säule für die Finanzierung des Baus einer Veranda vorbezogen werden?

Ein Vorbezug aus der 2. oder 3. Säule ist für den Bau einer Veranda zulässig, wenn sie ganzjährig bewohnbar ist und die fixe Installation direkt an den Rest des Wohneigentums angrenzt. Mit anderen Worten muss es sich um einen permanenten Ausbau des Wohnraums handeln.

Nicht zulässig wäre ein Vorbezug für den Bau einer Veranda, die nicht ganzjährig bewohnbar wäre. Es bestünde die Gefahr, dass ein WEF-Vorbezug zur Finanzierung von temporären Mobilien verwendet würde und nicht mehr für umfassende Bauarbeiten, die der permanenten Vergrösserung des Wohnraums dienen und somit einen Mehrwert für die Liegenschaft darstellen (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55, Rz. 329).

Zudem müssen sich die Baukosten für den Verandaanbau auf mindestens 20 000 Franken belaufen (vgl. Art. 5 Abs. 1 WEFV).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 145

Hinweis

967 Bundesrat regelt wählbare Anlagestrategien in der 2. Säule und erleichtert die Rückzahlung

Ab dem 1. Oktober 2017 werden Versicherte mit höheren Einkommen, die bei ihrer Pensionskasse zwischen mehreren Anlagestrategien auswählen können, beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung nicht nur einen höheren Anlageertrag mitnehmen, sondern werden auch einen allfälligen Verlust selber tragen. Auf das gleiche Datum wird ausserdem die Rückzahlung von Vorsorgegeldern erleichtert, die für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen wurden. Die Inkraftsetzung dieser beiden Änderungen auf Oktober hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 30. August 2017 beschlossen.

Die erste Änderung im Bereich der Pensionskassen, die der Bundesrat auf den 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt hat, betrifft nur Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über 126 900 Franken versichern und ihren Versicherten die Wahl zwischen mehreren Anlagestrategien anbieten (sogenannte 1e-Pläne). Je nach Strategie kann das angelegte Vorsorgekapital mehr Ertrag abwerfen, wobei aber auch das Risiko eines Anlageverlustes steigt. Die nun in Kraft gesetzte Änderung des Freizügigkeitsgesetzes und der entsprechenden Regelungen in der Verordnung BVV 2 gibt den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, bei einem Austritt aus der Pensionskasse nicht nur allfällige Gewinne mitzugeben, sondern auch einen durch die gewählte Strategie erlittenen Anlageverlust der versicherten Person zu belasten. So muss ein Anlageverlust nicht von den verbleibenden Versicherten im 1e-Plan getragen werden.

Den Versicherten in 1e-Vorsorgeplänen wird aber auch ein gewisser Schutz gewährt: Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihnen mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anbieten. Dem Auftrag des Gesetzgebers entsprechend hat der Bundesrat die risikoarmen Anlagen definiert und hat dabei auf hohe Anlagequalität und Sicherheit geachtet. Als Preis für die höhere Sicherheit muss allerdings in Kauf genommen werden, dass solche Anlagen im derzeitigen Zinsumfeld kaum attraktive Erträge abwerfen. Die Pensionskassen müssen die Versicherten über die Risiken und Kosten ihrer Wahl umfassend informieren.

Der Bundesrat hat weitere Regelungen angepasst, damit Grundprinzipien der beruflichen Vorsorge auch bei den 1e-Plänen gewährleistet bleiben. So dürfen die Vorsorgeeinrichtungen pro angeschlossenem Arbeitgeber (Vorsorgewerk) höchstens zehn Anlagestrategien anbieten (Prinzip der Kollektivität). Weiter verfolgt die 2. Säule gemäss Gesetz den Zweck, im Alter die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise (Verhältnis von Einkommen und späterer Versicherungsleistung) fortsetzen zu können. Daher hat der Bundesrat definiert, wie die Angemessenheit der 1e-Pläne trotz der sehr schwankenden Erträge einfach gemessen und kontrolliert wird. Nur eine angemessene Vorsorge darf nämlich steuerprivilegiert sein.

Vorgesehen ist nun ein klares und kostengünstiges Verfahren zur Prüfung der Angemessenheit.

Die neue Regelung der 1e-Pläne geht zurück auf die Motion «Anpassungen des Freizügigkeitsgesetzes und des Sicherheitsfonds» (08.3702) von Nationalrat Jürg Stahl.

Rückzahlung von Kapital für Wohneigentum wird erleichtert

Bei der zweiten Änderung geht es um Versicherte, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) Pensionskassen-Kapital zum Kauf von Wohneigentum bezogen haben und es der Pensionskasse zurückzahlen wollen. Derzeit können sie das bezogene Kapital nur in Tranchen von mindestens 20 000 Franken zurückbezahlen. Das kann für Versicherte, die nicht über umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, eine abschreckende Wirkung haben. Per 1. Oktober 2017 wird dieser Mindestbetrag auf 10 000 Franken gesenkt. Das soll die Versicherten zu vermehrten Rückzahlungen anregen, damit sie im Zeitpunkt der Pensionierung über ein höheres Vorsorgeguthaben verfügen. Der Beschluss geht auf das Postulat von Nationalrat Roberto Zanetti «Reduktion des Mindestrückzahlungsbetrages gemäss Wohneigentumsförderungsverordnung» (14.3210) zurück und wird mit einer Änderung der WEF-Verordnung umgesetzt.

Internet-Link zur Pressemitteilung:
https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67902.html

Internetlink zur Änderung des FZG vom 18. Dezember 2015 (**BBl 2015 9751**):
https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/9571.pdf

Im Folgenden publizieren wir die Änderungen des FZG und der Verordnungen (nur die Version der Amtlichen Sammlung ist rechtsgültig):

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Änderung vom 30. August 2017

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 3. Oktober 1994[4] über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

[1] Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 10 000 Franken.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

30. August 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

[4] **SR** 831.411

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Die vorliegende Änderung leistet dem Postulat Zanetti «Reduktion des Mindestrückzahlungsbetrages gemäss Wohneigentumsförderungsverordnung» (14.3210) Folge. Der Ständerat hatte das Postulat am 13. Juni 2014 angenommen.

Art. 7 Abs. 1: Die WEFV sieht heute für den Vorbezug und die Rückzahlung einen Mindestbetrag von 20 000 Franken vor. Mit der vorliegenden Änderung wird der Mindestbetrag für die Rückzahlung auf 10 000 Franken reduziert. Denn nicht alle Versicherten verfügen über die nötigen finanziellen Mittel, um die Rückzahlung von 20 000 Franken in einem einzigen Betrag zu leisten. Für einzelne Betroffene ist dieser Betrag zu hoch, so dass sie auf eine Rückzahlung verzichten. Es geht darum, diese Hürde aus dem Weg zu räumen. Der tiefere Mindestbetrag soll für die Versicherten einen Anreiz schaffen, WEF-Vorbezüge vermehrt zurückzuzahlen, so dass sie im Zeitpunkt der Pensionierung über ein höheres Vorsorgeguthaben verfügen. Dadurch verringert sich insbesondere das Risiko eines Bezugs von Ergänzungsleistungen (vgl. Erläuternder Bericht zur EL-Reform; vgl. BBl 2015, S. 24 Kap. 2.1.1.1). In den Jahren 2007/2008 beliefen sich die Rückzahlungen auf rund 10 % der WEF-Vorbezüge (vgl. Bericht «Wohneigentumspolitik in der Schweiz», herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, vom Bundesamt für Sozialversicherungen und vom Bundesamt für Wohnungswesen, Anhang 2, S. 40), in den Jahren 2013 bis 2015 wurde eine Rückzahlungsquote von rund 25 % der im jeweiligen Jahr getätigten WEF-Vorbezüge erreicht. Im Übrigen soll der Mindestbetrag für den Vorbezug weiterhin 20 000 Franken betragen (Art. 5 Abs. 1 WEFV). Damit soll vermieden werden, dass aus der 2. Säule zu kleine Beträge vorbezogen werden. Für Wohneigentumsprojekte wird in der Regel ohnehin ein Mindestbetrag von 20 000 Franken benötigt.

Der Mindestbetrag für Rückzahlungen wird auf 10 000 Franken festgelegt, um Rückzahlungen von Kleinstbeträgen zu vermeiden, was für die Vorsorgeeinrichtungen sowie auch für die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerbehörden einen massiven Mehraufwand verursachen würde, da insbesondere Letztere bei jeder Rückzahlung eine (anteilsmässige) Rückerstattung der auf dem vorbezogenen Betrag bezahlten Steuern veranlassen müssen. Bei einer Senkung des Mindestrückzahlungsbetrages auf 10 000 Franken ist zwar ebenfalls mit zusätzlichem administrativem Aufwand für die Vorsorgeeinrichtungen und die erwähnten Steuerbehörden zu rechnen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser bei Ergreifen von geeigneten Massahmen (z.B. weitere Automatisierung der Abläufe) mit den heute vorhandenen Ressourcen bewältigt werden kann.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 144

Stellungnahme

964 WEF: durch die versicherte Person ausgeführte Arbeiten

Führt eine versicherte Person selber Arbeiten aus, kann der WEF-Vorbezug dazu dienen, Rechnungen für den Kauf von Material zu begleichen. Die Auszahlung des WEF-Vorbezugs erfolgt in diesem Fall direkt an den Verkäufer und nicht an die versicherte Person.

Zur Frage, ob mit einem Vorbezug Bau- oder Renovationsarbeiten finanziert werden können, die von der versicherten Person selbst ausgeführt werden, äussert sich das BSV wie folgt: In einer solchen Situation ist es gerechtfertigt, dass mit einem Vorbezug die Materialkosten, die der versicherten Person in Rechnung gestellt werden, gedeckt werden, sofern der

Mindestbetrag für den Vorbezug von 20 000 Franken gemäss Artikel 5 Absatz 1 WEFV erreicht wird. Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug gegen Vorweisen der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Berechtigten aus (Art. 6 Abs. 2 WEFV). Gemäss dieser Bestimmung muss die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug direkt dem Materialverkäufer ausbezahlen, um die geschuldeten Rechnungen der versicherten Person zu begleichen. Der versicherten Person darf der WEF-Vorbezug somit nicht direkt ausbezahlt werden, da dies aufgrund des zuvor zitierten Artikels nicht gestattet ist und weil die versicherte Person, die die Arbeiten selber erbracht hat, keine Rechnung für ausgeführte Arbeiten zu begleichen hat. Da somit keine Rechnungen für Arbeitskosten anfallen, besteht kein Anlass, den WEF-Vorbezug direkt an die versicherte Person auszubezahlen. Zudem muss das Risiko vermieden werden, dass eine solche Auszahlung nicht für die Wohneigentumsförderung, sondern zu Konsumzwecken verwendet wird.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 143

Rechtsprechung

955 WEF, Scheidung und Veräusserung von Wohneigentum mit Verlust

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 26. August 2016, 9C_65/2016; Entscheid in französischer Sprache).

Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung muss das Gericht von Amtes wegen prüfen, ob bei der Veräusserung der Familienwohnung ein Verlust absehbar ist, der die Rückzahlung des Vorbezugs verunmöglichen könnte (Art. 30d Abs. 5 BVG).

Das Gericht nach Artikel 73 BVG, das im Rahmen einer Scheidung die zu teilenden Guthaben der beruflichen Vorsorge ermittelt, hat den im Zeitpunkt der Scheidung absehbaren Wertverlust zu berücksichtigen (vgl. BGE 137 III 49 Erw. 3.3.2 S. 53). Das heisst, bevor das Gericht einen Vorbezug (Art. 30c BVG) aus dem Vorsorgeguthaben einer Partei einbezieht, muss es sich vergewissern, dass der Betrag an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden kann (Art. 30d BVG). Dies gilt insbesondere, wenn dem Gericht bekannt ist, dass der Verkauf des gemeinsamen Hauses nicht nur zum Gesamtverlust des bezogenen Betrags führen wird, sondern auch eine Bankschuld bestehen bleibt. Entgegen seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. Art. 73 Abs. 2 BVG), hat das kantonale Gericht es unterlassen abzuklären, ob im Zeitpunkt der Scheidung ein Verlust bei einer künftigen Veräusserung der Familienwohnung absehbar war und es hat auch den allfälligen Verlust bei der Aufteilung der Guthaben nicht berücksichtigt. Da der für die Berechnung des zu teilenden Vorsorgeguthabens notwendige Sachverhalt lückenhaft festgestellt wurde, ist der Fall ans kantonale Gericht zurückzuweisen. Dieses muss den einschlägigen Sachverhalt feststellen, um über den Streitfall entscheiden zu können.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 142

Stellungnahme

938 WEF-Vorbezug von Guthaben der Säule 3a für Renovationen und Umbauten

WEF-Vorbezüge für Renovationen und Umbauten sind nicht nur aus der 2. Säule, sondern auch aus der Säule 3a zulässig.

Dem BSV wurde die Frage unterbreitet, ob für Renovationen und Umbauten ein Vorbezug von Guthaben der Säule 3a zulässig sei:

Der Bezug von Guthaben aus der Säule 3a für die Finanzierung von Wohneigentum ist in Art. 3 Abs. 3 BVV 3 geregelt. Ein Bezug ist unter anderem für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf zulässig.

Im Zusammenhang mit WEF-Vorbezügen aus der 2. Säule hat das BSV in seinen Mitteilungen über die berufliche Vorsorge bereits mehrmals ausgeführt, dass Vorbezüge nicht nur für den Erwerb eines Wohnobjekts, sondern auch für angemessene Renovations- und Umbauarbeiten getätigt werden dürfen, wenn diese zum Zweck haben, die Wohnqualität und den Wert einer Liegenschaft zu erhalten (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 Rz 329, S. 2; Nr. 110 Rz 679 sowie Nr. 125 N 888). Nach Auffassung des BSV dürfen Vorbezüge für solche Renovations- und Umbauarbeiten auch aus der 3. Säule getätigt werden.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 140

Rechtsprechung

929 Vorbezug für die Amortisation einer Hypothek und darauffolgende Erhöhung einer anderen Hypothek auf dem gleichen Objekt

Bezieht ein Versicherter Leistungen aus der Säule 3a für die Rückzahlung eines Hypothekardarlehens und erhöht er gleichzeitig oder kurz darauf eine andere Hypothek auf dem gleichen Grundstück, liegt kein Vorbezug im Sinne von Art. 3 Abs. 3 lit. c BVV 3 vor. Der vorbezogene Betrag wird ordentlich besteuert.

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 29. Januar 2015, 2C_325/2014 bzw. 2C_326/2014; II. öffentlich-rechtliche Abteilung; Entscheid in deutscher Sprache).

A.A. und B.A. bezogen im Jahr 2011 Kapitalleistungen aus der Säule 3a und verwendeten diese zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen auf der selbstbewohnten Liegenschaft. Im gleichen Jahr erhöhten sie eine andere auf der Liegenschaft lastende Hypothek. Die zuständige Steuerbehörde nahm im Umfang dieser Erhöhung der Hypothek eine Aufrechnung beim Einkommen vor. Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob die Steuerbehörde diese Aufrechnung zurecht vorgenommen hatte. Es bejahte die Frage.

Der Vorbezug von Leistungen aus der Säule 3a zwecks Wohneigentumsförderung wird steuerlich wie die übrigen Kapitalleistungen aus Vorsorge behandelt: Er wird gestützt auf Art. 38 DBG gesondert vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Tarif besteuert. Diese günstige Besteuerung greift allerdings nur, wenn die Voraussetzungen eingehalten werden, die für WEF-Vorbezüge allgemein gelten. Ist dies nicht der Fall, kommt es zur ordentlichen Besteuerung, d.h. der vorbezogene Betrag wird zusammen mit dem übrigen Einkommen zum normalen Tarif besteuert. Laut Bundesgericht ist kein Vorbezugsgrund gegeben, wenn eine Hypothek amortisiert und gleichzeitig oder kurz darauf eine andere Hypothek auf dem gleichen Objekt erhöht wird. Eine solche Amortisation kann nicht als Rückzahlung von Hypothekardarlehen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 lit. c BVV 3 anerkannt werden.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 135

Stellungnahmen

887 Aufsplittung der Austrittsleistung auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen; Mitteilung über Sachverhalte und Aufteilung der Verpflichtungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Nach Art. 12 Abs. 1 FZV kann die Austrittsleistung im Freizügigkeitsfall von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 117 Rz. 734). Das BSV ist wiederholt angefragt worden, welche Sachverhaltsangaben den beiden Freizügigkeitseinrichtungen übermittelt werden müssten und ob die Rückzahlungspflicht aufgrund getätigter Vorbezüge oder Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung betragsmässig beliebig auf die Einrichtungen verteilt werden könne.

Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung beiden Freizügigkeitseinrichtungen folgende Sachverhalte mitteilen, falls sie im konkreten Fall vorliegen (Art. 22, 24 Abs. 2 und 3 FZG, Art. 2 FZV, Art. 30a BVG i. V. m. Art. 12 WEFV): Austrittsleistung, Austrittsleistung bei Heirat, Vorbezug für Wohneigentum, Verpfändung für Wohneigentum, Scheidungsauszahlung, Einkauf nach Scheidung und weitere Einkäufe der letzten 3 Jahre.

Grundsätzlich sind beiden Freizügigkeitseinrichtungen - auch im Hinblick auf künftige Eintritte in Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen - die gesamten Beträge zu den Sachverhaltsangaben mitzuteilen. Eine Ausnahme hierzu bilden indes Vorbezüge oder Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Die vorsorgenehmende Person ist bei der Aufteilung der Austrittsleistung auf die beiden Einrichtungen betragsmässig frei (Art. 12 FZV). Nach unserem Dafürhalten sollten im Sinne dieses Grundgedankens auch Vorbezüge oder Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung bzw. damit verbundene Rückzahlungspflichten beliebig auf die Einrichtungen verteilt werden können. Diese Möglichkeit ergibt sich zwar nicht explizit aus den einschlägigen Bestimmungen in der Gesetzgebung, sie wird aber auch nicht ausgeschlossen. Die grundbuchliche Veräusserungsbeschränkung muss auf die Einrichtungen lauten, gegenüber welchen eine Rückzahlungspflicht besteht.

888 WEF-Vorbezug für Investition in eine Wärmepumpenheizung mit Erdsonde

Nach Auffassung des BSV darf eine Wärmepumpenheizung mit Erdsonde durch einen Vorbezug aus der beruflichen Vorsorge finanziert werden.

Dem BSV wurde die Frage unterbreitet, ob es zulässig sei, für die Finanzierung einer Wärmepumpenheizung mit Erdsonde einen WEF-Vorbezug zu tätigen. Dieses Heizsystem sollte in casu als Ersatz für eine Gasheizung installiert werden.

Vorbezüge aus der beruflichen Vorsorge dürfen nicht nur für den Erwerb eines Wohnobjekts, sondern auch für angemessene Renovations- und Umbauarbeiten getätigt werden, welche zum Zweck haben, die Wohnqualität und den Wert einer Liegenschaft zu erhalten (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 Rz 329, S. 2).

Die Zulässigkeit eines Vorbezugs setzt voraus, dass das Objekt, das damit finanziert werden soll, vor allem dem Bereich "Wohnen" der versicherten Person dient. Dies trifft auf Räume zu, die für die dauernde Unterkunft von Personen geeignet und bestimmt sind. Ohne Heizung ist ein so definierter Wohnraum nicht ganzjährig bewohnbar. Nach Auffassung des BSV ist daher ein WEF-Vorbezug für eine Wärmepumpenheizung mit Erdsonde zulässig. Und zwar nicht nur

für die Wärmepumpe selbst, sondern auch für die dafür notwendige Erdsondenbohrung, da dieses Heizsystem aus beiden Teilen besteht.

Diese Beurteilung stimmt mit der inden Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 110 Rz 679 vertretenen Auffassung überein. In diesen wurde dargelegt, dass die Installation von Sonnenkollektoren zur Strom- und Warmwassergewinnung oder zum Heizen des Wohnraumes über einen Vorbezug finanziert werden darf, da diese Arbeiten den Wert des Wohneigentums eindeutig erhöhen und der Eigentümer erhebliche Energiekosten einsparen kann.

Exkurs

889 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge: aktueller Stand

Autor: Jérôme Piegai, Dr. iur., Rechtsanwalt, Jurist im BSV

(Übersetzung des originalen französischen Textes)

Der vorliegende Aufsatz fasst die Hauptanforderungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) in Gesetzgebung und Rechtsprechung zusammen. Weiter enthält er Statistiken zum Thema.

1 Überblick über die gesetzlichen Anforderungen

1.1 Vorbezug

Nach Art. 30c Abs. 1 BVG hat eine versicherte Person unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf:

Erstens darf ein Vorbezug nur für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für den Erwerb von Beteiligungen am Wohneigentum oder für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen verwendet werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a–c der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge WEFV). Nicht zulässig ist ein Vorbezug zur Rückzahlung eines nicht hypothekarisch gesicherten Darlehens.

Zweitens ist für einen Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin erforderlich (Art. 30c Abs. 5 BVG). Bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vor Eintritt eines Vorsorgefalles wird auch der Vorbezug geteilt (Art. 30c Abs. 6 BVG).

Drittens sieht das Gesetz folgende Beschränkung ab dem 50. Altersjahr vor: Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen (vgl. Art. 30c Abs. 2 zweiter Satz BVG und Art. 5 Abs. 4 WEFV).

Weiter gelten folgende zeitliche Einschränkungen: einerseits kann eine versicherte Person nur alle *fünf Jahre* einen Vorbezug geltend machen (Art. 5 Abs. 3 WEFV). Dieses Intervall gilt für jede einzelne Vorsorgeeinrichtung separat (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30, Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 3 WEFV). Andererseits kann ein Vorbezug *bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf* Altersleistungen geltend gemacht werden (Art. 30c Abs. 1 BVG; vgl. ebenfalls unten das Kapitel Rechtsprechung zur Frist von 3 Jahren und zum Eintritt eines Vorsorgefalles).

Ausserdem müssen die in Art. 1 WEFV festgehaltenen *Verwendungszwecke* beachtet werden: die Mittel der 2. Säule dürfen verwendet werden, um Eigentümer eines schon

erbauten Wohnobjektes zu werden, um den Bau von Wohneigentum zu finanzieren, um Beteiligungen an Wohneigentum zu erwerben (Art. 3 WEFV) oder um Hypothekardarlehen zurückzuzahlen. Sie können auch der Finanzierung von Arbeiten dienen, die dem Wohnobjekt einen Mehrwert bringen oder einen Minderwert verhindern, d.h. Renovationsarbeiten. Zum Thema Umbauarbeiten siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 S. 2 und Nr. 110 Rz. 679 sowie die Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1992 über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge BBl 1992 VI S. 237 ff., insbesondere S. 265).

Eine weitere wichtige Voraussetzung besteht darin, dass die versicherte Person das Wohnobjekt zum eigenen Bedarf nutzen muss, was so ausgelegt wird, dass der Vorbezug einzig zum Erwerb der von der versicherten Person selbst bewohnten Hauptwohnung in der Schweiz oder im Ausland und nicht zur Finanzierung einer Zweitwohnung dienen darf (vgl. Art. 4 Abs. 1 WEFV). Es sei darauf hingewiesen, dass der WEF-Vorbezug von den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA nicht tangiert wird (vgl. Art. 25f FZG und Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 96 S. 5). Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden (Art. 1 Abs. 2 WEFV). Es muss sich dabei immer um ein Grundstück im Sinne des Zivilgesetzbuches handeln, das so im Grundbuch eingetragen ist (also eine Wohnung oder ein Haus: vgl. Art. 2 Abs. 1 WEFV). Die versicherte Person kann folglich keinen Vorbezug für den Erwerb einer Mobilie, beispielsweise eines Wohnmobils oder eines Bootes, tätigen (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 119 Rz. 757). Mit einem Vorbezug kann auch keine Geschäftsliegenschaft erworben werden. Bei Grundstücken mit gemischter Nutzung (beispielsweise eine Arztpraxis in einem Wohnhaus) ist ein Vorbezug für die Finanzierung des für das Wohnen bestimmten Teils zulässig (dabei muss der Wert dieses Teils im Verhältnis zum Gesamtwert des Objekts bestimmt werden).

Ebenfalls berücksichtigt werden muss die abschliessende Aufzählung der zulässigen Eigentumsformen: das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht (Art. 2 Abs. 2 WEFV). Zulässige Beteiligungen sind: der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger (Art. 3 WEFV).

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken, ausser beim Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 5 Abs. 1 WEFV).

Der Vorbezug kann nicht direkt der versicherten Person ausbezahlt werden. Gemäss Art. 6 Abs. 2 WEFV zahlt die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b WEFV Berechtigten (in Verbindung mit den zulässigen Beteiligungen nach Art. 3 WEFV) aus.

Bei Unterdeckung kann es auch folgende Einschränkung geben: eine Vorsorgeeinrichtung darf in einem solchen Fall, wenn das Reglement dies explizit vorsieht, die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient (vgl. Art. 30f BVG und 6a WEFV; vgl. auch Art. 30c Abs. 7 BVG und 6 Abs. 4 WEFV bei Liquiditätsproblemen).

Im übrigen wurden die Mindestvoraussetzungen für Hypothekardarlehen bei Banken auf den 1. Juli 2012 strenger, mit verschärften Anforderungen zu den Eigenmitteln: Kreditnehmer müssen mindestens *10 Prozent Eigenmittel beibringen, die nicht aus der 2. Säule stammen,* um ein Hypothekardarlehen zu erhalten (vgl. Art. 72 Abs. 5 der Eigenmittelverordnung ERV sowie die Medienmitteilungen des Bundesrates und der FINMA vom 1. Juni 2012). Es ist nun also nicht mehr möglich, die bankseitig geforderten 20 Prozent Eigenmittel einzig mit der 2. Säule zu finanzieren. Die Banken (und anderen Finanzinstitute) und ihre Aufsichtsbehörde (FINMA) haben die Einhaltung dieser Vorschrift der 10 Prozent Eigenmittel aus Guthaben ausserhalb der 2. Säule zu überwachen. Denn die Adressaten dieser Regulierung sind die Banken und diese haben eine umfassende Übersicht über die finanzielle Lage der Personen, die ein Hypothekardarlehen beantragen.

Der Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge 2020, in Vernehmlassung, enthält keine neue Begrenzung der Vorbezüge der 2. Säule zum Erwerb von Wohneigentum.

1.2 Rückzahlung

Bei der *Rückzahlung* des Vorbezuges unterscheidet das BVG zwischen freiwilliger und obligatorischer Rückzahlung. Eine freiwillige Rückzahlung ist möglich bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Art. 30d Abs. 3 und 30e Abs. 6 BVG). Zwingend muss dagegen eine Rückzahlung erfolgen, wenn das Wohneigentum veräussert wird, wenn Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird (Art. 30d Abs. 1 BVG).

Die Begründung einer Nutzniessung oder eines Baurechts kommt einer Veräusserung gleich und führt zur Rückzahlungspflicht (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32S. 10 Ziff.1.5, Nr. 55 Rz. 329, Nr. 87 Rz. 506 und Nr. 93 Rz. 541). Bei einer späteren Vermietung dagegen besteht keine Rückzahlungspflicht (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 S. 12 f.). Die Übertragung des Wohneig entums an eine Person, die aufgrund einer gesetzlichen (Art. 19, 19a, 20a BVG und 20 BVV 2) oder reglementarischen Bestimmungen Begünstigte von Vorsorgeleistungen sein kann, zieht keine Rückzahlungspflicht nach sich. Die versicherte Person kann ausserdem den Erlös aus der Veräusserung eines ersten Wohneigentums innerhalb von 2 Jahren für den Erwerb eines neuen Wohneigentums einsetzen (vgl. Art. 30d Abs. 4 BVG). In diesem besonderen Fall besteht keine Rückzahlungspflicht.

Was die Rückzahlung anbelangt, enthält die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung den Entwurf für eine Änderung von Art. 30d Abs. 6 BVG. Darin ist vorgesehen, dass zurückbezahlte Beträge im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet werden. Es ist weiter eine Änderung von Art. 22a Abs. 3 FZG vorgesehen, wonach der Kapitalabfluss und der Zinsverlust im Zusammenhang mit während der Ehe getätigten WEF-Vorbezügen anteilsmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufneten Vorsorgeguthaben belastet werden. Gemäss dem Kommentar zum Entwurf von Art. 22a Abs. 3 FZG ist der Zinsverlust anteilsmässig dem ehelichen und dem vorehelichen Vorsorgevermögen zu belasten. Das Bundesgericht vertrat dagegen bisher die Auffassung, dass der Zinsverlust primär dem während der Ehe geäufneten Vorsorgeguthaben belastet und das vorehelich geäufnete Kapital erhalten werde (Urteil B 8/06 vom 16. August 2009, auszugsweise publiziert in BGE 132 V 332, E. 4.3.2; BGE 135 V 436 E. 3, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 116 Rz. 729).

1.3 Verpfändung

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung gemäss den Voraussetzungen von Art. 30b BVG und 331d OR sowie Art. 8 und 9 WEFV auch *verpfänden*: wie beim Vorbezug gibt es auch bei der Verpfändung eine Beschränkung ab dem 50. Altersjahr, und die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin ist bei der Verpfändung ebenfalls erforderlich. Gemäss Art. 9 Abs. 1 WEFV ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich: a. für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, b. für die Auszahlung der Vorsorgeleistung, c. für die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung[5] oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Zum Thema Pfandverwertung vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 S. 7.

2 Die wichtigsten Entscheide des Bundesgerichts

2.1 Dreijahresfrist und Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen

Die Frist von 3 Jahren vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen (Art. 30c Abs. 1 BVG) stellt relativ zwingendes Recht dar (vgl. Urteil 2A.509/2003, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 78 Rz. 465 und BGE 124 V 276). Die Vorsorgeeinrichtungen können folglich diese Frist reduzieren oder sogar ganz aufheben, unter der Bedingung, dass sie jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Pflichten nach Art. 65 Abs. 1 BVG erfüllen können. Das Bundesgericht hat gleichzeitig den Begriff «Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen» geprüft und dazu Folgendes festgehalten: Macht das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung die vorzeitige Pensionierung von einer entsprechenden Willenserklärung der Versicherten abhängig, tritt der Vorsorgefall Alter nicht in jedem Fall ein, wenn die versicherte Person das reglementarische Rücktrittsalter erreicht, sondern nur dann, wenn sie von diesem Recht effektiv Gebrauch macht. Die Festlegung der Frist in Funktion zum reglementarischen Mindestalter für den Altersrücktritt (welches beim in BGE 124 V 276 beurteilten Fall bei 57 Jahren lag) würde gemäss Bundesgericht für Versicherte, die erst mit 65 Jahren in Pension gehen, eine ausserordentliche Verlängerung der Frist nach Art. 30c Abs. 1 BVG bedeuten. Es würde dem Willen des Gesetzgebers, den Erwerb von Wohneingentum zu fördern, zuwiderlaufen, wenn Versicherte gezwungen würden, einen Vorbezug spätestens mit 54 Jahren geltend zu machen, d.h. elf Jahre vor dem reglementarischen resp. ordentlichen Rücktrittsalter. Damit würde den Versicherten jede Möglichkeit genommen, während ihrer beruflichen Laufbahn zwischen 54 und 62 Jahren Leistungen vorzeitig zu beziehen.

2.2 Invalidität

Bis zum Eintritt des Vorsorgefalles «Invalidität» (welcher zeitlich mit der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen übereinstimmt) ist ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung zulässig (BGE 135 V 13, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 111 Rz. 693; vgl. ebenfalls Urteil 9C_419/2011 vom 17. September 2012, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 131 Rz. 859). Nach Eintritt des Vorsorgefalls Vollinvalidität ist ein WEF-Vorbezug ausgeschlossen, selbst wenn die versicherte Person von ihrer Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Überentschädigung keine Leistungen bezieht (Zusammentreffen von Leistungen aus der Invalidenversicherung und der Militärversicherung: BGE 130 V 191, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 74 Rz. 442). Bei Teilinvalidität ist ein teilweiser

[5] **BGE 137 III 49**

WEF–Vorbezug in der Höhe des aktiven Teils des Altersguthabens jedoch noch möglich (vgl. Art. 15 Abs. 2 BVV 2).

2.3 Scheidung

Ohne anderslautende Regelung durch das Scheidungsgericht ist gemäss Art. 30c Abs. 6 BVG der in das Wohneigentum investierte Vorbezug zur Austrittsleistung hinzuzurechnen und zu teilen (BGE 137 V 440 und 136 V 57). Der Vorbezug behält seinen Nominalwert bis zur Scheidung; er wirft somit keine Zinsen im Sinne von Art. 22 Abs. 2 zweiter Satz FZG ab (BGE 128 V 230, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 63 Rz. 381; vgl. auch Urteil B 18/04 vom 22. Juli 2005, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 85 Rz. 499, und Urteil 9C_646/2007 vom 16. Mai 2008). Ein Vorbezug für Wohneigentum, das während der Ehe veräussert oder verwertet wurde, ist im Rahmen einer Ehescheidung nur insoweit nach den Regeln von Art. 22 FZG zu teilen, als bei der Veräusserung ein Erlös erzielt worden ist (BGE 132 V 332). Bei einem aus dem Verkauf der Liegenschaft resultierenden Verlust beschränkt sich gemäss Art. 30d Abs. 5 BVG die Rückzahlungspflicht der versicherten Person auf den Erlös (BGE 135 V 436, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 116 Rz. 729). Hat der Ex-Ehegatte und Schuldner der Ausgleichsforderung gemäss Art. 122 ZGB einen Vorbezug getätigt und reichen die Guthaben bei seiner Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung nicht aus, um die Ausgleichsforderung zu decken, kann die Vorsorgeeinrichtung nur zur Überweisung der tatsächlich vorhandenen Mittel verpflichtet werden. Darüber hinaus muss der Ex-Ehegatte selbst für den restlichen geschuldeten Betrag aufkommen (BGE 135 V 324, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 115 Rz. 718).

Es gibt ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Gültigkeit des Vorbezugs im Hinblick auf den Scheidungsprozess (BGE 132 V 347).

Für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge besteht keine generelle Pflicht, bei geschiedenen Versicherten vor Gewährung eines Vorbezugs zu prüfen, ob ein bei der Ehescheidung angeordneter Vorsorgeausgleich vollzogen ist (BGE 135 V 425, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 116 Rz. 730).

2.4 Gebühren

Eine Pauschalgebühr in der Höhe von 400 Franken für einen Vorbezug ist nach Auffassung des Bundesgerichts unter der Bedingung zulässig, dass die Gebühr auf einer reglementarischen Grundlage beruht (BGE 124 II 570, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 44 Rz. 263; vgl. auch Urteil B 44/00 vom 19. März 2011).

2.5 Einkauf

Beim Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung für fehlende Versicherungsjahre liegt eine Steuerumgehung vor, wenn fünf Tage später derselbe Betrag als Vorbezug für Familien-Wohneigentum im Sinne von Art. 30c BVG geltend gemacht wird (BGE 131 II 627 sowie die Urteile 2C_255/2007 vom 3. März 2008 und 2C_240/2010 vom 5. November 2010). Ebenfalls beachtet werden muss Art. 79b Abs. 3 erster Satz BVG, wonach aus Einkäufen resultierende Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen (die Rechtsprechung zu diesem Thema wurde in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 121 Rz. 776 und Nr. 122 Rz. 786 zusammengefasst). Diese Wartefrist gilt auch für WEF-Vorbezüge (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 84 Rz. 487). Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, so dürfen gemäss

Art. 79b Abs. 3 zweiter Satz BVG freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

2.6 Pfändung

Ein Grundstück, welches aus dem Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen im Sinne von Art. 30c BVG erworben worden ist, kann gepfändet werden, und demzufolge ist Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG nicht anwendbar (BGE 124 III 211). Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 128 Rz. 842 S. 17-18.

2.7 Erbschaft

Eine Pensionskasse kann von der Konkursmasse einer ausgeschlagenen Erbschaft die Rückzahlung eines Vorbezuges verlangen (Urteil 9C_526/2010, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 121 Rz. 778).

2.8 Verrechnung und Rückerstattung

Eine Vorsorgeeinrichtung ist gemäss Bundesgericht nicht berechtigt, die Forderung aus einem zu hohen WEF-Vorbezug mit den dem individuellen Alterskonto der versicherten Person gutgeschriebenen Beiträgen nachträglich zu verrechnen (Urteil B 42/05 vom 20. September 2005, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 87 Rz. 510). Da das Altersguthaben nicht geeignet ist, als Leistung ausbezahlt zu werden, kann es nicht Gegenstand einer Verrechnung sein (vgl. Art. 120 Abs. 1 OR; BGE 130 V 414). Wurde nach Ansicht der Einrichtung der versicherten Person ein zu hoher Betrag ausgerichtet, hätte die Einrichtung auf Rückerstattung einer Nichtschuld klagen müssen (vgl. Art. 62 ff. OR; BGE 130 V 414, 128 V 50 und 128 V 236). Der seit dem 1. Januar 2005 in Kraft stehende Art. 35a BVG ermöglicht es den Vorsorgeeinrichtungen, unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzufordern.

2.9 Sorgfaltspflicht

Die Vorsorgeeinrichtung begeht keine Sorgfaltspflichtverletzung, wenn sie den Vorbezug gestützt auf einen ihr vorliegenden notariell beurkundeten Kaufvertrag auszahlt, bevor der vorbeziehende Versicherte im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist (BGE 138 V 495, zusammengefasst in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 132 Rz. 864).

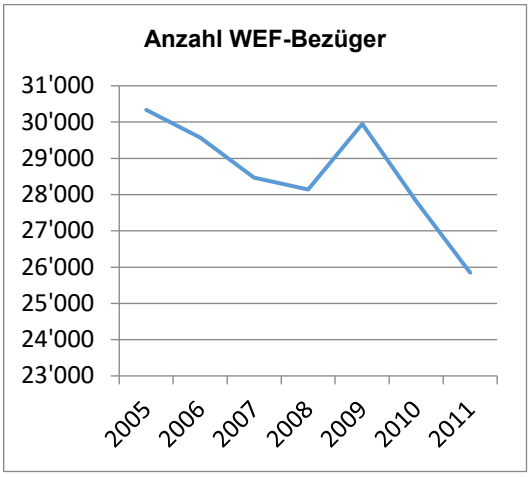
Vgl. ebenfalls die *Wohneigentumsförderung-Zusammenstellung der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge*, welche Zusammenfassungen der Rechtsprechung zur WEF und sämtliche Stellungnahmen des BSV enthält.

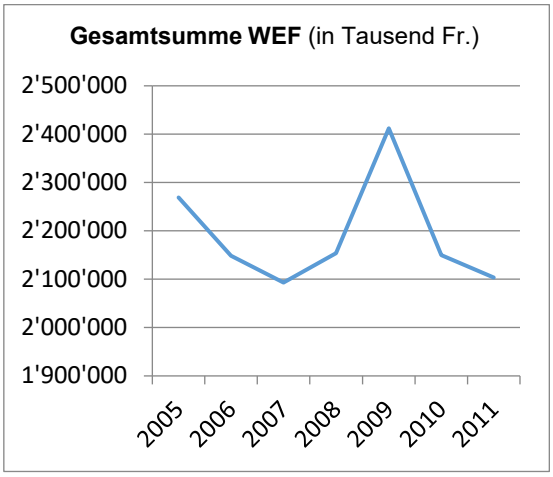
Statistik

Global gesehen sind die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger und der Gesamtbetrag der WEF-Vorbezüge in den letzten Jahren ziemlich stabil geblieben. 2011 betrug der durchschnittliche Vorbezug 78'000 Franken. Im allgemeinen wird im Alter zwischen 35 und 50 Jahren auf die Wohneigentumsförderung zurückgegriffen. Verpfändungen sind bedeutend weniger häufig als Vorbezüge: sie machen etwa 15 Prozent aller WEF-Fälle aus[6]. 58 Prozent der Käufer eines Wohneigentums haben auf Vorsorgegelder zurückgegriffen[7]. Der Bericht vom 7. Dezember 2010 «Wohneigentumspolitik in der Schweiz» enthält detaillierte Statistiken[8] zur WEF.

Vorbezüge für Wohneigentum[9]:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	*Durchnitts-betrag Vorbezug 2011 (in Fr.):*
Anzahl Bezüger/-innen	30'337	29'568	28'464	28'145	29'954	27'820	25'847	78'000
Gesamt-summe (in Tausend Fr.)	2'269'267	2'148'465	2'093'099	2'154'049	2'412'064	2'149'721	2'013'522	





6 Vgl. Bericht «Wohneigentumspolitik in der Schweiz», insbesondere S. 15 und Anhang 2: Statistiken zur WEF; vgl. auch D. Hornung/T. Röthlisberger/R. Gurtner/P. Kläger, Wirkungsanalyse der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF), Forschungsbericht Nr. 17/03, Publikation des BSV, Bern 2003.

7 Vgl. Yvonne Seiler Zimmermann, «Nutzung von Vorsorgegeldern zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum» (Deutsch mit franz. und ital. Zusammenfassung), Verlag IFZ-Hochschule Luzern (publiziert am 28. August 2013): http://www.hslu.ch/20130828_medienmitteilung_w_wohneigentum_vorsorgegelder.pdf http://www.bwo.admin.ch/dokumentation/00106/00108/index.html?lang=de

8 Vgl. Bericht vom 7. Dezember 2010 «Wohneigentumspolitik in der Schweiz» der Eidgenössischen Steuerverwaltung, des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Bundesamtes für Wohnungswesen, insbesondere Anhang 2 (Statistiken zur WEF).

9 Quelle: Bericht des Bundesrates «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf» vom 20. November 2013 S. 88 und 127 (Anhang 6.1, registrierte Vorsorgeeinrichtungen).

Gemäss die Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2013 (S. 69) haben sich die Anzahl Bezüger und die Gesamtsumme der WEF-Bezüge zwischen 2011 und 2012 leicht verringert[10].

Literaturverzeichnis

BÄDER FEDERSPIEL Andrea, *Wohneigentumsförderung und Scheidung, Vorbezüge für Wohneigentum in der güterrechtlichen Auseinandersetzung und im Vorsorgeausgleich*, Freiburger Diss., Zürich 2008.

BERICHT « WOHNEIGENTUMSPOLITIK IN DER SCHWEIZ » vom 7. Dezember 2010 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Bundesamtes für Wohnungswesen, auf folgender Internetseite publiziert:

http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00803/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,lnp6I0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDeH12e2ym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--

BERRA Jacques, *La propriété du logement et la prévoyance professionnelle en Suisse*, in: Cahiers genevois et romands de sécurité sociale 2002, Nr. 28, S. 81 ff.

Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1992 über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge, Bundesblatt 1992 VI 237 ff.

DEILLON-SCHEGG Bettina, Die Anmerkung der gesetzlichen Veräusserungsbeschränkung nach Art. 80 Abs. 10 GBV zur Sicherung des Vorsorgezwecks bei mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziertem Wohneigentum, in: Der Bernische Notar (BN) 1999 S. 41 ff.

GANDOY Aurélie (Bachelor of Law, Studentin an der Universität Freiburg, Praktikantin im BSV vom Juli 2013 bis Januar 2014), *L'encouragement à la propriété du logement au moyen de la prévoyance professionnelle*, auf folgender Internetseite publiziert:

http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/00039/03134/index.html?lang=fr

HORNUNG Daniel, RÖTHLISBERGER Thomas/GURTNER Rolf/KLÄGER Paul, *Wirkungsanalyse der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)*, Forschungsbericht Nr. 17/03, Publikation des BSV, Bern 2003.

MITTEILUNGEN ÜBER DIE BERUFLICHE VORSORGE Nr. 30 vom 5. Oktober 1994 (Erläuterungen zur WEFV) und Nr. 55 vom 30. November 2000, BSV. Es gibt auch eine Wohneigentumsförderung-Zusammenstellung der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:158/lang:deu

MOSER Markus, *Die Anforderungen des neuen Wohneigentumsförderungsgesetzes (1. Teil:* SZS/RSAS 3/1995, Bd. 2, S. 115 ff.; *2. Teil:* SZS/RSAS 3/1995, Bd. 3, S. 200 ff.).

NUSSBAUM Werner, *Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der berufliche Vorsorge*, in: Schmid Hans (Hrsg.), *Berufliche Vorsorge – Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung*, Bern 1995, S. 43 ff.

SCHIBLI Roger-Marc, *L'encouragement à la propriété du logement au moyen de la prévoyance* professionnelle*, Aspects de la sécurité sociale/Bulletin de la FEAS, 1995, S. 45 ff.*

SCHNYDER Erika, *Wohneigentumsförderung: eine erste Bilanz vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes*, Soziale Sicherheit 6/1998, S. 311 f.

SCHÖBI Felix, *Die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge, Fragen und Antworten rund um den Eigenbedarf*, Recht 2/1995, S. 45 ff.

SEILER ZIMMERMANN Yvonne, *Nutzung von Vorsorgegeldern zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum*, Verlag IFZ-Hochschule, Luzern 2013.

STAUFFER Hans-Ulrich, *Berufliche Vorsorge*, 2. Aufl., S. 415 ff., Zürich 2012.

STAUFFER Hans-Ulrich, Art. 30a-30g BVG, in: Schneider Jacques-André/Geiser Thomas/Gächter Thomas (Hrsg.), *Kommentar BVG und FZG*, Bern 2010.

[10] Siehe auch folgenden Link (Bundesamt für Statistik) : http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/02/03/data/01.Document.79964.xls

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 132

Rechtsprechung

864 Überprüfungspflicht einer Vorsorgeeinrichtung bei einem WEF-Vorbezug

Eine Pensionskasse ist nicht verpflichtet, für die Auszahlung des Vorbezugs den Nachweis des Grundbucheintrags betreffend die Eigentumsübertragung abzuwarten. Bei vorheriger Auszahlung wird die Sorgfaltspflicht nicht verletzt.

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2012, 9C_782/2011, publiziert: BGE 138 V 495 ; Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 30c und 30e Abs. 2 BVG, 6 und 10 WEFV, 331e OR)

Zu prüfen ist vom Bundesgericht die Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung die Auszahlung des Vorbezugs erst bei nachgewiesenem Eigentumserwerb mittels Grundbucheintrag an die Verkäuferin ausbezahlen darf.

Aufgrund des Antrages der versicherten Person und dem damit eingereichten notariell beurkundeten Kaufvertrag, zahlte die Pensionskasse der Verkäuferin und Empfängerin des Vorbezugs im Dezember 2006 den geltend gemachten Betrag aus. Der Kaufvertrag war noch nicht beim Grundbuchamt angemeldet und dieses konnte die von der Pensionskasse beantragte Veräusserungsbeschränkung nach Artikel 30e Absatz 2 BVG nicht anmerken. Im April 2007 kam es zur Aufhebung und Rückabwicklung des Kaufvertrages. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass die geleistete Auszahlung der Pensionskasse zurückzuerstatten sei. Eine Rückzahlung erfolgte nicht. Im Mai 2008 wurde über die Verkäuferin der Konkurs eröffnet und die versicherte Person erhielt einen Verlustschein.

Das Bundesgericht hält fest, dass die Artikel 30c BVG und 331e OR nicht näher regeln, was eine Einrichtung im Falle eines Begehrens um Vorbezug prüfen muss. Nach Artikel 10 WEFV hat die versicherte Person den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung erfüllt sind (namentlich die in Art. 30c Abs. 5 BVG und Art. 331e Abs. 5 OR sowie die in den Artikeln 1 – 9 WEFV genannten Voraussetzungen). Das nach Artikel 6 Absatz 2 WEFV verlangte Einverständnis der versicherten Person zur direkten Auszahlung des Vorbezugs an die Verkäuferin lag vor. Deren Qualität als Zahlungsempfängerin ergab sich zweifelsfrei aus dem von der versicherten Person eingereichten notariell beurkundeten Kaufvertrag. Eine ausdrückliche Überprüfungspflicht in dem Sinne, dass der Eigentumsübergang bei der Auszahlung nachgewiesen sein muss, lässt sich nach Ansicht des Gerichts weder aus Artikel 30c BVG noch Artikel 6 Abs. 2 WEFV entnehmen. Auch bestand im vorliegenden Fall keine solche vertragliche Verpflichtung.

Das Gericht verneinte ebenfalls gestützt auf Artikel 30e Absatz 2 BVG die Überprüfungspflicht der Vorsorgeeinrichtung. Der Wortlaut von Artikel 30e Absatz 2 BVG fordert allein eine gleichzeitige Auszahlung des Vorbezugs und Anmeldung der Veräusserungsbeschränkung beim Grundbuchamt. Diese Bedingung hat die Vorsorgeeinrichtung erfüllt. Artikel 30e Absatz 2 BVG regelt nicht die Auszahlung, sondern will sicherstellen, dass durch die Veräusserung des Wohneigentums das Vorsorgekapital im Vorsorgekreislauf verbleibt.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 131

Stellungnahme

859 Rückzahlung des Vorbezugs bei bevorstehender Invalidität

Das Bundesgericht stellt klar, dass sowohl der Vorbezug als auch die Rückzahlung desselben bis zum Eintritt des Vorsorgefalles möglich sind. Eine unterschiedliche Behandlung des Vorbezuges und dessen Rückzahlung erscheinen dem Gericht aus Gründen der Rechtssicherheit als nicht sachgerecht.

(Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 2012, 9C_419/2011; Entscheid in deutscher Sprache)

(Art. 30*d* Abs. 3 BVG)

Das Bundesgericht bestätigt die im BGE 135 V 13 (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 111, Rz 693) begründete Auffassung, wonach kein Anlass besteht, den Vorbezug bei bevorstehender Invalidität zu verunmöglichen. In diesem Entscheid hatte das Gericht auch angemerkt, dass eine Rückzahlung des Vorbezugs nach Eintritt des Vorsorgefalls nicht mehr möglich ist. Diese Anmerkung konkretisiert das Bundesgericht und stellt fest, dass aus Artikel 30d Absatz 3 lit. b BVG umgekehrt zu schliessen ist, dass auch die Rückerstattung bis zum Eintritt des Vorsorgefalls zulässig ist. Für die Rückzahlung eines Vorbezuges ist nach Auffassung Vorsorgeeinrichtung nicht wie beim Vorbezug auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht. Vielmehr soll bereits bei bestehender Arbeitsunfähigkeit die Rückzahlung nicht mehr zugelassen werden. Das Bundesgericht lehnt eine solche ungleiche Behandlung mangels einer gesetzlichen Grundlage ab. Eine derartige Beschränkung würde im Widerspruch zum klaren Wortlaut von Artikel 30*d* Absatz 3 lit. b BVG stehen.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 129

Stellungnahme

847 Ist eine Barauszahlung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG nach einem Vorbezug für Wohneigentum möglich?

Nein. Denn Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG gilt für Fälle, in denen das *angesparte* Alterskapital gering ist (vgl. Botschaft vom 26. Februar 1992 zu einem Bundesgesetz über die Freizügigkeit, BBl 1992 III 575 f. Ziff. 632.4). Somit zielt er nicht auf Fälle, in denen das Kapital nach einem Wohneigentumsvorbezug *reduziert* ist (vgl. Art. 30c Abs. 4 BVG). Die Bestimmung erfasst folglich diejenigen Fälle, in denen die Freizügigkeitsleistung schon vor dem Vorbezug gering ist. Um den Jahresbeitrag zu ermitteln, geht man gemäss den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32 Rz. 185 vom während einer bestimmten Zeitperiode effektiv geleisteten Beitrag der versicherten Person aus und rechnet pro rata den Jahresbeitrag hoch. Beträgt der so ermittelte Jahresbeitrag weniger als die gemäss Art. 15 bis 18 FZG berechnete Austrittsleistung, kann deren Barauszahlung verlangt werden.

Zudem gilt der zum Erwerb von Wohneigentum bezogene Betrag als Freizügigkeitsleistung; deshalb unterliegt er der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 30d Abs. 1 BVG und wird im Scheidungsfalle geteilt (vgl. Art. 30c Abs. 6 BVG). Die Rückzahlungspflicht dient der «Sicherung des Vorsorgezwecks» gemäss Art. 30e BVG. Wäre eine Barauszahlung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c FZG nach einem Vorbezug für Wohneigentum zulässig, bestünde folgende

Missbrauchsmöglichkeit: Die Versicherten könnten zuerst einen Vorbezug für Wohneigentum tätigen und danach die Barauszahlung des Restbetrages verlangen, um sich so ihrer Pflicht zur Rückzahlung des Vorbezugs zu entziehen. Gleichzeitig könnten die Versicherten auch die Löschung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch verlangen (vgl. Art. 30e Abs. 3 lit. c und Abs. 6 BVG). Ein solches Vorgehen würde offensichtlich gegen das vom Gesetzgeber gewollte Ziel der Sicherung der Vorsorgeguthaben verstossen.

Wenn die versicherte Person ihr Wohneigentum mit Mitteln der 2. Säule finanzieren konnte, heisst das, dass ihre Freizügigkeitsleistung ausreichend hoch war, denn der Mindestbetrag für den Vorbezug von Wohneigentum beträgt 20‘000 Franken (vgl. Art. 5 Abs. 1 WEFV).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 124

Stellungnahme

801 Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten; wie verhält es sich mit der Rückzahlungspflicht?

Gemäss Art. 30*e* Abs. 1 BVG ist die versicherte Person, die ihr Wohneigentum an einen vorsorgerechtlich Begünstigten überträgt, nicht verpflichtet, ihrer Pensionskasse den Vorbezug zurückzubezahlen, der für die Finanzierung dieses Wohneigentums verwendet worden ist.

Die Anmerkung im Grundbuch bleibt jedoch bestehen, was bedeutet, dass der Begünstigte seinerseits das Wohneigentum nicht ohne die Rückzahlung des Vorbezugs durch den Versicherten veräussern kann (soweit eine Rückzahlung überhaupt noch zulässig ist; vgl. Art. 30*d* Abs. 3 BVG). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nur der Versicherte selbst (oder im Todesfall seine Erben) einen Vorbezug zurückbezahlen kann bzw. muss.

Wenn im Übrigen die Person, der Wohneigentum übertragen worden ist, in der Folge ihre **Begünstigteneigenschaft verliert**, was beispielsweise bei einem Kind der Fall sein kann, welches mit Erreichen des 25. Altersjahres von der betroffenen Pensionskasse nicht mehr als begünstigte Person anerkannt wird, dann muss **der Versicherte** (bzw. seine Erben) seiner Pensionskasse den Vorbezug ebenfalls **zurückbezahlen**.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 122

Stellungnahme

781 Ältere Arbeitnehmende: Fragen und Antworten im Zusammenhang mit den neuen Art. 33a und 33b BVG; in Kraft seit 1. Januar 2011

1. *Bis wann ist ein Vorbezug für Wohneigentum zulässig im Zusammenhang mit Art. 33b BVG? Und die Rückzahlung?*

Nach Art. 30c Abs. 1 BVG kann die versicherte Person bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Jedoch kann eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes in ihrem Reglement diese Limite von drei Jahren reduzieren, resp. aufheben (siehe Urteil 2A.509/2003 vom 18. Mai, zusammengefasst in den Mitteilungen Nr. 78 Rz. 465, S. 38).

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 30c BVG und der obenerwähnten Rechtsprechung ist der Vorbezug für Wohneigentum nicht mehr möglich, wenn die versicherte Person das

ordentliche Rücktrittsalter AHV/BVG erreicht hat, da der Anspruch auf BVG-Altersleistungen in diesem Moment entsteht.

Das gleiche Prinzip findet auf die Rückzahlung Anwendung. Nach Art. 30d Abs. 3 lit. a bis c BVG ist die Rückzahlung zulässig bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Eine Vorsorgeeinrichtung kann jedoch diese Limite von drei Jahren reduzieren resp. aufheben. Auf jeden Fall ist die Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr möglich, wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter AHV/BVG erreicht hat.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 121

Rechtsprechung

778 Recht der Pensionskasse, von der Konkursmasse einer ausgeschlagenen Erbschaft die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum zu verlangen

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2010, 9C_526/2010; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 30d BVG, Art. 573 Abs. 1 ZGB und Art. 193 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 SchKG)

Im August 2006 wurde dem bei der Pensionskasse des Kantons Waadt (folgend: die Kasse) versicherten T. zur Finanzierung des Kaufs von Wohneigentum ein Vorbezug in der Höhe von 326'405 Fr. ausbezahlt. Die Veräusserungsbeschränkung nach BVG wurde jedoch im zuständigen Grundbuch nicht angemerkt. T. starb im November 2006. Da die Erbschaft ausgeschlagen wurde, wurde das Konkursamt von O. mit deren Liquidation betraut. Im Rahmen des Konkursverfahrens machte die Kasse eine Forderung von 326'405 Fr. geltend, welche das Konkursamt von O. bei der Kollokation der Forderungen abwies. Die Kasse erhob beim Richter der Bezirke E. und O. Kollokationsklage für die Zulassung ihrer Forderung in den Kollokationsplan. Der Bezirksrichter wies die Klage ab, worauf die Kasse gegen dieses Urteil rekurrierte. Das Kantonsgericht des Kantons Wallis liess die Forderung im 3. Rang des Kollokationsplans der ausgeschlagenen Erbschaft des verstorbenen T. zu. Die Konkursmasse der ausgeschlagenen Erbschaft des verstorbenen T. führte Beschwerde ans Bundesgericht.

Streitig ist die Frage, ob sich die Kasse gegenüber der Konkursmasse der ausgeschlagenen Erbschaft auf eine Forderung auf Rückzahlung des Vorbezuges berufen konnte. Gemäss Art. 30d Abs. 1 BVG muss der bezogene Betrag vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird (lit. a), wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (lit. b) oder wenn beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird (lit. c). In Frage kommt hier die dritte Möglichkeit, welche beim Tod des Versicherten, wenn keine Vorsorgeleistung fällig wird, die Verpflichtung vorsieht, der Vorsorgeeinrichtung den bezogenen Betrag zurückzubezahlen. Gemäss dem Wortlaut von Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG obliegt diese Verpflichtung «dem Versicherten oder seinen Erben», d.h. derjenigen oder denjenigen Personen, welche den verstorbenen Versicherten beerben und an welche nach dem Grundsatz der Universalsukzession (Art. 560 Abs. 1 ZGB) die Gesamtheit seiner Aktiven und Passiven übergehen. Gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB sind sämtliche Schulden des Erblassers übertragbar und gehen auf die Erben über. Aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG geht hervor, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung als eine «dem Nachlass zugefallene» Schuld konzipiert wurde, eine Schuld des Versicherten, welche bei dessen Tod gemäss den Regeln des Erbrechts an die

Erbengemeinschaft übergeht. In seiner Botschaft vom 19. August 1992 über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge (BBl 1992 VI S. 237 ff, Ziff. 223 S. 270 ad Art. 30e Abs. 1 lit. b des Entwurfes) hielt der Bundesrat Folgendes fest: «Beim Todesfall eines Versicherten ohne vorsorgerechtlich Begünstigte hat die Erbengemeinschaft die mit dem Wohneigentum in den Nachlass fallende Vorbezugsschuld der letzten Vorsorgeeinrichtung des Erblassers zurückzuerstatten».

Indem der Gesetzgeber in Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG (vgl. AB N 1993 S. 483) eine Rückzahlungsverpflichtung für den Versicherten, beziehungsweise bei dessen Tod für seine Erben, einführte, wollte er verhindern, dass in dem Fall, wo keine Begünstigte für Vorsorgeleistungen vorhanden sind - und wo folglich der Vorbezug nicht mit der Kürzung von Vorsorgeleistungen abgegolten werden kann (vgl. Art. 30c Abs. 4 BVG; oben zitierte Botschaft, S. 269) -, der Vorbezug schlussendlich die Vorsorgeeinrichtung und die Versichertengemeinschaft belastet. Eine solche Auswirkung war anlässlich der parlamentarischen Beratungen ausdrücklich ausgeschlossen worden. Es wurde unterstrichen, dass jenen Versicherten, welche vorzeitig Geld bezogen, keinerlei Privileg zu Lasten der übrigen Versicherten zugestanden werden dürfe (Erklärung von Nationalrätin Spoerry, Berichterstatterin, AB N 1993 S. 474). Die von der Beschwerdeführerin angestrebte Lösung würde jedoch den Erben genau ermöglichen, die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorbezuges zu umgehen, indem sie die Erbschaft, welche auch das mittels Vorbezuges finanzierte Wohneigentum enthält, ausschlagen und ihnen dann gegebenenfalls der Überschuss aus der Liquidation der Erbschaft (Art. 573 Abs. 2 ZGB) wieder zufallen würde. Damit würden der Versicherte bzw. seine Erben im Verhältnis zu denjenigen Versicherten, welche keinen Vorbezug getätigt haben, klar privilegiert. Aus dem Gesagten folgt, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorbezuges im Sinne von Art. 30d Abs. 1 lit. c BVG eine Schuld des verstorbenen Versicherten darstellt, welche im Zeitpunkt seines Todes entsteht und nach den Regeln des Erbrechts auf seine Erben übergeht, wobei die Bestimmung des BVG das Erbrecht nicht derogiert. Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, wie dies vorliegend der Fall ist, gelangt die Erbschaft zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB und 193 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 SchKG) und die Forderung aus der Rückzahlungsverpflichtung muss im Konkurs angemeldet werden. Abschliessend weist das Bundesgericht die Beschwerde ab und bestätigt, dass die Forderung der Pensionskasse auf Rückzahlung in den Kollokationsplan der ausgeschlagenen Erbschaft zugelassen werden muss, wie dies vom kantonalen Gericht richtig erkannt worden ist.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 119

Stellungnahme

757 Kein Vorbezug für den Erwerb eines Wohnmobils, Mobilheimes oder Wohnwagens

Folgende Frage wurde dem BSV gestellt: Ist es zulässig, Wohnmobile, Mobilheime oder Wohnwagen durch einen Vorbezug aus der 2. Säule zu finanzieren?

Ein Vorbezug ist in diesem Fall nicht möglich: Wohnmobile, Mobilheime oder Wohnwagen fallen nicht unter die zulässigen Objekte des Wohneigentums gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, WEFV (a. Wohnung; b. Einfamilienhaus) und sind keine Immobilien im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Art. 655 Abs. 1 ZGB hält fest: «Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke». Nach Abs. 2 des gleichen Artikels sind Grundstücke im Sinne des ZGB: 1. die Liegenschaften; 2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden

Rechte; 3. die Bergwerke; 4. die Miteigentumsanteile an Grundstücken. Gemäss Art. 656 Abs. 1 ZGB bedarf es zum Erwerb des Grundeigentums der Eintragung in das Grundbuch. Es gilt aber der Grundsatz, dass der Vorbezug für den Erwerb, die Erstellung oder die Renovation von Wohneigentum eingesetzt werden kann (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 S. 2). Da Wohnmobile, Mobilheime oder Wohnwagen keine Grundstücke sind, können sie nicht ins Grundbuch eingetragen werden, und die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch ist auch nicht möglich (Art. 30e BVG). Ohne Grundbucheintrag oder -anmerkung läuft die Vorsorgeeinrichtung indes Gefahr, keine Rückerstattung zu erlangen, wenn die versicherte Person das Wohnmobil, das Mobilheim oder den Wohnwagen wieder verkauft. Der Vorbezug ist auch ausgeschlossen für den Erwerb des Grundstückes, auf dem sich das Wohnmobil, das Mobilheim oder der Wohnwagen befindet. Auch nicht zulässig ist der Vorbezug aus der 2. Säule zum Erwerb eines Bootes (oder eines Flugzeugs), da es sich nicht um eine Immobilie handelt.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 118

Stellungnahme

745 Kein Vorbezug für Wohneigentum bei einer «société civile immobilière» nach französischem Recht

Folgende Frage wurde dem BSV gestellt: Haben Ehegatten Anspruch auf einen Vorbezug für die Gründung einer „société civile immobilière“ gemäss französischem Recht?

Ein Vorbezug für Wohneigentum ist nur zulässig, wenn die versicherte Person selbst Eigentümerin oder Miteigentümerin des Wohneigentums ist, oder wenn es die Ehegatten als Gesamteigentum erwerben. Artikel 2 und 3 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung (WEFV) enthalten eine abschliessende Liste der zulässigen Beteiligungsformen. Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum, das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner sowie das selbständige und dauernde Baurecht. Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft und die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger. Abgesehen von diesen gemäss Artikel 3 WEFV zulässigen Beteiligungen, ist ein Vorbezug nach dem schweizerischen Recht also nicht möglich, wenn eine Gesellschaft (juristische Person) und nicht die versicherte Person Eigentümerin der Wohnobjektes ist.

Bei einer „société civile immobilière“ (SCI) im Sinne des französischen Zivilgesetzbuches (Art. 1845ff.) sind nicht die Ehegatten selbst Eigentümer des Wohnobjektes, sondern die von ihnen gebildete Immobilengesellschaft. Da die SCI nicht zu den zulässigen Beteiligungsformen gehört, und die Ehegatten nicht selbst Eigentümer des Wohnobjektes sind, sind die Voraussetzungen für den Vorbezug nicht erfüllt. Für schweizerische Immobiliengesellschaften, deren Beteiligungsform nicht in Artikel 3 WEFV aufgeführt ist, gilt dasselbe.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 117

Stellungnahme

735 Vorbezug für Wohneigentum mit nachfolgender Barauszahlung wegen Selbständigkeit und späterem Einkauf

(Art. *30d* Abs. 3 lit. a und c, 79b Abs. 3 BVG, 5 Abs. 1 lit. b FZG und 60d BVV 2)

Ist es möglich, einen Einkauf zu tätigen, ohne den Vorbezug für Wohneigentum zurückzahlen zu müssen, nachdem der versicherten Person ihre Austrittsleistung bar ausbezahlt wurde, weil sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnahm und einige Jahre später als Arbeitnehmende nun erneut der 2. Säule unterstellt ist?

Nehmen wir folgendes Beispiel: Eine versicherte Person nutzt den Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum. Vier Jahre später nimmt sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und verlangt aus diesem Grund die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung (Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG). Gestützt auf Art. 30e Abs. 3 lit. c BVG wird die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch gelöscht. Zwei Jahre später nimmt diese Person wieder eine unselbständige Erwerbstätigkeit auf und ist erneut bei der gleichen Kasse versichert. Nach vier Jahren möchte die versicherte Person nun einen Einkauf tätigen.

Gemäss Art. 79b Abs. 3 zweiter Satz BVG dürfen, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt wurden, freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt worden sind.

Rückzahlungen sind jedoch nur zulässig bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen (Art. 30d Abs. 3 lit. a BVG); bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Art. 30d Abs. 3 lit. b BVG); bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Art. 30d Abs. 3 lit. c BVG). Gemäss Art. 30e Abs. 6 BVG bestehen die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung. Die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Sinne von Art. 30e Abs. 1 BVG darf im Grundbuch unter den in Abs. 3 derselben Bestimmung vorgesehenen Bedingungen gelöscht werden, nämlich drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles, bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung oder wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag gemäss Artikel 30d an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Aus den oben genannten Bestimmungen folgt, dass eine Rückzahlung eines Vorbezugs vor einem Einkauf nicht mehr verlangt werden darf, wenn eine solche nicht mehr möglich ist (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 108 Rz. 667 S. 26, letzter Absatz). Das BSV ist folglich der Meinung, dass ein Einkauf bei fehlender Rückzahlung möglich ist, wenn eine Barauszahlung wegen Selbstständigkeit erfolgt ist (Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG) und eine Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum aufgrund von Art. 30d Abs. 3 lit. c und 30e Abs. 6 BVG nicht mehr möglich ist (vgl. OFK-Vetter-Schreiber, BVG 79b N 14). Vorbehalten bleibt jedoch die Generalklausel der Steuerumgehung, wenn die verschiedenen Vorgänge in einem sehr kurzen Zeitabstand aufeinander folgen, was vorliegend nicht der Fall ist.

Der in Art. 60d BVV 2 vorgesehene Abzug des Vorbezugs ist im Falle eines Einkaufs, dem eine Barauszahlung im Hinblick auf die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vorausging (Art. 30d Abs. 3 lit. c BVG), xnicht anwendbar. Art. 60d BVV 2 bezieht sich nur auf

Art. 30d Abs. 3 lit. a BVG, welcher für Versicherte, die kurz vor der Pensionierung stehen, eine Beschränkung des Einkaufs vorsieht. Daraus folgt schliesslich, dass ein Einkauf im oben beschriebenen Fall zulässig ist.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 116

Stellungnahme

724 Freizügigkeitseinrichtung: vollständiger Bezug der Altersleistung anstelle eines teilweisen Vorbezuges für Wohneigentum in den fünf Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter

(Art. 16 FZV)

Gemäss Art. 16 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) gilt für die Auszahlung der Altersleistungen: «Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG ausbezahlt werden».

Ein Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum macht nur Sinn, wenn nicht über die Altersleistung verfügt werden kann. Folglich kann im Falle einer Freizügigkeitseinrichtung ein Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum oder die Rückzahlung einer Hypothekarschuld nur bis zum in Art. 16 Abs. 1 FZV festgelegten Alter, d.h. 59 Jahre für Frauen und 60 Jahre für Männer, getätigt werden. Ist diese Altersgrenze erreicht, können die versicherten Personen, unabhängig vom Grund für den Vorbezug, nur noch die gesamte sich aus dem jeweiligen Vorsorgeverhältnis ergebende Altersleistung beziehen.

In einem solchen Fall (in der Frage der Beanspruchbarkeit der Altersleistung) entspricht eine Freizügigkeitseinrichtung von der Funktionsweise her eher einer Säule 3a-Einrichtung (Art. 3 Abs. 3 lit. c BVV 3) als einer Vorsorgeeinrichtung (Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, Cosmos Verlag AG, Frühjahr 2009, B. 3. 2. 3., S. 2).

Rechtsprechung

729 Aufteilung des Zinsverlustes auf einem während Dauer der Ehe erfolgten Vorbezug für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 24. November 2009 i.Sa. M. gegen W. und Pensionskasse P. als Mitbeteiligte, 9C_691/2009, zur Publikation vorgesehen; Urteil in deutscher Sprache)

(Art. 22 Abs. 2 FZG)

In diesem Verfahren ist vor Bundesgericht unter anderem streitig, ob und wie der wegen eines während der Ehe getätigten Vorbezugs entstandene Zinsverlust im Rahmen des Vorsorgeausgleichs zu berücksichtigen ist.

Das Bundesgericht erwägt, dass von der gesetzlichen Regelung in Art. 22 Abs. 2 FZG auszugehen ist, gemäss welcher die bei der Eheschliessung vorhandene Austrittsleistung aufzuzinsen ist. Entsprechend der gesetzlichen Wertung, wonach das voreheliche Vorsorgeguthaben während der Ehe wertmässig erhalten bleiben soll (BGE 132 V 332 E. 4.3), ist daher mindestens insoweit eine Aufzinsung vorzunehmen, als das vorehelich vorhandene Vorsorgekapital durch den Vorbezug nicht berührt worden ist.

Die Vorinstanz des Bundesgerichts ist nach dieser Methode vorgegangen (Aufzinsung der bei Heirat vorhandenen Austrittsleistung bis zum Zeitpunkt des Vorbezugs und anschliessend nur noch des bei der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Restbetrags). Ob eine für den Beschwerdeführer günstigere Methode richtig wäre, braucht vom Bundesgericht vorliegend nicht geprüft zu werden: Da die vorinstanzliche Berechnung des vorsorgeausgleichsrechtlichen Teilungsbetrages vom Bundesgericht korrigiert werden musste (wegen des aus dem Verkauf der Liegenschaft resultierenden Verlusts reduzierte sich die Rückzahlungspflicht des Beschwerdeführers auf den Erlös gemäss Art. 30d Abs. 5 BVG; der Verlust wurde bereits in der güterrechtlichen Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren berücksichtigt), ergibt sich für die Beschwerdegegnerin einen Anspruch genau in der Höhe, die der Beschwerdeführer beantragt (Fr. 268'697.80 [Austrittsleistung bei Scheidung] – Fr. 134'303.80 [Austrittsleistung bei Heirat, aufgezinst bis zum Zeitpunkt des Vorbezugs] – Fr. 8'784.10 [Aufzinsung des nach dem Vorbezug verbleibenden Guthabens bis zur Scheidung] = Fr. 126'609.90, geteilt durch 2 = Fr. 62'804.95). Weil das Bundesgericht nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen kann (Art. 107 Abs. 1 BGG), fällt die Anwendung einer für den Beschwerdeführer vorteilhafteren Berechnungsmethode von vornherein ausser Betracht.

730 Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, vor Auszahlung des Vorbezugs an einen geschiedenen Ehegatten das Scheidungsurteil einzuverlangen und den Vollzug einer allenfalls angeordneten Vorsorgeausgleichsteilung zu überprüfen?

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 24. November 2009 i.Sa. Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Neuen Aargauer Bank (NAB-2) gegen P. und T. als Mitbeteiligter, 9C_593/2009, zur Publikation vorgesehen; Urteil in deutscher Sprache)

(Art. 25a FZG, 122 ZGB)

Die Ehe von P. (Ehefrau) und T. (Ehemann) wurde am 13. März 2004 in Italien geschieden (das Scheidungsurteil erwuchs am 16. März 2004 in Rechtskraft). Während Dauer der Ehe hatten sie zeitweilig in der Schweiz gewohnt, wo der Ehemann eine berufsvorsorgeversicherte Erwerbstätigkeit ausübte. Gemäss Scheidungsurteil ist diese Austrittsleistung des Ehemannes „in parti uguali“ aufzuteilen, was in der Folge jedoch unterblieb. Ende Mai 2005 trat T. aus seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung aus, worauf seine Austrittsleistung in der Höhe von Fr. 44'647.85 an die Freizügigkeitsstiftung der Neuen Aargauer Bank (NAB-2) überwiesen wurde. Auf entsprechenden Antrag von T. zahlte die NAB-2 per 2. September 2005 ihm das gesamte Freizügigkeitsguthaben als Vorbezug für die Wohneigentumsförderung aus. Mit Klage vom 5. Dezember 2007 ans kantonale Versicherungsgericht liess P. die Durchführung des Vorsorgeausgleichs beantragen. Das kantonale Gericht hiess die Klage gut, worauf die NAB-2 mit öffentlich-rechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht gelangte und in Aufhebung des kantonalen Urteils die Abweisung der Klage beantragte.

Streitig ist in diesem Verfahren vor Bundesgericht, ob – wie die Vorinstanz erkannt hat – die NAB-2 verpflichtet ist, der Beschwerdegegnerin ihren Anteil am Vorsorgeausgleich auszuzahlen, obwohl die Freizügigkeitsstiftung das gesamte Freizügigkeitsguthaben bereits als Vorbezug an den Ex-Ehemann geleistet hat.

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass sich der Anspruch auf Vorsorgeausgleich gegen den pflichtigen Ehegatten richtet. Soweit die zu teilende Masse bei einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung liegt, wird der Anspruch so erfüllt, dass die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des schuldnerischen Ehegatten den entsprechenden Betrag an diejenige des Gläubigers überweist. Soweit jedoch infolge eines Vorbezuges nicht mehr genügend Mittel bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des pflichtigen Ehegatten

vorhanden sind, um den Anspruch des andern Ehegatten zu befriedigen (und der pflichtige Ehegatte nicht durch eine Rückzahlung des Vorbezugs gemäss Art. 30d BVG seiner Einrichtung diese Mittel wieder verschafft), so kann sich der Teilungsanspruch vorbehältlich einer allfälligen Schadenersatzpflicht nicht mehr gegen die Einrichtung richten; vielmehr hat der pflichtige Ehegatte den geschuldeten Betrag auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen (BGE 135 V 324 Erw. 5.2.2).

Das Bundesgericht prüft, ob der festgestellte Sachverhalt zur Unzulässigkeit des Vorbezugs führt oder eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beschwerdeführerin darstellt. Unzulässig ist der Vorbezug unter anderem deshalb nicht, weil der Versicherte im Zeitpunkt des Antrages bereits geschieden war und deshalb die Zustimmung des Ehegatten nicht mehr erforderlich war (Art. 30c Abs. 5 BVG bzw. Art. 331e Abs. 5 OR). Zudem konnte der erst nach dem Stichtag (Rechtskraft des Scheidungsurteils) erfolgte Vorbezug auf die Höhe des der Beschwerdegegnerin zustehenden (per Scheidungsdatum berechneten) Anspruchs von vornherein keinen Einfluss mehr haben. Beeinträchtigt durch den Vorbezug wird somit nicht der Rechtsanspruch der Beschwerdegegnerin, sondern höchstens das Vollstreckungssubstrat für diesen Rechtsanspruch. Eine Rechtshandlung kann aber nicht schon deshalb als unzulässig bezeichnet werden, weil sie möglicherweise dazu führen könnte, dass der Schuldner nicht mehr genügend Mittel hat, um seine Schulden zu begleichen (vorbehalten bleiben die Anfechtungsmöglichkeiten von Art. 285 ff. SchKG). Die Unzulässigkeit des Vorbezugs ist daher nicht gegeben. Zudem liegt auch keine Sorgfaltsverpflichtverletzung der Freizügigkeitseinrichtung vor. Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Überprüfung des Scheidungsurteils im Hinblick auf den Vollzug einer darin allenfalls angeordneten Vorsorgeausgleichsteilung in den Fällen, in welchen ein geschiedener Versicherter einen Vorbezug von seiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge beantragt. Auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen lässt sich eine solche Verpflichtung der Einrichtungen nicht rechtfertigen, zumindest dann nicht, wenn keine konkreten Hinweise auf eine Behinderung der Durchführung des Vorsorgeausgleichs durch den Vorbezug vorliegen. Verlangt wird somit eine Überprüfung des Zivilstands und der Angaben auf dem Antragsformular, was die Beschwerdeführerin im konkreten Fall gemacht hat, nicht aber weitergehende Nachforschungen zu allen denkbaren Problemsituationen, die sich im Zusammenhang mit der Auszahlung allenfalls ergeben könnten. Zudem können die Ehegatten im Rahmen des Scheidungsverfahrens (Art. 137 Abs. 2 ZGB) oder des Verfahrens nach Art. 25a FZG mittels vorsorglicher Massnahmen eine unzulässige Verfügung über das Vorsorgeguthaben zwischen dem Scheidungszeitpunkt und der Durchführung der Teilung verhindern (vorliegend war das wegen des ausländischen Scheidungsverfahrens und des erst nach Auszahlung des Vorbezugs eingeleiteten Verfahrens nach Art. 25a FZG kaum möglich). Insgesamt sind keine Verdachtsmomente ersichtlich, welche allenfalls die Beschwerdeführerin nach Treu und Glauben hätten veranlassen müssen, eine nähere Prüfung vorzunehmen. Unter diesen Umständen könnte eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beschwerdeführerin nur bejaht werden, wenn generell eine Pflicht bestünde, bei allen geschiedenen Versicherten den Vollzug einer allfälligen Vorsorgeausgleichsanordnung zu überprüfen, was jedoch nicht der Fall ist.

Die Auszahlung des Vorbezugs an den ehemaligen Ehemann der Beschwerdegegnerin war daher nicht unrechtmässig, was zur Abweisung der Klage gegen die Beschwerdeführerin führt. Das ändert nichts daran, dass der Beschwerdegegnerin ein Anspruch gegen ihren ehemaligen Ehemann zusteht. Die Vorinstanz hätte daher nach Einleitung des Verfahrens nach Art. 25a FZG von Amtes wegen auch einen Anspruch der Beschwerdegegnerin gegen ihren Ex-Ehemann prüfen und beurteilen müssen, auch wenn nur eine Verpflichtung der

Beschwerdeführerin zur Leistung der Ausgleichszahlung beantragt wurde. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie dies nachholt.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 115

Rechtsprechung

718 Teilung der Austrittsleistung bei Scheidung und Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Was geschieht, wenn die Austrittsleistung die Ausgleichsforderung gemäss Artikel 122 ZGB nicht zu decken vermag?

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 3. September 2009, 9C_1051/2008, 9C_10/2009, BGE 135 V 324; Urteil in französischer Sprache)

(Art. 122 ZGB und 30c BVG)

Das kantonale Gericht verpflichtete die Vorsorgeeinrichtung des Exgatten einen bestimmten Betrag auf das Freizügigkeitskonto seiner früheren Ehefrau zu überweisen. Bei der Berechnung der Austrittsleistung des Ehegatten wurde auch der vormals bei seiner damaligen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigte Vorbezug berücksichtigt.

Die Teilung der Austrittsleistungen im Falle einer Scheidung erstreckt sich auf alle Ansprüche aus den Vorsorgeverhältnissen gemäss FZG. Dazu gehören sowohl die Guthaben aus der obligatorischen und der überobligatorischen Vorsorge als auch Vorsorgeleistungen aus Freizügigkeitspolicen oder -konten, also sämtliche Ansprüche aus den Säulen 2a und 2b. Die Freizügigkeitsguthaben für den Erwerb von Wohneigentum im Rahmen der Eigentumsförderung zu den in Artikel 30c ff. BVG festgehaltenen Bestimmungen sowie gemäss der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411) sind, da sie an einen Vorsorgezweck gebunden bleiben, auch Teil davon. Im Falle einer Scheidung und solange beim Versicherungsnehmer kein Vorsorgefall eingetreten ist, sind die gebundenen in das Wohneigentum investierten Mittel gemäss Artikel 122 und 123 ZGB (Art. 30c Abs. 6 BVG) zu teilen.

Vorliegend hatte der Exgatte einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt. Die Guthaben bei seiner Vorsorgeeinrichtung reichen aber nicht aus, um die seiner früheren Ehefrau vom Kantonsgericht zugesprochene Ausgleichsforderung gemäss Artikel 122 ZGB zu decken. Es stellt sich nun die Frage, wie diese Schuld zu begleichen ist, oder genauer gesagt, ob die Vorsorgeeinrichtung des Exgatten dazu verpflichtet werden kann, den fehlenden Betrag, wie vom Kantonsgericht angeordnet, auf das Freizügigkeitskonto der früheren Ehefrau zu überweisen.

Im vorliegenden Urteil gab das BGer der Vorsorgeeinrichtung des Exgatten insofern Recht, als es anerkannte, dass die Teilung der Austrittsleistung theoretisch zwar möglich und durchführbar sei, die Überweisung der Ausgleichsforderung an die frühere Ehefrau zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung des Exgatten indes nur innerhalb der tatsächlich verfügbaren Mittel erfolgen kann. Darüber hinaus muss der Exgatte, der den Vorbezug getätigt hat, selbst für den restlichen geschuldeten Betrag aufkommen, der an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der Gläubigerin zu überweisen ist.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 114

Stellungnahme

707 Veräusserung von Wohneigentum zu einem bewusst tieferen als dem handelsüblichen Immobilienmarktpreis, gemischte Schenkung und Rückzahlung des Vorbezugs (Art. 30d Abs. 1 Bst. a BVG)

Die versicherte Person muss den im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Betrag der Vorsorgeeinrichtung zurückzahlen, wenn das Wohneigentum veräussert wird (Art. 30d Abs. 1 Bst. a BVG). Wie verhält es sich, wenn die versicherte Person das Wohneigentum zu einem bewusst tieferen als dem gängigen Immobilienmarktpreis veräussert?

Hat eine versicherte Person bei ihrer Vorsorgeeinrichtung einen Anspruch auf den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung geltend gemacht, so besteht bei der Übertragung des Eigentums an einen **vorsorgerechtlich begünstigte Person** keine Rückerstattungspflicht (Art. 30e Abs. 1 3. Satz BVG) (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55 (30.11.2000), S. 13). Zu den vorsorgerechtlich Begünstigten gehören nicht nur Hinterlassene im Sinne des BVG (überlebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Waisen), sondern auch die im Reglement der Vorsorgeeinrichtung festgehaltenen Personen (Art. 20a BVG). Für Waisen erlischt der Anspruch auf Leistungen mit Vollendung des 18. Altersjahres. Der Anspruch bleibt bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres weiterbestehen, wenn die verwaiste Person in Ausbildung ist, oder wenn sie bis zu mindestens 70 Prozent invalide ist und ihre Erwerbsfähigkeit noch nicht erlangt hat (vgl. Art. 20 und 22 BVG). Danach sind die Kinder der versicherten Person nicht mehr länger Begünstigte im Sinne des BVG, und eine Veräusserung zu ihren Gunsten würde für die versicherte Person eine Rückzahlungspflicht des vorbezogenen Betrages begründen. Der überlebende Ehegatte hingegen ist bis zu seiner Wiederverheiratung oder anderenfalls bis zu seinem Tod Begünstigter im Sinne des BVG (Art. 19 und 22 BVG).

Die **Veräusserung** von Wohneigentum zugunsten von **nicht vorsorgerechtlich begünstigten** Dritten gemäss BVG verpflichtet die versicherte Person zur Rückerstattung des im Rahmen der Wohneigentumsförderung für den Erwerb des Wohneigentums vorbezogenen Betrags (Art. 30d Abs. 1 Bst. a BVG). Im Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Bst. a BVG gilt es zu erwähnen, dass sowohl die deutsche wie auch die italienische Fassung den Begriff Veräusserung verwenden und somit weiter gefasst sind als der französischen Wortlaut, der nur von Verkauf spricht («si le logement en propriété est vendu»). Man denke hier beispielsweise an eine Schenkung, die für die versicherte Person ebenfalls eine Rückerstattungspflicht für den vorbezogenen Betrag beinhaltet.

Gestützt auf Art. 30d Abs. 1 Bst. a BVG vertritt das BSV die Ansicht, dass die Vorsorgeeinrichtung die Rückerstattung des gesamten vorbezogenen Betrages verlangen kann, wenn klar aus der Reduktion des Kaufpreises hervorgeht, dass die Veräusserung an eine nicht vorsorgerechtlich begünstigte Person zu einem bewusst unter dem gängigen Marktpreis liegenden Betrag eine gemischte Schenkung und nicht eine Veräusserung darstellt. Eine gemischte Schenkung liegt beispielsweise vor, wenn eine Immobilie, deren Verkehrswert 700'000 Franken beträgt, für 50'000 Franken verkauft wird. Ein entgeltliches Rechtsgeschäft gilt als gemischte Schenkung, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung der anderen Partei ein offensichtliches und gewolltes Missverhältnis besteht. Folglich findet Art. 30d Abs. 5 BVG, der vorsieht, dass sich die Rückzahlungspflicht bei Veräusserung auf den Erlös beschränkt, keine Anwendung auf die gemischte Schenkung.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 111

Rechtsprechung

693 Vorsorgefall Invalidität und Vorbezug

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 21. November 2008 i.Sa. C. gegen Pensionskasse der Stadt Luzern, 9C_476/2008, BGE 135 V 13; Urteil in deutscher Sprache)

(Art. 23 und 26 BVG; Art. 2 und 3 FZG)

Strittig ist vor Bundesgericht die Zulässigkeit des - der Beschwerdeführerin nach Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit ausbezahlten - Vorbezugs für den Erwerb einer Eigentumswohnung; zudem stellte sich die Frage, ob es zulässig sei, die an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesene Austrittsleistung, welche von der Beschwerdeführerin zuerst verpfändet und anschliessend von der Pfandgläubigerin verwertet wurde, der Vorsorgeeinrichtung durch eigene, bisher ungebundene Mittel zurückzuerstatten.

Das Bundesgericht prüft zunächst die Frage nach der Rechtmässigkeit des Vorbezugs und hält fest, dass sich das Gesetz dazu nicht ausdrücklich äussert, eine Antwort sich jedoch implizit daraus ergibt, dass der beziehbare Betrag durch die Höhe der Freizügigkeitsleistung begrenzt ist. Der Vorbezug setzt somit den Bestand einer Freizügigkeitsleistung voraus. Da ein Anspruch auf Austrittsleistung nur besteht, soweit noch kein Vorsorgefall eingetreten ist (Art. 2 Abs. 1 FZG), ist auch ein Vorbezug nicht mehr möglich, soweit ein Vorsorgefall eingetreten ist, denn damit wird das Freizügigkeitskapital in Deckungskapital für die Rentenleistung umgewandelt. In BGE 134 V 28 hat das Bundesgericht klargestellt, dass der Vorsorgefall Invalidität erst mit dem effektiven Eintritt des versicherten Ereignisses und nicht bereits mit der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, eintritt. Der Eintritt des Vorsorgefalles Invalidität stimmt daher zeitlich überein mit der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen (Art. 26 Abs. 1 BVG). Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Vorbezug zulässig. Es besteht daher kein Anlass, einen Vorbezug bereits bei einer bevorstehenden Invalidität zu verunmöglichen, wie dies das BSV unter anderem in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32, Randziffer 188.2 festhielt. Vorliegend ist die rentenbegründende Invalidität am 1. Mai 2003 eingetreten. Der am 16. April 2003 mit Valuta 30. April 2003 ausbezahlte Vorbezug erfolgte somit vor Eintritt des Vorsorgefalles und war rechtmässig.

Das Bundesgericht prüft weiter die per 13. August 2003 erfolgte Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens. Da der Vorsorgefall Invalidität bereits am 1. Mai 2003 eintrat, konnte der Anspruch auf die Austrittsleistung später nicht mehr entstehen. Die Austrittsleistung hätte somit nicht ausbezahlt werden sollen. Allerdings kann der Vorsorgeeinrichtung nicht vorgeworfen werden, sie habe die Austrittsleistung zu Unrecht erbracht, da das FZG davon ausgeht, dass die Austrittsleistung nach dem Austritt rasch überwiesen werden muss. Dass sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass der Vorsorgefall bereits früher eingetreten ist, ändert daran nichts. Art. 3 Abs. 2 und 3 FZG enthalten für derartige Fälle eine sachgerechte Lösung. Art. 3 FZG erfasst vom Wortlaut her zwar nur die Vorsorgeeinrichtungen, er muss aber angesichts der funktionellen Gleichgerichtetheit von Vorsorge- und Freizügigkeits-einrichtungen gleichermassen gelten, wenn die Austrittsleistung nicht an eine neue Vorsorge-, sondern an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist. Zudem gelten Art. 3 Abs. 2 und 3 FZG nicht nur dann, wenn der Vorsorgefall nach dem Eintritt des Freizügigkeitsfalles eintritt und sich nachträglich zeigt, dass trotzdem noch die frühere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, sondern auch dann, wenn sich nachträglich erweist, dass der Vorsorgefall bereits vor dem Freizügigkeitsfall eingetreten ist. Die Auszahlung

der Austrittsleistung des Freizügigkeitsguthabens war demnach rechtmässig erfolgt. Die Vorsorgeeinrichtung ist daher, wegen unterbliebener Rückerstattung der Austrittsleistung durch die Versicherte, aufgrund von Art. 3 Abs. 3 FZG berechtigt, die Invalidenrente entsprechend zu kürzen.

Es stellt sich die Frage, ob eine solche Rückerstattung möglich wäre. Das Bundesgericht bejaht diese Frage und stellt fest, dass die Austrittsleistung nicht nur von demjenigen zurückerstattet werden kann, welcher die Leistung erhalten hat (d.h. von der neuen Vorsorge-, einer Freizügigkeits- oder der Auffangeinrichtung), sondern auch von einer anderen Person, namentlich dem Versicherten selber. Für die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung kann es weder rechtlich noch versicherungstechnisch eine Rolle spielen, wer die Austrittsleistung zurückerstattet. Erhält sie den erforderlichen Betrag zurück, ist sie versicherungstechnisch so gestellt, wie sie es richtigerweise zur Deckung ihrer Leistungspflicht sein muss.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 110

Stellungnahmen

679 Ist es zulässig, die Installation von Sonnenkollektoren durch einen Vorbezug aus der 2. Säule zu finanzieren?

Nicht nur werterhaltende Renovationsarbeiten, sondern auch wertvermehrende Investitionen am Wohneigentum berechtigen zum Vorbezug (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 55; S. 2). Es ist zulässig, die Installation von Sonnenkollektoren zur Strom- und Warmwassergewinnung oder zum Heizen des Wohnraumes über einen Vorbezug zu finanzieren, denn diese Arbeiten erhöhen eindeutig den Wert des Wohneigentums auf dem Immobilienmarkt, da der Eigentümer eines solchen Objektes erhebliche Energiekosten einsparen kann. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge [WEFV]).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 108

Stellungnahmen des BSV

667 Vorbezug mit nachfolgender Frühpensionierung und Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für einen neuen Arbeitgeber. Rückzahlung und Einkauf?

Das BSV prüfte folgende Situation: Eine 59-jährige Person erhielt einen Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum, bevor ihr eine von der Vorsorgeeinrichtung ihres ehemaligen Arbeitgebers ausgerichtete Frührente gewährt wurde. Später nahm sie die Erwerbstätigkeit für einen anderen Arbeitgeber wieder auf. Sie ist der Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers angeschlossen.

Zwei Fragen stellen sich in diesem Fall:

1. Ist die Rückzahlung des vorbezogenen Betrags noch möglich?

Gemäss Art. 30d Abs. 3 Bst. a und 30e Abs. 6 BVG bestehen die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Tritt ein Vorsorgefall ein, erhält der Vorbeuge den Charakter einer Kapitalabfindung. Der für das Wohneigentum aufgewendete Betrag wird grundsätzlich durch eine Kürzung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrente vollständig ausgeglichen. Deshalb kann man auf die Rückzahlungspflicht nach Eintreten eines Vorsorgefalls verzichten

(vgl. Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1992 über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge, BBl 1992 VI 237 ff., im Besonderen S. 271).

Im vorliegenden Fall bezieht die Person bereits eine Rente infolge der vorzeitigen Pensionierung. Folglich ist die Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr möglich – weder bei der Vorsorgeeinrichtung des alten noch bei jener des neuen Arbeitgebers. Keine der beiden Vorsorgeeinrichtungen darf die Rückzahlung des Vorbezugs annehmen.

2. Ist ein Einkauf noch möglich?

Ein Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung, die bereits eine Rente infolge der vorzeitigen Pensionierung ausrichtet, ist nicht mehr möglich. Ein Einkauf ist nur möglich, wenn noch kein Vorsorgefall eingetreten ist und die betroffene Einrichtung keine Leistungen ausrichtet.

Ein Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers ist dagegen zulässig, sofern die versicherte Person von dieser zweiten Einrichtung noch keine Leistungen bezieht. Bei der Berechnung des notwendigen Einkaufsbetrags ist jedoch das Altersguthaben anzurechnen, über das die versicherte Person zum Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts verfügte (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 91 Rz. 527 S. 2-5 und Nr. 97 Rz. 568 S. 2).

Im vorliegenden Fall verhindert die Nicht-Rückzahlung des Vorbezugs den Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers nicht (vgl. Art. 60d BVV 2, der eine Ausnahme zu Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG vorsieht; siehe auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 83 S. 25 zu Art. 60d und Nr. 84 Rz. 487 S. 3).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 103

Hinweise

616 Eidgenössischen Steuerverwaltung: Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat am 3. Oktober 2007 das Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erlassen (abrufbar unter: http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/1-017-D-2007-d.pdf).

Dieses Kreisschreiben gilt ab sofort und ersetzt das Kreisschreiben Nr. 23 vom 5. Mai 1995 (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 33 vom 12. Juni 1995 Rz 193).

Stellungnahmen

617 Erhebung von Sollzinsen auf dem Vorbezug des Vorsorgeguthabens für den Erwerb von Wohneigentum

Das BSV hatte sich kürzlich mit einem Fall zu befassen, bei dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Versicherten einen Sollzins auf dem Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum erheben wollte. Das Bundesamt erwog, dass eine solche Praxis weder dem geltenden Gesetz noch der gängigen Rechtsprechung entspreche und zwar aus folgenden Gründen:

Der Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum ist kein Darlehen an die versicherte Person (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 31, Ziff. 108/5), sondern eine ihr von Rechtswegen zustehende Leistung, die als solche nicht mit einem Sollzins belegt werden kann. Im konkreten Fall verrechnete die Vorsorgeeinrichtung die eingeforderten Zinsen mit den Altersguthaben der versicherten Personen. Eine solche Verrechnung ist nach der Rechtsprechung indes nicht zulässig (Urteil des EVG vom 20. September 2005 in Sachen S.

gegen die Personalvorsorgestiftung von C., B 42/05). Die Vorsorgeeinrichtung machte geltend, dass die Risikoleistungen ausschliesslich über Kapitalerträge finanziert würden und das Sparguthaben durch die Vorbezüge geschmälert würde, weshalb die erhobenen Zinsen als Ausgleich zu dieser Minderung gerechtfertigt seien. Diese Argumentation ist indes nicht schlüssig: Im Reglement wird nämlich festgehalten, dass beim Vorbezug die Leistungen proportional gekürzt werden. Ausserdem führt diese Vorgehensweise zu einer Ungleichbehandlung, da alleine die Versicherten, welche vom Vorbezug Gebrauch machen, den Beitrag für das Risiko zu tragen haben.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 101

Stellungnahme

599 Rückzahlung eines Vorbezugs

Nach Artikel 30c Absatz 1 BVG können Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der bezogene Betrag kann oder muss unter bestimmten Voraussetzungen zurückbezahlt werden (Art. 30d BVG). Ein Vorbezug ist sowohl aus dem obligatorischen als auch dem überobligatorischen Altersguthaben möglich. Es stellt sich somit auch die Frage, welchem Guthaben der zurückbezahlte Betrag gutzuschreiben ist.

Das BSV vertritt folgende Auffassung:

Soweit ein Vorbezug zurückbezahlt wird, der dem obligatorischen Altersguthaben entnommen wurde, ist auch die Rückzahlung dem obligatorischen Altersguthaben gutzuschreiben.

Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist nicht mit einem Einkauf gleichzusetzen, der dem überobligatorischen Guthaben zugeführt wird, sondern um die Rückführung der in das Wohneigentum investierten Vorsorgegelder der 2. Säule. Bei einem Vorbezug scheidet das Vorsorgevermögen nicht aus dem Vorsorgekreislauf aus. Daher besteht auch die Rückzahlungspflicht im Falle einer Veräusserung des Wohneigentums oder sofern beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird (Art. 30d Abs. 1 BVG). Soweit diese Mittel obligatorisch geäufnet wurden, bleiben sie obligatorisch, da sie durch die vorübergehende Finanzierung von Wohneigentum den Vorsorgekreislauf nicht verlassen haben. Demzufolge muss die Rückzahlung dem obligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben werden, soweit der Vorbezug aus obligatorischem Altersguthaben stammt.

Damit gewährleistet ist, dass obligatorisches Altersguthaben obligatorisch bleibt, muss die Vorsorgeeinrichtung beim Vorbezug festhalten, ob und wenn ja wie viel obligatorisches Altersguthaben vorbezogen wird.

Dieser Grundsatz, obligatorisches Altersguthaben bleibt obligatorisch, solange die Guthaben den Vorsorgekreislauf nicht verlassen haben, gilt allgemein in der beruflichen Vorsorge. Er gilt zum Beispiel auch im Freizügigkeitsfall: Wenn die Austrittsleistung von der bisherigen auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird (allenfalls mit Umweg über eine Freizügigkeitseinrichtung), ist der obligatorische Teil der Austrittsleistung auch bei der neuen Vorsorgeeinrichtung als obligatorisches Altersguthaben zu verbuchen.

Je nachdem aus welchem Guthaben die Mittel für den Wohneigentums-Vorbezug entnommen wurden, gibt es verschiedene Konstellationen:

a) Vorbezug nur aus obligatorischem Altersguthaben

Wenn der Vorbezug ausschliesslich dem obligatorischen Altersguthaben entnommen wurde, muss der zurückbezahlte Betrag vollumfänglich dem obligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben werden.

b) Vorbezug aus obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben

Erfolgte der Vorbezug sowohl aus obligatorischem als auch aus überobligatorischem Altersguthaben, obliegt es der Vorsorgeeinrichtung, die Modalitäten der Rückzahlung festzulegen. Das BVG stellt diesbezüglich keine Vorschriften auf. Die Rückzahlung kann z.B. anteilsmässig erfolgen (wurde der Vorbezug zu 70% aus obligatorischem Altersguthaben finanziert, wird auch 70% der Rückzahlung dem obligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben). Zu Gunsten der Versicherten wäre die Lösung, zuerst das vorbezogene BVG-Altersguthaben aufzufüllen. Auf jeden Fall ist sicher zu stellen, dass der Betrag, der bei der Rückzahlung dem überobligatorischen Altersguthaben zugeführt wird, den überobligatorisch vorbezogenen Betrag nicht übersteigt. Wenn der überobligatorisch vorbezogene Teil zurückbezahlt ist, muss daher zwingend jede weitere oder darüber hinausgehende Rückzahlung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben werden.

c) Vorbezug nur aus überobligatorischem Altersguthaben

Stammt der Vorbezug ausschliesslich aus dem überobligatorischen Altersguthaben, ist die Rückzahlung dem überobligatorischen Altersguthaben zuzuordnen.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 98

Stellungnahmen des BSV

579 Vorbezug für Wohneigentum, Scheidung und Einkauf (Art. 22c FZG, 79b Abs. 3 und 4 BVG)

Folgende Frage wurde dem BSV gestellt:

Kann sich eine Person im Rahmen der bei der Scheidung übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen*, selbst wenn sie einen vorher erhaltenen Vorbezug für Wohneigentum noch nicht* zurückbezahlt *hat?*

Nach Art. 22c erster Satz FZG hat die Vorsorgeeinrichtung nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Art. 79b Abs. 3 zweiter Satz BVG verlangt, *dass* die für die Wohneigentumsförderung getätigten Vorbezüge zuerst zurückbezahlt werden müssen, bevor freiwillige Einkäufe vorgenommen werden dürfen. Hingegen sind nach Art. 79b Abs. 4 BVG die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22c FZG von der Begrenzung ausgenommen. Folglich ist die in Art. 79b Abs. 3 zweiter Satz BVG vorgesehene Begrenzung auf den Wiedereinkauf nach Art. 22c FZG nicht anwendbar: Eine geschiedene versicherte Person hat somit die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen, selbst wenn sie den Vorbezug für Wohneigentum noch nicht zurückbezahlt hat. Pro memoria sei ausserdem darauf hingewiesen, dass Art. 79b Abs. 4 BVG auch die Anwendung der dreijährigen Sperrfrist gemäss Art. 79b Abs. 3 erster Satz BVG ausschliesst (vgl. Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 84 Rz 487 Ziff. 3).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 95

Hinweise

564 Keine Einschränkung der Möglichkeit des Vorbezuges für Wohneigentum

In letzter Zeit sind beim BSV etliche Anfragen eingegangen, ob ab 1. Januar 2007 resp. ab 1. Juni 2007 der Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich sei. Es ist keine neue Regelung bezüglich Vorbezugsmöglichkeit vorgesehen, die heutige gesetzliche Regelung ist somit weiterhin anwendbar.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 93

Stellungnahmen des BSV

541 Vorbezug im Rahmen des Miteigentums und Nutzniessung gekreuzt

In den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge (MBV) Nr. 55 vom 30. November 2000 Rz 329 wurde das Problem der Nutzniessung gekreuzt im Rahmen des Konkubinats behandelt, wonach jeder Konkubinatspartner Eigentümer zu gleichen Teilen am Wohneigentum und Nutzniesser des Anteils des andern ist. Dieses Vorgehen dient vor allem dazu, den überlebenden Konkubinatspartner beim Tod des andern zu schützen, indem ihm zu Lebzeiten die Möglichkeit gegeben wird ein Nutzungsrecht auf der ganzen Immobilie auszuüben.

Die Nutzniessung ist eine Dienstbarkeit, die dem Nutzniesser das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache verleiht. Sie schränkt daher für den einen oder andern Konkubinatspartner, ja sogar für seine Erben, die Möglichkeit der Ausübung des Eigentumsrechts auf einem Teil stark ein. Ein eventueller Verkauf dieses Teiles wäre gefährdet, solange diese Nutzniessung besteht. Die Errichtung einer Nutzniessung wird daher als „Recht, das wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt“ im Sinne von Art. 30d Abs. 1 Bst. b BVG betrachtet (siehe auch MBV Nr. 32 S. 10, Ziff. 1.5).

Die versicherte Person kann infolgedessen, wie in den MBV Nr. 55 erwähnt, von ihrer Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich keinen Vorbezug auf einem Miteigentumsanteil, der mit einer Nutzniessung belastet ist, beanspruchen. Nur wenn der Konkubinatspartner im Reglement als begünstigte Person bezeichnet ist, könnte ein Konkubinatspartner ausnahmsweise auf einem mit einer Nutzniessung zugunsten der Konkubinatspartnerin belasteten Miteigentumsanteil einen Vorbezug verlangen.

Vor Inkrafttreten am 1. Januar 2005 des neuen Artikels 20a BVG bezüglich begünstigte Personen im Rahmen der 1. BVG-Revision, galt ein Konkubinatspartner im Prinzip nicht als begünstigte Person im Sinne des Gesetzes. Auf Grund des Kreisschreibens Nr. 1a der Eidg. Steuerverwaltung zur Anpassung des BdBSt an das BVG war es notwendig, um als begünstigte Person zu gelten, dass der Konkubinatspartner in den letzten Jahren vor dem Tod der versicherten Person in erheblichen Masse unterstützt worden ist.

Der neue Artikel 20a BVG sieht nun Hinterlassenenleistungen zu Gunsten von Konkubinatspartnern gemäss den Bedingungen des Reglements vor. Damit wird der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen. Es ist nicht mehr nötig, dass der verstorbene Konkubinatspartner zum Unterhalt gemäss erwähntem Kreisschreiben beigetragen hat, sondern es genügt eine Lebensgemeinschaft, die in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen gedauert hat, um als begünstigte Person zu gel-ten. Diese gesetzliche Erleichterung hat auch Auswirkungen auf den vorliegenden Fall.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 91

Stellungnahmen des BSV

528 Vorbezug für den Erwerb einer an die erste Immobilie angrenzenden Liegenschaft

(Art. 30c BVG und Art. 1, 2 und 4 FZV)

Ein Versicherter ist Eigentümer eines über vorbezogene Mittel der beruflichen Vorsorge (Art. 30c BVG) finanzierten Reihenhauses. Er stellt bei seiner Vorsorgeeinrichtung erneut einen Antrag auf Vorbezug für den Kauf einer an die erste Immobilie angrenzenden Liegenschaft. Mit dem Kauf soll in erster Linie das bereits bestehende Wohneigentum zur Unterbringung der Kinder vergrössert werden. Namentlich unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 4 WEFV wäre dieser Vorbezug möglich gewesen, wenn das zweite Wohneigentum im Grundbuch nicht separat eingetragen gewesen wäre. Der Vorbezug hätte gewissermassen dazu gedient, die bereits bestehende Liegenschaft auszubauen.

Im vorliegenden Fall ist das Kaufobjekt ebenfalls im Grundbuch eingetragen, womit es sich folglich um eine zusätzliche Liegenschaft handelt und zwar im Sinne von Artikel 655 ZGB bzw. 656 ZGB. Aus Artikel 1 Absatz 2 WEFV geht indes hervor, dass die versicherte Person die vorbezogenen Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden darf. Ausserdem gilt als «Eigenbedarf» gemäss Artikel 4 Absatz 1 WEFV die Nutzung eines Wohneigentums durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Da das Kaufobjekt separat im Grundbuch eingetragen ist, ist es der Vorsorgeeinrichtung nicht gestattet, dem Vorbezug des Versicherten zuzustimmen. Dieses Hindernis kann behoben werden, indem beide Grundstück-.e unter einem Eintrag im Grundbuch vereint werden und zwar nach Artikel 945 ZGB bzw. Artikel 91ff. GBV.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 88

Sonderausgabe

511 Fragen zur Anwendung der neuen Einkaufsbestimmungen des BVG

Art. 79b Abs. 3 erster Satz BVG

1. Bezieht sich das Verbot der Kapitalauszahlung nur auf den Einkaufsbetrag oder auf das ganze Vorsorgeguthaben?

Nach dem Wortlaut von Art. 79b Abs. 3 erster Satz BVG dürfen die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen von den Vorsorgeeinrichtungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform ausgerichtet werden. Das Verbot gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentum und die Kapitalabfindung an Stelle einer Altersrente. Betroffen von der Sperrfrist sind indes nur die Altersleistungen, nicht jedoch Kapitalauszahlungen im Invaliditäts- oder im Todesfall.

Nur der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen (siehe dazu die Frage Nr. 4) kann während 3 Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden. Demzufolge ist das ganze, vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben durch diese Bestimmung nicht betroffen.

Zu beachten ist, dass die Auszahlung eines Viertels des BVG-Altersguthabens unabhängig davon, wann ein Einkauf getätigt wurde, in Form einer einmaligen Kapitalabfindung verlangt werden kann.

2. Welches sind die Auswirkungen des Verbots der Kapitalauszahlung auf die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen, wenn es sich um Altersleistungen handelt?

Es sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

a) Eine versicherte Person macht einen Einkauf mehr als 3 Jahre vor dem reglementarischen Schlussalter, z.B. mit 60 Jahren, und entscheidet sich für die vorzeitige Pensionierung mit 61 Jahren. Das reglementarische Schlussalter ist bei 65 Jahren und die vorzeitige Pensionierung mit 58 Jahren möglich. Da der Betrag, der den aus dem Einkauf resultierenden Leistungen entspricht, nicht vor Ablauf der Sperrfrist von 3 Jahren in Kapitalform ausbezahlt werden darf, kann die versicherte Person nur einen Teil ihrer Altersleistungen mit 61 Jahren beziehen und muss bis zum Erreichen des 63. Altersjahres warten, bis sie den Restbetrag (d.h. die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen) in Kapitalform beziehen kann. Die Vorsorgeeinrichtung kann die gesamten Altersleistungen nur dann bei Erreichen von Alter 61 auszahlen, wenn die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen in Form einer Rente bezogen werden.

b) Eine versicherte Person macht einen Einkauf weniger als 3 Jahre vor dem reglementarischen Schlussalter, z.B. mit 64 Jahren. Das reglementarische Schlussalter ist bei 65 Jahren und die versicherte Person wird zu diesem Zeitpunkt pensioniert. Da der Betrag, der dem aus dem Einkauf resultierenden Leistungen entspricht, nicht vor Ablauf der Sperrfrist von 3 Jahren in Kapitalform ausbezahlt werden darf, kann die versicherte Person im Zeitpunkt der Pensionierung mit 65 Jahren die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform beziehen. Aufgrund der Tatsache, dass die Vorsorgeeinrichtung den erwähnten Betrag nicht über das reglementarische Schlussalter hinaus behalten kann, muss sie diesen in Form einer Rente auszahlen.

 Bei Vorsorgeeinrichtungen, welche die Leistungen ausschliesslich in Kapitalform ausrichten, kann man sich die Frage der Zulässigkeit von Einkäufen in solchen Vorsorgeplänen stellen, wenn sie weniger als drei Jahre vor Erreichen des reglementarischen Schlussalters vorgenommen werden. Um diese Pläne im Vergleich mit anderen nicht zu benachteiligen, ist das BSV der Ansicht, dass die Vorsorgeeinrichtung entweder bei einer Versicherungsgesellschaft eine Leibrente für den Betrag rückkaufen muss, der den aus den Einkäufen resultierenden Leistungen entspricht, sofern diese während dieses Zeitraums von 3 Jahren geschuldet sind, oder die Einkäufe innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Erreichen des reglementarischen Schlussalters verbieten muss.

3. Wie wird beim Rateneinkauf die Sperrfrist von 3 Jahren berechnet ?

Beim Einkauf mittels Raten löst jede Einzahlung eine neue Frist von 3 Jahren aus, und dies von der ersten Ratenzahlung an. Ein Versicherter entschliesst sich z. B. im Januar 2006 für einen Einkauf mit 60 Raten von je CHF 500.-, um Leistungen von CH 27'150.- zu decken. Er bezahlt eine erste Rate von CHF 500.- im Januar 2006, eine zweite im Februar 2006 und so weiter bis im Juni 2006 und stellt danach seine Ratenzahlungen bis Ende Jahr ein, um dann die monatlichen Abzahlungen im Januar 2007 wieder aufzunehmen. Da jede einbezahlte Rate eine Sperrfrist von 3 Jahren auslöst, können die eingezahlten Raten wie folgt nicht in Form von Kapital (inklusive Zinsen) wieder ausbezahlt werden:

- Ratenzahlung im Januar 2006 → blockiert bis Januar 2009
- Ratenzahlung im Februar 2006 → blockiert bis Februar 2009
- … usw. bis zur Einstellung der Ratenzahlungen
- Ratenzahlung im Januar 2007 → blockiert bis Januar 2010
- … usw.

4. Wie verhält es sich mit den Zinsen, die auf dem eingekauften Kapital vergütet werden?

Diese Zinsen müssen berücksichtigt werden. Sie stellen eine „aus dem Einkauf resultierende Leistung“ im Sinne von Art. 79b Abs. 3 BVG dar, da sie jedes Jahr zum Kapital hinzugefügt werden. Folglich ist die Sperrfrist von 3 Jahren auf das Einkaufskapital und die Zinsen auf diesem Kapital anwendbar.

Eine versicherte Person mit einem Vorsorgeguthaben von CHF 200'000.- macht zum Beispiel einen Einkauf von CHF 100'000.-; zwei Jahre später beträgt ihr Vorsorgeguthaben mit den Zinsen (2,5 %) CHF 210'000.- und das Einkaufskapital erreicht mit den Zinsen (2,5 %) CHF 105'000.-. In diesem Fall kann die versicherte Person das Kapital von CHF 105'000.- nicht vor Ablauf der Sperrfrist von 3 Jahren nach Art. 79b Abs. 3 BVG beziehen.

Wenn der Einkauf mittels Monatsraten vorgenommen wird, sind die Zinsen so zu behandeln, wie wenn der Einkauf auf einmal gemacht worden wäre.

Art. 79b Abs. 3 BVG und Vorbezug für Wohneigentum

5. Können die monatlichen Raten für den Einkauf, mit deren Einzahlung vor dem 1. Januar 2006 begonnen wurde, danach problemlos weiterbezahlt werden, wenn ebenfalls vor dem 1. Januar 2006 ein Vorbezug für Wohneigentum gemacht wurde?

Grundsätzlich ja, wenn die nach dem bisherigen Recht vorgenommenen Einkaufsraten ohne Unterbruch nach dem neuen Recht weitergeführt werden. Die ab 1. Januar 2006 bezahlten Raten sind diesfalls durch Art. 79b Abs. 3 zweiter Satz BVG nicht betroffen und die vor dem 1. Januar 2006 gemachten Vorbezüge für Wohneigentum unterliegen nicht der Rückzahlungspflicht im Fall eines Einkaufs (abweichende reglementarische Bestimmungen bleiben vorbehalten).

Wird jedoch der Einkauf mittels Raten unterbrochen, ist das neue Recht anwendbar und die Wiederaufnahme der Ratenzahlungen wird vorübergehend für die Rückzahlung des Vorbezugs verwendet. Erst nachdem der Vorbezug vollständig zurückbezahlt worden ist, können die Raten wieder für den vor 2006 begonnenen Einkauf verwendet werden.

6. Einkauf <u>vor</u> 2006 (mit Beginn der Ratenzahlungen vor 2006) und Gesuch um Auszahlung eines Vorbezugs <u>nach</u> dem 1. Januar 2006. Ist ein solcher Vorbezug möglich und können die monatlichen Zahlungen problemlos fortgeführt werden?

Ja, ein Vorbezug für Wohneigentum ist in einem solche Fall auch nach dem 1. Januar 2006 möglich. Die versicherte Person wird ihre Ratenzahlungen weiterhin leisten können, doch werden diese vorübergehend für die Rückzahlung des Vorbezugs verwendet werden. Erst nachdem der Vorbezug vollständig zurückbezahlt worden ist, können die Raten wieder für den vor 2006 begonnenen Einkauf verwendet werden.

7. Einkauf am 1. Januar 2006 (mittels Raten) und Gesuch um Auszahlung eines Vorbezugs im Juni 2006. Ist ein Vorbezug möglich und beendet er gegebenenfalls den Rateneinkauf?

Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorgenommener Vorbezug wird, wie eine Kapitalauszahlung betrachtet. Folglich ist ein Vorbezug von aus Einkäufen resultierenden Leistungen während 3 Jahren nicht erlaubt. Demzufolge kann einzig das vor dem Einkauf angehäufte Vorsorgekapital für einen Vorbezug verwendet werden. Die versicherte Person kann nach wie vor Raten einzahlen, doch werden diese vorübergehend für die Rückzahlung des Vorbezugs verwendet. Erst nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs können die Raten wieder für den Einkauf verwendet werden.

8. Wenn eine versicherte Person über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügt, wie ist den Einkäufen und allfälligen Leistungen in Kapitalform Rechnung zu tragen?

Art. 79b Abs. 3 BVG ist pro Vorsorgeeinrichtung anwendbar; es wird keine konsolidierte Betrachtungsweise vorgenommen.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 87

Stellungnahmen des BSV

506 Erwerb eines Miteigentumsanteils durch einen Konkubinatspartner und gegenseitige Nutzniessung

(Art. 20a, 30c, 30d Abs. 1 Bst. b, 30e Abs. 1 BVG; Art. 2 Abs. 2 Bst. b WEFV)

In der Nr. 55 vom 30. November 2000 der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge ging es um den Erwerb von Konkubinatspartnern von Wohneigentum im Miteigentum. Vorgehen war, dass jeder Konkubinatspartner blosser Eigentümer des ersten Miteigentumsanteils der Wohnung und Nutzniesser des zweiten Miteigentumsanteils ist und umgekehrt (Rz. 329, S. 4). Wir kamen zum Schluss, dass wenn keine Nutzniessung besteht, jeder der Konkubinatspartner das Recht hat, einen Vorbezug zu verlangen, um einen Miteigentumsanteil einer Wohnung zu erwerben, von welcher der andere Partner den anderen Miteigentumsanteil hält.

Bei der Einräumung einer Nutzniessung hat der Versicherte hingegen nicht das Recht, einen Vorbezug zu verlangen, da der Erwerb des vollen und nicht des blossen Eigentums an der Wohnung berücksichtig werden muss. Da die Nutzniessung "ein Recht, das wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt" im Sinne von Art. 30d Abs. 1 Bst. b BVG darstellt, muss der Konkubinatspartner den Vorbezug zurückzahlen. Einzig, wenn der Partner im Vorsorgereglement als Begünstigter figuriert, kann der Konkubinatspartner einen Vorbezug geltend machen für den Erwerb eines Miteigentumsanteils, der mit einer Nutzniessung zugunsten seines Partners belastet ist. Mit dem In-Kraft-Treten per 1. Januar 2005 von Art.20a BVG, der den Begünstigtenkreis für registrierte und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen regelt, ist es einfacher geworden, diese Voraussetzung zu erfüllen. Die neue Bestimmung sieht nämlich Hinterlassenenleistungen für Konkubinatspartner vor, unter der Voraussetzung, dass mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt worden ist.

Rechtsprechung

510 Bei Auszahlung eines zu hohen WEF-Vorbezugs ist keine Verrechnung mit den einbezahlten Beiträgen möglich

(Hinweis auf ein Urteil des EVG vom 20. September 2005, i.Sa. S. gegen Stiftung C., B 42/05; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 120 OR)

Im Februar 1998 hat S. einen bestimmten Betrag als Vorbezug für Wohneigentum erhalten. Die Stiftung C. betrachtete den Betrag als zu hoch und verrechnete die zuviel ausbezahlte Summe mit den zwischen dem 1. März 1998 und dem 31. Dezember 2002 erhobenen Beiträgen. Eine Vorsorgeeinrichtung ist nicht berechtigt, nach einem zu Unrecht ausbezahlten Vorbezug für Wohneigentum eine Forderung, welche aus dem ausgerichteten Betrag resultiert, mit den dem individuellen Konto des Versicherten gutgeschriebenen Altersgutschriften und Zinsen nachträglich zu verrechnen. Da das Altersguthaben des S. am 31. Dezember 2002 nicht geeignet war als Leistung ausbezahlt zu werden, konnte es nicht Gegenstand einer Verrechnung sein (Art 120 Abs. 1 OR; BGE 130 V 422 E. 6.2). Wenn die Stiftung C. der Ansicht war, dass sie dem S. einen zu hohen Betrag ausgerichtet hatte, hätte sie auf Rückerstattung der bezahlten Nichtschuld klagen müssen (Art. 62 ff. OR; BGE 130 V 417 E. 2, 128 V 50 und 236)

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 85

Stellungnahmen des BSV

492 Vorbezug und Gesamteigentum der Ehegatten mit einer Drittperson

Das BSV wurde angefragt, ob ein Ehegatte Anspruch auf einen Vorbezug hat, wenn das Wohneigentum im Gesamteigentum ist zwischen den Ehegatten und einer Drittperson. Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) sind als zulässige Formen des Wohneigentums vorgesehen:
a. das Eigentum;
b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
c. das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand;
d. das selbständige und dauernde Baurecht.

Gemäss Buchstabe c dieser Bestimmung ist allein das Gesamteigentum unter Ehegatten zulässig. Nicht zulässig sind daher die anderen Formen des Gesamteigentum, wo eine andere Person als die Ehegatten Gesamteigentümer ist (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32 vom 21. April 1995, S. 12, Ziff. 2.8 und S. 14 Ziff. 2 vorletzter Absatz: Weisung und Richtlinie des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Boden-recht). Im Gegensatz zum Miteigentum gibt es beim Gesamteigentum keine Aufteilung in Bruchteilen für jeden Gesamteigentümer (Art. 653 Abs. 3 ZGB), sodass der Betrag des Vorbezuges nicht für jeden Einzelnen von ihnen individualisiert werden kann.

Dieses Prinzip bezieht sich nicht nur auf die 2. Säule, sondern auch auf die Säule 3a. Art. 3 Abs. 5 BVV 3 verweist **nämlich** bezüglich Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf auf die Art. 2-4 WEFV.

Rechtsprechung

499 Wohneigentumsförderung und Scheidung: Berücksichtigung des geltend gemachten Vorbezugs bei der Teilung der Austrittsleistung

(Hinweis auf ein Urteil des EVG vom 22. Juli 2005, i.Sa. BSV gegen P., B 18/04; Urteil in französischer Sprache)

(Art. 22 Abs. 1 und 2 FZG, Art. 30c Abs. 6 und 30d BVG)

Im vorliegenden Fall hatten beide der geschiedenen Eheleute einen Vorbezug erhalten, um gemeinsam als Miteigentümer eine Wohnung zu kaufen. Später erwarben sie ein Haus als gemeinsamen Wohnsitz, welches sie sich nach einigen Jahren gezwungen sahen zu verkaufen, ohne aus dem Erlös alle Gläubiger befriedigen zu können.

Das mit der Scheidung befasste kantonale Gericht entschied, dass der geltendgemachte Vorbezug bei beiden Ehegatten bei der Berechnung der Austrittsleistung zu berücksichtigen ist.

Der Beschwerdeführer lehnt diese Sichtweise ab. Seiner Ansicht nach wurden die fraglichen Vorbezüge ins neue Haus investiert und dienten indirekt der Finanzierung des zweiten Wohneigentums, so dass sie später in die Konkursmasse fielen. Unter diesen Umständen wäre aber deren Rückzahlung unzulässig, weshalb die Vorbezüge dann auch nicht mehr geteilt werden müssten.

Das EVG hat gestützt auf die Akten diese vom Beschwerdeführer vertretene Ansicht verworfen, die geflossenen Beträge der beruflichen Vorsorge in casu unter dem Gesichtspunkt der Reinvestition in ein zweites Gebäude, das an die Gläubiger verkauft wurde, zu betrachten. Diese Vorgehensweise würde dazu führen würde, dass die Geldbeträge dem Kreislauf der beruflichen Vorsorge entzogen werden und ohne Einwilligung der Vorsorgeeinrichtungen zur Reinvestition in ein anderes als das ursprüngliche Objekt als Folge davon untergehen könnten. Die vom Beschwerdeführer aufgeführte Konstellation (der Versicherte nahm vorerst eine Hypothek zum Erwerb des Wohneigentums auf, diese wurde dann durch die Geltendmachung des Vorbezugs amortisiert und später wieder erhöht, um mit dem Geld den Erwerb einer zweiten Immobilie zu finanzieren) würde dem Versicherten die Möglichkeit eröffnen, die Veräusserungsbeschränkungen und die Rückzahlungsbestimmungen über den Vorbezug zu umgehen. Eine solche Vorgehensweise führte dazu, dass das Vorsorgeguthaben zu einem anderen Zweck verwendet würde als zur Wohneigentumsförderung, was nicht mehr vereinbar wäre mit dem Sinn der beruflichen Vorsorge. Deshalb erfolgt die Auszahlung des Vorbezugs auch direkt beim Verkäufer oder Darlehensgeber, ohne dass der Versicherte direkt darüber verfügen könnte (Art.6 Abs. 2 WEFV). Wenn keine Gesetzesbestimmung dem Versicherten verbietet, mit seiner Bank übereinzukommen, die Hypothek durch den Vorbezug abzutragen und sie darauf wieder zu erhöhen, um mit den erhaltenen Mitteln Mobilien zu erwerben, dann hat diese Vorgehensweise keinen Einfluss auf den vorangehenden Vorbezug, der an die Wohnung gebunden bleibt (einerseits durch die Anmerkung, anderseits durch die Rückzahlungspflicht).

Das EVG erinnert allgemein daran, dass die Benutzung des Wohneigentums ″zum Eigenbedarf″ (Art. 30c Abs. 1 BVG und Art. 4 Abs. 1 WEFV) zwar eine Voraussetzung des Vorbezugs darstellt, deren nachträglicher Wegfall jedoch keine Rückzahlungspflicht des bezogenen Betrages zur Folge hat (s. auch die Mit teilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 55, S. 11).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 84

Stellungnahme des BSV

487 Artikel 79b (Einkauf) Absätze 3 und 4 BVG

Auf den 1. 1 . 2006 tritt das 3. Paket der 1. BVG-Revision in Kraft. Dadurch wird die bisherige Einkaufsbeschränkung in Artikel 79a BVG aufgehoben und Artikel 79b BVG (Einkauf) tritt in Kraft[11].1 Das BSV wurde von verschiedener Seite um seine Meinung zu Fragen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung angefragt. Es vertritt folgende Meinung, unter Vorbehalt von weiteren Fragen, die zur Zeit in Abklärung sind:

1. **Können Versicherte, die vor dem 1. 1. 2006 Einkäufe gemacht haben, nach Inkrafttreten der neuen Regelung die Leistungen daraus in Kapitalform beziehen?**

Artikel 79b BVG ist auf alle Einkäufe anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten gemacht werden. Auf Einkäufe, die bis zum 31.12.2005 unter der bisherigen Einkaufsbeschränkung gemacht wurden, ist diese neue Regelung nicht anwendbar. Einkäufe, die vor Inkrafttreten dieses Artikels gemacht wurden, verhindern daher den Kapitalbezug nicht.

2. **Betrifft das Verbot, nach einem Einkauf die Leistungen während drei Jahren in Kapitalform zurückzuziehen, auch die Vorbezüge von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung?**

Ja, nach Einkäufen können diese Leistungen auch nicht als WEF-Bezüge aus der Vorsorge zurückgezogen werden, denn auch bei einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung werden Gelder aus der beruflichen Vorsorge in Kapitalform zurückgezogen.

3. **Verhindern auch Einkäufe, die die Lücke nach einer Übertragung von Geldern bei einer Scheidung füllen, dass man die Leistungen innerhalb von drei Jahren in Kapitalform zurückziehen kann und müssen auch für diese Einkäufe frühere WEF-Bezüge vorher zurückgezahlt werden?**

Nein, für diese besonderen Einkäufe (vgl. Art. 22c FZG) sieht Absatz 4 von Artikel 79b BVG ausdrücklich eine Ausnahme von der Begrenzung vor.

4. **Müssen ab dem 1. 1. 2006 alle WEF-Bezüge zurückgezahlt werden, bevor andere Einkäufe getätigt werden können, oder nur jene WEF-Bezüge, die ab dem 1. 1. 2006 neu gemacht werden?**

Für alle Einkäufe, die ab dem 1. 1. 2006 gemacht werden, gilt, dass noch nicht zurückgezahlte WEF-Bezüge zuerst zurückgezahlt werden müssen, unabhängig davon, seit wann diese WEF-Bezüge bereits bestehen. (Die bisherige Bestimmung zur Koordination von WEF-Bezügen und Einkäufen in Art. 14 Abs. 1 WEFV wird auf den 1. 1. 2006 aufgehoben.) Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung eines WEF-Bezuges beträgt 20'000 Franken, ausser der noch nicht zurückgezahlte Teil des WEF-Bezuges betrage weniger als 20'000 Franken (vgl. Art. 7 WEFV).

Für Personen, die wegen ihres Alters WEF-Bezüge nicht mehr zurückzahlen können (vgl. Art. 30d Abs. 3 Bst. a BVG), wurde in Artikel 60d BVV 2 eine Ausnahme vorgesehen, um ihnen Einkäufe in andere Lücken zu ermöglichen - sofern das Reglement solche Einkäufe noch zulässt.

11 Gemäss der Definition des Geltungsbereichs im neuen Artikel 79a BVG werden von dieser Regelung alle Vorsorgeverhältnisse betroffen, unabhängig davon, ob es sich um Einkäufe bei einer registrierten oder nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtung handelt.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 82

Stellungnahmen des BSV

480 Von gewissen Banken geübte Praxis in Bezug auf die Wohneigentumsförderung, insbesondere die Verpfändung

(Art. 10 WEFV)

Im Rahmen der Verpfändung benachrichtigen gewisse Banken die Vorsorgeeinrichtungen bloss mittels eines kurzen Schreibens zur Kenntnisnahme darüber, dass einer ihrer Versicherten seine Leistungen bei ihrem Institut verpfändet hat.

Das BSV ist der Meinung, dass es einer Vorsorgeeinrichtung diesbezüglich nicht zusteht, allzu nachgiebig zu sein und solche Praktiken ohne weiteres zuzulassen. Im Streitfall setzt sich die Vorsorgeeinrichtung dem Risiko aus, den geleisteten Betrag ein zweites Mal bezahlen zu müssen. Gemäss Art. 10 WEFV hat die versicherte Person, wenn sie ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend macht, der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung ist der Nachweis der Vorsorgeeinrichtung und nicht dem Pfandgläubiger gegenüber zu erbringen. Die Vorsorgeeinrichtung kann sich der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht nicht entledigen, indem sie die Prüfung einer Anfrage für eine Verpfändung an eine Bank delegiert. Im Übrigen ist klar darauf hinzuweisen, dass im Fall, in dem das Pfand später realisiert wird, es in diesem Zeitpunkt zu einer effektiven Ausrichtung der verpfändeten Leistung kommt. Folglich muss die Anfrage für eine Verpfändung in derselben Weise geprüft werden wie diejenige für einen Vorbezug.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 78

Rechtsprechung

465 Wohneigentumsförderung – relativ zwingender Charakter der Frist von 3 Jahren vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung und Auslegung des Begriffs «Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen»

(Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Mai 2004, i.S. CP X, 2A.509/2003; Entscheid in französischer Sprache)

(Art. 30c Abs. 1 BVG)

In einem Entscheid vom 18. Mai 2004 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Frist von drei Jahren in Art. 30c Abs. 1 BVG relativ zwingendes Recht darstellt. Konsequenterweise können die Vorsorgeeinrichtungen diese Frist reduzieren, resp. sogar ganz aufheben, unter der Bedingung, dass sie jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Pflichten nach Art. 65 Abs. 1 BVG erfüllen können.

Im Rahmen dieses Urteils hat das Bundesgericht auch den Begriff «Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen» geprüft. Es hat festgehalten, dass, wenn das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung die vorzeitige Pensionierung von einer entsprechenden Willenserklärung der Versicherten, die die Voraussetzungen für eine vorzeitigen Pensionierung erfüllen, abhängig macht, der Vorsorgefall Alter nicht in jedem Fall eintritt, wenn die Versicherten das reglementarische Rücktrittsalter erreicht haben, sondern nur dann, wenn sie von diesem Recht effektiv Gebrauch machen. Der Bezug einer Freizügigkeitsleistung wird damit für Versicherte nicht verhindert, deren Arbeits- oder Dienstverhältnis in einem Zeitpunkt aufgelöst wird, in

welchem sie das reglementarische Rücktrittsalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, aber von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben (siehe Urteil B 38/00 vom 24. Juni 2002). Die Festlegung der Frist in Funktion zum reglementarischen Rücktrittsalter würde für Versicherte, die erst mit 65 Jahren in Pension gehen, bedeuten, die Frist nach Art. 30c Abs. 1 BVG ausserordentlich zu verlängern. Im vorliegenden Fall würde dies die Versicherten zwingen, einen Vorbezug spätestens mit 54 Jahren geltend zu machen, d.h. elf Jahre vor dem reglementarischen resp. ordentlichen Rücktrittsalter. Nach Ansicht des Bundesgerichtes wäre dies nicht im Sinne des Gesetzgebers bezüglich Wohneigentumsförderung, indem den Versicherten jede Möglichkeit genommen würde, Leistungen vorzeitig zu beziehen während ihrer beruflichen Laufbahn zwischen 54 und 62 Jahren.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 76

Stellungnahmen des BSV

448 Zwangsveräusserung von Wohneigentum und Rückzahlung des Vorbezugs

(Art. 30d BVG und Art. 7 WEFV)

Der Verkaufserlös bei einer Zwangsveräusserung von Wohneigentum, gemäss Artikel 30d Absatz 5 BVG, entspricht nicht immer der Höhe des Vorbezugs. Es stellt sich nun die Frage, ob der Versicherte in einem solchen Fall weiter zur Rückzahlung des Vorbezugs berechtigt ist. Zwar können Versicherungslücken gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) durch Einkauf geschlossen werden, aber grundsätzlich nur bei einem Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 9 FZG). Ein späterer Einkauf ist ebenfalls möglich, wenn das Reglement es ausdrücklich vorsieht, was aber nicht immer gegeben ist.

Im Rahmen der Wohneigentumsförderung hat der Gesetzesgeber hingegen verschiedene Massnahmen vorgesehen, damit der Versicherte sein Vorsorgekapital neu bilden kann. Gemäss Artikel 30c Absatz 4 BVG kann er Versicherungslücken schliessen, indem er eine Zusatzversicherung für die Risiken Tod oder Invalidität abschliesst. Die Rückzahlung des Vorbezugs ist in den Artikeln 30d BVG und 7 WEFV geregelt. Artikel 30d Absatz 6 BVG hält im Übrigen fest, dass die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss ihrem Reglement einräumt. Ausserdem besteht die Möglichkeit, den Zinsausfall, der durch die Kapitalreduktion als Folge des Vorbezugs entstandenen ist, nach erfolgter Rückzahlung zu begleichen (vgl. Art. 60a Abs. 2 Bst. c BVV 2).

Unserer Ansicht ist es durchaus gerechtfertigt, dem Versicherten seine Rechte anzuerkennen, wenn er nach einer Zwangsveräusserung den Vorbezug nur teilweise rückerstattet, auch wenn er nicht mehr Eigentümer ist. Die Versicherungslücken bestehen immer noch und eine gegenteilige Lösung hätte eine ungleiche Behandlung zur Folge, je nachdem, ob der Verkaufserlös ausreicht, um den Vorbezug zurückzubezahlen oder nicht. Rückzahlungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sind folglich immer möglich. Auch Zusatzversicherungen für die Risiken Tod oder Invalidität können weitergeführt oder neu abgeschlossen werden. Diese Rückzahlungen gelten nicht als Einkäufe und die Artikel 79a BVG, bzw. 60a BVV 2, sind nicht anwendbar.

Die Veräusserungsbeschränkung nach Artikel 30 Absatz 2 BVG ist gegenstandlos und kann aus dem Grundbuch gestrichen werden: Sie ist nicht als eine Beschränkung im engen Sinne zu verstehen und stellt keine Beschränkung des obligatorischen Verpflichtungsgeschäfts,

sondern vielmehr eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis dar («Weisung für die Grundbuchämter betreffend Anmerkung bzw. Löschung einer Veräusserungsbeschränkung» erschienen in der Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 32, vom 21. April 1995, S. 9, Abschnitt 1.6). Der Versicherte ist nicht mehr Eigentümer des Wohneigentums und kann folglich nicht mehr frei darüber verfügen.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 74

Stellungnahmen des BSV

429 Vorbezug von Guthaben der Säule 3a – Schlussalter

Der Selbständigerwerbende, der Mittel der Säule 3a zur Amortisation einer Hypothekarschuld oder zum Erwerb von Wohneigentum vorbeziehen will, kann sein Recht bis spätestens drei Jahre vor Erreichen des Alters, das ihn zum Bezug der Leistungen aus der Säule 3a berechtigt, ausüben. Die Altersleistungen können fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet werden. Für einen Mann ist dies derzeit der Fall, wenn er das 60. Altersjahr erreicht hat, während eine Frau 57 Jahre alt sein muss. Ein Mann muss also seine Entscheidung vor dem Alter von 57 Jahren treffen und eine Frau vor dem Alter von 54 Jahren. Diese Vorschrift erlaubt eine gewisse Koordination mit der Regelung, die für die 2. Säule gilt, weil Artikel 3 Absatz 3 BVV 3 es dem Versicherten erlaubt, Mittel aus der Säule 3a für Wohneigentum zu beziehen. Wenn das Reglement vorsieht, dass die Altersleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogen werden können, muss nach der bundesgerichtlichen Praxis vom Erreichen dieses reglementarischen Rücktrittsalters aus gerechnet werden (BGE 124 V 276). Es gibt keinen Grund, bezüglich der Säule 3a eine andere Regelung vorzusehen.

431 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge: kann bei der Verpfändung der Freizügigkeitsleistung der 2. Säule und der Säule 3a die Pfandsicherung auch Verzugszinse, Kosten der Pfandvollstreckung oder diverse andere Kosten umfassen?

(Art. 30b BVG, Art. 1 Abs. 1 WEFV, Art. 3 Abs. 3 und 4 BVV3)

Artikel 1 Absatz 1 WEFV und Artikel 3 Absatz 3 BVV 3 umschreiben die drei Verwendungszwecke, für die ein Versicherter Mittel der beruflichen Vorsorge für die Förderung von Wohneigentum verwenden darf:
a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum
b. Beteiligungen am Wohneigentum
c. Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

In den Erläuterungen zur WEFV wurde zu Buschstabe c präzisiert, dass bei Annuitäten darauf zu achten sei, dass nur der Amortisationsteil, nicht aber der Hypothekarzinsteil Gegenstand eines Vorbezugs sein dürfe. Bei der Verpfändung könne hingegen der dem Kapital zugeschlagene Zins einbezogen werden (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge vom 5. Oktober 1994, S. 25). Mit anderen Worten kann man bereits aus dieser Erläuterung schliessen, dass es nicht möglich ist, die Freizügigkeitsleistung einzig für die Zinsen einer Hypothek zu verpfänden. Ebenso wenig ist es möglich, damit zugunsten eines Pfandgläubigers – im Allgemeinen einer Bank - andere Forderungen aus dem Hypothekarvertrag zu sichern, wie zum Beispiel Verzugszins, Pfandverwertungskosten, Kommissionen etc.

Auch weitere, im Vorsorgerecht verankerte, Gründe stehen einer solchen Ausdehnung der Möglichkeiten der Verpfändung entgegen.

In der Tat wäre eine Verpfändung zur Sicherung von anderen Forderungen als jenen, die vom Gesetzgeber zur Förderung von Wohneigentum vorgesehen wurden, mit dem vom BVG verfolgten Ziel offensichtlich nicht vereinbar. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können nur für jene Zwecke verwendet werden, die in der abschliessenden Aufzählung von Artikel 1 Absatz 1 WEFV und Artikel 3 Absatz 3 BVV 3 enthalten sind.

Ausserdem würde eine Ausweitung der Verpfändung den Vorsorgeschutz des Versicherten in gleichem Ausmass reduzieren. Es gibt daher in der beruflichen Vorsorge keine Bestimmung, die Artikel 891 Absatz 2 ZGB entsprechen würde.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 70

Stellungnahme des BSV

412 Verkaufszusage und Vorbezug für Wohneigentum

Dem BSV wurde folgende Frage unterbreitet: Kann die Vorsorgeeinrichtung den Betrag des Vorbezugs für Wohneigentum bereits im Zeitpunkt einer Verkaufszusage auszahlen oder muss sie damit bis zur endgültigen Eigentumsübertragung warten? Nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) zahlt die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b WEFV Berechtigten.

Die Ausrichtung eines Vorbezugs bereits im Zeitpunkt der Verkaufszusage erscheint zu früh. Solange der Verkauf nicht definitiv ist, ist noch nicht sicher, ob der Versicherte tatsächlich Wohneigentümer wird. Daher gilt es zu vermeiden, dass der Betrag des Vorbezugs das Vorsorgeguthaben der versicherten Person vermindert, während noch kein Eigentumserwerb erfolgt ist. Zudem verfügt die Vorsorgeeinrichtung in dem Fall, in welchem die Verkaufzusage schliesslich zu keinem Wohneigentumserwerb führt, über keine Garantie, diesen Vorbezug wieder zu erlangen, da Art. 30d BVG für diese Situation keine Pflicht zur Rückzahlung des Vorbezugs vorsieht. Ausserdem darf das Risiko eines möglichen Konkurses des potentiellen Verkäufers nicht vernachlässigt werden. Aus diesem Grunde schliesst Art. 6 Abs. 2 WEFV die Zahlung direkt an den potentiellen Verkäufer aus.

Das BSV vertritt die Meinung, dass es – bis zum Zeitpunkt, in dem der Verkauf definitiv und die Anmerkung im Grundbuch vorgenommen worden ist - ausschliesslich zulässig ist, beim verurkundenden Notar (und nicht direkt in die Hände des potentiellen Verkäufers) eine (aus Mitteln des Vorbezugs finanzierte) Anzahlung zu machen, welche blockiert ist. Sollte der Verkauf nicht zustande kommen, müsste die Auszahlung des Vorbezuges zugunsten der versicherten Person der Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet werden. Es empfiehlt sich, dass die Vorsorgeeinrichtung und der Notar dies schriftlich festhalten.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 68

Sonderausgabe

406 Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge

- Erläuterungen zu den Änderungen der BVV 2 und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)
- Änderung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 21.05.2003: Fragen zur praktischen Anwendung im Fall der Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom 21. Mai 2003

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

II

Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang gemäss Beilage.

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Oktober 1994[12] über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1, 5 und 6

[1] Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann die Vorsorgeeinrichtung diese Frist auf zwölf Monate erstrecken.

[5] Die Vorsorgeeinrichtung kann bei Unterdeckung die Auszahlung seit Geltendmachung des Anspruchs über zwölf Monate hinaus aufschieben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a. Die Unterdeckung muss erheblich sein.
b. Der Vorbezug muss der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dienen.
c. Die Vorsorgeeinrichtung muss die Informationspflichten nach Artikel 44 Absätze 3 und 4 BVV 2 erfüllen, insbesondere die Versicherten und die Aufsichtsbehörden über die Dauer der Massnahme informieren.

[6] Die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs bei Unterdeckung nach den Absätzen 1 und 5 gilt nur für Gesuche, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 21. Mai 2003 der BVV 2[13] eingereicht werden.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der BVV 2 und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

2. Änderung von Artikel 6 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Satz 1 in Absatz 1 regelt wie bisher den Grundsatz, dass ein Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum (WEF) spätestens sechs Monate nach Eingang des entsprechenden Begehrens auszuzahlen ist. Satz 2 statuiert neu den Ausnahmefall, wonach dieser Fälligkeitstermin bei Vorliegen einer Unterdeckung (zur Definition dieses Begriffs siehe

[12] **SR** 831.411
[13] **SR** 831.441.1

Art. 44 Abs. 1 BVV 2) auf zwölf Monate erstreckt werden kann. Der bisherige Satz 2 ist mittlerweile obsolet geworden, da die Verordnung über die Wohneigentumsförderung seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist.

Absatz 5 führt eine neue Möglichkeit des Zahlungsaufschubs ein. Der aktuelle Absatz 4 erlaubt es den Vorsorgeeinrichtungen, die Auszahlungsfrist von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen hinauszuschieben, sofern die Auszahlung nicht möglich oder zumutbar ist und die Vorsorgeeinrichtung zuhanden der Aufsichtsbehörde eine Prioritätenordnung erstellt. Neu soll in Absatz 5 auch die zwölfmonatige Auszahlungsfrist bei Unterdeckung nochmals hinausgeschoben werden können und zwar dann, wenn kumulativ folgende drei Bedingungen erfüllt sind: Es liegt eine erhebliche Unterdeckung vor (Bst. a); der Vorbezug dient der Amortisation von Hypothekardarlehen (Bst. b) und die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Meldepflicht nach Artikel 44 Absatz 3 BVV 2 informieren. Dabei hat sie sämtliche Informationspflichten nach Artikel 44 zu erfüllen. Sie muss insbesondere über die Dauer der Massnahme informieren (Bst. c).

Diese Fristverlängerung soll die Möglichkeit des Erwerbs von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht vereiteln. Sie ist daher ausdrücklich als Kann-Vorschrift ausgestaltet, nur bei erheblicher Unterdeckung möglich und in ihrer Anwendung als Rückzahlung von Hypothekardarlehen beschränkt. Es handelt sich um eine einschneidende Massnahme und daher hat sich die Vorsorgeeinrichtung über ihre Dauer zu äussern.

Es soll verhindert werden können, dass ein Versicherter während oder bei Gefahr einer Teil- oder Gesamtliquidation den Weg über den Vorbezug wählt, um so einem drohenden Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags zu entgehen und damit den Zweck von Artikel 19 FZG vereitelt. Da die Amortisation von Hypothekardarlehen dabei im Vordergrund steht, wird dem durch Buchstabe b von Artikel 6 Absatz 5 Rechnung getragen. Da - wie oben erwähnt - nicht der Vorbezug als besondere Form der Vorsorge in Frage gestellt werden soll, sondern lediglich der Vorbezug zu Umgehungszwecken, ist die weitergehende Verlängerung der Auszahlungsfrist an die drei vorgenannten Voraussetzungen gebunden. Die Umschreibung der erheblichen Unterdeckung deckt sich mit derjenigen in den Erläuterungen zu Artikel 44 Absatz 1 BVV 2.

Absatz 6 beantwortet die übergangsrechtliche Frage der Wirkung des Inkrafttretens auf die hängigen Gesuche. Die Möglichkeit, die Auszahlung bei Unterdeckung um zwölf, bei erheblicher Unterdeckung um mehr als zwölf Monate aufzuschieben, gilt für Gesuche, die nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung eingereicht werden.

Die Fristverlängerung ist nur gegeben, wenn und solange eine Unterdeckung beziehungsweise eine erhebliche Unterdeckung vorliegt. Ist die erhebliche Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung nicht mehr gegeben, gilt die für die Dauer der Unterdeckung festgelegte einmalige Frist von zwölf Monaten.

Die Befugnis, die Auszahlung bei Unterdeckung hinauszuschieben, muss zudem auf einer reglementarischen Grundlage beruhen.

3. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Änderung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 21.05.2003:

Fragen zur praktischen Anwendung im Fall der Unterdeckung einer Vorsorgeeinrichtung

Wann kommt Artikel 6 Absatz 1, Satz 2 WEFV, wann Absatz 5 bei einem WEF-Vorbezug zur Anwendung?

Im Unterschied zu Artikel 6 Absatz 5 WEFV ist die Anwendung von Absatz 1, Satz 2 dieses Artikels nur an eine einzige Bedingung geknüpft: Es muss eine Unterdeckung (d.h. der Deckungsgrad ist gemäss der Formel im Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV 2 kleiner als 100 Prozent) vorliegen, damit die Auszahlung eines Vorbezugs um maximal 12 Monate aufgeschoben werden kann. Für welchen Zweck (z.B. Kauf von Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) der Vorbezug verwendet wird, spielt bei Absatz 1 keine Rolle. Demgegenüber ist ein Aufschub über die Frist von 12 Monaten hinaus nach Absatz 5 nur zulässig, wenn der Vorbezug ausschliesslich der Rückzahlung (Amortisation) von Hypothekardarlehen dient, wenn die Unterdeckung erheblich ist (in der Regel, wenn der Deckungsgrad unter 90 Prozent liegt) und wenn insbesondere die Versicherten und die Aufsichtsbehörde über die Dauer der Massnahme unterrichtet werden. Es sei der Klarheit halber festgehalten, dass das Vorliegen eines Liquiditätsengpasses (vgl. Art. 6 Abs. 4 WEFV) keine Bedingung für die Anwendung von Absatz 5 darstellt (es kann eine erhebliche Unterdeckung vorliegen, ohne dass damit Liquiditätsprobleme verbunden wären).

In der Praxis könnten aus einer kumulativen Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 und 5 WEFV Probleme entstehen. Wenn beispielsweise der Vorbezug für die Erstellung, den Kauf oder den Ausbau einer Liegenschaft um 12 Monate verzögert wird und der Versicherte dadurch gezwungen ist, einen Hypothekarkredit aufzunehmen, kann eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung nur diesen einmaligen Aufschub von maximal 12 Monaten nach Absatz 1 verfügen, nicht jedoch einen zusätzlichen zweiten Aufschub nach Absatz 5 anordnen, selbst wenn die Voraussetzungen von Absatz 5 erfüllt wären. Mit den neu eingeführten Bestimmungen der WEFV soll nicht die Errichtung oder der Kauf von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge per se verhindert, sondern lediglich ein temporärer Aufschub der Auszahlung von WEF-Vorbezügen ermöglicht werden, damit die Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung dadurch nicht zusätzlich erschwert wird.

Wie lange darf ein Zahlungsaufschub nach Artikel 6 Absatz 5 WEFV dauern?

Es liegt in der Kompetenz und der Verantwortung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung, die Dauer des Zahlungsaufschubs festzulegen, sofern die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5 WEFV erfüllt sind. Die Vorsorgeeinrichtung hat der zuständigen Aufsichtsbehörde darzulegen, ob diese Bedingungen eingehalten werden (vgl. die Meldepflicht nach Buchstabe c von Art. 6 Abs. 5 WEFV). Ein Aufschub nach Artikel 6 Absatz 5 WEFV von über 24 Monaten seit Gesuchstellung sollte nur in besonderen Fällen und mit besonderer Begründung angeordnet werden.

Kann eine Freizügigkeitseinrichtung die Auszahlung eines WEF-Vorbezugs wegen Unterdeckung aufschieben?

Grundsätzlich sind die Vorschriften des Wohneigentumsförderungsgesetzes (Art. 30a ff. BVG) und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung (WEFV) auch auf Einrichtungen anwendbar, die den Vorsorgeschutz nach Artikel 1 des Freizügigkeitsgesetzes in anderer Form erhalten (durch eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung oder ein Freizügigkeitskonto bei einer Bankstiftung). Freizügigkeitseinrichtungen können jedoch keine

Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 BVV 2 aufweisen, da solche Institutionen keine Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des BVG sind (vgl. BGE 122 V 320). Demzufolge sind Artikel 6 Absatz 1, Satz 2 und Absatz 5 WEFV auf Freizügigkeitseinrichtungen nicht anwendbar.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 64

Stellungnahmen des BSV

386 Verwertung der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Vorsorgeleistungen nach Erreichen des vorzeitigen Rücktrittsalters

Die im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändete Freizügigkeitsleistung (Art. 331d Abs. 1 OR) kann nur so lange verwertet werden, als noch ein Anspruch der versicherten Person auf diese besteht. Nach der bisherigen Rechtsprechung des EVG (BGE 120 V 306, 126 V 89) besteht kein Anspruch mehr auf die Freizügigkeitsleistung, wenn die versicherte Person das Alter erreicht hat, in welchem bereits ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung besteht. In einem neueren Entscheid vom 24. Juni 2002 (B 38/00) - vgl. Rz 390 - hat das EVG diese Rechtsprechung relativiert und entschieden, dass der Vorsorgefall nur dann eintritt, wenn die versicherte Person von der ihr reglementarisch eingeräumten Möglichkeit, die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente zu verlangen, Gebrauch macht. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Massgebend sind somit die konkreten reglementarischen Bestimmungen. Sehen diese, wie es in der Regel der Fall sein dürfte, eine Wahlmöglichkeit vor, tritt der Vorsorgefall erst nach tatsächlicher Wahl der vorzeitigen Pensionierung ein. Vorher besteht (bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters) weiterhin Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung und es kann auf diese im Rahmen der Pfandverwertung gegriffen werden. In wohl selteneren Fällen, in denen das Reglement bei Erreichen einer Altersgrenze die vorzeitige Pensionierung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Wahlmöglichkeit vorschreibt, besteht kein Anspruch mehr auf die Freizügigkeitsleistung. Diese kann somit nicht mehr verwertet werden, wenn die versicherte Person das Grenzalter erreicht hat. Auf verpfändete Altersleistungen kann in diesen Fällen erst nach tatsächlich erfolgter Pensionierung gegriffen werden. Dazwischen kann somit eine Zeitspanne liegen, während welcher die Pfandverwertung nicht möglich ist.

387 Füllung der durch einen WEF-Vorbezug entstandenen Lücke ohne Rückzahlung des Vorbezugs

Das BSV wurde angefragt, ob der anlässlich einer Scheidung erhaltene Anteil an der Austrittsleistung zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs verwendet werden kann. Des Weiteren, ob die Rückzahlung des WEF-Vorbezugs mit Vorsorgeguthaben, das bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrads frei wird, oder mit speziell zu diesem Zweck von einem Freizügigkeitskonto an die Vorsorgeeinrichtung überwiesenen Mitteln, zulässig ist.

Solche Mittel können zur Füllung einer Lücke, die durch einen WEF-Vorbezug entstanden ist, verwendet werden. Weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung noch die Literatur äussern sich jedoch zu dieser Frage. Es wäre aber vom vorsorgerechtlichen Standpunkt her unbefriedigend, wenn eine versicherte Person, welche bereits in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft ist, solche Mittel nicht für die Behebung der durch den Vorbezug entstandenen Lücke und damit zur Wiederherstellung des vollen Leistungsanspruchs bei ihrer Vorsorgeeinrichtung verwenden dürfte, sondern sie bei einer Freizügigkeitseinrichtung anlegen müsste.

Weil die für die Behebung der Lücke verwendeten Mittel bereits für die Vorsorge gebunden waren, stellt allerdings eine derartige Transaktion keine Rückzahlung des Vorbezugs im Sinne des Gesetzes dar. Deshalb darf die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht gelöscht werden (Art. 30e Abs. 3 BVG), kann die Rückerstattung der beim Vorbezug entrichteten Steuer nicht verlangt werden (Art. 83a Abs. 2 BVG) und besteht auch keine Meldepflicht der Vorsorgeeinrichtung an die Steuerverwaltung (Art. 13 Abs. 1 WEFV). Die Grundbuchanmerkung darf erst dann gelöscht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag aus Mitteln, die noch nicht zu Vorsorgezwecken gebunden waren, an die Vorsorgeeinrichtung des Versicherten oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist (Art. 30e Abs. 3 lit. d BVG). Die versicherte Person muss deshalb weiterhin das Recht haben, die Rückzahlung des Vorbezugs an die Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung vorzunehmen und anschliessend die Rückerstattung der entrichteten Steuer zu verlangen (Art. 83 a Abs. 2 BVG, Art. 14 WEFV). Bei der Säule 3a stellt sich dieses Problem nicht, weil eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht möglich ist (vgl. Art. 3 Abs. 3-5 BVV 3 und Kreisschreiben Nr. 23 der Eidg. Steuerverwaltung vom 5. Mai 1995 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, Ziff. III.).

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 63

Stellungnahmen des BSV

381 Wohneigentumsförderung und Scheidung: Behandlung des vor der Ehe getätigten Vorbezugs

(Hinweis auf ein Urteil vom 13.5.02 in Sachen C. P. BCV und J.-C. T., B 1+4/01; Urteil in französischer Sprache)

(Art. 30c Abs. 6 BVG, Art. 22 FZG, Art. 122, 123 und 141 ZGB)

Nach dem Wortlaut, Zweck und Sinn des Gesetzes ausgelegt, ist Artikel 30c Absatz 6 BVG auch in den Fällen anzuwenden, in welchen die Guthaben der beruflichen Vorsorge für einen vor der Ehe getätigten Vorbezug gedient haben. Tatsächlich bleiben diese Guthaben an einen Vorsorgezweck gebunden, sie fallen nicht in das nach den Regeln des Eherechts zu teilende Vermögen (Thomas Geiser, in: Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Berufliche Vorsorge im neuen Scheidungsrecht, S. 77). Anders gesagt, wenn es vor dem Eintreten eines Vorsorgefalles zu einer Scheidung kommt, wird der vor der Ehe getätigte Vorbezug wie eine Freizügigkeitsleistung betrachtet und muss gemäss Artikel 122, 123 und 141 ZGB sowie gemäss Artikel 22 FZG geteilt werden (Erw. 2.c).

Aufgrund des Verweises in Artikel 30c Absatz 6 BVG auf Artikel 122 ZGB und Artikel 22 FZG ist der Vorbezug nicht separat zu teilen, sondern muss bei der Berechnung der zu teilenden Freizügigkeitsleistung berücksichtigt werden. In dieser Berechnung ist der Betrag des Vorbezugs, welcher im Zeitpunkt der Scheidung noch Gegenstand einer Rückzahlungsverpflichtung bildet, für die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Scheidung einzubeziehen (Thomas Geiser, a.a.O., S. 77; Jacques-André Schneider/Christian Bruchez, in: Le nouveau droit du divorce, La prévoyance professionnelle et le divorce, Travaux de la Journée d'étude organisée le 8 septembre 1999 à l'université de Lausanne, publication CEDIDAC 41, S. 229 ff.). In derselben Weise und gemäss Artikel 22 Absatz 2 FZG ist der im Sinne von Artikel 30c Absatz 6 BVG als Freizügigkeitsleistung betrachtete Vorbezug zu der im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe vorhandenen Austrittsleistung hinzuzuzählen (Erw. 3.b).

Im Unterschied zur Austrittsleistung behält der Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum seinen Nominalwert bis zur Scheidung (Thomas Geiser, a.a.O., S. 73; Jacques-André Schneider/Christian Bruchez, a.a.O., S. 230). Er wirft somit keine Zinsen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2, 2. Satz FZG ab. Tatsächlich sind diese Zinsen, die während der Dauer der Ehe fällig wurden und die dem der Vorsorgeeinrichtung angehörenden Ehegatten zustehen, dazu bestimmt, die Inflation auszugleichen (Botschaft des Bundesrates vom 15. November 1995 betreffend die Revision des ZGB, BBl 1996 I 110; s. auch Rolf Brunner, Die Berücksichtigung von Vorbezügen für Wohneigentum bei der Teilung der Austrittsleistung nach Art. 122 ZGB, ZBJV 136/2000, S. 536 ff.) (Erw. 3.c).

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 58

Stellungnahmen des BSV

354 Wohneigentumsförderung: Fragen im Zusammenhang mit der Verpfändung bei der 2. und 3. Säule

1. Bleibt ein an Vorsorgemitteln der 2. Säule bzw. der Säule 3a eingeräumtes Pfandrecht weiterbestehen, wenn eine Voraussetzung der Verpfändung (beispielsweise der Eigenbedarf) im Nachhinein entfällt?

Das Erfordernis, die Mittel der beruflichen Vorsorge „für Wohneigentum zum eigenen Bedarf“ zu verwenden, ist bekanntlich eine Voraussetzung für die Verpfändung wie auch für den Vorbezug. Dies gilt sowohl in der 2. Säule als auch in der Säule 3a (vgl. Art. 4 Abs. 2 bzw. Art. 3 Abs. 5 BVV 3). Der Eigenbedarf in Form der Selbstnutzung (Art. 4 WEFV) muss dabei nicht nur im Zeitpunkt der Begründung des Pfandrechts vorliegen, sondern grundsätzlich während der gesamten Dauer des Einsatzes von Geldern der beruflichen Vorsorge bzw. bis zum Eintritt des Vorsorgefalles.

Nun geschieht es jedoch öfters, dass der Versicherte im Nachhinein den Eigenbedarf aufgibt, weil er das Wohneigentum beispielsweise vermietet, verkauft oder mit einem anderen dinglichen Recht (Wohnrecht, Nutzniessung) belastet. Die Vorsorgeeinrichtung und der Pfandgläubiger werden unter Umständen nicht darüber informiert bzw. erfahren es - wenn überhaupt - erst später. Hat die Aufgabe der Eigennutzung nun Auswirkungen auf das Pfandrecht, das dem Pfandgläubiger zur Sicherstellung einer Forderung gegen den Versicherten als Verpfänder eingeräumt wurde? Diese Frage wurde unserem Amt in letzter Zeit verschiedentlich gestellt.

Das BSV hat sich zu dieser und weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Verpfändung von Vorsorgemitteln bislang in verschiedenen Beiträgen der Mitteilungen über die berufliche Vorsorge geäussert (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 31, Rz 180 Ziff. 1, vom 8.12.1994 und Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 56 vom 29.12.2000, S. 31f.). Folgendes soll - nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht - präzisiert werden:

Anders als im bisherigen Recht[1] regelt die heute geltende Gesetzgebung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge die Folgen des nachträglichen

[1] vgl. (alt) Art. 11 der Verordnung vom 7. Mai 1986 über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Altersvorsorge (SR 831.426.4) und Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 6 vom 3.12.1987, S. 5

Dahinfalls der Verpfändungsvoraussetzungen nicht mehr ableiten[2]. Da das BVG bzw. die WEFV als Spezialgesetzgebung die Untergangsgründe nicht geregelt, sind diesbezüglich die allgemeinen Regeln des Zivilrechts massgebend.

Bei der Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen bzw. des Betrages bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung des Versicherten handelt es sich um ein Pfandrecht an Forderungen und anderen Rechten im Sinne der Artikel 899-906 ZGB: Pfandobjekt ist in diesem Fall nicht ein Grundstück, sondern ein Recht. Nach Artikel 899 Absatz 2 ZGB sind auf Forderungspfandrechte und Pfandrechte an anderen Rechten die Bestimmungen über das Faustpfand anwendbar, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Den Untergang eines derartigen Pfandrechts regelt das ZGB nicht explizit, weshalb die Bestimmungen über den Untergang von Faustpfandverhältnissen Anwendung finden (vgl. Art. 899 Abs. 2 ZGB). Danach erlischt das Pfandrecht, wenn die sicherzustellende Forderung untergegangen ist (sog. Akzessorietätsprinzip: vgl. Art. 889 Abs. 1 ZGB und Art. 114 Abs. 1 OR), namentlich beim Erlöschen der pfandgesicherten Forderung.

Das heisst in Bezug auf die eingangs gestellter Frage, dass - sofern die sicherzustellende Forderung nicht untergegangen ist -, das an Vorsorgemitteln der 2. Säule bzw. der Säule 3a eingeräumte Pfandrecht weiterbestehen bleibt, auch wenn der Eigenbedarf im Nachhinein entfällt. Das Pfand an Vorsorgemitteln wird vom Schicksal des Objektes, das mit dem mit einem Rechtspfand gesicherten Bankdarlehen erworben wurde, grundsätzlich nicht berührt.

2. Ist die Pfandverwertung einer Freizügigkeitsleistung noch zulässig, wenn im Zeitpunkt, in welchem der Pfandgläubiger die Pfandverwertung begehrt, eine Voraussetzung der Verpfändung nicht mehr erfüllt ist?

Da das BVG als Spezialgesetz diese Frage nicht regelt, ist nach allgemeinem Zivil- und Vollstreckungsrecht vom Grundsatz auszugehen, dass jedes Pfand verwertet werden kann, solange die Pfandforderung fällig sowie das Pfand weder untergegangen noch gestundet ist.

355 Wohneigentumsförderung: Solidarische Haftung der Ehegatten

Höhe des Vorbezuges für die Rückzahlung eines gemeinsam eingegangenen Hypothekardarlehens durch die Ehegatten (solidarische Haftung), Miteigentümer der Liegenschaft

(Art. 1 Abs. 1 lit. c WEFV; Art. 143 ff OR)

Die Ehegatten A und B haften solidarisch für ein Hypothekardarlehen (Art. 143 ff. OR) auf einer im Miteigentum je zur Hälfte erworbenen Liegenschaft, welches sie mittels eines Vorbezuges gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c WEFV amortisieren möchten.

Schon in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 37 vom 11. Dezember 1996 hat unser Amt unter Randziffer 215 Punkt 5 festgehalten, dass dieser Fall gleich behandelt werden müsse wie der Vorbezug nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a WEFV und dass deshalb der Betrag des Vorbezuges auf den Wert des Miteigentumsanteils des Ehegatten, im konkreten Fall auf die Hälfte des Wertes der Liegenschaft, zu begrenzen sei, und zwar sowohl beim Kauf von Wohneigentum wie auch bei der Rückzahlung eines Hypothekardarlehens.

Diese Ausführungen gelten auch bei solidarischer Haftung. Wenn der Hypothekargläubiger von einem der beiden Ehegatten die Rückzahlung der gesamten Darlehenssumme verlangt, kann

[2] a.M. M. Moser, „Die Anforderungen des neuen Wohneigentumsförderungssgesetzes“ in SZS 1995, Heft 2, S. 133 und SZS 1995, Heft 3, S. 217, Fn 114: Moser geht nach wie vor vom Prinzip des Ex-lege-Untergangs des Pfandrechts bei Wegfall des Eigenbedarfs aus.

der belangte Ehegatte bei seiner Vorsorgeeinrichtung nur einen Vorbezug in der Höhe seines Miteigentumsanteils und nicht des Gesamtwertes der Liegenschaft geltend machen. Auf welche Weise er seine Rechte gegenüber dem anderen, solidarisch haftenden Ehegatten geltend machen kann, ist nicht eine Frage des Erwerbs von Wohneigentum gemäss BVG, sondern von Artikel 148 OR.

356 Wohneigentumsförderung und die Frist von 3 Jahren in Artikel 30c Absatz 1 BVG Kann von der Rechtsprechung des EVG zur Dreijahresfrist in Artikel 30c Absatz 1 BVG abgewichen werden und ist diese Frist zwingend?

Nach Artikel 30c Absatz 1 BVG kann der Versicherte einen Vorbezug spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen geltend machen. Bekanntlich beginnt diese Frist gemäss der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) vom Moment an zu laufen, an dem der Versicherte frühestens von seiner Pensionskasse Altersleistungen beziehen kann, d.h. vom reglementarisch frühesten Rücktrittsalter an (vgl. Entscheid des EVG 124 V 276). In Anwendung dieser Rechtsprechung hat bei einem reglementarisch frühesten Rücktrittsalter von beispielsweise 60 Jahren ein Versicherter, der das Alter 57 überschritten hat, keinen Anspruch mehr, auch wenn er länger als bis Alter 60 erwerbstätig ist. Man kann sich folglich fragen, ob es nicht möglich wäre, zugunsten des Versicherten von dieser Rechtsprechung abzuweichen, indem man als Ausgangspunkt für die Dreijahresfrist das ordentliche Rücktrittsalter nimmt. Unserer Meinung nach entspricht eine solche Änderung nicht Sinn und Zweck des Gesetzes.

Um den Begriff der in Artikel 30c Absatz 1 BVG enthaltenen „Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen“ zu definieren, stützt sich die oben erwähnte Rechtsprechung im Wesentlichen auf den offensichtlichen Willen des Gesetzgebers, das Risiko der Antiselektion zu bekämpfen, weshalb die Dreijahresfrist ab Fälligkeit der Altersleistung zu laufen beginnt. Ist wie bei der vorzeitigen Pensionierung (Art. 13 Abs. 2 BVG) der Anspruch auf diese Leistungen abgestuft, ist der Zeitpunkt entscheidend, ab welchem die ersten Altersleistungen bezogen werden können. Der Wille des Gesetzgebers, das Antiselektionsrisiko zu dämpfen, bewirkt beträchtliche Einschränkungen. Dies um so mehr, als man sich die Frage stellen kann, ob dieser Wille noch gerechtfertigt ist angesichts des geringen Interesses der Versicherten an diesen neuen Bestimmungen des BVG[3] einerseits und der Tatsache andererseits, dass dieses Antiselektionsrisiko, im Gegensatz zum Kapitalbezug der Altersleistungen (Art. 37 Abs. 3 BVG), vermindert ist, weil der Vorbezug auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung nach Alter 50 begrenzt ist (Art. 30c Abs. 2 BVG). Es steht jedoch weder unserem Amt noch dem EVG zu, zu beurteilen, ob der Wille des Gesetzgebers begründet war oder ist. Nichtsdestoweniger scheint dies der Fall zu sein, wird doch diese Frist in der BVG-Revision für den Erwerb von Wohneigentum beibehalten. Dagegen ist vorgesehen, sie für die Kapitalabfindung abzuschaffen[4]. Das EVG hat im Übrigen in einem neueren Entscheid seinen Standpunkt bestätigt (Urteil vom 18. Januar 1999 in Sachen MZ).

Überdies sprechen auch steuerliche Überlegungen für die Interpretation des EVG, denn je grösser die Möglichkeit ist, die Vorbezüge zu staffeln, desto eher kann aufgrund der Progression des Steuersatzes von steuerlichen Vorteilen profitiert werden.

Des weiteren kann man sich auch fragen, ob die Dreijahresfrist zwingend ist oder nicht. Die Antwort auf diese Frage ist insofern wichtig, als sie erlauben könnte, die Auswirkungen dieser Rechtsprechung zu mildern, indem die Frist von 3 Jahren maximal verkürzt würde, so

[3] Vgl. Schweizerische Soziahilfestatistik 2000, S. 117

[4] Vgl. Botschaft des Bundesrates zur 1. BVG-Revision, Art. 37 Abs. 4 (neu)

dass sie mehr oder weniger mit der Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen nach Reglement zusammenfallen würde. In der Praxis ist dieser Punkt umstritten. Wir sind der Auffassung, dass diese Frist ausfolgenden Gründen als zwingend betrachtet werden muss:

- Angesichts der Tatsache, dass unser Amt den nicht zwingenden Charakter von Artikel 37 Absatz 3 BVG festgehalten hat (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 42 vom 29. Oktober 1998, Randziffer 248), streben gewisse Kreise eine analoge Anwendung dieser Bestimmung an. Dabei wird aber vergessen, dass diese nicht ein Recht zugunsten des Versicherten begründet, ist doch die Vorsorgeeinrichtung frei, in ihrem Reglement die Kapitalabfindung vorzusehen. Dies ist nicht der Fall in Artikel 30c Absatz 1 BVG, der den Pensionskassen keine Wahl ermöglicht.
- Die weiter oben erwähnten steuerlichen Überlegungen sind hier ebenfalls angebracht, würde doch damit dem Versicherten erlaubt, die Vorbezüge noch mehr zu stückeln.
- Die Dreijahresfrist findet sich nicht nur in Artikel 30c Absatz 1 BVG, sondern ebenfalls in den Artikeln 30d Absatz 3 Buchstabe a BVG für die Rückzahlung des Vorbezugs und 30e Absatz 3 Buchstabe a BVG für die Veräusserungsbeschränkung. Bei der Rückzahlung gäbe es somit keinen Grund mehr, nicht auch allfällige Abweichungen zuzulassen, da es dabei, wie beim Vorbezug, ebenfalls um den Erhalt des finanziellen Gleichgewichts geht, und zwar nicht der Versicherung, sondern der Vorsorgeeinrichtung selbst.

Wenn man bei der Löschung der Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch den nicht zwingenden Charakter der Dreijahresfrist nur für den Vorbezug anerkennen müsste, könnte der Versicherte unter anderem die Löschung der Anmerkung verlangen und anschliessend einen Vorbezug geltend machen, ohne dass bei Veräusserung des Wohneigentums oder beim Tod, wenn gemäss Artikel 30d Absatz 1 Buchstabe c BVG keine Vorsorgeleistung fällig wird, eine Rückzahlungspflicht gegenüber der Vorsorgeeinrichtung entstünde. So wird offensichtlich, dass diese Frage weitere Probleme nach sich zieht, deren Konsequenzen nicht unbedingt den Absichten des Gesetzgebers entsprechen.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 56

Errata

Aufgrund eines Versehens fehlten in den Mitteilungen Nr. 55 (deutsche Version) die letzten Abschnitte (nach Abschnitt III, S. 9) des Artikels über die Pfandverwertung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Wir möchten uns für dieses Missgeschick entschuldigen und geben untenstehend den vollständigen Text wieder.

Die Pfandverwertung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

(Art. 30b BVG, 331d OR, Art. 6, 8-10 WEFV)

I. Einführung

Die vorliegende Analyse soll folgende Fragen erhellen:

1. In welchem Zeitpunkt kann der Pfandgläubiger die Pfandverwertung verlangen?
2. Muss der Pfandgläubiger zwingend den Weg der Betreibung auf Pfandverwertung

gemäss den Artikeln 151 bis 158 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gehen oder ist auch eine private Verwertung möglich?

3. Welche Folgen hat eine Scheidung für das Pfand?

II. Ab welchem Moment ist eine Pfandverwertung möglich?

Die Verpfändung ist in den Artikeln 30b BVG und 331d Absatz 6 OR geregelt.

Gemäss Artikel 30b BVG kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden. Artikel 331d Absatz 6 OR betrifft einzig die Verwertung des Pfandrechtes an der Freizügigkeitsleistung, nicht aber am Anspruch auf Vorsorgeleistungen, da diese vor dem Vorsorgefall nicht fällig werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1992 über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge, BBl VI 1992 S. 262 zu Art. 331d Abs. 6 OR).

Verpfändet der Versicherte einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung und werden die pfandvertraglichen Verpflichtungen für die Rückzahlung der pfandgesicherten Forderung nicht eingehalten, kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht an diesem Betrag jederzeit vor dem Vorsorgefall verwerten (vgl. Mitteilungen Nr. 31 Rz. 180 S. 2). Tritt ein Vorsorgefall ein, entsteht ein Anspruch auf Vorsorgeleistungen (Alter, Tod, Invalidität) und das Pfandobjekt fällt dahin. Das Pfandrecht geht also unter, ausser es wäre im Pfandvertrag ein neues Pfandobjekt vereinbart worden (die fällig werdenden Vorsorgeleistungen), welches das ursprüngliche Pfandobjekt (Betrag in der Höhe der Freizügigkeitsleistung) ersetzt (vgl. Mitteilungen Nr. 31 Rz. 180 S. 2).

Die Voraussetzungen für die Pfandverwertung hinsichtlich der Verpfändung eines Guthabens der Säule 3a sind dieselben wie für die 2. Säule (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 BVV 3 mit Verweis auf Art. 30b BVG, 331d OR und 8 bis 10 WEFV).

Eine Verwertung des Pfandrechtes am Anspruch des Versicherten auf Vorsorgeleistungen ist nur möglich bei Fälligkeit dieser Vorsorgeleistungen, d.h. bei Eintritt des Vorsorgefalles (vgl. Mitteilungen Nr. 30 S. 35 zu Art. 8 Abs. 2 WEFV und Nr. 31 Rz. 180 S. 2).

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, finden gemäss Artikel 331d Absatz 6 OR die Artikel 30d bis 30f und 83a BVG, Bestimmungen zur Sicherung des Vorsorgezweckes, zur Rückzahlung und zur steuerlichen Behandlung, Anwendung. Artikel 331d Absatz 6 OR verweist dagegen nicht auf Artikel 30c BVG, was bedeutet, dass eine Pfandverwertung nicht von den für den Vorbezug aufgestellten Bedingungen abhängt. Daraus folgt, dass eine Pfandverwertung auch dann möglich ist, wenn das Erfordernis des Eigenbedarfs nicht mehr erfüllt ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn das Wohnobjekt des Versicherten verkauft oder vermietet worden ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 WEFV).

Denkbar wäre, dass für den Erwerb von Wohneigentum zwei Pfänder bestellt, worden sind: einerseits ein Grundpfand auf das fragliche Wohnobjekt, andererseits ein Pfand auf die Vorsorgeleistungen, das Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule oder das Vorsorgeguthaben der Säule 3a. Nach der Verwertung des Grundpfandes, anlässlich derer das Wohneigentum verkauft werden musste, bleibt das Pfandrecht am Vorsorgeguthaben oder an den Vorsorgeleistungen bestehen (vgl. Mitteilungen Nr. 31 Rz. 180 S. 2 am Ende). Wie schon weiter oben besprochen, kann der Pfandgläubiger aber die Verwertung des Pfandrechtes an der Freizügigkeitsleistung (oder am Guthaben der Säule 3a) nur verlangen, wenn der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist. Die verpfändeten Vorsorgeleistungen hingegen können einzig nach dem Eintreten des Vorsorgefalles verwertet werden.

III. Betreibung auf Pfandverwertung oder private Verwertung?

Die WEFV sieht implizit die Möglichkeit der direkten Auszahlung des gemäss Artikel 30b BVG verpfändeten Guthabens vor. Nach Artikel 6 Absatz 3 WEFV ist Absatz 2 desselben, den Vorbezug betreffenden Artikels nämlich analog anwendbar für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung (vgl. zu dieser Analogie auch Mitteilungen Nr. 30 S. 33-34 zu Art. 6 Abs. 3 WEFV). Artikel 6 Absatz 2 WEFV hält fest, dass die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b WEFV Berechtigten auszahlt.

Das Gesetz selber ermöglicht folglich eine direkte Auszahlung anstelle des Pfandverwertungsverfahrens nach SchKG, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherte (Pfandschuldner) sein Einverständnis gibt. Dieser Grundsatz gilt nicht nur, wenn es sich beim Pfandobjekt um das Freizügigkeitsguthaben handelt, sondern auch bei Verpfändung des Anspruchs auf die Vorsorgeleistungen des Versicherten.
Drei Konstellationen sind denkbar:

1. Im ersten Fall haben der Versicherte (Pfandschuldner) und der Pfandgläubiger eine

Vereinbarung getroffen, worin dem letzteren das Recht zugesprochen wird, eine „private Verwertung“ des Pfandes vorzunehmen, was bedeutet, dass ihm die Vorsorgeeinrichtung direkt – ohne dem Umweg über das Betreibungsamt – einen Betrag in der Höhe der verpfändeten Freizügigkeitsleistung oder des kapitalisierten Wertes des verpfändeten Anspruchs auf Vorsorgeleistungen auszahlt. Eine solche Vorgehensweise ist gesetzeskonform. Im Gegensatz zum Verfallsvertrag, der nach Artikel 894 ZGB nicht zulässig ist, kann in einem Pfandvertrag vorgesehen werden, dass der Pfandgläubiger das Pfand selber verwerten kann, ohne das Pfandverwertungsverfahren erzwingen zu müssen (BGE 24 I 350; BGE 64 II 415, JT 1939 I 199; Carl Jaeger/Hans Ulrich Walder/Thomas M. Kull/Martin Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 1997, S. 830 N 11 zu Art. 151 SchKG; Markus Moser, Die Anforderungen des neuen Wohneigentumsförderungsgesetzes, SZS 1995 S. 129). Entscheidet sich der Pfandgläubiger für die private Verwertung, finden die Artikel 151 ff. SchKG keine Anwendung. Die Vorsorgeeinrichtung zahlt direkt an den Pfandgläubiger einen Betrag, welcher der verpfändeten Freizügigkeitsleistung oder dem kapitalisierten Wert des verpfändeten Anspruchs auf Vorsorgeleistungen entspricht.

2. Im zweiten Fall wurde keine Vereinbarung getroffen, aber der Versicherte (Pfandschuldner) gibt dennoch sein Einverständnis zur privaten Verwertung: in diesem Fall ist eine direkte Auszahlung ebenfalls möglich.

3. Im dritten Fall wurde keine Vereinbarung getroffen, und der Versicherte (Pfandschuldner) wehrt sich gegen die private Verwertung: der Pfandgläubiger ist in diesem Fall gezwungen, die Betreibung auf Pfandverwertung gemäss den Artikeln 151 ff. SchKG einzuleiten.

Dabei gibt es folgende Verfahrensschritte: Betreibungsbegehren (Art. 151 SchKG), Zustellung des Zahlungsbefehls an den Pfandgläubiger (Art. 152 SchKG), Rechtsvorschlag (Art. 153a SchKG), Rechtsöffnung oder Klage auf Anerkennung der Forderung oder Feststellung des Pfandrechts (Art. 153a SchKG), Begehren auf Pfandverwertung (Art. 154 SchKG) und eigentliches Verwertungsverfahren (Art. 155 bis 157 SchKG). Das Betreibungsamt wird also die Forderung des Versicherten gegen die Vorsorgeeinrichtung auf eine Auszahlung in der Höhe der Freizügigkeitsleistung oder des kapitalisierten Wertes des verpfändeten Anspruches auf Vorsorgeleistungen verwerten. Gemäss Artikel 156 Absatz 1 1. Satz SchKG gelten für die Verwertung die Artikel 122 bis 143b SchKG. Bei der

Pfändung einer Forderung oder eines Anspruchs, für welche nicht eine an den Inhaber oder an Order lautende Urkunde besteht, zeigt der Betreibungsbeamte gemäss Artikel 99 SchKG, auf welchen Artikel 122 SchKG implizit verweist, dem Schuldner des Betriebenen – in diesem Fall der Vorsorgeeinrichtung – an, dass er rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne. Die Vorsorgeeinrichtung hat also die Vorsorgegelder an dasjenige Betreibungsamt zu überweisen, bei welchem der Pfandgläubiger die Betreibung eingeleitet hat (vgl. Mitteilungen Nr. 30 S. 33 f. zu Art. 6 Abs. 3 WEFV). Wird von der Verwertung abgesehen, weil kein genügendes Angebot erfolgt (Art. 126 und 127 SchKG) oder weil der Erlös die Forderung des betreibenden Pfandgläubigers nicht deckt (Art. 151 und 67 Ziff. 1 SchKG), so wird diesem ein Pfandausfallschein ausgestellt (Art.158 Abs. 1 SchKG), der als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gilt und damit einen provisorischen Rechtsöffnungstitel darstellt.

IV. Welche Folgen hat eine Scheidung für das Pfand?

Bei einer Scheidung fragt es sich, was mit dem Pfand geschieht, welches der eine oder der andere Ehegatte nach Artikel 30b BVG bestellt hat. Das neue Scheidungsrecht sieht die Aufteilung der Austrittsleistung zwischen den Ehegatten vor (Art. 122 ZGB und 22 FZG). Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c WEFV (unverändert nach Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts) indes verlangt die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers für die Übertragung eines Teils der verpfändeten Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist ebenfalls erforderlich, wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet worden ist, wird doch durch die Übertragung eines Teils des Vorsorgeguthabens der Wert dieses Pfandes gemindert. Da der Versicherte seine eigene Freizügigkeitsleistung oder seinen eigenen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet, handelt es sich nicht um eine ausschliesslich dingliche, sondern auch auf die Person des Schuldners bezogene Pfandsicherheit, woraus folgt, dass das Pfandrecht gemäss Artikel 30b BVG und 9 WEFV nicht akzessorisch zur Freizügigkeitsleistung übertragen wird (vgl. Mitteilungen Nr. 30 vom 5. Oktober 1994, S. 35 am Ende und 36 zu Art. 9 Abs. 1 WEFV). Stimmt der Pfandgläubiger der Übertragung zu, ist der dem anderen Ehegatten zugesprochene Teil der Freizügigkeitsleistung nicht mehr durch ein Pfandrecht belastet. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, wird die Aufteilung der Austrittsleistung des einen Ehegatten (ganz oder teilweise) verunmöglicht: in diesem Fall wird der Scheidungsrichter dem anderen Ehegatten gemäss Artikel 124 ZGB eine angemessene Entschädigung zusprechen. Der Scheidungsrichter kann für die Festlegung des dem anderen Ehegatten geschuldeten nachehelichen Unterhaltes auch die Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge berücksichtigen (vgl. Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB).

Das Schicksal des Pfandrechts an der Freizügigkeitsleistung (oder am Anspruch auf Vorsorgeleistungen) wird durch die Zuteilung des Wohneigentums an den einen oder anderen Ehegatten im Rahmen der Auflösung des Güterstandes nicht beeinflusst. Auch wenn der Scheidungsrichter das Wohneigentum an den anderen Ehegatten überträgt, bleibt doch derjenige Ehegatte, welcher sein eigenes Vorsorgeguthaben (oder seine Anwartschaften aus Vorsorge) verpfändet hat, Pfandschuldner.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 55

Sonderausgabe

329 Fragen zur Wohneigentumsförderung

Können eine Garage, ein Schwimmbad usw. Gegenstand eines Vorbezugs sein?

(Art. 30c Abs. 1 BVG; Art. 1 und 2 WEFV)

In der WEFV wird der Begriff des Wohneigentums nicht näher definiert. Artikel 1 dieser Verordnung legt die Verwendungszwecke fest und erwähnt lediglich, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge namentlich für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum verwendet werden dürfen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a WEFV). Unser Amt geht vom Grundsatz aus, dass es nicht an der Verwaltung ist, bei der Auslegung einer Gesetzesnorm deren Tragweite einzuschränken oder auszuweiten. Für diese Aufgabe ist im Streitfall in erster Linie der Richter nach Art. 73 BVG zuständig. In seiner Botschaft vom 19. August 1992 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge stellt jedoch der Bundesrat unter der Ziffer 223 einige Bewertungskriterien auf. Er hält fest, dass das Wohneigentum einheitlich zu umschreiben sei und insbesondere dem Begriff, der sich aus dem Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 4. Oktober 1974[1] ergibt, entsprechen müsse.

Das Wohneigentum wird in der genannten Botschaft definiert als ein dingliches Recht an einem Einfamilienhaus, an einem Stockwerkeigentum oder an einem Wohnanteil in einem anderen Gebäude. Als Wohneigentum im sachenrechtlichen Sinn versteht sich primär das Alleineigentum des Versicherten, wobei darunter auch ein Miteigentumsanteil fallen kann. Die Botschaft präzisiert zudem, dass ″auch Investitionen am Wohneigentum zum Vorbezug berechtigen und zwar nicht nur wertvermehrende, sondern auch werterhaltende″. Diesbezüglich hatten der Vorentwurf für ein Wohneigentumsförderungsgesetz, welcher die Art. 30a ff. BVG änderte, und die ersten Entwürfe einer Vollzugsverordnung ausdrücklich eine Bestimmung vorgesehen, welche die Finanzierung von Investitionen am Wohneigentum ermöglichte. Diese Vorschrift wurde in der Folge aufgehoben, da man davon ausging, dass dieses Konzept in den allgemeinen Rahmen von Art. 1 der Verordnung integriert werden könne. Anhand der Materialien zu dieser Teilrevision des BVG lässt sich nachweisen, dass die Mittel der Zweiten Säule nicht nur den Erwerb und der Erstellung von Wohneigentum, ja sogar der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dienen sollen, sondern auch zum Zweck haben, die Wohnqualität und den Wert einer Liegenschaft zu erhalten mittels angemessener Renovations- und Umbauarbeiten. Eine Wertverminderung des Wohnobjekts ist in der Tat geeignet, das Ziel der Vorsorge zu beeinträchtigen.

Es gilt der Grundsatz, dass der Erwerb, die Erstellung oder die Reinvestition einer Liegenschaft mit Hilfe eines Vorbezugs vor allem dem Wohnen der versicherten Person dienen muss. Es stellt sich die Frage, was unter dem Begriff der Wohnung zu verstehen ist, besonders wenn der von einer Vorsorgeeinrichtung verlangte Vorbezug ein Schwimmbad, eine Garage oder einen anderen Bestandteil eines Grundstücks zum Gegenstand hat.

Wie bereits gesagt, besteht zwischen dem BVG und dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974 in Bezug auf die Förderung des Wohneigentums ein enger Zusammenhang. Dies bedingt eine einheitliche Begriffsbestimmung und eine einheitliche Anwendung der Konzepte. Im letztgenannten Bundesgesetz werden Wohnungen definiert als Räume, die für die dauernde Unterkunft von

[1] SR 843

Personen geeignet und bestimmt sind (Art. 2 Abs. 1 WEFV). Zudem legt die Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Erstellungskosten bei Wohnbauvorhaben[2] Kostengrenzen je nach Wohnung fest, wobei jede Überschreitung dieser Limiten dem Eigentümer überbunden wird. Damit soll insbesondere die Erstellung luxuriöser Wohnungen verhindert werden, zumal dies nicht dem Zweck dieses Gesetzes entspricht. Wenn wir diesen Sinnzusammenhang respektieren wollen, folgt daraus zwangsläufig, dass die Erstellung oder die Erneuerung einer Liegenschaft, die im Hinblick auf den Anbau eines Schwimmbades oder eines anderen ähnlichen Objekts erfolgt, mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht mehr übereinstimmt, selbst wenn diese Baute für die Liegenschaft einen Mehrwert darstellt. In diesem Fall ist also ein Vorbezug nicht zulässig.

Artikel 1 WEFV betrifft zwar nicht nur die Erstellung, sondern auch den Erwerb von Wohneigentum. So hat ein Versicherter stets die Möglichkeit, eine Liegenschaft mit all seinen Bestandteilen zu kaufen, was zu einer Ungleichbehandlung von Vorsorgenehmern führen kann. Indes muss der Versicherte in einem solchen Fall zusätzlich zum Vorbezug meistens noch eigene Mittel investieren oder eine Hypothek aufnehmen. Somit kann vom Grundsatz ausgegangen werden, dass die vorbezogenen Mittel der Zweiten Säule für die Wohnung im eigentlichen Sinn bestimmt sind.

Unser Amt hat sich bislang in den ihm unterbreiteten Fällen flexibel gezeigt, was die Behandlung des aufgezeigten Problems anbelangt, indem es davon ausging, dass solche Bau- oder Renovationsvorhaben einen Mehrwert für die Liegenschaft erzeugt, der im Fall eines mit ihrer Veräusserung einhergehenden Vorsorgeverlustes eine zusätzliche Sicherheit darstellt. Andererseits kann der versicherte immer noch seine Hypothek erhöhen und in der Folge einen Teil davon mittels eines Vorbezugs zurückzahlen. Es hat sich nun aber als notwendig erwiesen, die Sachlage vertieft zu überprüfen, was das BSV dazu geführt hat, seinen Standpunkt im oben erwähnten Sinne zu ändern.

Förderung von im Ausland gelegenen Wohneigentum und Anwendung der ausländischen Gesetzesnormen

(Art. 2 Abs. 2 lit. b WEFV)

Im folgenden Fall wurde unser Amt mit der Frage konfrontiert, ob ein Konkubinatspartner, der Grenzgänger ist und ein Grundstück im Ausland, im konkreten Fall in Frankreich, erwerben möchte, einen Anspruch auf Vorbezug seiner Freizügigkeitsleistung hat. Unabhängig davon, ob ein Konkubinatspartner schweizerischer oder ausländischer Nationalität ist, gibt es für ihn die Möglichkeit, gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b WEFV-Wohneigentum in Form von Miteigentum, insbesondere als Stockwerkeigentum, zu erwerben. Zwei Konkubinatspartner können folglich ohne weiteres ein Grundstück im Miteigentum erwerben, wobei jeder Eigentümer eines Miteigentumsanteils wird. Wir rufen in Erinnerung, dass für einen Konkubinatspartner Gesamteigentum keine zulässige Form für den Erwerb von Wohneigentum ist, da gemäss Verordnung (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c) einzig einer verheirateten Person diese Möglichkeit zusteht.

Im französischen Recht des Grundeigentums ist der Begriff des Miteigentums indessen nicht bekannt, dafür existiert eine besondere Form, das gemeinschaftliche Eigentum (″indivision") zwischen Konkubinatspartnern zur Hälfte. Wie man leicht feststellen kann, handelt es sich bei dieser Form um ein Institut, das dem Miteigentum im schweizerischen Recht sehr nahe ist oder diesem sogar entspricht.

[2] SR 843.143.1

Wird eine Vorsorgeeinrichtung mit einer solchen Situation konfrontiert, kann die Anfrage der versicherten Person nicht einfach auf Anhieb mit dem Vorwand, das schweizerische Recht kenne keine solche Form, abgewiesen werden. Sie hat im Gegenteil dafür zu sorgen, dass der Versicherte in seinen Rechten nicht verletzt wird, und zu diesem Zweck hat sie den Willen unseres Gesetzgebers bei der Anwendung von ausländischem Recht zu respektieren. Damit wird das Gebot der Gleichbehandlung der Versicherten, welches insbesondere verlangt, dass zwei gleiche Situationen gleichbehandelt werden, gewährleistet. Besteht wie im gegebenen Fall eine Ähnlichkeit zwischen diesen beiden Rechtssystemen, so gibt es, wie oben erläutert, keinen Grund, das Gesuch des Versicherten einfach abzulehnen.

In diesem Sinne übrigens haben wir schon in unseren Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32 unter Randziffer 188 festgehalten, dass in Frankreich, wo es kein Grundbuch gibt, eine Eintragung beim "Bureau de conservation des hypothèques", welches von den Departementen verwaltet wird, den Beweis für die Eigentumsverhältnisse der Wohnung des Versicherten liefern kann. In denselben Mitteilungen haben wir ebenfalls erwähnt, dass es im übrigen Sache des Versicherten ist, alle notwendigen Beweiselemente zusammenzutragen, damit die Vorsorgeinrichtung den Fall in umfassender Kenntnis der Sachlage beurteilen kann.

Konkubinat, Eigentum und Nutzniessung

(Art. 2 Abs. 2 lit. b WEFV)

Folgender Fall wurde unserem Amt unterbreitet: ein Versicherter möchte Wohneigentum im Miteigentum mit seiner Partnerin erwerben. Dabei sollen die beiden Miteigentumsanteile gleich gross sein. Vorgesehen ist, dass jeder Konkubinatspartner blosser Eigentümer des ersten Miteigentumsanteils der Wohnung und Nutzniesser des zweiten Miteigentumsanteils ist und umgekehrt. Im Falle des Ablebens eines Konkubinatspartners sehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements im übrigen keine Rente oder Kapitalleistung für den überlebenden Partner im Sinne eines Begünstigten vor. Die Frage ist nun, ob und in welchem Umfang einem der Konkubinatspartner in einer solchen Situation ein Vorbezug zugestanden werden kann.

Gemäss den Artikeln 745 und 755 ZGB ist die Nutzniessung eine Dienstbarkeit, die dem Nutzniesser das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache verleiht. Dementsprechend ist das blosse Eigentum das mit einer Nutzniessung belastete Eigentum, im Gegensatz zum vollen Eigentum (vgl. Art. 759 ff. ZGB betreffend die Rechte des blassen Eigentümers).

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b WEFV kann mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ein Miteigentumsanteil erworben werden. Die Finanzierung des Erwerbs eines Nutzniessungsrechts mittels eines Vorbezugs im Sinne von Artikel 30c BVG ist dagegen ausgeschlossen (vgl. Mitteilungen Nr. 30 S. 26 zu Art. 2 Abs. 2 lit. d WEFV).

Wenn keine Nutzniessung besteht, hat jeder der Konkubinatspartner das Recht, einen Vorbezug zu verlangen, um einen Miteigentumsanteil einer Wohnung zu erwerben, von welcher der andere Partner den anderen Miteigentumsanteil hält. Die Höhe des Vorbezugs ist dabei auf den Wert des konkreten Miteigentumsanteils begrenzt. Der Konkubinatspartner hat also (genauso wie der Ehegatte). keinen Anspruch auf einen Vorbezug in der Höhe des Gesamtwertes der beiden Miteigentumsanteile (vgl. Mitteilungen Nr. 37 Rz. 215 S. 10).

Die Nutzniessung ist ein "Recht, das wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt" im Sinne von Artikel 30d Absatz 1 Buchstabe b BVG (vgl. Mitteilungen Nr. 32. S. 10 Ziff. 1.5). Wenn Artikel 30d Absatz 1 Buchstabe b BVG die Pflicht zur Rückzahlung im Falle der Einräumung eines Rechts, das wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, statuiert, dann

bedeutet dies, dass vorgängig ein Vorbezug einzig für den Erwerb des vollen und nicht nur des blossen Eigentums an der Wohnung zugestanden wird.

Weil im konkreten Fall die Konkubinatspartnerin gemäss Vorsorgereglement nicht Begünstigte ist, bedeutet die Einräumung der Nutzniessung zu Gunsten dieser Partnerin in der Folge die Pflicht zur Rückzahlung des Anteils des Konkubinatspartners, der lediglich blosser Eigentümer ist (vgl. Art. 30e Abs. 1 2: Satz BVG; vgl. auch Mitteilungen Nr. 39 Rz. 231 S. 11 f.: Urteil des EVG vom 2. Juli 1997 in Sa. MB., und Mitteilungen Nr. 42 Rz. 246 S. 8 f.). Der Konkubinatspartner wäre nur dann von der Rückzahlungspflicht befreit, wenn seine Partnerin8 Begünstigte wäre.

Daraus folgt, dass ein Konkubinatspartner keinen Anspruch auf Vorbezug hat für den Erwerb zu blassem Eigentum des Miteigentumsanteils einer Wohnung, der mit einer 2 Nutzniessung zugunsten seiner Partnerin, die nicht Begünstigte ist, belastet ist. Er kann ebenso wenig einen Vorbezug verlangen für den Erwerb der Nutzniessung an einem der beiden Miteigentumsanteile. Umso weniger kann der Konkubinatspartner einen Vorbezug beanspruchen in der Höhe des Gesamtwertes der beiden Miteigentumsanteile, welche beide mit einer Nutzniessung belastet sind.

Die gegenteilige Lösung würde zu der absurden Situation führen, dass der versicherte Konkubinatspartner, der blosser Eigentümer ist, zwar einen Vorbezug tätigen könnte, den betreffenden Betrag aber sogleich zurückzahlen müsste!

Zusammenfassend he isst dies: der Konkubinatspartner kann einen Vorbezug nur für den Erwerb eines Miteigentumsanteils, der nicht durch eine Nutzniessung belastet ist, beanspruchen. Einzig wenn seine Partnerin im Vorsorgereglement als Begünstigte figuriert, kann der Konkubinatspartner ausnahmsweise einen Vorbezug geltend machen für den Erwerb eines Miteigentumsanteils, der mit einer Nutzniessung zugunsten seiner Partnerin belastet ist.

Müssen bei einer versicherten Person, die bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen ist, für den Mindestbetrag beim Vorbezug die jeweiligen Vorsorgeguthaben einzeln oder deren Gesamtheit berücksichtigt werden?

(Art. 5 Abs. 1 WEFV)

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 WEFV beträgt der Mindestbetrag für den Vorbezug 20'000 Franken. "Ist eine versicherte Person bei zwei Vorsorgeeinrichtungen desselben Arbeitgebers angeschlossen (z. B. obligatorische Versicherung und Kaderversicherung) und macht sie bei beiden einen Vorbezug geltend, stellt sich die Frage, ob für die Anwendung dieses Mindestbetrages von 20'000 Franken je das Vorsorgekapital bei der einzelnen Vorsorgeeinrichtung oder im Gegenteil die Gesamtheit des Vorsorgeguthabens in Betracht gezogen werden muss. Die getrennte Behandlung der Vorsorgemittel hätte zur Folge, dass die versicherte Person in jeder Vorsorgeeinrichtung über einen Betrag von mindestens 20'000 Franken verfügen müsste, um ihr Recht auf Vorbezug geltend machen zu können. Dies wäre nicht der Fall, wenn man sich an die Gesamtheit der Vorsorgemittel halten würde, deren Summe den Mindestbetrag überschreitet.

Der Bundesrat hat diesen Fall in der WEFV nicht behandelt. Immerhin präzisiert er in Absatz 2 der oben genannten Bestimmung, dass der Mindestbetrag nicht für Freizügigkeitseinrichtungen gilt. Dies ist aber kein Hinweis dafür, dass damit die Gesamtheit der Vorsorgemittel in Betracht gezogen werden müsste mit dem Argument, dass die Vorsorge- und die Freizügigkeitseinrichtung zwei Instrumente für die Anwendung des BV'G seien und dass es deshalb keinen Grund gebe, die versicherte Person ihrer Rechte zu berauben, wenn

in einer der Einrichtungen der Mindestbetrag nicht erreicht ist. Dass der Mindestbetrag nicht für die Freizügigkeitseinrichtungen gilt, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in ihrem Fall das Argument der Begrenzung der Verwaltungskosten, das eben die Anwendung des Mindestbetrages rechtfertigt, nicht den gleichen Stellenwert hat (vgl. Erläuterungen zur Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober1994, betreffend Artikel 5). Andererseits regelt die WEFV im Wesentlichen die Rechte der versicherten Person gegenüber einer einzigen Vorsorgeeinrichtung. Dies lässt sich explizit aus Artikel 30c Absatz 1 BVG ableiten, wo der Grundsatz festgehalten ist, dass die versicherte Person ihren Anspruch nur gegenüber ihrer Vorsorgeeinrichtung geltend machen kann.

Wäre die Gesamtheit der Vorsorgemittel massgebend, würde dies in der Konsequenz zudem bedeuten, dass dasselbe Prinzip auch auf ähnliche Fälle angewendet werden müsste. Dies würde aber zu Resultaten führen, die dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprächen. Beispielsweise wäre es dann der versicherten Person nicht möglich, die Barauszahlung ihres Freizügigkeitsguthabens gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes zu verlangen, da in den meisten Fällen die Summe der in den zwei Vorsorgeeinrichtungen vorhandenen Vorsorgeguthaben ihren Jahresbeitrag bei einer der Vorsorgeeinrichtungen notwendigerweise übersteigt.

Versicherte Person mit arbeitsvertraglicher Dienstwohnung und Vor-bezug

(Art. 30c BVG und Art. 4 WEFV)

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 WEFV ist ein Vorbezug nur unter der Bedingung möglich, dass die versicherte Person ihr Wohneigentum persönlich nutzt (Eigenbedarf). Wie ist die Rechtslage, wenn eine Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet ist, in einer Dienstwohnung zu wähnen, 'und sie gleichzeitig einen Vorbezug für den Erwerb eines anderen Wohnobjektes geltend machen möchte? In dieser Lage befindet sich beispielsweise ein Hauswart, der auf Grund des Arbeitsvertrages in der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnung leben muss. Dazu gehören ebenfalls Geistliche oder das Botschaftspersonal und jede andere Person, die aufgrund des öffentlichen oder privaten Rechts eine Wohnpflicht hat. Geht man davon aus, dass diese Arbeitnehmer schon ein Wohnobjekt selbst bewohnen, müsste daraus geschlossen werden, dass sie keinen Vorbezug geltend machen können.

Wir sind hingegen der Ansicht, dass eine derart strikte Anwendung der oben genannten Bestimmung der WEFV gegen den Sinn des Gesetzes wäre, da es schliesslich keinen Grund gibt, der versicherten Person ihr Recht auf Vorbezug zu verweigern, nur weil sie schon ein Objekt bewohnt, das sie aber nicht auswählen konnte. Aus Gründen der Billigkeit muss jede versicherte Person frei Wohneigentum erwerben können, auch wenn bestimmte Voraussetzungen beachtet werden müssen. Nur so kann der Wille des Gesetzgebers im Bereich der Wohneigentumsförderung sichergestellt werden. Im gleichen Sinne haben wir schon in den Erläuterungen zur WEFV, die in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30 erschienen sind, zu Artikel 4 Absatz 2 erläutert, dass Personen, welche von Gesetzes wegen einer Wohnsitzpflicht im In- oder Ausland unterstellt sind wie beispielsweise Diplomaten, aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls von den Wohneigentumsförderungsmassnahmen profitieren können sollten. In den Mitteilungen Nr. 32, Randziffer 188.5, haben wir ebenfalls festgehalten, dass ein Ausländer mit B- oder C-Ausweis auch für ein Haus im Ausland einen Vorbezug geltend machen kann, sofern die Familie (Frau und Kinder) dort lebt und der Versicherte sich regelmässig bei ihnen aufhält. Folglich gibt es im oben dargestellten Fall keinen Grund, der versicherten Person einen Vorbezug zu

verweigern, unter der Bedingung allerdings, dass die Familie, wie eben erwähnt, das Wohnobjekt, das erworben werden soll, bereits bewohnt.

Die Pfandverwertung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

(Art. 3Gb BVG, 331d OR, Art. 6, 8-10 WEFV)

I. Einführung

Die vorliegende Analyse soll folgende Fragen erhellen:

1. In welchem Zeitpunkt kann der Pfandgläubiger die Pfandverwertung verlangen?
2. Muss der Pfandgläubiger zwingend den Weg der Betreibung auf Pfandverwertung gemäss den Artikeln 151 bis 158 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gehen oder ist auch eine private Verwertung möglich?
3. Welche Folgen hat eine Scheidung für das Pfand?

II. Ab welchem Moment ist eine Pfandverwertung möglich?

Die Verpfändung ist in den Artikeln 30b BVG und 331d Absatz 6 OR geregelt.

Gemäss Artikel 30b BVG kann der Versicherte den *Anspruch auf Vorsorgeleistungen* oder einen Betrag bis zur Höhe seiner *Freizügigkeitsleistung* verpfänden.

Artikel 331d Absatz 6 OR betrifft einzig die' Verwertung des Pfandrechtes an der Freizügigkeitsleistung, nicht aber am Anspruch auf Vorsorgeleistungen, da diese vor dem Vorsorgefall nicht fällig werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1992 über die 'Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge, BBI VI 1992 S. 262 zu Art. 331 d Abs. 6 OR) Verpfändet der Versicherte einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung und werden die pfandvertraglichen Verpflichtungen für die Rückzahlung der pfandgesicherten Forderung nicht eingehalten, kann der Pfandgläubiger sein Pfandrecht an diesem Betrag jederzeit vor dem Vorsorgefall verwerten (vgl. Mitteilungen Nr. 31 Rz. 180 S. 2). Tritt ein Vorsorgefall ein, entsteht ein Anspruch auf Vorsorgeleistungen (Alter, Tod, Invalidität) und das Pfandobjekt fällt dahin. Das Pfandrecht geht also unter, ausser es wäre im Pfandvertrag ein neues Pfandobjekt vereinbart worden (die fällig werdenden Vorsorgeleistungen), welches das ursprüngliche Pfandobjekt (Betrag in der Höhe der Freizügigkeitsleistung) ersetzt (vgl. Mitteilungen Nr. 31 Rz. 180 S. 2).

Die Voraussetzungen für die Pfandverwertung hinsichtlich der Verpfändung eines Guthabens der Säule 3a sind dieselben wie für die 2. Säule (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 BW 3 mit Verweis auf Art. 30b BVG, 331d OR und 8 bis 10 WEFV).

Eine Verwertung des Pfandrechtes am Anspruch des Versicherten auf Vorsorgeleistungen ist nur möglich bei Fälligkeit dieser Vorsorgeleistungen, d.h. bei Eintritt des Vorsorgefalles (vgl. Mitteilungen Nr. 30 S. 35 zu Art. 8 Abs. 2 WEFV und Nr. 31 Rz. 180 S. 2).

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, finden gemäss Artikel 331d Absatz 6 OR die Artikel 30d bis 30f und 83a BVG, Bestimmungen zur Sicherung des Vorsorgezweckes, zur Rückzahlung und zur steuerlichen Behandlung, Anwendung. Artikel 331d Absatz 6 OR verweist dagegen nicht auf Artikel 30c BVG, was bedeutet, dass eine Pfandverwertung nicht von den für den Vorbezug aufgestellten Bedingungen abhängt. Daraus folgt, dass eine Pfandverwertung auch dann möglich ist, wenn das Erfordernis des Eigenbedarfs nicht mehr erfüllt ist. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn das

Wohnobjekt des Versicherten verkauft oder vermietet worden ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 WEFV)

Denkbar wäre, dass für den Erwerb von Wohneigentum zwei Pfänder bestellt, worden sind: einerseits ein Grundpfand auf das fragliche Wohnobjekt, andererseits ein Pfand auf die Vorsorgeleistungen, das Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule oder das Vorsorgeguthaben der Säule 3a. Nach der Verwertung des Grundpfandes, anlässlich derer das Wohneigentum verkauft werden musste, bleibt das Pfandrecht am Vorsorgeguthaben oder an den Vorsorgeleistungen bestehen (vgl. Mitteilungen Nr. 31 Rz. 180 S. 2 am Ende). Wie schon weiter oben besprochen, kann der Pfandgläubiger aber die Verwertung des Pfandrechtes an der Freizügigkeitsleistung (oder am Guthaben der Säule 3a) nur verlangen, wenn der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist. Die verpfändeten Vorsorgeleistungen hingegen können einzig nach dem Eintreten des Vorsorgefalles verwertet werden.

III. Betreibung auf Pfandverwertung oder private Verwertung?

Die WEFV sieht implizit die Möglichkeit der direkten Auszahlung des gemäss Artikel 30b BVG verpfändeten Guthabens vor. Nach Artikel 6 Absatz 3 WEFV ist Absatz 2 desselben, den Vorbezug betreffenden Artikels nämlich analog anwendbar für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung (vgl. zu dieser Analogie auch Mitteilungen Nr. 30 S. 33-34 zu Art. 6 Abs. 3 WEFV). Artikel 6 Absatz 2 WEFV hält fest, dass die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b WEFV Berechtigten auszahlt.

Das Gesetz selber ermöglicht folglich eine direkte Auszahlung anstelle des Pfandverwertungsverfahrens nach SchKG, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherte (Pfandschuldner) sein Einverständnis gibt. Dieser Grundsatz gilt nicht nur, wenn es sich beim Pfandobjekt um das Freizügigkeitsguthaben handelt, sondern auch bei Verpfändung des Anspruchs auf die Vorsorgeleistungen des Versicherten.

Drei Konstellationen sind denkbar:

1. Im ersten Fall haben der Versicherte (Pfandschuldner) und der Pfandgläubiger eine *Vereinbarung* getroffen, worin dem letzteren das Recht zugesprochen wird, eine „private Verwertung“ des Pfandes vorzunehmen, was bedeutet, dass ihm die Vorsorgeeinrichtung direkt – ohne dem Umweg über das Betreibungsamt – einen Betrag in der Höhe der verpfändeten Freizügigkeitsleistung oder des kapitalisierten Wertes des verpfändeten Anspruchs auf Vorsorgeleistungen auszahlt. Eine solche Vorgehensweise ist gesetzeskonform. Im Gegensatz zum Verfallsvertrag, der nach Artikel 894 ZGB nicht zulässig ist, kann in einem Pfandvertrag vorgesehen werden, dass der Pfandgläubiger das Pfand selber verwerten kann, ohne das Pfandverwertungsverfahren erzwingen zu müssen (BGE 24 I 350; BGE 64 II 415, JT 1939 I 199; Carl Jaeger/Hans Ulrich Walder/Thomas M. Kull/Martin Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 1997, S. 830 N 11 zu Art. 151 SchKG; Markus Moser, Die Anforderungen des neuen Wohneigentumsförderungsgesetzes, SZS 1995 S. 129). Entscheidet sich der Pfandgläubiger für die private Verwertung, finden die Artikel 151 ff. SchKG keine Anwendung. Die Vorsorgeeinrichtung zahlt direkt an den Pfandgläubiger einen Betrag, welcher der verpfändeten Freizügigkeitsleistung oder dem kapitalisierten Wert des verpfändeten Anspruchs auf Vorsorgeleistungen entspricht.

2. Im zweiten Fall wurde *keine Vereinbarung* getroffen, aber der Versicherte (Pfandschuldner) gibt *dennoch* sein *Einverständnis* zur privaten Verwertung: in diesem Fall ist eine direkte Auszahlung ebenfalls möglich.

3. Im dritten Fall wurde *keine Vereinbarung* getroffen, und der Versicherte (Pfandschuldner) *wehrt sich* gegen die private Verwertung: der Pfandgläubiger ist in diesem Fall gezwungen, die Betreibung auf Pfandverwertung gemäss den Artikeln 151 ff. SchKG einzuleiten.

 Dabei gibt es folgende Verfahrensschritte: Betreibungsbegehren (Art. 151 SchKG), Zustellung des Zahlungsbefehls an den Pfandgläubiger (Art. 152 SchKG), Rechtsvorschlag (Art. 153a SchKG), Rechtsöffnung oder Klage auf Anerkennung der Forderung oder Feststellung des Pfandrechts (Art. 153a SchKG), Begehren auf Pfandverwertung (Art. 154 SchKG) und eigentliches Verwertungsverfahren (Art. 155 bis 157 SchKG). Das Betreibungsamt wird also die Forderung des Versicherten gegen die Vorsorgeeinrichtung auf eine Auszahlung in der Höhe der Freizügigkeitsleistung oder des kapitalisierten Wertes des verpfändeten Anspruches auf Vorsorgeleistungen verwerten. Gemäss Artikel 156 Absatz 1 1. Satz SchKG gelten für die Verwertung die Artikel 122 bis 143b SchKG. Bei der Pfändung einer Forderung oder eines Anspruchs, für welche nicht eine an den Inhaber oder an Order lautende Urkunde besteht, zeigt der Betreibungsbeamte gemäss Artikel 99 SchKG, auf welchen Artikel 122 SchKG implizit verweist, dem Schuldner des Betriebenen – in diesem Fall der Vorsorgeeinrichtung – an, dass er rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne. Die Vorsorgeeinrichtung hat also die Vorsorgegelder an dasjenige Betreibungsamt zu überweisen, bei welchem der Pfandgläubiger die Betreibung eingeleitet hat (vgl. Mitteilungen Nr. 30 S. 33 f. zu Art. 6 Abs. 3 WEFV).

 Wird von der Verwertung abgesehen, weil kein genügendes Angebot erfolgt (Art. 126 und 127 SchKG) oder weil der Erlös die Forderung des betreibenden Pfandgläubigers nicht deckt (Art. 151 und 67 Ziff. 1 SchKG), so wird diesem ein Pfandausfallschein ausgestellt (Art. 158 Abs. 1 SchKG), der als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG gilt und damit einen provisorischen Rechtsöffnungstitel darstellt.

IV. Welche Folgen hat eine Scheidung für das Pfand?

Bei einer Scheidung fragt es sich, was mit dem Pfand geschieht, welches der eine oder der andere Ehegatte nach Artikel 30b BVG bestellt hat. Das neue Scheidungsrecht sieht die Aufteilung der Austrittsleistung zwischen den Ehegatten vor (Art. 122 ZGB und 22 FZG). Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c WEFV (unverändert nach Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts) indes verlangt die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers für die Übertragung eines Teils der verpfändeten Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist ebenfalls erforderlich, wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet worden ist, wird doch durch die Übertragung eines Teils des Vorsorgeguthabens der Wert dieses Pfandes gemindert. Da der Versicherte seine eigene Freizügigkeitsleistung oder seinen eigenen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet, handelt es sich nicht um eine ausschliesslich dingliche, sondern auch auf die Person des Schuldners bezogene Pfandsicherheit, woraus folgt, dass das Pfandrecht gemäss Artikel 30b BVG und 9 WEFV nicht akzessorisch zur Freizügigkeitsleistung übertragen wird (vgl. Mitteilungen Nr. 30 vom 5. Oktober 1994, S. 35 am Ende und 36 zu Art. 9 Abs. 1 WEFV). Stimmt der Pfandgläubiger der Übertragung zu, ist der dem anderen Ehegatten zugesprochene Teil der Freizügigkeitsleistung nicht mehr durch ein Pfandrecht belastet. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, wird die Aufteilung der Austrittsleistung des einen Ehegatten (ganz oder teilweise) verunmöglicht: in diesem Fall wird der Scheidungsrichter dem anderen Ehegatten gemäss Artikel 124 ZGB eine angemessene Entschädigung zusprechen. Der Scheidungsrichter kann für die Festlegung des dem anderen

Ehegatten geschuldeten nachehelichen Unterhaltes auch die Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge berücksichtigen (vgl. Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB).

Das Schicksal des Pfandrechts an der Freizügigkeitsleistung (oder am Anspruch auf Vorsorgeleistungen) wird durch die Zuteilung des Wohneigentums an den einen oder anderen Ehegatten im Rahmen der Auflösung des Güterstandes nicht beeinflusst. Auch wenn der Scheidungsrichter das Wohneigentum an den anderen Ehegatten überträgt, bleibt doch derjenige Ehegatte, welcher sein eigenes Vorsorgeguthaben (oder seine Anwartschaften aus Vorsorge) verpfändet hat, Pfandschuldner.

Vorbezug und Eingliederungsmassnahmen

(Art. 30c Abs. 1 BVG)

Wie wir schon in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32 vom 11. April 1995 unter Randziffer 188.2 festgehalten haben, hat eine versicherte Person, die als Invalide anerkannt Ist, keinen Anspruch auf Vorbezug ihrer Freizügigkeitsleistung. Der Vorsorgefall geht dem Anspruch auf Vorbezug und damit auf Überweisung eines Teils oder der Gesamtheit der Freizügigkeitsleistung gemäss BVG vor. Dieser Grundsatz basiert auf der Rechtsprechung des EVG, wonach der Versicherte seinen Anspruch auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 5 FZG nicht mehr geltend machen kann, wenn für die Vorsorgeeinrichtung der Vorsorgefall eingetreten ist (BGE 120 V 306). In analoger Anwendung dieser Rechtsprechung haben wir in denselben Mitteilungen darauf hingewiesen, dass das Gleiche für eine versicherte Person mit bevorstehender Invalidität gilt insbesondere, wenn sie im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen der IV-Taggelder dieser Versicherung erhält". In diesem Fall hat die versicherte Person tatsächlich Aussicht auf Invaliditätsleistungen des BVG, und es ist zwingend, dass die allenfalls leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung das Vorsorgekapital bewahren kann, bis klar ist, ob die versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit wiedererlangt.

In der Praxis kann es bei der oben beschriebenen Situation nun aber vorkommen, dass die versicherte Person trotzdem ihren Anspruch auf Vorbezug geltend macht. Wenn angesichts der eben angestellten Überlegungen die betroffene Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug auszahlt, muss sie damit rechnen, dass sie die Rückerstattung des' ausbezahlten Kapitals entsprechend den Artikeln 62 ff. des Obligationenrechts nicht mehr fordern kann, insbesondere wenn die versicherte Person guten Glaubens ist. Dies ist normalerweise der Fall, kann man doch von der versicherten Person nicht verlangen, dass sie die Besonderheiten des Vorbezugs kennt.

Grundsätzlich ist die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Gesuches aufgrund des bei dieser Gelegenheit ausgefüllten Fragebogens gut über den Gesundheitszustand der versicherten Person informiert. Es kann aber vorkommen, dass dieser Fragebogen ungenau oder sogar lückenhaft ist - beispielsweise enthält er keine Angaben zum Bezug von Taggeldern der IV. In einem solchen Fall erhält die nun invalid gewordene versicherte Person nach Artikel 30c Absatz 4 BVG entsprechend gekürzte Invaliditätsleistungen.

Eigennutzung und Veräusserung des Wohneigentums

(Art. 30d, 30c BVG)

Die Bestimmungen der Wohneigentumsförderung sollen es dem Versicherten erlauben, Vorsorgemittel für die Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum zu verwenden. Der Versicherte hat daher nur Anspruch auf die Gewährung eines Vorbezugs von Vorsorgemitteln, wenn er das Wohneigentum selbst bewohnt und es liegt an

ihm, bei der Geltendmachung des Anspruchs das Vorliegen dieser Voraussetzung nachzuweisen (WEFV Art. 10).

Aufgabe der Eigennutzung

Verschiedene Anfragen im Zusammenhang mit der späteren Aufgabe der Eigennutzung durch den Versicherten, oft viele Jahre nachdem der Vorbezug korrekt zustande gekommen war, haben uns bewogen, unsere früheren Stellungnahmen zu diesem Punkt neu zu überdenken und zu klären. Das Gesetz nennt in Artikel 30d Absatz 1 als Gründe, die zur Rückzahlung des Vorbezuges verpflichten, die Veräusserung (französisch "vente") und den Tod des Versicherten, sofern dabei keine Vorsorgeleistungen fällig werden (Buchst. a und b). Die Einräumung von Rechten am Wohneigentum an dem der Versicherte Eigentümer bleibt, verpflichtet nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung zur Rückzahlung, wenn sie einer besonders qualifizierten Form entsprechen, wenn sie "wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen" (Buchst. b). Nicht jede Aufgabe der Eigennutzung führt deshalb zur Verpflichtung, den Vorbezug zurückzuzahlen. Zieht der Versicherte etwa aus der bis dahin mit seiner Familie gemeinsam bewohnten Wohnung aus, löst dies noch keine Rückzahlungspflicht aus. Auch bei einer Vermietung kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass sie wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt. Dies wäre jedoch zum Beispiel der Fall bei der Einräumung einer Nutzniessung oder allenfalls auch bei einem sehr langjährigen, unkündbaren Mietvertrag mit symbolischem Betrag als Miete.

Von der Situation, in der bei der Geltendmachung des Vorbezugsanspruchs alle Voraussetzungen erfüllt waren und der Versicherte zu Recht seinen Anspruch geltend machte, müssen Fälle unterschieden werden, wo das Vorliegen der Voraussetzungen vom Versicherte vorgetäuscht wurde, um in den Genuss eines Vorbezugs zu kommen, auf den er keinen Anspruch hatte. Der Wortlaut von Artikel 30d Absatz 1 Buchstabe b steht im letzteren Fall der Rückforderung des Vorbezuges durch die Vorsorgeeinrichtung nicht entgegen.

Übertragung des Eigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten

Auch bei einer Veräusserung entsteht nicht in allen Fällen die Pflicht, den Vorbezug zurückzuzahlen. Wird das Eigentum an einen vorsorgerechtlich Begünstigten übertragen, gilt dies nicht als Veräusserung, die zur Rückzahlung des Vorbezugs verpflichtet. Der neue Eigentümer unterliegt dann jedoch derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte (BVG Art. 30e Abs. 1) und er kann die sie zu den gleichen Bedingungen löschen lassen, wie der Versicherte (BVG Art. 30e Abs. 3). Unter vorsorgerechtlich Begünstigten sind nicht nur die Hinterlassenen nach BVG zu verstehen, sondern auch Personen, die gemäss Reglement zu den Begünstigten gehören.

Eine besondere Schwierigkeit entsteht, wenn eine Person, die bei der Übertragung des Eigentums zu den Begünstigten gehörte, vor Eintritt eines Vorsorgefalles diese Eigenschaft verliert. Es kann sich dabei zum Beispiel um ein Kind des Versicherten handeln, das im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung noch minderjährig war oder noch unter fünfundzwanzigjährig und in Ausbildung war, nun die Voraussetzungen für eine Waisenrente nach BVG nicht mehr erfüllt und auch gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung keine überobligatorischen Leistungen zustehen. Ebenso kann eine nach Reglement begünstigte, vom Versicherten erheblich unterstützte Person - z.B. in einem Konkubinat - diese Eigenschaft verlieren, wenn sich die Beziehung zum Versicherten zerschlägt und er diese Person nicht mehr unterstützt. Ist der neue Eigentümer nicht mehr Begünstigter, fällt der Grund, weshalb die Eigentumsübertragung an ihn nicht die Rückzahlungspflicht nach Artikel 30d Absatz 1 Buchstabe a auslöste weg und der Vorbezug

muss daher zurückgezahlt werden. Erhält die Pensionskasse von dieser Tatsache Kenntnis, muss sie die Rückzahlung verlangen. U. E. kann man jedoch nicht von ihr verlangen, dass sie aktiv nach Tatsachen forscht, die nicht offensichtlich sind, zum Beispiel indem sie die finanzielle Unterstützung einer Person durch den Versicherten regelmässig überprüfen würde.

Möglicher Verkäuferkreis

Die Bestimmungen, die den Vorbezug von Vorsorgemitteln für Wohneigentum regeln, schränken den möglichen Verkäuferkreis nicht ein. Zum Beispiel schliesst die Tatsache, dass zwischen Käufer und Verkäufer Familienbeziehungen bestehen (Eltern - Kinder; Ehegatten etc.) nicht aus. Dass der Käufer einen Vorbezug zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum beansprucht.

Miteigentum und gegenseitige obligatorische Verpflichtung der Miteigentümer

(Art. 2 Abs. 2 WEFV)

Konkubinatspaaren ist - im Gegensatz zu Ehepaaren, - ein Wohneigentumsvorbehalt bei Gesamteigentum nicht möglich (WEFV Art. 2 Abs. 2). In der Praxis werden vermehrt Beispiele bekannt, in denen die Konkubinatspaare Miteigentum haben und als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden, sich jedoch vertraglich zu solidarischer Haftung für den Kaufpreis verpflichten. Eine solche Vereinbarung steht einem Vorbezug von Vorsorgemitteln nicht entgegen, dieser ist aber auf den Miteigentumsanteil des Versicherten beschränkt und die Veräusserungsbeschränkung muss entsprechend Grundbuch eingetragen werden. Auch ein Eintrag von grundpfandgesicherten Verpflichtungen auf dem Miteigentumsanteil steht dem Vorbezug nicht entgegen. Allenfalls führen sie jedoch nicht zur Minderung der Rückzahlungspflicht, wenn sie weniger als 2 Jahre vor dem allfälligen Wiederverkauf eingegangen wurden und nicht zur Finanzierung Wohneigentums notwendig waren (WEFV Art. 15).

Vorbezug für Wohneigentum und hypothekarisches Darlehen an den Versicherten

In der Praxis entsteht zuweilen Konfusion zwischen dem Vorbezug von Vorsorgemitteln und der Gewährung eines Darlehens durch die Vorsorgeeinrichtung, da beides zur Finanzierung von Wohneigentum des Versicherten dient. In der folgenden Tabelle werden einige der wichtigsten Unterschiede gegenübergestellt.

Wohneigentumsvorbezug	**Darlehen**
Der Vorbezug für Wohneigentum ist gesetzlich geregelt, der versicherte hat, sofern er die Bedingungen erfüllt, Anspruch auf einen Vorbezug von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum. Gesetz und Verordnung regeln die Bedingungen, Auswirkungen etc..	Das Reglement kann die Möglichkeit vorsehen, dass die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten hypothekarische Darlehen gewährt, meist um selbstbewohntes Wohneigentum zu finanzieren. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch, eine solche Möglichkeit existiert nur, wenn sie im Reglement enthalten ist. Ebenso müssen die Bedingungen im Reglement, bzw. einem Zusatz geregelt sein.
Der Vorbezug darf nicht höher sein als die vorhandene Freizügigkeitsleistung, bzw. die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 (BVG Art. 30c Abs.2).	Die Höhe des Darlehens braucht nicht von jener der Freizügigkeitsleistung abzuhängen, sie wird meist im Verhältnis zum Wert des Objekts definiert.
Der Vorbezug führt zu einer Verminderung des Vorsorgeschutzes, sofern dies nicht durch eine zusätzliche Versicherung ausgeglichen wird. Im Vorsorgefall sind die Leistungen gekürzt.	Der Vorsorgeschutz wird nicht verändert.
Da der Versicherte gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bis zur Rückzahlungspflicht keine Schuld hat, gibt es auch keine Schuldzinsen.	Der Darlehensnehmer schuldet der Vorsorgeeinrichtung gemäss den im Darlehensvertrag bzw. im Reglement festgelegten Bedingungen Schuldzins auf dem Darlehen.
In dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen entsteht die Verpflichtung, den Vorbezug zurückzuzahlen. Der Versicherte hat das Recht (zeitlich begrenzt, BVG Art. 30d Abs.2) den Vorbezug zurückzuzahlen.	Das Darlehen kann gemäss den Bedingungen im Darlehensvertrag gekündigt werden. Das Reglement kann Gründe vorsehen, bei deren Vorliegen das Darlehen gekündigt werden muss.
Beim Vorbezug wird im Grundbuch zur Sicherung der allfälligen Rückzahlungspflicht eine Veräusserungsbeschränkung eingetragen.	Die Hypothek wird im Grundbuch eingetragen.
Bei einem Konkurs hindert die eingetragene Veräusserungsbeschränkung den Eigentumsübergang nicht und kann gegenüber dem neuen Eigentümer nicht mehr geltend gemacht werden.	Bei einem Konkurs werden aus dem Erlös des Grundstücks vorab die hypothekarisch gesicherten Forderungen erfüllt.
Die Rückzahlungspflicht bei der Veräusserung beschränkt sich auf den Erlös (BVG Art. 30d Abs. 5, Ausnahme WEFV Art. 15).	Der Darlehensnehmer schuldet das ganze Darlehen, auch wenn bei der Veräusserung der Erlös tiefer als die hypothekarisch gesicherten Forderungen ist.
Der Vorbezug löst die Steuerpflicht aus. Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs können die Steuern zurückgefordert werden.	
Für die Vorsorgeeinrichtung ist ein Vorbezug durch den Versicherten keine Anlage von vermögen.	Für die Vorsorgeeinrichtung ist ein Darlehen an einen Versicherten eine Vermögenslage, die den entsprechenden Bestimmungen in Gesetz und Verordnung sowie der Anlagestrategie entsprechen muss.

Entscheidsammlung

BGE 122 V 320 (Entscheid des EVG vom 22.10.1996 i.S. Stiftung P. gegen W. und Genfer Verwaltungsgericht; Art. 73 BVG):

Rechtsweg nach Art. 73 BVG ausgeschlossen für Streitigkeiten zwischen einer Freizügigkeitseinrichtung (Bankstiftung, Versicherungseinrichtung) und einem Versicherten; die Freizügigkeitseinrichtung ist keine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 73 BVG.

nicht publizierter Entscheid des EVG vom 17.7.1998 (B 34/97, H.; Art. 73 BVG):

Der Rechtsweg nach Art. 73 BVG ist nicht offen für Streitigkeiten mit einer Freizügigkeitsstiftung um Verwaltungskosten im Rahmen des Erwerbs von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

BGE 124 II 570 (Entscheid des BGer vom 4.11.1998 i.S. Stiftung X gegen BSV und Eidg. BVG-Beschwerdekommission; Art. 30a ff. BVG, 331d und 331e OR;

Zusammenfassung in Mitteilungen Nr. 44 Rz. 263 S. 8 f.): Verwaltungskosten im Bereich Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 30a ff. BVG): Bedingungen, unter welchen von den Versicherten ein Verwaltungskostenbeitrag bei Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgemitteln für den Erwerb von Wohneigentum verlangt werden kann (Erw. 2; Erfordernis einer reglementarischen Grundlage (Erw. 3); Rückerstattung von zu Unrecht einverlangten Verwaltungskostenbeiträgen (Erw. 4).

BGE 124 II 211 (Entscheid des BGer vom 27.5.1998 i.S. N., Rekurs SchKG; Art. 30c und 30e BVG, 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG):

Pfändung eines teilweise mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworbenen Grundstücks (Art. 30c und 30e BVG, 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG): die kantonalen Aufsichtsbehörden müssen die allfällige Auswirkung der in Art. 30e BVG vorgesehenen Veräusserungsbeschränkung auf ein laufendes Verwertungsverfahren untersuchen und diese gegebenenfalls berücksichtigen, unabhängig sogar von einer Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch (Erw. 1); mit dem Vorbezug der Freizügigkeitsleistung im Sinne von Art. 30c BVG erworbenes Grundeigentum kann gepfändet werden; Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG ist in einem solchen Fall nicht anwendbar (Erw. 2).

BGE 124 V 276 (Entscheid des EVG vom 8.9.1998 i.S. L. gegen Waadtländische Beamtenpensionskasse und Versicherungsgericht des Kantons Waadt; Art. 30c Abs. 1 BVG):

Zeitpunkt, von welchem an die Frist von 3 Jahren gerechnet werden muss (Art. 30c Abs. 1 BVG); unter „Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen“ ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, von dem an der Versicherte frühestens solche Leistungen von seiner Pensionskasse beanspruchen kann.

Nicht publizierter Entscheid des EVG vom 18.1.1999 (B 45/98, Z.; Art. 30c Abs. 1 BVG):

Bestätigung von BGE 124 V 276.

Entscheid des BGer vom 6.10.1998 (Steuerverwaltung des Kantons Jura gegen X. und kantonale Rekurskommission des Kantons Jura, in: Die Praxis 1999 Nr. 71 S. 389 ff.; Art. 30c, 30d und 83 a Abs. 1 und 2 BVG, 7 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2 WEFV, 146 DBG):

Rückerstattung von bezahlten Steuern ist nur möglich bei einer wirklichen Wiedereinzahlung von mindestens Fr. 20'000. Ein Recht auf eine solche Steuerrückerstattung besteht nicht bei „besonderen Beitragszahlungen“, die vom Lohn abgezogen werden und Prämienzahlungen für Zusatzversicherung im Sinne von Art. 30c Abs. 4 BVG darstellen.

Stellungnahmen des BSV

255 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zwecks Amortisation der Grundverbilligung nach WEG

(Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974, SR 843 {WEG}; Art. 1 Abs. 1 Bst. c WEFV)

Das BSV und das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) werden zunehmend mit Anfragen von Versicherten oder Institutionen der beruflichen Vorsorge konfrontiert, die erfahren möchten, ob die Rückerstattung der nach dem vorerwähnten Bundesgesetz gewährten Vorschüssen mit Mitteln der beruflichen Vorsorge möglich ist. Normalerweise sind diese Vorschüsse innert einer Frist von ungefähr 25 bis 30 Jahren nach Beginn der Ausrichtung der Bundeshilfe rückzahlbar. Das WEG trat am 1. Januar 1975 in Kraft, was erklärt, weshalb zur Zeit zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen mit diesem besonderen Gesetz konfrontiert sind. Nach diesem Gesetz hat jeder Eigentümer Anspruch auf Beiträge des Bundes zur Verbilligung der Mietzinse (vgl. Art. 36 f., Grundverbilligung). Ferner legt Artikel 37 Absatz 4 WEG fest, dass diese Vorschüsse verzinst werden müssen. Geht es um die Rückzahlung dieser Vorschüsse, stellen sich zwei Fragen:

1) sind die Grundverbilligungen den Hypothekardarlehen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c WEFV gleichzusetzen?

2) kann der zurückzuzahlende Vorschuss aufgeteilt werden in einen Teil Amortisation und in einen zugehörigen Teil Zinszahlung?

Ein Vorbezug beziehungsweise die Verpfändung der Vorsorgemittel ist grundsätzlich ausgeschlossen für den Fall, dass nur die Zinszahlungen unabhängig von der Rückzahlung der Vorschüsse nach WEG beglichen werden sollten (vgl. Art. 30 c BVG und 1 Abs. 1 Bst. c WEFV). Da es bei beiden Fragen um die rechtliche Qualifikation der Grundverbilligung nach WEG geht, hat das BSV die Meinung des BWO eingeholt.

Das BWO hält zur ersten Frage fest, dass die Grundverbilligung insofern nicht mit der Aufnahme einer Hypothek verglichen werden kann, als es sich um öffentliche Mittel handelt, die nicht einmalig, sondern in Teilbeträgen ausgerichtet werden. Das BWO operiert jedoch bei den einzelnen Grundverbilligungen wie eine Bank in Bezug auf ein konkretes Schuldverhältnis. Demnach kann diese Grundverbilligung als Hypothekardarlehen betrachtet werden. Zur zweiten Frage meint das BWO, dass die Zinsen nicht als Teilzahlung des geliehenen Kapitals zu betrachten sind. Es sei unmöglich, den Gesamtbetrag der Grundverbilligung im Voraus zu bestimmen. Der Grund bestehe darin, weil dieses System dynamisch sei und je nach den auf der Liegenschaft ruhenden Belastungen, die ihrerseits von den Marktfluktuationen abhängen, variiere. Die Grundverbilligung entspreche deshalb einem aus Kapital/Zins-Teilbeträgen zusammengesetzten Globalvorschuss, wobei jedoch diese Teilbeträge bei der Gewährung innerhalb der für die betreffende Liegenschaft zulässigen Grenzen als ein integriertes und kontrolliertes Ganzes aufzufassen seien.

Daraus lässt sich schliessen, dass die Rückzahlung der Grundverbilligungen inklusive der betreffenden Zinszahlungen nach WEG der Amortisation von Hypothekarschulden gleichzusetzen ist. Diese Rückzahlung fällt somit unter den Verwendungszweck von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c WEFV.

Rechtsprechung

263 Gebühren bei Vorbezug und Verpfändung von Altersleistungen

(Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 1998: 2A.430/1997)

(Art. 30a ff, 49, 62, 66 Abs. 1 BVG, Art. 331d und 331e OR)

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 33 vom 12. Juni 1995, Randziffer 192 enthielten Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, wo das BSV namentlich zur Frage der individuellen Überwälzbarkeit der Verwaltungskosten für den Vorbezug und die Verpfändung auf die Versicherten Stellung nahm. Im Sinne der Prinzipien Parität, Kollektivität und Solidarität erachtete das BSV die Überwälzung in den Fällen als unzulässig, in denen der Versicherte sämtliche notwendigen Belege beigebracht hat und zudem keine umfangreichen zusätzlichen Abklärungen durch die Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Inzwischen ist in dieser Sache ein Bundesgerichtsurteil ergangen:

Die Wohneigentumsförderung ist nicht ein systemfremdes Element im Recht der beruflichen Vorsorge, sondern eine gesetzlich vorgesehene Form der Altersvorsorge. Da sich aber die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 30a ff. BVG bzw. 331d und 331e OR, WEFV) nicht ausdrücklich zur Frage äussern, ob den Versicherten beim Vorbezug oder bei der Verpfändung von Vorsorgemitteln zur Wohneigentumsförderung Verwaltungskosten auferlegt werden dürfen, sind allgemeine Grundsätze zu beachten. So legt für den obligatorischen Bereich Artikel 66 Absatz 1 BVG das Prinzip der Beitragsparität fest; für den überobligatorischen Bereich ergibt sich dieser Grundsatz aus Artikel 331 Absatz 3 OR. Diese beiden Bestimmungen verlangen jedoch nur eine kollektive oder relative Beitragsparität, nicht eine individuelle: Die Summe der Arbeitgeberbeiträge muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Arbeitnehmerbeiträge. Das schliesst nicht aus, dass einzelne Arbeitnehmer mehr bezahlen als andere und auch mehr, als der Arbeitgeber für sie persönlich leistet. Auch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre lässt sich ableiten, dass, wer einen besonderen Aufwand verursacht, insofern aussergewöhnliche Sachumstände schafft, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Das Gericht stützte die vom BSV gemachte Trennung zwischen einer normalen Abwicklung eines Vorbezugs und einer ausserordentlichen Bearbeitung nicht, da sich diese Unterscheidung nicht auf das Gesetz abstützen liess, Definitionsprobleme hervorrufe und nicht praxistauglich sei. Das Gericht hielt deshalb fest, dass nicht nur bei überdurchschnittlichem Bearbeitungsaufwand eine Verwaltungsgebühr erhoben werden kann, sondern dass – im Sinne einer rationellen Verwaltungsführung – eine weitgehende Pauschalisierung zulässig sei. Das Gericht beanstandete in der Folge die Höhe des Pauschalbeitrags von 400 Franken nicht.

Das Gericht hielt dann weiter fest, dass die Erhebung individueller Verwaltungskostenbeiträge für die Abwicklung eines Vorbezugs oder einer Verpfändung nur dann zulässig sei, wenn sie auf einer reglementarischen Grundlage beruhe. Diese Grundlage hätten die Arbeitgeber mit ihrer Belegschaft paritätisch für den obligatorischen wie den überobligatorischen Bereich (Art. 51 BVG, vgl. Art. 49 Abs. 2 BVG) erarbeitet.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 40

Stellungnahmen des BSV

234 Wohneigentumsförderung: Wechsel der Vorsorgeeinrichtung und Anmerkung

Die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung nach BVG war bereits in früheren Mitteilungen Gegenstand verschiedener Erläuterungen (vgl. Mitteilungen Nr. 31, Rz 180, Frage 4; Nr. 32, RZ 189; Nr. 39, Rz 222). In Absprache mit dem Eidgenössischen Amt für

Grundbuch und Bodenrecht (Bundesamt für Justiz) nehmen wir zur nachstehenden Frage wie folgt Stellung:

Welche Konsequenzen hat der Wechsel einer Vorsorgeeinrichtung für die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG im Grundbuch?

Beim Vorbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge zur Wohneigentumsförderung hat die Vorsorgeeinrichtung eine Anmerkung zur Sicherung des Vorsorgezwecks ins Grundbuch einschreiben zu lassen (Art. 30e Abs. 2 BVG; Art. 331e Abs. 8 OR). Wechselt die versicherte Person nach dem Vorbezug die Vorsorgeeinrichtungen mehrmals (auch über eine Freizügigkeitseinrichtung beispielsweise), so sind diese Wechsel für das Grundbuchamt zunächst ohne Bedeutung. Der Wechsel wird aber dann für das Amt (und für die administrierende Vorsorgeeinrichtung bzw. für die versicherte Person) relevant, wenn die Anmerkung gelöscht werden soll und die Berechtigung zur Löschung der Anmerkung nach diesen Wechseln nachgewiesen werden muss. Die Löschung erfolgt grundsätzlich nur inden in Artikel 30e Absatz 3 Buchstabe a - d BVG genannten Fällen (Verkauf des Wohneigentums beispielsweise) und nicht bei einem blossen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung.

Aus grundbuchrechtlicher Sicht bestehen zwei Vorgehensmöglichkeiten, wie die Vorsorgeeinrichtung den Wechsel der versicherten Person dokumentieren kann:

a mittels Unterlagen:

Wird das Wohneigentum verkauft, so müssen die versicherte Person, ihre Erben oder vorsorgerechtlich begünstigte Personen (vgl. Art. 30e Abs. 1 und 3 Bst. a bis d BVG) dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Anmeldung des Verkaufs der Liegenschaft die schriftliche Zustimmung der Vorsorgeeinrichtung zur Löschung der Anmerkung einreichen. Ist die Vorsorgeeinrichtung, welche die Zustimmung zur Löschung geben muss, nicht identisch mit jener, welche die Anmerkung hat eintragen lassen, hat die neue Vorsorgeeinrichtung darzulegen, dass sie deren unmittelbare oder mittelbare Rechtsnachfolgerin ist. Diese Nachfolge kann die Vorsorgeeinrichtung bzw. die versicherte Person normalerweise aus den Unterlagen für die Administration des Vorbezugs aufzeigen;

b mittels Anzeige:

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung hat aber auch die Möglichkeit, gerade unmittelbar beim Wechsel der versicherten Person zu einer anderen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung dem betreffenden Grundbuchamt den Wechsel schriftlich anzuzeigen (mit Kopie an die neu zuständige Einrichtung). Das Grundbuchamt nimmt die Änderung in der Berechtigung zur Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG zu den Belegen. Damit ist die Nachfolge belegt und die abgebende Einrichtung hat alle administrativen Vorkehren im Zusammenhang mit der Anmerkung getroffen.

Beide Vorgehen sind im Grunde genommen gleichwertig. Das Grundbuchamt kann unmittelbar beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung oder im Zeitpunkt des Gesuchs um Löschung der Anmerkung in Kenntnis gesetzt werden. Zwar ist das Vorgehen der unmittelbaren Anzeige administrativ und finanziell aufwendiger, die abgebende Vorsorgeeinrichtung hat aber die Gewissheit, dass sie auch in Zukunft nicht mehr in die Verwaltung dieses Vorbezugs mit einbezogen wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Grundbuchamtes nach kantonalem Recht grundsätzlich gebührenpflichtig ist.

Aus vorsorgerechtlicher Sicht bleibt noch erwähnen, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Durchführung des Vorbezugs in alleiniger Verantwortung übernimmt. Dies bedeutet, dass sie von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung informiert und dokumentiert werden muss (vgl. Art. 12 WEFV), insbesondere auch über die Bedingungen der Anmerkung.

Stellungnahmen des BSV

222 Durchführungsfragen der Wohneigentumsförderung

Unser Amt erhält nach wie vor zahlreiche Anfragen zur Funktion und Wirkung der Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung nach BVG (vgl. Art. 30e Abs. 1 BVG). Über dieses Thema haben wir bereits in früheren Mitteilungen informiert (Mitteilungen Nr. 31, Rz 180, Frage 4; Nr. 32, Rz 189). In Absprache mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch und Bodenrecht (Bundesamt für Justiz) können wir folgendes ausführen:

1 Verhältnis der Anmerkung zu Pfandrechten

Die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung nach BVG wird von der Vorsorgeeinrichtung zur Einschreibung im Grundbuch beantragt, wenn die bei ihr versicherte Person Mittel der beruflichen Vorsorge für das Wohneigentum einsetzt (vgl. Art. 30e Abs. 2 BVG). Die Anmerkung dient demnach der Sicherstellung des Vorsorgezweckes, da die versicherte Person über das Eigentum nur verfügen kann, wenn die Veräusserungsbeschränkung aufgehoben wird. Die Beschränkung kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Löschung der Anmerkung grundsätzlich der Zustimmung der berechtigten Vorsorgeeinrichtung bedarf.

Die Anmerkung wirkt direkt auf die Verfügungsbefugnis der versicherten Person und hat so einen relativen, personenbezogenen Charakter. Dritten gegenüber kommt ihr nur eine deklaratorische Bedeutung zu. Die Anmerkung wirkt aus diesem Grund nicht wie ein Pfandrecht und kann auch keine Rangwirkungen begründen. Auch nach der Einschreibung der Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG können neue Pfandrechte begründet werden. Diese nehmen ungeachtet der Anmerkung den Rang ein, der ihnen zum Zeitpunkt der Begründung zukommt (bzw. bei Errichtung des Pfandrechts in einer sogenannten leeren Pfandstelle den Rang derselben).

2 Löschung der Anmerkung infolge Zwangsverwertung

Wenn die vorbezogenen Mittel der Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet werden, wird die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG gelöscht (vgl. die anderen Voraussetzungen in Art. 30e Abs. 3 BVG). Andernfalls ist die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch ausgeschlossen. Die Anmerkung beschränkt somit lediglich die Verfügungsbefugnis des Eigentümers über sein Wohn - bzw. Grundeigentum. Sie steht jedoch einer Eigentumsübertragung als Folge einer Zwangsverwertung nicht entgegen. Muss das mit Mitteln der beruflichen Vorsorge mitfinanzierte Wohneigentum zwangsverwertet werden, so wird die Anmerkung von Amtes wegen gelöscht, wenn der Ersteigerer unter Vorweisung des Steigerungsprotokolls den Eigentumsübergang auf ihn beim Grundbuchamt anmeldet (Art. 78 i.V.m. Art. 18 sowie 61 GBV). Der Vorsorgeeinrichtung wird die Zwangsverwertung vom Grundbuchamt mitgeteilt. Von dieser Situation kann sie auch vorher erfahren, da die Zwangsverwertung nach Artikel 138 SchKG öffentlich publiziert wird. Es liegt dann an ihr, den nach Abzug der grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen und der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben verbleibenden Erlös von der versicherten Person herauszuverlangen (Art. 30d Abs. 5 BVG i.V.m. Art. 15 WEFV; siehe auch Art. 331e Abs. 8 OR).

Stellungnahmen des BSV

215 Durchführung der Wohneigentumsförderung

1. Vorbezug für das Erstellen von Wohneigentum

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Art. 4, 6 Abs. 2 WEFV)

Weder Gesetz noch Verordnung legen den Zeitpunkt fest, an dem die Vorsorgeeinrichtung die Auszahlung des Vorbezuges bei der Erstellung von Wohneigentum frühestens vornehmen kann oder muss. Die Erläuterungen zur Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30, S. 25) weisen lediglich darauf hin, dass eine versicherte Person keinen gesetzlichen Anspruch auf die Gewährung von Baukrediten seitens der Vorsorgeeinrichtung hat, da eine entsprechende Pflicht für diese Einrichtungen mit einem zu grossen zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden wäre. Damit wird vermieden, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen mit der Verwaltung eines Baukredits und allen damit verbundenen Kontrollen zu befassen haben.

Wir sind der Ansicht, dass eine versicherte Person, die einen Baukredit bei einer Bank zur Erstellung des Wohneigentums aufgenommen hat, von ihrer Vorsorgeeinrichtung verlangen kann, dass der Vorbezug bereits im Rahmen des Baukredits an die Bank überwiesen wird. Voraussetzung ist, dass die betroffene Bank einverstanden ist, den Betrag in einen solchen Kredit zu integrieren, und dass sie sich dafür einsetzt, diesen mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten, wie dies bei anderen Hypothekarkreditgeschäften üblich ist.

Gleiches gilt für eine versicherte Person, welche Eigentümerin einer Bauparzelle ist und für die Erstellung des Wohneigentums keinen Baukredit aufnehmen will: Auch sie kann einen Vorbezug geltend machen, damit sie beispielsweise, wie dies in der Baubranche üblich ist, das mit der Erstellung beauftragte Unternehmen nach den ersten grösseren Arbeiten bezahlen kann.

Wir stützen uns dabei auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, der besagt, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge für die Erstellung von Wohneigentum verwendet werden dürfen. So schreibt auch Artikel 6 Absatz 2 WEFV vor, an wen der vorbezogene Betrag durch die Vorsorgeeinrichtung zu bezahlen ist (Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber usw.). Es ist des Weiteren klar, dass während der Bauarbeiten die Voraussetzung des Eigenbedarfs (vgl. Art. 4 WEFV) nicht erfüllt werden kann. Sobald jedoch das Wohneigentum bewohnbar ist, hat dies jedoch der Fall zu sein. Eine gewisse Flexibilität ist hier allerdings angebracht (vgl. Mitteilungen Nr. 35, S. 25 in fine).

2. Rückzahlungspflicht der Erben

(Art. 30d Abs. 1 Bst. c BVG)

Artikel 30d Absatz 1 Buchstabe c BVG regelt die Rückzahlungspflicht der Erben für den Fall, dass beim Tod der versicherten Person vor Erreichen des Rentenalters keine Vorsorgeleistung fällig wird. Unserer Ansicht nach verpflichtet diese Bestimmung die Erben nur dann zur Rückzahlung des Vorbezugs, wenn sie über keinen Anspruch auf gesetzliche oder reglementarische Leistung verfügen.

In einem Vorsorgewerk, das den BVG-Mindestschutz anbietet, sind die Erben somit verpflichtet, den Vorbezug zurückzuzahlen, wenn beim Tod der versicherten Person keine BVG-Rente – Witwen- und/oder Waisenrente(n) – fällig wird.

In einer Vorsorgeeinrichtung, die den Erben, gestützt auf eine reglementarische Bestimmung, ein Todesfallkapital ausrichtet, sind nur diejenigen Erben zur Rückzahlung des Vorbezugs

verpflichtet, die aufgrund des Erbrechts Eigentümer des Wohneigentums geworden sind und kein Todesfallkapital ausbezahlt erhalten.

3. Vorbezug bei ausländischen Staatsangehörigen mit einem B- oder C-Ausweis

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 32 vom 21. April 1995 (Rz 188, Frage 5, S. 7) präzisiert den Begriff des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes. Bei einem ausländischen Staatsangehörigen mit einer B- oder C- Bewilligung befindet sich dieser Ort dort, wo sich dessen Familie aufhält. Damit vom gewöhnlichen Aufenthalt eines Versicherten ausgegangen werden kann, hat der Versicherte seine Frau und seine Kinder regelmässig zu besuchen. Dies will heissen, dass er sich jedes Mal, wenn es ihm die beruflichen, geographischen und finanziellen Umstände erlauben, dorthin begibt, wenigstens aber einmal pro Jahr während seines Jahresurlaubs.

4. Vorbezug bei einer Beteiligung durch den Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft (Art. 3 Bst. b WEFV)

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der betreffenden Vorsorgeeinrichtung zu hinterlegen (Art. 16 Abs. 3 WEFV). Dieses Hinterlegen der Titel bei einer Vorsorgeeinrichtung hat eingehalten zu werden, damit diese den von der versicherten Person gewünschten Vorbezug für ein Wohneigentum tätigen kann.

Wird ein Wohneigentum durch den Kauf von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft erworben, so kommt es nicht selten vor, dass bei der Geltendmachung eines Vorbezugs festgestellt wird, dass die Aktien bereits einer Bank als Garantie für einen von ihr gewährten Kredit dienen, um der betroffenen Person den Kauf zu ermöglichen.

In einem solchen Fall ist es deshalb angebracht, dass die versicherte Person mit ihrer Bank andere Sicherheiten als das Hinterlegen der Aktien in Betracht zieht, um dieses Darlehen zu sichern. Handelt es sich um einen Wohnungskauf, bei dem mehrere Aktien erworben werden müssen, so könnte beispielsweise ein Teil der Aktien für die Bank als Sicherheit dienen und der andere für die Vorsorgeeinrichtung, und zwar jeweils in der Höhe der gewährten Beträge. Ebenfalls vorstellbar wäre eine Abmachung zwischen der Bank und der Vorsorgeeinrichtung, wobei die fraglichen Aktien bei letzterer für die Bank hinterlegt werden.

5. Höhe des Vorbezuges bei Miteigentum oder Eigentum mit Ehegatten zu gesamter Hand

(Art. 2 Abs. 2 Bst. b, c WEFV)

Ist die Höhe des Vorbezuges limitiert auf einerseits den Wert, welcher der Wertquote des Miteigentumsanteils der versicherten Person entspricht, oder andererseits auf die Hälfte des Wertes des Gesamteigentums der versicherten Person mit ihrem Ehegatten? Die Antwort auf diese Frage gilt im Übrigen auch für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen bei den eben erwähnten Formen von Wohneigentum.

Weder Gesetz noch Verordnung legen ausdrücklich den Höchstbetrag des Vorbezuges bei diesen beiden Eigentumsformen fest. Sinn und Zweck dieser neuen Gesetzgebung ist es, einer versicherten Person mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zu ermöglichen, ihr Vorsorgekapital in eine Liegenschaft zu "investieren", die sie persönlich bewohnt und über welche sie alleine frei verfügen kann. Die Form des Gesamteigentums ausgenommen, welche ausschliesslich unter Ehegatten erlaubt ist, soll die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge keinesfalls dazu dienen, das Wohneigentum eines Dritten zu "finanzieren", auch wenn dieser Dritte der eigene Ehegatte ist (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 30 vom 5.10.94, Erläuterungen zu Art. 2, S. 26).

Handelt es sich um ein Miteigentum, so kann die interessierte Person nur über den Teil des Miteigentums verfügen, dessen Eigentümerin sie ist, und dementsprechend auch nur bis zum Wert ihres Anteils. Überstiege jedoch der vorbezogene Betrag den Wert dieses Anteils am Miteigentum, würde der Anteil des Dritten mitfinanziert. Bei einer Zwangsveräusserung des Miteigentumsanteils dieses Dritten bestünde für die versicherte Person somit die Gefahr, einen Teil ihres so investierten Vorsorgefonds zu verlieren. Unserer Ansicht nach entspricht es demnach dem Sinn und Zweck der WEFV, den Betrag für den Vorbezug auf den Wert des Miteigentumsanteils zu beschränken.

Im Gegensatz dazu ist es bei einem Eigentum mit dem Ehegatten zu gesamter Hand nicht angebracht, den Betrag des Vorbezuges auf die Hälfte des Wertes der Liegenschaft zu begrenzen, da die versicherte Person, wie auch ihr Ehegatte, juristisch gesehen, Gesamteigentümer sind (Art. 652 ZGB).

Sind beide Ehegatten der Zweiten Säule unterstellt, so haben sie beide Anspruch auf einen Vorbezug ihres Vorsorgekapitals. Der Vorbezug des einen Ehegatten schränkt hier natürlich den Betrag des anderen ein, da beide zusammen nicht mehr als den Wert ihrer Liegenschaft vorbeziehen können. Bei einer Auflösung der gemeinsamen Liegenschaft hat jeder Ehegatte auf den Anteil Anspruch, den er persönlich durch den Vorbezug in das Eigentum investiert hat.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 34

Publikationen

201 Verzeichnis des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht

Das Eidg. Grundbuchamt hat das im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung interessierende Verzeichnis „Das Grundbuch in der Schweiz" überarbeitet und neu gedruckt. Darin wird u.a. über den Zweck und Inhalt des Grundbuches orientiert; vor allem ist jedoch eine Aufstellung über die Zugehörigkeit der Wohnortsgemeinden zu den Grundbuchämtern enthalten.

Das Verzeichnis kann bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, zum Preis von Fr. 18.90 schriftlich bestellt werden (Bestellnummer: 404.300 d/f/i).

http://www.ofj.admin.ch/themen/gba/intro-d.htm →	Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
http://www.zbgr.ch/deu/gru.php →	Grundbuchämtersuche

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 33

Hinweise

192 Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Kann die Vorsorgeeinrichtung die Verwaltungskosten für den Vorbezug oder die Verpfändung individuell auf den Versicherten überwälzen?

Gemäss Art. 49 Abs. 1 BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Folgende gesetzliche Schranken gilt es zu beachten:

Die Zweite Saule wird getragen durch die Prinzipien der Parität sowie der Kollektivität und Solidarität. Dies hat u.a. zur Folge, dass allgemeine Verwaltungskosten, z.B. Kosten für die Ausrichtung von Leistungen, paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie kollektiv von

der Versichertengemeinschaft zu tragen sind (Art. 66 Abs. 1 BVG) und nicht individuell auf einzelne Versicherte abgewälzt werden dürfen.

Für die administrativen Kosten des Vorbezugs und der Verpfändung gelten dieselben Überlegungen, da es sich beim Vorbezug und der Verpfändung - ebenso wie bei Renten-, Kapital- und Barauszahlungen oder Freizügigkeitsleistungen - um gesetzlich vorgesehene Leistungsformen handelt. Das BSV erachtet deshalb die Überwälzung solcher Verwaltungskosten auf einzelne Versicherte ais unzulässig, falls der Versicherte sämtliche notwendigen Belege beigebracht hat und zudem keine umfangreichen zusätzlichen Abklärungen durch die Vorsorgeeinrichtung notwendig sind.

Andererseits profitiert immer nur der einzelne Versicherte vom Vorbezug oder von der Verpfändung; deshalb müssen im Falle von ungewöhnlich komplizierten Abklärungen oder im Falle von anderen aussergewöhnlichen, aber notwendigen Aufwendungen seitens der Vorsorgeeinrichtung die Prinzipien der Solidarität und Kollektivität zurücktreten und dem Verursacherprinzip Platz machen. Dies hat konkret zur Folge, dass beim Vorbezug oder der Verpfändung entstehende Verwaltungskosten, welche das übliche Mass überschreiten, in analoger Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips individuell auf die einzelnen Versicherten überwälzt werden dürfen.

Beispiele:

- Abklärungen hinsichtlich der Sicherstellung beim Gesuch um Vorbezug bzw.

Verpfändung, falls sich der Wohnsitz des Versicherten im Ausland befindet.

- Abklärungen über den Wohnsitz bzw. den Aufenthaltsort des Versicherten oder über Eigentumsverhältnisse, wenn der Versicherte nicht selbst die standardmässig einverlangten Nachweise beibringt.
- Mehrere Variantenrechnungen bei der Berechnung von Leistungslücken (Varianten bezüglich Höhe des versicherten Lohnes, Höhe des Vorbezugs, Zeitpunkt des Vorbezugs, Beschäftigungsgrad usw.).

Diese Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind keineswegs abschliessend; es dürfen nur tatsächlich entstehende, ausserordentliche Kosten überwälzt werden; aus Praktikabilitätsgründen ist jedoch für typisierte Anfragen eine Pauschalierung möglich. Auf jeden Fall bedarf es als formelle Voraussetzung für die Überwälzung solcher ausserordentlicher Kosten einer reglementarischen Grundlage.

Allgemeines

Die Kosten für den Grundbucheintrag sind immer von den einzelnen Versicherten zu bezahlen; es sind nicht Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtung, sondern Folgekosten des Vorbezugs des einzelnen Versicherten.

Die Verrechnung der ausserordentlichen Verwaltungskosten mit dem Vorbezug oder dem Pfandsubstrat ist aus zwei Gründen unzulässig: erstens ist die Vorsorgeleistung vollständig zweckgebunden für selbstbewohntes Wohneigentum einzusetzen (deshalb dürfen auch die Steuern nicht mit dem Vorbezug beglichen werden); zweitens muss die Leistung an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber und darf nicht an den Versicherten ausgerichtet werden (vgl. Art. 6 Abs. 3 WEFV). Ebenfalls unzulässig ist es, die Behandlung des Gesuchs von einem Vorschuss des Versicherten abhängig zu machen; dies wäre eine gesetzlich nicht vorgesehene zusätzliche Voraussetzung.

Bei der vorliegenden Mitteilung handelt es sich um eine Meinungsäusserung des Amtes; sie erfolgt zwecks Präzisierung der Erläuterungen zur Verordnung über die

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. Mitteilungen Nr. 30, S. 28); sie hat in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren keine präjudizielle Wirkung.

193 Kreisschreiben Nr. 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Direkte Bundessteuer — Steuerperiode 1995/96

EIDG. STEUERVERWALTUNG — Bern, 5. Mai 1995

Hauptabteilung
Direkte Bundessteuer

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 23

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

I. Allgemeines

Am 1. Januar 1995 ist das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit

Mitteln der beruflichen Vorsorge (ais Teilrevision des BVG und des OR) in Kraft getreten. Auf den nämlichen Zeitpunkt hat der Bundesrat auch die entsprechende Ausführungsverordnung vom 3. Oktober 1994 (WEFV; SR 831.411) in Kraft gesetzt.

Gegenstand dieses Kreisschreibens bildet die Erläuterung ihrer steuerlichen Auswirkungen.

II. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der 2. Säule

1. Zweck und Inhalt

Neu können die Pensionskassen-Versicherten die Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum verwenden, soweit dieses dem eigenen Bedarf dient. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Diese Voraussetzungen müssen auch bei Wohnsitz im Ausland vorliegen (Grenzgänger). Die Wohneigentumsförderung stellt den Versicherten zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Den Vorbezug des Vorsorgeguthabens einerseits und die Verpfändung dieses Guthabens oder des Anspruches auf die künftigen Vorsorgeleistungen andererseits. Die Vorsorgegelder können eingesetzt werden für Wohneigentum, ferner für Beteiligungen an einem Wohneigentum (z.B. Kauf von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft) sowie zur Amortisation von bereits bestehenden Hypothekarschulden.

Als Grundlage und Mass für den Vorbezug gilt der individuelle Freizügigkeitsanspruch der versicherten Person. Betragsmässig bestehen jedoch Einschränkungen: Es kann stets nur die Summe der Freizügigkeitsleistung beansprucht werden, wie sie im Zeitpunkt des Gesuches besteht (relative Begrenzung). Sodann können Vorsorgenehmer, die über 50 Jahre alt sind, gesamthaft höchstens den Betrag der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die hälftige Freizügigkeitsleistung vorbeziehen (absolute Begrenzung). Die gleiche Beschrankung gilt auch für die Verpfändung des Vorsorgeguthabens.

Das entsprechende Gesuch für den Vorbezug kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen (vgl. Art. 13 Abs. 2 BVG) bei der Vorsorgeeinrichtung geltend gemacht werden. Weitere Einschränkungen für den Vorbezug bestehen darin, dass pro Bezug mindestens 20'000 Franken beansprucht, werden müssen und ein Vorbezug nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden kann.

Jeder Vorbezug, nicht aber die Verpfändung, hat eine Kürzung des künftigen Leistungsanspruches zur Folge.

(zur ganzen Ziff. 1 vgl. die Art. 1-5 WEFV)

2. Steuerliche Auswirkungen des Vorbezuges

2.1 Besteuerung

Das gesamte vorbezogene Vorsorgeguthaben kommt im Zeitpunkt des Vorbezuges als Kapitalleistung aus Vorsorge zur Besteuerung, entweder im Rahmen der ordentlichen Besteuerung mit einer vollen Jahressteuer gemäss Artikel 38 DBG oder - bei ausländischem Wohnsitz des Empfängers (Grenzgänger) - im Rahmen der Besteuerung an der Quelle gemäss Artikel 96 DBG. Die Jahressteuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 DBG berechnet (auch in den Kantonen mit einjähriger Veranlagung) und für das Steuerjahr festgesetzt, in welchem die entsprechende Kapitalleistung zugeflossen ist (Art. 48 DBG).

Die Besteuerung an der Quelle erfolgt aufgrund der entsprechenden Bestimmungen der Quellensteuerverordnung (SR 642.118.2). Gemäss Artikel 11 dieser Verordnung wird die vorbezogene Vorsorgeleistung ungeachtet staatsvertraglicher Regelung stets der Quellensteuer unterstellt; der bezahlte Quellensteuerbetrag wird jedoch unter gewissen Bedingungen wieder zurückerstattet (so etwa dann, wenn der Empfänger der seinerzeitigen Leistung belegen kann, dass die zuständige ausländische Steuerbehörde von der Kapitalleistung Kenntnis hat). In Artikel 3 des Anhanges zur Verordnung sind die massgebenden Quellensteuersätze festgelegt, welche in die kantonalen Quellensteuertarife integriert sind.

Sowohl im Rahmen der ordentlichen Besteuerung wie bei der Besteuerung an der Quelle ist die Vorschrift von Artikel 204 DBG anwendbar. Danach werden Renten und Kapitalabfindungen, die bis und mit dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem vor 1987 abgeschlossenen Vorsorgeverhältnis beruhen, im Regelfall nur im Umfang von 80 Prozent zur Besteuerung herangezogen (in Quellensteuertarifen bereits enthalten).

2.2 Einkauf von Beitragsjahren bei ausstehendem Vorbezug

Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren sind - unter den Bedingungen von Artikel 205 DBG - grundsätzlich auch dann zum Abzug zugelassen, wenn ein Vorbezug getätigt worden ist; es ist also nicht nötig, dass vor dem entsprechenden Einkauf der vorbezogene Teil des Vorsorgeguthabens an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt wird. Allerdings können Einkäufe nur so weit getätigt und vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten (Art. 14/1 WEFV).

2.3 Rückzahlung des Vorbezuges

Die Rückzahlung des Vorbezuges - erfolge sie aus den im Gesetz genannten Gründen zwingend oder fakultativ (Art. 30d Abs. 1 BVG) - gibt dem Vorsorgenehmer Anspruch auf zinslose Rückerstattung der seinerzeit an Bund, Kanton und Gemeinde bezahlten Steuern. Folgerichtig ist anderseits der Abzug des wieder einbezahlten Vorbezuges vom steuerbaren Einkommen ausgeschlossen. Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Wiedereinzahlung des Vorbezuges (Art. 83a Abs. 2 und 3 BVG).

Für die Rückerstattung der Steuern ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hat. Dem Gesuch ist je eine Bescheinigung beizulegen über

- die Rückzahlung, wobei hierfür das besondere Formular der ESTV (Formular WEF) zu verwenden ist (Art. 7 Abs. 3 WEFV);
- das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital (gestützt auf einen Registeraus-zug der ESTV);
- den für Bund, Kanton und Gemeinde entrichteten Steuerbetrag (Art. 14 Abs. 3 WEFV).

Bei mehreren Vorbezügen erfolgt die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der gleichen zeitlichen Reihenfolge, wie damals die Vorbezüge stattgefunden haben; d.h. eine Wiedereinzahlung führt bei mehreren Vorbezügen zur Tilgung des früheren vor dem späteren Vorbezug und dementsprechend auch zur Rückerstattung der auf diesem früheren Vorbezug bezahlten Steuern. Bei teilweiser Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorbezug zurückerstattet.

Eine ausländische Steuer, die gegebenenfalls zu bezahlen war (vgl. bei Ziff. 2.1), kann gestützt auf die Massn

ahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der 2. Säule, die internes Recht darstellen, nicht zurückverlangt werden.

2.4 Zusatzversicherung

Die nach einem Vorbezug entstandene Verminderung der Risikodeckung bei Tod und Invalidität kann mit einer Zusatzversicherung ausgeglichen werden (Art. 30c Abs. 4 BVG):

Ob und in welchem Ausmass die Prämien für eine solche Zusatzversicherung steuerlich in Abzug gebracht werden können, hängt von der Ausgestaltung des Versicherungsvertrages ab.

Eine Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule hat in ihrem Reglement die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Kollektivität, Solidarität, Planmässigkeit, Angemessenheit) zu beachten, will sie die Steuerbefreiung ihrer Einrichtung nicht gefährden. Aus steuerlicher Sicht handelt es sich aber bei der Zusatzversicherung um individuelle Vorsorge.

Die Vorsorgeeinrichtung kann solche Zusatzversicherungen vermitteln. Für diesen Fall stehen die Möglichkeiten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) oder der freien Vorsorge (Säule 3b) zur Verfügung. Die Abzüge für die entsprechenden Beiträge richten sich nach den jeweiligen Vorsorgeformen (Art. 33 Abs. 1 Bst. e bzw.

Bst. g DBG).

3. Steuerliche Auswirkungen der Verpfändung

3.1 Verpfändung als solche

Aus der Verpfändung als solcher entstehen keine unmittelbaren steuerlichen Folgen, weil dabei nicht über das Vorsorgeguthaben oder Teile davon verfügt wird.

3.2 Pfandverwertung

Führt die Verpfändung hingegen zu einer Pfandverwertung, sind damit die nämlichen steuerlichen Folgen wie beim Vorbezug verbunden: Der Erlös aus der Pfandverwertung wird besteuert, wobei hierfür die gleichen Regeln wie bei der Besteuerung des Vorbezuges gelten. Folgerichtig sind nach einer Pfandverwertung dieselben Möglichkeiten einer Rückzahlung und daran anknüpfend der Rückerstattung der bezahlten Steuern wie beim Vorbezug gegeben.

4. Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen

4.1 Gegenüber dem Vorsorgenehmer

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem Vorsorgenehmer die Rückzahlung des Vorbezuges auf dem von der Eidg. Steuerverwaltung herausgegebenen Formular WEF zu bescheinigen (Art. 7 Abs. 3 WEFV).

4.2 Gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung

Die Vorsorgeeinrichtung hat den Vorbezug wie auch die Pfandverwertung sowie die Rückzahlung der Eidg. Steuerverwaltung (Sektion Meldewesen) innerhalb von 30 Tagen auf dem offiziellen Formular WEF unaufgefordert zu melden (Art. 13 Abs. 1 WEFV). In der Meldung ist der Bruttobetrag anzugeben. Diese Meldung ersetzt jene, welche von der Vorsorgeeinrichtung gestützt auf das Verrechnungssteuergesetz (Verrechnungssteuer auf Versicherungsleistungen) zu erstatten gewesen wäre. Die im Verrechnungssteuergesetz vorgesehene Möglichkeit des Einspruchs gegen die Meldung wird im Falle eines Vorbezuges hinfällig.

5. Aufgaben der Eidg. Steuerverwaltung

Die Eidg. Steuerverwaltung (Sektion Meldewesen) führt über sämtliche ihr von den Vorsorgeeinrichtungen gemeldeten Vorbezüge, Pfandverwertungen sowie Rückzahlungen Buch, d.h. sie unterhält für alle diese Transaktionen ein Register. Gestützt darauf erteilt sie den Vorsorgenehmern auf schriftliches Gesuch hin Auskunft über den Stand des im Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals und weist sie auch auf die für die Steuerrückerstattung zuständige Behörde hin (Art. 13 Abs. 2 und 3 WEFV).

III. Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3)

Die BVV 3 wurde in ihren Artikeln 3 und 4 durch die WEFV modifiziert:

Die Altersleistung aus der gebundenen Selbstvorsorge kann neu nicht nur für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum sowie für die Amortisation von Hypothekardarlehen, sondern auch für Beteiligungen am Wohneigentum ausgerichtet werden. Als Beteiligung gilt vorab der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft. Während sodann eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung bisher grundsätzlich nur einmal zulässig war, kann ein entsprechender Vorbezug künftig alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Eine Rückzahlung, wie sie beim Vorbezug in der zweiten Säule vorgesehen ist, ist dagegen in der Säule 3a nicht möglich.

Im übrigen kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung nach Artikel 331 d OR verpfänden. Für die Verpfändung gelten die Artikel 8-10 WEFV sinngemäss.

Die Begriffe "Wohneigentum" und "Eigenbedarf" richten sich nach den Artikeln 2 und 4 WEFV.

Der Hauptabteilungschef

Samuel Tanner

Hinweise

188 Hinweise zur Wohneigentumsforderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. Wie kann die Vorsorgeeinrichtung, wenn kein Grundbuch vorhanden ist, wissen, ob der Vorbezug tatsächlich für Wohneigentum verwendet wird oder ob Gefahr besteht, dass die Mittel anderweitig eingesetzt werden? Wann und aufgrund welcher Dokumente ist die Pensionskasse entlastet?

Die Vorsorgeeinrichtung kann grundsätzlich einen von den Gemeindebehörden ausgestellten Lageplan des Gebäudes verlangen, oder eine Bescheinigung des Geld- oder Finanzierungsinstitutes, aus der hervorgeht, dass der angeforderte Betrag für Wohneigentum vorgesehen ist. Sie kann auch eine notariell beglaubigte Urkunde anfordern, vor allem in Ländern wie Frankreich und Italien, wo dies üblich ist.

In Frankreich gibt es eine Art Grundbuch unter dem Namen "Bureau de conservation des hypothèques". Es wird von den Departementen verwaltet und kann Angaben über das Grundeigentum eines Versicherten liefern.

Um die Rückzahlung des bezogenen Betrages bei Veräusserung des Wohneigentums oder Tod des Versicherten ohne Erben sicherzustellen, kann die Pensionskasse mit dem Versicherten eine Rückzahlungsvereinbarung treffen, die bei dessen Erben geltend gemacht werden kann.

2. Hat ein Versicherter bei Invalidität oder bevorstehender Invalidität Anspruch auf einen Vorbezug?

Nein. Ein Versicherter, der nach BVG als Vollinvalide anerkannt worden ist oder dessen Anerkennung bevorsteht, hat keinen Anspruch auf einen Vorbezug. Darüber hinaus erlischt während der gesamten Dauer seiner Invalidität sein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, welche die Grundlage des Vorbezugs darstellt. Bezüger einer Teilinvaliditätsrente dagegen können bei ihrer Vorsorgeeinrichtung entsprechend dem Grad ihrer Arbeitsfähigkeit einen Betrag ihres Vorsorgeguthabens beziehen.

3. Kann ein Versicherter für Wohneigentum, das ausschliesslich Eigentum seines Ehegatten ist, einen Vorbezug geltend machen?

Die Vorsorgeeinrichtung darf dem Versicherten nur dann einen Vorbezug gewähren, wenn dieser selbst Eigentümer ist. Dies geht aus Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) hervor. Auch wenn die Ehegatten unter sich eine Vereinbarung (unabhängig von der Beachtung etwelcher Formvorschriften) treffen, welche dem Ehegatten, der nicht Eigentümer ist, beispielsweise ein Zustimmungsrecht für die Veräusserung des Hauses einräumt oder welche ihn verpflichtet, den Vorbezug bei Veräusserung des Wohneigentums umgehend an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen, kann dieser Vertrag nicht dieselbe Sicherheit gewähren wie der Eintrag als Eigentümer im Grundbuch. Im weiteren hätte die Vorsorgeeinrichtung bei Gewährung eines Vorbezugs an einen Versicherten, der nicht Eigentümer des Wohneigentums ist, nicht die Möglichkeit, im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung zur Sicherung des Vorsorgezwecks anmerken zu lassen.

4. Kann ein Versicherter zunächst durch einen Vorbezug eine Hypothek abtragen und sie kurz darauf wieder erhöhen, um mit den erhaltenen Mitteln beispielsweise Mobilien zu erwerben?

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die dem Versicherten oder der Bank, bei der er die Hypothek aufgenommen hat, ein solches Vorgehen ausdrücklich untersagt.

Trotzdem gilt, dass es dem Geist und Zweck des Gesetzes widerspricht. Genau dieser Form von Missbrauch soll durch Artikel 15 der Verordnung in gewissem Umfang vorgebeugt werden.

5. Kann ein Ausländer mit B- oder C-Ausweis. der mit seiner ganzen Familie in der Schweiz lebt für ein Haus im Ausland d.h. in seinem Herkunftsland, einen Vorbezug geltend machen?

Nein, weil das betreffende Haus im Ausland für ihn weder Wohn- noch Aufenthaltsort ist. Die Frage wird allerdings schwieriger, wenn die Frau oder Kinder des Versicherten, die ebenfalls im Besitz eines B- oder C-Ausweises sind, im Ursprungsland geblieben sind und der Versicherte sich regelmässig bei ihnen aufhält. In diesem Fall kann man den Ort, an dem die Familie des Versicherten lebt, als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort betrachten und ihm den Vorbezug für Wohneigentum im Ausland gewähren.

6. Sind Vorbezug und Verpfändung bei einem Mehrfamilienhaus (kein Stockwerkeigentum) zulässig?

(Art. 2, 4 WEFV)

Das Mehrfamilienhaus wird in Artikel 2 WEFV nicht explizit ais Objekt der Wohneigentumsförderung erwähnt. Es stellt sich nun die Frage, ob ein Vorbezug zulässig ist, wenn ein Versicherter ais Eigentümer eines MFH (welches nicht in Stockwerkeigentum aufgegliedert ist) darin eine Wohnung selbst bewohnt.

Aus den nachfolgenden Überlegungen halten wir den Vorbezug für zulässig (diese Überlegungen gelten im Übrigen auch für die Verpfändung):

- Als Objekte der Wohneigentumsförderung werden in Artikel 2 Absatz 1 WEFV die Wohnung oder das Einfamilienhaus genannt. Ais zulässige Form des Wohneigentums wird in Absatz 2 Buchstabe a das Eigentum erwähnt. Die Voraussetzungen für den Vorbezug sind somit gesamthaft erfüllt, da der Versicherte eine Wohnung selbst bewohnt und zugleich Eigentümer (der gesamten Liegenschaft) ist.

- Die Definition des Wohneigentums lautete in Art. 3 Absatz 1 der alten, am 31.12.94 aufgehobenen WEFV (SR 831.426.4): "Als Wohneigentum des Versicherten gilt sein Einfamilienhaus, seine Eigentumswohnung oder sein Wohnzwecken dienen der Anteil an andern Gebäuden.“ Damit hätte nach altem Recht im fraglichen Fall ein Vorbezug begründet werden können. Da der Gesetzgeber diese alte Definition übernehmen wollte (vgl. Botschaft zur Wohneigentumsförderung, S. 29), muss gefolgert werden, dass auch nach neuem Recht der Vorbezug zulässig ist.

- Sinn und Zweck des Gesetzes verbietet den Vorbezug für den selbstbewohnten Anteil an einem MFH ebenfalls nicht; im Gegenteil gebietet die Grundidee des Gesetzes - Senkung der Wohnkosten für das Alter - auch in solchen Fällen die Zulässigkeit des Vorbezugs. Es ist allerdings darauf zu achten, dass der Versicherte die betreffende Wohnung auch wirklich selbst bewohnt. Ebenfalls wesentlich ist, dass der Vorbezug nicht den Charakter einer Investition an einer Immobilie hat; deshalb ist die Höhe des Vorbezugs begrenzt auf den Wert der selbstbewohnten Wohnung im Verhältnis zum Wert der gesamten Liegenschaft.

Es ist Sache der Vorsorgeeinrichtung, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Vorbezug im konkreten Einzelfall gegeben sind; zudem muss sie die maximale Höhe des

Vorbezugs festlegen. Der Versicherte andererseits hat der Vorsorgeeinrichtung den Wert der selbstbewohnten Wohnung im Verhältnis zum Wert der gesamten Liegenschaft zu belegen.

189 Weisung und Ergänzende Richtlinie des Eidgenossischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht

In Zusammenarbeit mit dem BSV hat das Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht am 29. Dezember 1994 die Weisung betreffend Anmerkung bzw. Löschung der Veräusserungsbeschränkung gemäss Art. 30e Absatz 1 BVG und am 3. März 1995 eine ergänzende Richtlinie zur Weisung erlassen. Die Weisung und die Richtlinie richten sich an die Grundbuchämter und haben den Zweck, die grundbuchtechnische Abwicklung der Anmerkung sicherzustellen. Zugleich halten sie die materiellen Voraussetzungen fest, welche die Vorsorgeeinrichtungen für die Anmeldung der Veräusserungsbeschränkung beim Grundbuchamt erfüllen müssen.

Damit sich die Vorsorgeeinrichtungen in diesem sachfremden Gebiet besser zurechtfinden, hat das BSV sich entschlossen, den Text der Weisung und der ergänzenden Richtlinie in den Mitteilungen zu veröffentlichen. Massgebend ist allerdings der vom Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht herausgegebene Text.

Das BSV macht die Vorsorgeeinrichtungen insbesondere auf Ziff. 2.6 der Weisung aufmerksam, worin aufgezählt wird, welche Angaben die Anmeldung enthalten muss. Unter anderem wird die durch Unterschrift bestätigte Zustimmung des Versicherten zur Anmeldung der Anmerkung verlangt. Die Vorsorgeeinrichtung hat sich demnach vorzusehen, dass sie das Einverständnis der versicherten Person zur Anmeldung der Veräusserungsbeschränkung bei der Geltendmachung des Vorbezugs routinemässig einholt.

Ferner weisen wir darauf hin, dass das Eidg. Amt für Grundbuch und Bodenrecht eine Publikation vorbereitet, welche für jede Gemeinde in der Schweiz das zuständige Grundbuchamt bezeichnet. Diese Publikation ist ab Mitte 1995 - neu redigiert bei der EDMZ erhältlich.

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
Weisung für die Grundbuchämter betreffend Anmerkung bzw. Löschung einer Veräusserungsbeschränkung

Das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, gestützt auf Artikel 80 Absatz 5 und Artikel 104a Absatz 1 Buchstabe b GBV (Fassung vom 23.11.1994) erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung folgende Weisung:

1. Grundlagen und Grundsätze

1.1 Am 3. Oktober 1994 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (AS 1994 2372) auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt und die Verordnung dazu (WEFV; SR 831.41, AS 1994 2379) erlassen. Das Gesetz erscheint nicht ais eigenes Gesetz in der SR, da es einzig das BVG (SR 831.40 und das OR (SR 220) abändert.

1.2 Zum Zwecke der Wohneigentumsförderung sieht der neu eingefügte Artikel 30b BVG vor, dass der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung nach Artikel 331d des Obligationenrechts verpfänden kann.

1.3 Gemäss Artikel 30c BVG und Artikel 331e OR kann der Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf ais Vorbezug beanspruchen.

Der Vorbezug muss gemäss Artikel 30d Absatz 1 BVG bzw. Artikel 331e Absatz 8 OR vom Versicherten oder dessen Erben zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird, wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder wenn beim Tode des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Zudem besteht gemäss Artikel 30d Absatz 2 und 3 BVG bzw. Artikel 331e Absatz 8 OR ein Recht zur Rückzahlung des bezogenen Betrags.

1.4 Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WEFV gelten als Objekte des geförderten Wohneigentums die Wohnung und das Einfamilienhaus, nicht aber Ferienhäuser und Zweitwohnungen. Die Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Voraussetzungen für Wohneigentum vorliegen (vgl. dazu auch Art. 10 WEFV). Die Prüfungspflicht des Grundbuchamtes beschränkt sich auf Fälle, in denen es offensichtlich ist, dass das Objekt für Wohnzwecke nicht geeignet ist (z.B. Fabrik- oder Waldgrundstücke). Als zulässige Formen des geförderten Wohneigentums werden das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand und das selbständige und dauernde Baurecht anerkannt (Art. 2 Abs. 2 WEFV).

1.5 Um die Vorsorgegelder dem Vorsorgekreislauf zu erhalten sowie zur Sicherung des Vorsorgezwecks sieht Artikel 30e BVG in Absatz 1 vor, dass der Versicherte oder seine Erben das mit Vorzog gegeldern finanzierte Wohneigentum nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. dazu den bereits erwähnten Art. 30d BVG) veräussern dürfen. Als (freiwillige) Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Beispiele dazu werden weder im Gesetz noch in der Verordnung genannt. Zu denken ist hier beispielsweise an eine Nutzniessung oder an ein selbständiges und dauerndes Baurecht.

Diese Veräusserungsbeschränkung ist nach Artikel 30e Absatz 2 BVG im Grundbuch anzumerken (vgl. dazu Ziff. 2).

1.6 Die hier als "Veräusserungsbeschränkung nach BVG" bezeichnete Beschränkung ist nicht als solche im engen rechtstechnischen Sinn zu verstehen. Sie stellt keine Beschränkung des obligatorischen Verpflichtungsgeschäfts, sondern vielmehr eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis dar.

Dass nicht der Vertragsabschluss, sondern die dingliche Verfügung beschränkt wird, ergibt sich namentlich aus Artikel 30e Absatz 3 Buchstabe d BVG, wonach die Anmerkung gelöscht werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag gemäss Artikel 30d BVG an die Vorsorgeeinrichtung des Versicherten oder an eine Freizügigkeitseinrichtung zurückerstattet worden ist.

1.7 Wird ein Geschäft zur Veräusserung (oder ein der Veräusserung wirtschaftlich gleichgestelltes Geschäft) von Wohneigentum an einem Grundstück, auf dem eine Veräusserungsbeschränkung nach BVG angemerkt ist, beim Grundbuchamt angemeldet, so darf dieses den Erwerber nur dann als Eigentümer eintragen, wenn die Anmerkung auf Antrag gelöscht werden darf (vgl. dazu Ziff. 3) oder es sich um eine Veräusserung handelt, die im Sinne der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nicht als Veräusserung gilt (vgl. dazu Ziff. 1.8).

Das BVG listet in Artikel 30e Absatz 3 die Fälle auf, in denen die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung nach BVG gelöscht werden darf.

1.8 Nicht als Veräusserung gilt die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten (Art.30e Abs. 1 dritter Satz BVG). In einem solchen

Fall bleibt die Anmerkung im Grundbuch unverändert bestehen und darf nicht gelöscht werden.

1.9 Diese Weisung gilt ab 1.1.1995.

2. Anmeldung der Anmerkung im Falle des Vorbezugs

2.1 Macht der Versicherte einen Vorbezug, so muss die Vorsorgeeinrichtung mit der Ausbezahlung des Vorbezugs dem Grundbuchamt die Veräusserungsbeschränkung nach Artikel 30e Absatz 1 BVG zur Anmerkung im Grundbuch anmelden (Art. 30e Abs. 2 BVG).

2.2 Zuständig ist das Grundbuchamt am Ort des Wohneigentums.

2.3 Die Anmeldung kann entweder von der Vorsorgeeinrichtung oder von der Urkundsperson zusammen mit derjenigen zum Erwerbsgeschäft eingereicht werden.

2.4 Der Vorsorgeeinrichtung wird auf schriftliches Begehren hin eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Veräusserungsbeschränkung nach BVG im Grundbuch angemerkt worden ist. In diesem Fall wird empfohlen, die Anmeldung im Doppel einzureichen, damit die Bescheinigung auf diesem Doppel erfolgen kann.

2.5 Voraussetzung der Anmeldung ist, dass der Versicherte bereits Eigentümer (Allein-, Mit- oder Gesamteigentümer) des Wohnobjekts ist, zu dessen Finanzierung er einen Vorbezug macht, d.h. dass das Erwerbsgeschäft des Versicherten bereits beim Grundbuchamt angemeldet ist.

Ferner müssen die in der Anmeldung ais Eigentümerin bezeichnete Person und das ihr gehörende Objekt des Wohneigentums identisch sein mit der im Grundbuch eingetragenen Person und deren Wohnobjekt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so weist das Grundbuchamt die Anmeldung ab.

2.6 Die Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

2.61 Die Adresse des zuständigen Grundbuchamtes.

2.62 Die eindeutige Identifikation des betroffenen Grundstücks (Bezeichnung der Gemeinde bzw. des Gemeindekreises und der Nr. des Grundstücks; Art. 1a Abs. 1 GBV), und bei Miteigentum, das nicht ais Grundstück ausgeschieden ist (d.h. kein eigenes Hauptbuchblatt erhalten hat), zudem die Bezeichnung des Miteigentumsanteils (Art. 31 Abs. 1 Bst. e GBV).

2.63 Die eindeutige Identifikation des Eigentümers (Name, Vorname, Geburtsdatum; Art. 13a GBV) und seine Adresse (Art. 108 Abs. 4 GBV). Bei Gesamteigentum mit dem Ehegatten müssen auch dessen Personendaten angegeben werden.

2.64 Die durch Unterschrift bestätigte Zustimmung des Versicherten und Grundeigentümers zur Anmeldung der Anmerkung im Grundbuch sowie allenfalls die Zustimmung des Ehegatten bei Gesamteigentum.

Die Zustimmung darf auch auf einem separaten Blatt (im Original oder als Kopie) abgegeben werden.

2.65 Den Namen (Firma) und die Adresse der Vorsorgeeinrichtung (gegebenenfalls des Vertreters der Vorsorgeeinrichtung), die den Antrag stellt.

2.66 Die Unterschrift der Vorsorgeeinrichtung.

Die interne Unterschriftsberechtigung muss vom Grundbuchamt nicht überprüft werden.

2.67 Den Antrag, dass die Vorsorgeeinrichtung die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung nach BVG verlangt.

2.7 Das Grundbuchamt merkt die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch mit einem Stichwort, z.B. „Veräusserungsbeschränkung nach BVG“ und unter Hinweis auf den Beleg an.

2.8 Bei Miteigentum wird die Veräusserungsbeschränkung nach BVG nur auf dem entsprechenden Miteigentumsanteil angemerkt.

Sofern der Versicherte Gesamteigentum mit dem Ehegatten hat (anderes Gesamteigentum ist hier nicht zulässig), ist die Veräusserungsbeschränkung nach BVG auf dem ganzen Objekt anzumerken.

3. Löschung der Veräusserungsbeschrankung im Falle des Vorbezugs

3.1 Die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung nach BVG wird auf Antrag des Versicherten, seiner Erben oder vorsorgerechtlich Begünstigten, die das Grundstück erworben haben, bei Vorliegen einer der Voraussetzungen von Artikel 30e Absatz 3 BVG gelöscht.

3.2 nicht identisch mit derjenigen, die den Antrag auf Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung gestellt hat, so muss sie bestätigen, dass sie deren unmittelbare oder mittelbare Rechtsnachfolgerin ist.

Insbesondere im Falle Von Artikel 30e Absatz 3 Buchstabe a BVG kann die Zustimmung der Vorsorgeeinrichtung zur Löschung durch den durch Urkunden erbrachten Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Löschung erfüllt sind, ersetzt werden. Liegt weder die schriftliche Erklärung der Vorsorgeeinrichtung noch der Nachweis vor, so weist das Grundbuchamt die Anmeldung ab.

4. Besondere Bestimmung bei Anmerkung im Falle der Pfandverwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens (Art.30b BVG, Art.331d Abs. 6 OR)

4.1 Grundsätzlich gilt das zum Vorbezug Gesagte mit folgenden Besonderheiten:

4.2 Voraussetzung für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung nach BVG ist, dass der Versicherte Eigentümer eines Objektes ist, an dem Wohneigentum bestehen kann (Art. 2 WEFV).

4.3 Liegt die Zustimmung des Eigentümers nicht vor, so kann die Vorsorgeeinrichtung an deren Stelle die Urkunden über die Bestellung des Pfandes und Bescheinigung über die Pfandverwertung vorlegen (Art. 30e Abs. 2 BVG).

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Amt für Grundbuch- und
Bodenrecht
Der Chef
M. Müller

Ergänzende Richtlinie
zur
Weisung für die Grundbuchämter betreffend Anmerkung bzw. Löschung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG vom Dezember 1994

Nach Erlass unserer Weisung vom 29. Dezember 1994 sind in der Praxis verschiedene weitere Probleme aufgetreten; ferner bestehen Unsicherheiten bei der Handhabung zur Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung. In Ergänzung unserer erwähnten Weisung bzw. Richtlinie halten wir folgendes fest:

1. Ziele des Gesetzgebers

Mit der Revision des BVG wurde klar die Zielsetzung verfolgt, *"den in der 2. Säule Versicherten den Erwerb und den Erhalt ihres selbst genutzten Wohneigentums zum*

Zwecke der Vorsorge finanziell zu erleichtern" (Text der Botschaft, BBI. 1992 VI 247). Dieses gesetzgeberische Ziel darf nun nicht durch unnötigen Verwaltungsaufwand und Formalismus seitens der Grundbuchämter erschwert werden. Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Sicherung des Vorbezugs durch ein Pfandrecht verzichtet und den administrativ einfacheren und billigeren Weg der Anmerkung gewählt.

2. Hinweise zur Anmeldung der Anmerkung

- Da es sich hier - wie gerade erwähnt - nicht um ein Pfandrecht handelt, muss in der Anmeldung weder die Höhe des Vorbezugs noch dessen Datum angegeben werden. Die materielle Prüfung, d.h. ob und in welchem Umfang ein Vorbezug ausbezahlt werden kann und ob dieser zweckentsprechend verwendet wird, obliegt einzig der Vorsorgeeinrichtung. Des Weitern ist es Sache der Vorsorgeeinrichtung, auf Vor- und Nachteile des Vorbezugs (steuerliche Konsequenzen, Abschluss einer Zusatzversicherung usw.) hinzuweisen. Das Grundbuchamt hat hier lediglich eine *beschränkte formelle Prüfungspflicht.*

- Die interne Unterschriftsberechtigung der anmeldenden Vorsorgeeinrichtung muss nicht geprüft werden (vgl. Ziff. 2.66 unserer Weisung).

- Eine *Beglaubigung der Unterschrift* des Versicherten und Grundeigentümers, der den Vorbezug macht, ist nicht notwendig, da die Missbrauchsgefahr bzw. die Gefahr eines aus Missbrauch entstehenden Schadens sehr gering ist.

- Es besteht *kein Formularzwang*, d.h. die Anmeldung muss auch entgegengenommen werden, wenn sie nicht auf einem bestimmten, vom Grundbuchamt vorgegebenen Formular erfolgt. Es genügt, wenn die für die Anmeldung erforderlichen Angaben (vgl. Ziff. 2.6 unserer Weisung) übersichtlich und klar dargestellt sind.

- Die *Anmeldung* muss *nicht ausdrücklich* als solche bezeichnet werden. Es genügt, dass aus dem Text sinngemäss ein Antrag auf Anmerkung der Veräusserungs-beschränkung nach BVG hervorgeht.

- Besteht am Grundstück Gesamteigentum, so darf die Veräusserungsbeschränkung nur dann angemerkt werden, wenn es sich um *Gesamteigentum zwischen Ehegatten* handelt (vgl. Ziff. 2.5 unserer Weisung). Das die Gemeinschaft begründende Rechtsverhältnis (einfache Gesellschaft, Gütergemeinschaft) ist dagegen unerheblich. In andern Fällen von Gesamteigentum (einschliesslich Gemeinderschaft nach Art. 336 ZGB) muss die Anmeldung ab gewiesen werden. *Konkubinatspartner* müssen also *Miteigentum* begründen, damit auf dem Miteigentumsanteil des Versicherten eine Veräusserungsbeschränkung angemerkt werden kann. Ist die Veräusserungsbeschränkung angemerkt, so hindert dies

andererseits die spätere Eintragung eines Erbgangs (Begründung von Gesamteigentum zwischen Personen, die miteinander nicht verheiratet sind) nicht.

- Das Grundbuchamt merkt die Veräusserungsbeschränkung mit einem von ihm festgelegtem Stichwort an (vgl. Ziff. 2.7 unserer Weisung), unabhängig von der Formulierung der Vorsorgeeinrichtung. Der Name der Versicherungseinrichtung wird nicht angemerkt. Eine Mitteilungspflicht nach Artikel 969 ZGB an die Grundpfandgläubiger besteht nicht, da es sich nicht um eine grundbuchliche Verfügung handelt.

3. Freizügigkeitseinrichtungen

Ein spezielles Problem stellen die *Anmeldungen* von *Banken* dar. Als "Vorsorgeeinrichtung" i.S. des BVG gelten folgende Einrichtungen:

- alle im Register der beruflichen Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;
- alle Personalfürsorgestiftungen, welche reglementarisch bestimmte Leistungen versprechen;
- alle Einrichtungen, bei denen Freizügigkeitspolicen bzw. Freizügigkeitskonti errichtet werden können (d.h. Lebensversicherungsgesellschaften bzw. Frei- zügigkeitsstiftungen von Banken) (vgl. Art. 30a BVG).

Somit muss auch in den Fällen, in denen Mittel aus *Freizügigkeitseinrichtungen* für die Wohneigentumsförderung eingesetzt werden, eine Veräusserungsbeschränkung nach BVG angemeldet werden.

Handelt es sich dabei um Bezüge aus *Freizügigkeitskonti*, so kann nicht die Bank als solche, sondern einzig deren *Freizügigkeitsstiftung* die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung nach BVG anmelden. Das bedeutet, dass eine Anmeldung von einer Bank, die nicht im Namen einer Freizügigkeitsstiftung handelt, abgewiesen werden muss.

Es gibt zur Zeit Kantonalbanken, die Freizügigkeitskonti ausserhalb einer Stiftung führen. Dies stellt jedoch eine übergangsrechtliche Angelegenheit dar, da diese Institute aufgefordert sind, diese Konti bis spätestens Ende 1995 in eine Stiftung einzubringen. Folglich muss das Grundbuchamt von Fall zu Fall entscheiden.

4. Abzahlung

Wird der Vorbezug zur *Abzahlung bestehender Grundpfandforderungen* verwendet, so können diese Abzahlungen auf schriftliches *Begehren des Schuldners* (d.h. das Grundbuchamt hat nur auf entsprechenden Antrag hin tätig zu werden) auf dem Titel vermerkt und bei den Bemerkungen zu den Grundpfandrechten eingeschrieben werden (Art. 874 ZGB und Art. 67 GBV).

5. Hinweis zur Löschung der Anmerkung

In Ziff. 3.2 unserer Weisung vom Dezember 1994 wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Artikel 30e Absatz 3 Buchstabe a BVG der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Löschung erfüllt seien, auch durch Urkunden erbracht werden könne. Dieser Nachweis gilt ebenfalls ais erbracht, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Vorsorgeeinrichtung Vorliegt oder das Vorliegen der Voraussetzung von Artikel 30e Absatz 3 Buchstabe a BVG anhand des Reglements der Vorsorgeeinrichtung belegt wird.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
Der Chef:
M. Müller

Hinweise

180 Hinweise zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. Was versteht man unter Verpfändung in der Wohneigentumsförderung?

(Art. 30b BVG, Art. 331d OR)

Die neuen Artikel 30b BVG bzw. 331d OR behandeln die Verpfändung. Nebst der Verpfändung des Anspruchs auf alle künftigen Vorsorgeleistungen besteht nun die Möglichkeit, einen Betrag maximal in der Höhe der Freizügigkeitsleistung zu verpfänden. Im letztgenannten Fall steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an einem Betrag zu, welcher - falls die pfandvertraglichen Voraussetzungen für die Rückzahlung der pfandgesicherten Forderung nicht eingehalten werden - vor dem Vorsorgefall jederzeit verwertet werden kann. Entsteht ein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung bei Alter, Tod oder Invalidität, so kann kein Freizügigkeitsfall mehr entstehen und der Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung geht unter (Art. 2 FZG). Demzufolge fällt das Pfandobjekt dahin und das Pfandrecht geht unter, ausser es wäre im Pfandvertrag ein Ersatzpfand vereinbart worden. So kann beispielsweise im Pfandvertrag vorgesehen werden, dass bei Eintritt eines Vorsorgefalls der ursprüngliche Pfandgegenstand (Betrag in der Höhe der Freizügigkeitsleitung) durch einen neuen Pfandgegenstand (z.B. die fällig werdende Vorsorgeleistung) ersetzt wird.

Im Falle der Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen kann als Pfandgegenstand alternativ oder kumulativ die Anwartschaft auf eine Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistung vereinbart werden. Durch die kumulative Verpfändungsmöglichkeit wird die Attraktivität des Pfandes gegenüber früher wesentlich gesteigert. Werden nämlich Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen kumulativ verpfändet, ist die Pfandverwertung nicht mehr vom Erlebensfall abhängig, sondern in jedem Vorsorgefall möglich. Allerdings fällt die Pfandrealisierung auch in Zukunft dahin, wenn überhaupt keine Vorsorgeleistung ausgerichtet wird, weil kein Vorsorgefall eintritt (z.B. Tod eines Versicherten ohne Hinterbliebenen). Verwertbar ist das Pfand in jedem Fall erst dann, wenn eine der verpfändeten Vorsorgeleistungen fällig geworden ist und nur so lange, wie Vorsorgeleistungen ausgeschüttet werden. Fällt nämlich in einem späteren Zeitpunkt die Rente weg, so fällt auch das Pfandsubstrat dahin. Das Risiko des Wegfalls der Leistungen trägt somit der Pfandgläubiger.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht[1] werden die Folgen des Dahinfallens der seinerzeitigen Verpfändungsvoraussetzungen nicht mehr geregelt. Man kann daraus schliessen, dass beim Dahinfall einer Voraussetzung für die Verpfändung (z.B. Verkauf der Wohnung) das Pfandrecht bestehen bleibt.

2. Wie wird der Wohnsitz für Ausländer definiert?

(Art. 30b, 30c BVG; Art. 331d, 331e OR; Art. 4 WEFV)

Der Wohnsitz wird für Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, grundsätzlich nach dem schweizerischen innerstaatlichen und internationalen Privatrecht definiert. Dies ist nach Artikel 23 ZGB und nach Artikel 20 IPRG[2] der Ort, wo sich die betreffende Person mit der Absicht des dauernden Verweilens tatsächlich aufhält. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dies ihr Lebensmittelpunkt, der sich nach den Umständen der betreffenden Person bestimmt.

[1] Art. 11 der Verordnung vom 7. Mai 1986 über die Wohneigentumsförderung

[2] Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)

3. Welche Sicherung des Vorsorgezweckes ist bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland vorgesehen?

(Art. 30e BVG; Art. 331e Abs. 8 OR)

Wird mit einem Vorbezug Wohneigentum in der Schweiz finanziert, so ist im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung anzumerken. Diese Anmerkung soll sicherstellen, dass der Vorsorgezweck erhalten bleibt. Liegt das Wohneigentum aber im Ausland (z.B. Wohneigentum von Grenzgängern), ist eine Sicherung mit einer grundbuchlichen Veräusserungsbeschränkung nicht möglich. Der Versicherte mit Wohnsitz im Ausland muss allerdings vor der Auszahlung des Vorbezuges beziehungsweise vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachweisen, dass er die Mittel der beruflichen Vorsorge für sein Wohneigentum verwendet (vgl. Art. 30e Abs. 5 BVG). Als Beweis kann die Vorsorgeeinrichtung insbesondere eine notarielle oder eine amtliche Beglaubigung verlangen.

4. Was bewirkt die grundbuchliche Anmerkung?

(Art. 30e BVG; Art. 331e Abs. 8 OR, Art. 960 ZGB)

Im Grundbuch ist die durch das Gesetz bestimmte Veräusserungsbeschränkung anzumerken, wenn mit Vorsorgegeldern Wohneigentum finanziert wird. Diese Anmerkung hat zur Folge, dass das Eigentum an diesem Wohnobjekt nur an einen Dritten übertragen werden kann, wenn der bisherige Eigentümer nachweist, dass der Vorbezug beziehungsweise der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge zurückbezahlt worden ist. Über die formellen grundbuchtechnischen Vorkehren wird das Eidgenössische Grundbuchamt den Grundbuchämtern die notwendigen Anweisungen und Empfehlungen erteilen.

5. Hat die Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit, einen Vorbezug mit einem Grundpfand abzusichern?

(Art. 1 WEFV)

Die Vorsorgeeinrichtung gewährt dem Versicherten mit dem Vorbezug kein Darlehen, sondern händigt das diesem für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgevermögen einem nach Artikel 1 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung vom 3. Oktober 1994 Berechtigten aus, falls damit das Wohneigentum des Versicherten finanziert wird. Da es sich nicht um eine Kapitalanlage der Vorsorgeeinrichtung handelt, braucht die Vorsorgeeinrichtung auch keine Grundpfandsicherung.

6. Kann der Versicherte, der einen Vorbezug geltend gemacht hat, zur Zusatzversicherung gezwungen werden?

(Art. 30c Abs. 4 BVG; Art. 331e Abs. 4 OR)

Die Vorsorgeeinrichtung kann den Versicherten, der einen Vorbezug geltend macht, nicht zum Abschluss einer Zusatzversicherung zwingen. Der Abschluss einer Zusatzversicherung ist ein Recht, nicht aber eine Pflicht des Versicherten. Zur Ausübung eines Rechts kann niemand gezwungen werden.

7. Muss die Vorsorgeeinrichtung eine Zusatzversicherung anbieten?

(Art. 30c Abs. 4 BVG; Art. 331e Abs. 4 OR)

Die Vorsorgeeinrichtung muss eine Zusatzversicherung anbieten. Ist es ihr nicht möglich, die Zusatzversicherung selbst durchzuführen, so muss sie eine derartige Versicherung vermitteln.

8. Was geschieht, wenn nach dem Vorbezug ein Barauszahlungsgrund geltend gemacht wird?

(Art. 30 c BVG; Art. 331 e OR; Art. 5 FZG)

Mit der Auszahlung des Vorbezugs wird die Freizügigkeitsleistung entsprechend dem Reglement der betreffenden Vorsorgeeinrichtung gekürzt. In dem nach dem Vorbezug vorhandenen Umfang der Freizügigkeitsleistung kann weiterhin bei Vorliegen eines Barauszahlungsgrundes die Barauszahlung verlangt werden.

9. Bis zu welchem Zeitpunkt kann der Versicherte einen Vorbezug geltend machen?

(Art. 30c Abs. 1 BVG; Art. 331d Abs. 1 OR)

Gemäss Art. 30c Abs. 1 BVG und Art. 331d Abs. 1 OR kann der Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen einen Vorbezug geltend machen. Dabei ist auf den reglementarischen Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 13 Abs. 2 BVG abzustellen. Sieht das Reglement ein flexibles Rücktrittsalter vor, so ist auf das vom Versicherten im Voraus gewählte Rücktrittsalter abzustellen. Der gleiche Grundsatz gilt auch für die Verpfändung.

10. Darf ein Teil des Vorbezugs dazu verwendet werden, die Steuern zu bezahlen, die gemäss Art. 83a Abs. 1 BVG geschuldet sind?

(Art. 83a Abs. 1 BVG; Art. 1, 6 Abs. 2 WEFV)

Die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) regelt in Art. 1 Abs. 1 abschliessend, für welche Zwecke die Mittel der beruflichen Vorsorge verwendet werden dürfen. Die Bezahlung der Steuern wird nicht erwähnt. Auch bestimmt Art. 6 Abs. 2 WEFV, dass die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. b Berechtigten auszahlt; eine Überweisung an den Versicherten oder gar an die Steuerbehörde ist nicht vorgesehen. Deshalb können aus den vorbezogenen Mitteln der beruflichen Vorsorge keine Steuern bezahlt werden, ausser es wären die Voraussetzungen für eine Quellenbesteuerung gegeben.

Mitteilung über die Berufliche Vorsorge Nr. 30

Sonderausgabe

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober 1994 das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt und die entsprechenden Verordnungen genehmigt. Erfahrungsgemäss dauert es eine gewisse Zeit, bis Erlasse in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS) veröffentlicht werden. Weil die Vorsorgeeinrichtungen darauf angewiesen sind, den Inhalt der Verordnungen möglichst früh zu kennen, haben wir uns entschlossen, im Rahmen einer Sondernummer die beiden Verordnungen in nicht offizieller Fassung zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen zu veröffentlichen. Wir machen

Sie darauf aufmerksam, dass nur der Text, der in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze veröffentlicht wird, rechtsgültig ist.

Art. 2 FZV Feststellungs- und Mitteilungspflicht

[1] Die Vorsorgeeinrichtung hat für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1995 das 50. Altersjahr erreicht haben oder eine Ehe schliessen, die Austrittsleistung zu diesem Zeitpunkt festzuhalten.

[2] Sie hat ferner für alle Versicherten festzuhalten:

a.) die erste aufgrund von Artikel 24 FZG mitgeteilte Austrittsleistung nach dem 1. Januar 1995 und den Zeitpunkt dieser Mitteilung; oder

b.) die erste Austrittsleistung, die nach dem 1. Januar 1995, aber vor der ersten Mitteilung nach Artikel 24 FZG fällig wird sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.

[3] Im Freizügigkeitsfall teilt die Vorsorgeeinrichtung die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 der neuen Vorsorgeeinrichtung oder der Freizügigkeitseinrichtung mit.

Artikel 2 (Erläuterungen)

Diese Bestimmung verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen, gewisse notwendige Eckdaten festzuhalten und diese beim Austritt der versicherten Person der neuen Vorsorgeeinrichtung oder der Freizügigkeitseinrichtung weiterzugeben.

Darunter fallen nach Absatz 1 zum einen die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung für die Berechnung der Austrittsleistung bei einer Ehescheidung (Art. 22 FZG) und zum zweiten die Austrittsleistung bei Erreichen des 50. Altersjahrs der Versicherten für den Vorbezug zum Zweck der Wohneigentumsförderung (Art. 30c BVG, Art. 331 e OR).

Da eine solche Feststellungspflicht bisher nicht bestand, weil sie nicht von Bedeutung war, stellt sich hingegen nun die Frage, wie für Fälle vorzugehen ist, bei denen diese Eckwerte in der Vergangenheit d.h. vor dem Inkrafttreten der Freizügigkeksverordnung liegen. Es versteht sich, dass diese Daten nachträglich nicht mehr genau oder überhaupt nicht mehr eruierbar sein werden. Aus diesem Grund wird man nach Absatz 2 auf Austrittsleistungen abstellen müssen, die nach dem 1. Januar 1995 berechnet werden und aufgrund denen die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung sowie jene beim Erreichen des 50. Altersjahrs nach versicherungsmathematischen Grundsätzen annäherungsweise ermittelt werden kann.

Diese Regelung gilt übrigens nicht nur für Vorsorgeeinrichtungen, sondern auch für Freizügigkeitseinrichtungen.

Art. 13 FZV Umfang und Art der Leistungen

[2] Die Leistungen werden nach Vertrag oder Reglement als Rente oder als Kapitalabfindung ausbezahlt. Als Leistungen gelten auch die Barauszahlung (Art. 5 FZG) und der Vorbezug (Art. 30c BVG und Art. 331 e OR).

Artikel 13 (Erläuterungen)

Ereignet sich ein Versicherungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) oder ein Tatbestand, der auf eine Barauszahlung der Austrittsleistung Anspruch gäbe, so kann das Vorsorgekapital nicht mehr in eine neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden. In diesem Fall werden Leistungen ausgerichtet. Diese Regelung entspricht weitgehend jener in Artikel 5 der bisherigen Freizügigkeitsverordnung.

Ebenso kann die Leistung nach Absatz 2 vertraglich als Rente oder als Kapitalabfindung ausgerichtet werden. Als neue Leistungsart gilt der durch das Wohneigentumsförderungsgesetz eingeführte Vorbezug (Art. 30c BVG und Art. 33le OR) aufgeführt. Weiter wird präzisiert, dass eine Leistung in den Fällen, in denen eine

Barauszahlung der Austrittsleistung nach Artikel 5 FZG erfolgt, auch als Leistung nach dieser Verordnung gilt.

Art. 17 FZV ***Abtretung und Verpfändung***

Das Vorsorgekapital oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Artikel 22 FZG sowie die Artikel 30b BVG und 331 d OR.

Artikel 17 (Erläuterungen)

Das allgemeine Abtretungs- und Verpfändungsverbot wird mit dieser Verordnungsbestimmung wie in Artikel 8 der bisherigen Freizügigkeitsverordnung auch für den Bereich der Vorsorgeschutzerhaltung übernommen und Gift in Bezug auf das Vorsorgekapital sowie die Leistungsanwartschaften. Folgende Ausnahmen gelten abschliessend:

- Bei Ehescheidung darf das sich in einer anerkannten Vorsorgeform befindliche Vorsorgekapital an die Vorsorgeeinrichtung oder an die Freizügigkeitseinrichtung des anderen Ehegatten nach Massgabe von Artikel 22 FZG abgetreten werden.
- Das Vorsorgekapital und die Anwartschaften aus einer anerkannten Form der Vorsorgeschutzerhaftung dürfen zu Zwecken der Wohneigentumsförderung verpfändet werden (Art. 30b BVG, Art. 331d OR).

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

(WEFV)

vom 3. Oktober 1994

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 30c Absatz 7, 30f und 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982[1] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie Artikel 331d Absatz 7 des Obligationenrechts (OR)[2],

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zulässige Verwendungszwecke

[1] Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für

a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;

b. Beteiligungen am Wohneigentum;

c. Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

[2] Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Art. 2 Wohneigentum

[1] Zulässige Objekte des Wohneigentums sind :

a. die Wohnung;

b. das Einfamilienhaus.

[2] Zulässige Formen des Wohneigentums sind:

a. das Eigentum;

b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;

c. das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand;

d. das selbständige und dauernde Baurecht.

Art. 3 Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind:

a. der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft:

b. der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft;

c. die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Art. 4 Eigenbedarf

[1] Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

[2] Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

[1] SR 831.40; AS 1994….
[2] SR 220 ; AS 1994

2. Kapitel: Modalitäten

1. Abschnitt: Vorbezug

Art 5 Mindestbetrag und Begrenzung

[1] Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken.

[2] Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

[3] Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

[4] Hat die versicherte Person das Alter 50 überschritten, darf sie höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

a. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist.

b. die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Art 6 Auszahlung

[1] Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat. Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kann die Vorsorgeeinrichtung diese Frist längstens auf 12 Monate erstrecken.

[2] Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Berechtigten aus.

[3] Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung.

[4] Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Art 7 Rückzahlung

[1] Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 20'000 Franken.

[2] Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

[3] Die Vorsorgeeinrichtung hat der versicherten Person die Rückzahlung des Vorbezugs auf dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Formular zu bescheinigen.

2. Abschnitt: Verpfändung

Art. 8 Begrenzung

[1] Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages maximal in der Höhe der Freizügigkeitsleistung ist für eine versicherte Person vor dem Alter 50 auf die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt.

[2] Der Anspruch auf Verpfändung der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person, die das Alter 50 überschritten hat, richtet sich sinngemäss nach Artikel 5 Absatz 4.

Art 9 Zustimmung des Pfandgläubigers

[1] Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

a. die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;

b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;

c. die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten (Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993)[3].

[2] Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, hat die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

[3] Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss die bisherige Vorsorgeeinrichtung dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

3. Abschnitt: Nachweis und Information

Art 10 Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Vorsorgeeinrichtung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Art. 11 Information der versicherten Person

Die Vorsorgeeinrichtung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

a. das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital:
b. die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene

Leistungskürzung;

c. die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;

d. die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;

e. den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Art. 12 Mitteilungspflicht der bisherigen Vorsorgeeinrichtung

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung hat der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Freizügigkeits- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

3. Kapitel: Steuerliche Bestimmungen

Art 13 Meldepflichten

[1] Die Vorsorgeeinrichtung hat den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung sowie die Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung der Eidgenössischen

[3] AS 1994...

Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

[2] Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt Buch über die gemeldeten Vorbezüge und Pfandverwertungen sowie über die Rückzahlungen der Vorbezüge.

[3] Sie bestätigt der versicherten Person auf deren schriftliches Ersuchen hin den Stand des im Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals und weist sie auf die für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständige Behörde hin.

Art. 14 Steuerliche Behandlung

[1] Einkäufe von Beitragsjahren können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässiger Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

[2] Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, so erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

[3] Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über

a. die Rückzahlung;

b. das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;

c. den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezugs oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen

Art. 15 Berechnung des Verkaufserlöses

Für die Berechnung des Verkaufserlöses nach Artikel 30d Absatz 5 BVG werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Art. 16 Beteiligung an Wohnbaugenossenschaften und an ähnlichen Formen

[1] Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden.

[2] Absatz 1 gilt sinngemäss für Beteiligungen nach Artikel 3 Buchstaben b und c.

[3] Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der betreffenden Vorsorgeeinrichtung zu hinterlegen.

Art. 17 Kosten der Zusatzversicherung

Die Kosten der Zusatzversicherung nach Artikel 30c Absatz 4 BVG und Artikel 33le Absatz 4 OR trägt die versicherte Person.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Wirkungsanalyse

Das Bundesamt für Sozialversicherung führt mit den Fachkreisen der beruflichen Vorsorge eine Analyse über die Wirkungen der Wohneigentumsförderung bei den Vorsorgeeinrichtungen und bei den Versicherten durch.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Mai 1986[4] über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Altersvorsorge wird aufgehoben.

Art. 20 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. November 1985[5] über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Absätze 3, 4 und 5

3 Die Altersleistung kann ferner ausgerichtet werden für

a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;

b. Beteiligungen am Wohneigentum;

c. Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

4 Der Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

5 Die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf richten sich nach den Artikeln 2 und 4 der Verordnung vom.

6 über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Art. 4 Absätze 1 und 2

1 Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gilt Artikel 39 BVG sinngemäss.

2 Für die Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum der versicherten Person gelten die Artikel 30b BVG oder Artikel 331d des Obligationenrechts[7] und die Artikel 8 und 9 der Verordnung vom[8] über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge sinngemäss.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

3. Oktober 1994

im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Stich
Der Bundeskanzler: Couchepin

4 AS 1986 864
5 SR 831.461.3
6 AS 1994…..
7 SR 220
8 AS 1994…

Erläuterungen zur Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Titel und Ingress

Der Titel der Verordnung bringt zum Ausdruck, dass dieser Erlass die gesamte berufliche Vorsorge, und nicht bloss die obligatorische Altersvorsorge erfasst, wie dies für die Verordnung vom 7. Mai 19869 über die Wohneigentumsförderung (nachfolgend mit WEFV 86 abgekürzt) der Fall ist. Gegenstand der Wohneigentumsförderung sind inskünftig also sowohl die Afters-, wie die Hinterlassenen- und die Invalidenleistungen einer Vorsorge- oder einer Freizügigkeitseinrichtung. Der Terminus „mit Mitteln" stellt zudem klar, dass die versicherte Person nicht nur das vorhandene Vorsorgekapital direkt, sondern auch mittelbar im Rahmen der Verpfändung der potentiellen Freizügigkeitsleistung oder der künftigen Vorsorgeleistungen für die Wohneigentumsförderung einsetzen kann.

Der Ingress bezieht sich hinsichtlich der im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen bzw. des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982[10] über die berufliche Vorsorge (BVG) und im Hinblick auf die übrigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. auf den ausschliesslich ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge auf das Obligationenrecht (OR)[11].

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die Wohneigentumsförderung als Vorbezug oder als Verpfändung oder für beide zusammen geltend gemacht wird. Sie sind, wie die übrigen Bestimmungen, sowohl für den obligatorischen Teil gemäss BVG, als auch für den vor-, den über- und den neben-, kurz: den ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge massgeblich, unabhängig von der Rechts- und der Organisationsform der Vorsorgeeinrichtung. Nebst den eigentlichen Vorsorgeeinrichtungen im engeren Sinn, den Pensionskassen, sind insbesondere auch die verschiedenen Freizügigkeitseinrichtungen (Versicherungsgesellschaften, Freizügigkeitsstiftungen) der Regelung über die Wohneigentumsförderung unterstellt.

Artikel 1 geht davon aus, dass das Wohneigentumsförderungsgesetz vom 17. Dezember 1993 die konkreten Zwecke für die Verwendung der Mittel der beruflichen Vorsorge selber nicht umschreibt, sondern dies der Verordnung überlässt.

Absatz 1 konkretisiert abschliessend die drei Zwecke für den Einsatz der Gelder der beruflichen Vorsorge in das Wohneigentum der Versicherten. Generell ist dabei erkennbar, dass diese Kapitalien nicht für die Finanzierung des ordentlichen Unterhalts des Wohneigentums (z.B. normale Reparaturen) oder für die Bezahlung von Hypothekarschuldzinsen und dergleichen[12] verwendet werden dürfen.

- Unter Buchstabe a fällt nebst dem Erwerb auch die Erstellung von Wohneigentum, namentlich dessen Umbau, z.B. die Zweckänderung eines bisher gewerblich genutzten Raumes in eine Wohnung der versicherten Person. Ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung von Baukrediten ist jedoch ausgeschlossen, da eine entsprechende Pflicht für viele Vorsorgeeinrichtungen eine zu starke administrative Beanspruchung zur Folge hätte. Zudem können diese Kredite ohne weiteres von Banken eingeräumt und anschliessend mit Geldern der beruflichen Vorsorge amortisiert werden[13].

- Der Begriff Beteiligung gemäss Buchstabe b erklärt jene Investitionen in den sozialen Wohnungsbau für zulässig, welche der versicherten Person als Voraussetzung eine finanzielle

9 SR 831.426.4
10 SR 231.40
11 SR 220
12 wie Verzugszinsen und Kommissionen
13 vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. c WEFV.

und rechtliche Besserstellung im Vergleich zur üblichen Stellung eines Mieters/einer Mieterin verschafft. Als Beispiel kann die Beteiligung bei einem gemeinnützigen Wohnbauträger in Form eines Darlehens angeführt werden, obwohl dieses rechtlich keine Beteiligung, sondern eine Forderung darstellt. Diese Beteiligung im Rahmen der Wohneigentumsförderung der beruflichen Vorsorge darf aber nicht zur blossen Kapitalanlage der Versicherten denaturiert werden[14].

- In Buchstabe c wird als Verwendungszweck die Rückzahlung eines Hypothekardarlehens erwähnt. Darunter fällt die schriftlich vereinbarte, wie auch die spontane, sowohl die gänzliche, wie auch die bloss teilweise Rückzahlung von Hypothekardarlehen auf dem Wohneigentum der versicherten Person. Bei Annuitäten[15] ist darauf zu achten, dass nur der Amortisationsteil, nicht aber der Hypothekarzinsteil Gegenstand eines Vorbezugs sein darf. Bei der Verpfändung kann hingegen der dem Kapital zugeschlagene Zins einbezogen werden.

Absatz 2 legt klar, dass die versicherte Person die Gelder der beruflichen Vorsorge nicht gleichzeitig in die eigentliche Wohnung und zusätzlich in eine Ferienwohnung oder in eine andere Zweitwohnung investieren darf, auch dann nicht, wenn sie geltend macht, diese Wohnung einmal als eigentliche Wohnung zu benutzen und die bisherige Wohnung aufzugeben. Die Finanzierung einer Ferienwohnung ist ausgeschlossen. Zieht die versicherte Person in die Ferienwohnung um und begründet dort den neuen Wohnsitz, kann sie allerdings das in das Wohneigentum investierte Vorsorgekapital ohne weiteres auf die bisherige Ferienwohnung und nun eigentliche Wohnung übertragen lassen.

Die Formulierung von Absatz 2 lässt in einem engen Rahmen jedoch eine gewisse flexible Betrachtungsweise zu. Ist zum Beispiel klar absehbar, dass die versicherte Person umziehen will in eine zur Zeit der Geltendmachung der Wohneigentumsförderung noch nicht benutzte Wohnung, so kann die Vorsorgeeinrichtung die verlangten Massnahmen gewähren, wenn die versicherte Person mit entsprechenden Belegen glaubwürdig nachweist und nach den vorliegenden Umständen offensichtlich wird, dass sie mit ihrem Vorsorgekapital ein Wohneigentum beispielsweise in ihrem Heimat- bzw. Wegzugsstaat finanzieren will, das sie in wenigen Monaten im Sinne einer festen Wohnsitznahme selber benutzen wird.

Artikel 2 lehnt sich inhaltlich Artikel 3 der WEFV 86 an. Er präzisiert den Begriff Wohneigentum in zweierlei Hinsicht:

Absatz 1 definiert das Wohneigentum rein auf den Sachgegenstand bezogen.

Der Erwerb von Bauland allein ohne konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum ist aufgrund dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a nicht möglich.

Absatz 2 umschreibt die zulässigen Rechtsformen. Nebst dem Alleineigentum wird das Miteigentum und ausdrücklich dessen besonders ausgestaltete Form, das Stockwerkeigentum, zugelassen.

Ebenfalls zugelassen wird unter Buchstabe c das Gesamteigentum unter Ehegatten. Dies stellt zwar eine Abkehr vom individualistisch geprägten Charakter der Wohneigentumsförderungsmassnahmen[16] dar. Es rechtfertigt sich aber, diese Rechtsform aufzunehmen, um nicht Eheleute, welche bereits unter diesem Güterstand leben, primär auszuschliessen und um Ehegatten, welche Wohneigentum erwerben werden, auch die Wahl dieser Rechtsform zu ermöglichen.

Das Element der Partnerschaft in der Ehe kommt in der Voraussetzung der Zustimmung zur Verwendung der Mittel der beruflichen Vorsorge für das Wohneigentum voll zum Tragen

[14] vgl. jedoch bezüglich einer Ausnahme die Erläuterungen zu Artikel 4 unten.
[15] Annuitäten bestehen aus einem Teil Amortisation und einem Teil Zinszahlung.
[16] Die Wohneigentumsförderungsmassnahmen bauen grundsätzlich auf dem auf die einzelne erwerbstätige Person – in der dritten Säule auf die selbständigerwerbenden Personen – zugeschnittenen Vorsorgeverhältnis auf.

(vgl. Art. 30c Abs. 5 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung muss auf diese Voraussetzung besonders achten.

Steht das Wohneigentum im Alleineigentum des anderen Ehegatten, kann die versicherte Person, ohne selbst Eigentümerin zu sein, auch bei separatem Wohnsitz keinen Vorbezug für das Wohneigentum des Ehegatten geltend machen. Anders verhält es sich allerdings, wenn beide Ehepartner als Erwerbstätige je in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind und jeder das Vorsorgevermögen für seinen Miteigentumsanteil oder für sein vom anderen Ehepartner mitbenutztes Wohneigentum einsetzen will.

Gemäss Buchstabe d wird auch das selbständige und dauernde Baurecht für die Wohneigentumsförderung zugelassen. Nicht mehr zulässig ist jedoch die Nutzniessung [17].

Artikel 3 führt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genauer aus. Er hält fest, dass neben den üblichen und bekannten Beteiligungen der versicherten Person an einer Wohnbaugenossenschaft auch andere Formen der Partizipation der Versicherten an ihrer Wohnung im Rahmen von gemeinnützigen Wohnbauträgem zugelassen sind[18]. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass mit diesen Beteiligungen die Stellung der versicherten Person bezüglich ihrer Wohnung sowohl rechtlich wie auch wirtschaftlich tatsächlich verbessert wird, z.B. durch einen erhöhten Kündigungsschutz und/oder durch einen günstigeren Zins.

Die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von Anteilscheinen ist übrigens nicht nur für Mietverhältnisse der Versicherten, sondern auch bezüglich Wohnbaugenossenschaften vorgesehen, deren Mitglieder (Versicherte) die Wohnung zu Eigentum (z.B. qua Baurecht) besitzen. Auch hier kann der Vorbezug für den Erwerb von Anteilscheinen eine finanzielle und rechtliche Besserstellung der Versicherten bewirken.

Artikel 4 definiert in Absatz 1 den bisher in Artikel 4 WEFV 86 umschriebenen Eigenbedarf. Dieser Eigenbedarf in Form der Selbstnutzung muss grundsätzlich während des Einsatzes von Geldern der beruflichen Vorsorge bzw. bis zum Eintritt des Vorsorgefalles vorliegen. Wird die Selbstnutzung während der Erwerbstätigkeit der versicherten Person und ihrer Angehörigen aber nicht mehr ausgeübt, so fällt diese zentrale Voraussetzung der Wohneigentumsförderung weg und es treten die entsprechenden Rechtsfolgen ein, wie die Pflicht zur Rückzahlung des Vorbezugs an die Vorsorgeeinrichtung, die Löschung der Verfügungsbeschränkung (Anmerkung im Grundbuch) und der Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern.

Der Begriff des Eigenbedarfes wird aufgrund des Anspruchs an die Mobilität der Arbeitnehmer nun dahingehend erweitert, dass die Selbstnutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person sowohl an ihrem Wohnsitz[19] wie auch an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt[20] erfolgen kann. Nebst der versicherten Person können selbstverständlich auch ihre Angehörigen diese Wohnung benutzen.

Absatz 2 lässt als Ausnahme die Vermietung des betreffenden Wohneigentums aus Gründen, weiche in der Person des oder der Versicherte/n liegen, zu. Mit dem Begriff Vermietung ist eindeutig das Abschliessen eines (befristeten) Mietvertrages über das Objekt des Wohneigentums gemeint. Als Dauer für die Befristung kann von einer Frist von 2 Jahren ausgegangen werden.

Bei allen Formen der Beteiligung am Wohneigentum ist die Vermietung unzulässig, wenn dies faktisch auf das Abschliessen eines Untermietvertrages hinausläuft. Mit dem Abschliessen eines Untermietvertrages entfernt sich die vorliegende Eigentumsförderung zu stark vom eigentlichen Zweck der Massnahme (Stärkung des Eigentums als Vorsorgemittel.

17 vgl. Art. 3 Abs. 1 WEFV 86

18 vgl. P. Richli, Die Beteiligung der Mieter an ihrer Wohnung, Diss. Bern 1974, S. 107-110.

19 Der Begriff Wohnsitz definiert sich grundsätzlich nach Artikel 23 ZGB bzw. nach der entsprechenden Norm in Artikel 20 IPRG, staatsvertragliche Bestimmungen vorbehalten (Art. 1 Abs. 2 IPRG).

20 vgl. Art. 20 Abs. 1 Bst. B IPRG

Fälle für eine zulässige Vermietung des Wohneigentums sind zum Beispiel der berufs- oder gesundheitsbedingte vorübergehende Wegzug der versicherten Person mit seiner Familie. Aber auch Personen, welche von Gesetzes wegen einer Wohnsitzpflicht im In- oder Ausland unterstellt sind, können aus Gründen der Gleichbehandlung von den Wohneigentumsförderungsmassnahmen profitieren. Dies gilt insbesondere für Angehörige des diplomatischen oder des konsularischen Korps, die einer gesetzlichen Pflicht zur Wohnsitznahme im Ausland unterstehen und deshalb während dieser Zeit ihr Wohneigentum in der Schweiz nicht benutzen können. Der eigentliche Zweck der Wohneigentumsförderungsmassnahmen, die Selbstnutzung, ist aber auch bei diesen Versicherten zu beachten, indem sie sowohl bei ihren sporadischen Aufenthalten als auch nach ihrer endgültigen Rückkehr in die Schweiz dieses Wohneigentum tatsächlich selber benutzen.

Es steht bei der Aufgabe der Selbstnutzung durch Vermietung des Wohneigentums die Frage im Raum, ob die Kontrolle des Eigenbedarfs in der Praxis durchsetzbar ist und wer diesen Vorgang kontrolliert. Im Allgemeinen kann eine Vorsorgeeinrichtung schon aus praktischen Gründen keinen eigenen Dienst für die Überwachung der Selbstnutzung des Wohneigentums durch ihre Versicherten unterhalten. Wenn die Vorsorgeeinrichtung allerdings vom angeschlossenen Arbeitgeber, ihrer Kontrollstelle oder vom Stiftungsrat Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen der Wohneigentumsförderung bei einer versicherten Person infolge Aufgabe oder nie bestehender Selbstnutzung nicht (mehr) gegeben sind, so hat sie die Aufgabe, die versicherte Person aufzufordern, die Notwendigkeit der Aufgabe der Eigennutzung zu begründen und zu belegen.

Der Bundesrat geht im Übrigen davon aus, dass die versicherte Person im Fall der endgültigen Aufgabe der Selbstnutzung des Wohneigentums unaufgefordert die entsprechenden Vorkehren trifft, d.h. die seinerzeit bezogenen Kapitalien an eine Vorsorgeeinrichtung zurückzahlt und die dafür bezahlten Steuern von der zuständigen Behörde zurückfordert. Eine zwangsweise Rückzahlung der vorbezogenen Gelder erscheint wenig praktikabel, v.a. dann nicht, wenn sie zur Unzeit erfolgen müsste, d.h. wenn die versicherte Person über keine entsprechende Liquidität verfügt und für die Rückzahlung gar ein Darlehen aufnehmen müsste. Immerhin kann die Investition des Vorsorgekapitals im Wohneigentum der versicherten Person als Anlage betrachtet und in diesem Sinne und Umfang ausnahmsweise toleriert werden.

Artikel 5 umschreibt den Mindestbetrag und die Begrenzung des Vorbezugs.

Absatz 1 hält fest, dass mit einem Gesuch um Vorbezug die versicherte Person von ihrer Vorsorgeeinrichtung mindestens Fr. 20'000 beziehen muss. Damit wird einerseits die Vorsorgeeinrichtung vor zu grossem administrativem Aufwand, d.h. von einer Flut von Bagatellfällen verschont und anderseits werden die Versicherten darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht zweckmässig ist, jede Kleinigkeit (z.B. eine Tür) über den Bezug seines Vorsorgekapitals zu finanzieren und die entsprechende Kürzung ihrer Leistungsansprüche in Kauf zu nehmen. Die Mindestlimite von Fr. 20'000.-- ist sachlich durchaus vertretbar.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vorsorgeeinrichtung für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine angemessene Entschädigung des Verwaltungsaufwandes für den Fall verlangen darf, welcher das übliche Mass der Abklärungen und der Kosten für die Sicherstellung beispielsweise überschreitet. Diese Entschädigung ist als Element des Vorsorgevertrages im betreffenden Reglement klar festzuhalten.

Absatz 2 macht vom Erfordernis des Mindestbetrages für die Finanzierung von Genossenschaftsanteilscheinen und dergleichen Beteiligungen eine Ausnahme, da diese Beteiligungen mit wesentlich weniger als mit 20'000 Franken erworben werden und trotzdem eine rechtliche und wirtschaftliche Besserstellung der Versicherten im Wohnbereich bewirken können. Ferner fallen auch die Ansprüche der Versicherten aufgrund von gebundenen Policen

und Sperrkonti gegenüber Freizügigkeitseinrich-tungen (Versicherungsgesellschaften und Freizügigkeitsstiftungen) nicht unter diese Restriktion, da das Argument des administrativen Schutzbedarfes für diese Einrichtung nicht gleichermassen zutrifft wie für die eigentlichen Pensionskassen.

Absatz 3 bestimmt, dass der Vorbezug nicht jederzeit, d.h. fortlaufend, sondern nur nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Inanspruchnahme geltend gemacht werden kann. Die Festlegung dieses Intervalls ist ein Kompromiss zwischen der zumutbaren Administrierbarkeit für die Vorsorgeeinrichtung und dem Interesse der Versicherten, nicht zu lange von der Verwendung ihrer Vorsorgekapitalien für das Wohneigentum abgehalten zu werden. Hat die versicherte Person verschiedene Vorsorgeeinrichtungen, so gilt diese Bestimmung für jede einzelne dieser Einrichtungen. Diese Regelung gift gegenüber allen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, gegenüber denen die Versicherten einen gesetzlichen oder reglementarischen Leistungsanspruch haben, also für Pensionskassen und für Freizügigkeitseinrichtungen jeglicher Art, mit Ausnahme der rein patronalen Wohlfahrtseinrichtungen.

Absatz 4 regelt den Sonderfall nach Artikel 30c Absatz 2 BVG und 33le Absatz 2 OR, wonach die versicherte Person zwischen der halben Freizügigkeitsleistung und der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des bereits überschrittenen After 50 wählen kann. Um dem Sinn der hievor erwähnten Gesetzesbestimmung (Einsatz maximal der Hälfte des Endalterguthabens für Wohneigentum) Geltung zu verschaffen, wird der versicherten Person die Wahlmöglichkeit klarerweise belassen, die Begriffe „Alter 50“ und „Hälfte der Freizügigkeitsleistung" jedoch in Bezug zu allfällig vorgenommen Vorbezügen dieser versicherten Person gesetzt.

Die folgenden vier Beispiele sollen das Verfahren veranschaulichen:

Beispiel 1

	FZ-Leistung vor Bezug				**Vorbezug** (-Vorbezug: Rückzahlung)
	insgesamt	„im Alter 50“ Art. 5 Abs. 4 Bst.a)	„Hälfte“ (Art. 5 Abs. 4 Bst.b)	Für WEF maximal zur Verfügung	
1. Bezug im Alter 45	121'000	-	-	121'000	**121'000**
2. Alter 50	44’000	44’000	-	44’000	**-**
3. Bezug im Alter 65	546’000	44’000	546’000 -121’000		
			425’000 50 %		
4.Verbleibendes Kapital für Renten	**346’000**		212’500	212’500	**200’000**

Beispiel 1 geht davon aus, dass die versicherte Person 3 Jahre vor dem Endalter den Vorbezug geltend gemacht hat und den maximalen Betrag im Alter 65 bezieht[21].

[21] Dies ist möglich: Vgl. Botschaft WEF vom 19. August 1992, Ziff. 223 zu Artikel 30c Absatz 1, S. 28.

Beispiel 2

	FZ-Leistung vor Bezug				**Vorbezug** (-Vorbezug: Rückzahlung
	insgesamt	„im Alter 50“ Art. 5 Abs. 4 Bst.a)	„Hälfte“ (Art. 5 Abs. 4 Bst.b)	Für WEF maximal zur Verfügung	
1. Bezug im Alter 45	121'000	-	-	121'000	**121'000**
2. Bezug im Alter 50	44’000	-	-	44’000	**44’000**
3. Alter 50	0	0	-	0	-
4. Alter 55	65’000	0	65’000 -165’000		
			-100’000 50 %: -50’000	0	-
5. Bezug im Alter 62	261’000	0	261’000 -165’000		
			96’000 50 %: 48’000	48’000	**40’000**
	360’000				
6. Alter 65		0 -40’000	360’000 -205’000		
		-40’000	155’000 50%: 77’500	77’500	-
7.Verbleibendes Kapital für Renten	**360’000**				

Beispiel 2 zeigt exemplarisch die Berechnung für die Wahlmöglichkeit "Hälfte der Freizügigkeitsleistung" auf.

Beispiel 3

	FZ-Leistung vor Bezug				**Vorbezug** (-Vorbezug: Rückzahlung
	insgesamt	„im Alter 50“ Art. 5 Abs. 4 Bst.a)	„Hälfte“ (Art. 5 Abs. 4 Bst.b)	Für WEF maximal zur Verfügung	
1. Bezug im Alter 45	121'000	-	-	121'000	**80'000**
2. Alter 50	104’000	104’000	-	104’000	**-**
3. Bezug im Alter 55	216’000	104’000	216’000 -80’000		
			136’000 50%: 68’000	104’000	**-100’000**
4. Bezug im Alter 65	945’000	104’000 100’000	945’000 -0		
		204’000	945’000 50 % 472’500	472’500	**100’000**
5.Verbleibendes Kapital für Renten	**845’000**				

In diesem Beispiel wird der Vorbezug zurückgezahlt. Damit ist aber der durch den damaligen Vorbezug reduzierte Versicherungsschutz nicht wieder vollständig hergestellt. Ein Teil dieses reduzierten Versicherungsschutzes wird zusätzlich durch Fr. 20'000.- eingekauft (gemäss den dann zu mal geltenden reglementarischen Grundlagen).

Demzufolge berechnet sich die in einem späteren Zeitpunkt einsetzbare Freizügigkeitsleistung bezüglich der Wahlmöglichkeit neu.

Beispiel 4

	FZ-Leistung vor Bezug				**Vorbezug** (-Vorbezug: Rückzahlung)
	insgesamt	„im Alter 50“ Art. 5 Abs. 4 Bst.a)	„Hälfte“ (Art. 5 Abs. 4 Bst.b)	Für WEF maximal zur Verfügung	
1. Bezug im Alter 45	0	-	-	0	-
2. Bezug im Alter 50	44’000	44’000	-	44’000	-
3. Bezug im Alter 55	129’000	44’000	129’000 -0	0	-
			129’000 50%: 64’500	64’500	**64’500**
4. Bezug im Alter 60	186’500	44’000 -64’500	186’500 -64’500	0	-
		-20’500	122’000 50%: 61’000	61’000	**61’000**
5. Alter 65	320’000	44’000 -125’000	320’500 -125’000		
		-81’500	195’000 50%: 97’500	97’500	-
6.**Verbleibendes Kapital für Renten**	**320’500**				

Beispiel 4 weist auf einen durchaus nicht unüblichen Fall[22] hin, wonach die versicherte Person erst kurz vor, mit oder gar nach dem 50. Altersjahr in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung eintritt. Dann ist ihre Freizügigkeitsleistung im Alter 50 noch klein bzw. nicht vorhanden.

[22] Beispielsweise der Eintritt ausländischer Fachleute (wie Professoren) in das schweizerische Vorsorgesystem im vorgerückten Alter ohne Einkauf von Versicherungsjahren.

Artikel 6 regelt die Auszahlung des gehend gemachten Vorsorgekapitals.

Absatz 1 geht davon aus, dass alle Eingaben zur Geltendmachung des Vorbezugs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a bis c WEFV innerhalb von 6 Monaten zu bearbeiten und auszuzahlen sind. Der Vorsorgeeinrichtung steht diese Frist von 6 Monaten im Sinne eines Zahlungsaufschubes zu, innerhalb derer sie den geltend gemachten und zulässigen Vorsorgebetrag an die von der versicherten Person bezeichnete und im Rahmen von Artikel 1 Absatz 1 zulässige Stelle auszahlen muss.

Im ersten Jahr nach der Inkraftsetzung dieser Verordnung kann jedoch die Vorsorgeeinrichtung unter der entsprechenden Information der Versicherten die Auszahlungsfrist der zu Beginn des Jahres 1995 geltend gemachten Vorbezüge bis zum 31.12.1995 verlängern Dies ist der Sinn des zweiten Satzes dieses Absatzes.

Aber grundsätzlich muss die Vorsorgeeinrichtung die umgehende Auszahlung des entsprechenden Betrages vornehmen, sofern sie von der Liquidität her dazu in der Lage ist. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Gesuche um Vorbezüge im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit der Vorsorgeeinrichtung erledigt werden. Absatz 4 dieses Artikels regelt dann quas! einen Notfall[23].

Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung läuft die bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung begonnene Frist grundsätzlich ohne Unterbrechung weiter, weil die neue Vorsorgeeinrichtung keine besonderen Aufwendungen für die entsprechende Liquidität treffen muss, da sie ja von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung die entsprechende Freizügigkeitsleistung in liquider Form erhält.

Gemäss Absatz 2 hat die Auszahlung direkt an den Gläubiger der versicherten Person, d.h. an den Verkäufer des Wohneigentums oder an den Darleiher zu erfolgen. Im Falle der Finanzierung von Anteilscheinen und dergleichen ist der entsprechende Betrag an die betreffende Wohnbaugenossenschaft bzw. an den Wohnbauträger zu überweisen unter Beachtung der Hinterlegungspflicht gemäss Artikel 16 Absatz 3 WEFV. Nicht überwiesen werden darf dieser Betrag jedoch an die versicherte Person selber. Diese muss vielmehr der Vorsorgeeinrichtungen die entsprechenden Angaben und vor der Auszahlung ihr Einverständnis zur Überweisung geben; letzteres vor allem deshalb, weil zwischen dem Antrag um Vorbezug und der Auszahlung längere Zeft[24] verstreichen kann, in der sowohl auf Seiten der versicherten Person als auch seitens des Gläubigers (Verkäufers/ Unternehmers/Darleihers) wesentliche Änderungen eintreten können, die eine direkte Überweisung als nicht ratsam bzw. sinnvoll erscheinen lassen[25]. Die Vorsorgeeinrichtung hat im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu überprüfen, ob die Überweisung auf das von der versicherten Person bezeichnete Konto der im Rahmen der Wohneigentumsförderung berechtigten Partei gehört.

Absatz 3 hält an sich nichts Neues fest[26]. Durch die Verwertung des Pfandes auf die Freizügigkeitsleistung tritt in wirtschaftlicher Hinsicht dieselbe Wirkung wie beim Vorbezug ein: Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge fliessen aus der Vorsorgeeinrichtung zum berechtigten Pfandgläubiger bzw. auf das Betreibungsamt zuhanden des Pfandgläubigers. Es gelten somit bei einer Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung im Prinzip dieselben Überweisungsmodalitäten wie beim Vorbezug.

Absatz 4 regelt den Notzustand: Ist die Einhaftung der maximalen Frist von sechs Monaten aus hinreichend begründeter mangelnder Liquidität nicht möglich bzw. nicht zumutbar[27], so hat die Vorsorgeeinrichtung eine entsprechende Prioritätenordnung zu erstellen, woraus deutlich

[23] vgl. Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 4 hiernach.
[24] d.h. ein halbes Jahr oder mehr
[25] z.B. bei einem Konkurs- oder einem Deliktsfall auf Seiten des Gläubigers
[26] vgl. Artikel 30b BVG ; Artikel 331d Absatz 6 OR.
[27] d.h. mit der Gefahr wesentlicher Nachteile zu Lasten der übrigen Versicherten verbunden.

hervorgeht, wie und in welchem Zeitraum sie die hängigen Gesuche erledigen will. Die Aufsichtsbehörde muss diese Prioritätenordnung vor Ablauf der Sechsmonatefrist erhaften, auf alle Fälle nicht erst mit dem Jahresbericht oder mit dem Kontrollstellenbericht. Ist die Prioritätenordnung unter dem Gesichtspunkt der Wohneigentumsförderung und den berechtigten Interessen der Vorsorgeeinrichtung unbegründet, muss die Aufsichtsbehörde die entsprechenden Massnahmen anordnen.

Artikel 7 umschreibt die Art und Weise der Rückzahlung von vorbezogenen Geldern der beruflichen Vorsorge. Die Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung muss nach Absatz 1 mindestens 20'000 Franken betragen, im wesentlichen aus denselben Gründen wie bezüglich des Vorbezugs nach Artikel 5 Absatz 1.

Ebenfalls aus administrativen Gründen darf nach Absatz 2 ein ausstehender Vorbezug von weniger als 20'000 Franken bei der Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung nicht noch in kleinere Beträge aufgeteilt werden. Diese Regelungen in Absatz 1 und 2 gilt sowohl bezüglich Rückzahlungen an eigentliche Vorsorgeeinrichtungen wie auch an Freizügigkeitseinrichtungen.

Ein von der Vorsorgeeinrichtung gemäss Absatz 3 auszufüllendes spezielles Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung dient der versicherten Person einerseits zur Geltendmachung ihres Anspruchs auf Rückerstattung der seinerzeit bezahlten Steuern bei der zuständigen kantonalen Behörde und anderseits für die Bemessung des zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens abzugsberechtigten Betrages[28].

Artikel 8 behandelt die Verpfändung der Freizügigkeitsleistung und bestimmt in seinem Absatz 1 den für die Verpfändung einsetzbaren Höchstbetrag für den Fall, dass die versicherte Person bei Inanspruchnahme der Verpfändung das Alter 50 noch nicht erreicht hat. Die Definition eines Höchstbetrages ist insbesondere dann notwendig, wenn der Pfandgläubiger mit der versicherten Person nicht die Verpfändung eines bestimmten Pfandbetrags vereinbart, sondern die von der versicherten Person erworbene Freizügigkeitsleistung als Pfandgegenstand bezeichnet. Da die Freizügigkeits-leistung von Jahr zu Jahr wächst, können die Parteien des Darlehens- bzw. des Pfandvertrages vereinbaren, dass die Pfandsumme maximal der Freizügigkeitsleistung der versicherten Person im Zeitpunkt der Verwertung entspricht. Selbstverständlich kann für die Verpfändung nicht mehr eingesetzt werden ais für den Vorbezug: Die Pfandsumme entspricht höchstens der von der versicherten Person bis im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung.

Die Zulassung einer dynamischen Anpassung des Verpfändungspotentials an die Entwicklung der Freizügigkeitsleistung ist vor allem für die jüngeren Versicherten sinnvoll, da diese am Anfang ihrer Berufskarriere noch eine kleine Freizügigkeitsleistung haben und der Gläubiger erst vielfach aufgrund der anwachsenden Freizügigkeitsleistung bzw. des entsprechenden Pfandsubstrates in eine entsprechende Darlehensgewährung bzw. Verpfändung einwilligen dürfte. Im Unterschied zum Vorbezug[29] kann die Verpfändung im Rahmen dieses Absatzes für die Absicherung einer zinskapitalisierten Hypothek eingesetzt werden.

Auch bezüglich der Verpfändung kommen nach Absatz 2 die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 4 über die Begrenzung des Vorbezuges bei Versicherten, die generell bzw. am 1. Januar 1995 das Alter 50 bereits überschritten haben, sinngemäss zur Anwendung.

Demgegenüber kann die versicherte Person gemäss Artikel 30b BVG bzw. 331 d OR auch den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden. Die Verwertung des entsprechenden Pfandsubstrates setzt namentlich die Fälligkeit der Vorsorgeleistung, also den Eintritt des Vorsorgefalles voraus. Es handelt sich bei der Verpfändung der (künftigen) Vorsorgeleistung damit um einen suspensiv bedingten Vertrag, also um ein Rechtsgeschäft, das für den Eintritt der vorgesehenen Wirkungen an die Bedingung gebunden ist, dass der betreffende

[28] vgl. Dazu Art. 13 Abs. 1 hinten.
[29] Vgl. die Erläuterungen zu Artikel Absatz 1 Buchstabe c

Vorsorgefall (z.B. Alter) eintritt und die entsprechende Leistung (Rente oder Kapitalabfindung) fällig wird. Die Fälligkeit der Vorsorgeleistung hat aber zur Folge, dass die Gebundenheit der Vorsorgemittel wegfällt und dass damit die versicherte Person im Rahmen der allgemeinen Rechtsnormen über dieses Vermögen frei verfügen kann.

Eine gleichzeitige, vollumfängliche Verpfändung sowohl des Vorsorgeguthabens als auch der Vorsorgeleistungen ist nicht möglich, da letztere mit ersterem notwendigerweise verbunden sind. Hingegen lassen sich in Teilbereichen die Verpfändung der Versicherungsleistungen mit dem Vorsorgeguthaben kombinieren bzw. koordinieren, ebenso die Verpfändung mit der Verwendung der Vorsorgeguthaben.

Artikel 9 verlangt in Absatz 1 die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers im Falle der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, sowie für den Fall der Auszahlung der Vorsorgeleistung bzw. der Übertragung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 22 des Freizügigkeitsgesetzes.

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 10 WEFV 86, dehnt die Anwendung aber in verschiedener Hinsicht aus. Einmal bezieht sich das Zustimmungserforderns auf die gesamte berufliche Vorsorge und auf alle Arten von Vorsorgeleistungen. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist insbesondere auch darin Voraussetzung, wenn der Richter in einem Scheidungsverfahren, gestützt auf Artikel 151 f. ZGB i.V.m. Artikel 22 Freizügigkeitsgesetz, einen Teil des während der Ehe von der versicherten Person erworbenen Freizügigkeitsanspruchs dem anderen, nun zu scheidenden Ehepartner für dessen berufliche Vorsorge zuspricht. Es stellt sich dann allerdings - falls der Pfandgläubiger sein Einverständnis für die Übertragung dieses hälftigen Freizügigkeitsanspruchs auf den geschiedenen Ehepartner seines Schuldners erteilt[30] - die Frage, ob im Umfang der Übertragung des während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsanspruchs auch der entsprechende Teil des Pfandrechts akzessorisch übertragen wird. Da es sich aber vorliegend nicht um eine ausschliesslich dingliche, sondern auch auf die Person des Schuldners bezogene Pfandsicherheit handelt, ist diese Akzessorietät zu verneinen. Der Gläubiger hat sich vertraglich entsprechend vorzusehen. Mit der Übertragung des einen Teils des während der Ehe erworbenen Anspruchs auf den geschiedenen Ehegatten der versicherten Person wird dieser die Vorsorgesubstanz entsprechend gekürzt und jene um den gleichen Teil erhöht. Der dem Ehegatten der versicherten Person übertragene Teil des während der Ehe erworbenen Anspruchs soll diesem wieder eigenständig für das Wohneigentum zur Verfügung stehen, sei es für den Vorbezug, sei es zwecks Verpfändung. Er darf jedenfalls nicht mit Pfändern zulasten des nun geschiedenen Ehegatten (= versicherte Person) belastet bleiben.

Absatz 2 verpflichtet die Vorsorgeeinrichtung, den gemäss Absatz 1 als Pfandsubstrat dienenden Betrag sicherzustellen, falls sich der Pfandgläubiger gegen die Auszahlung oder die Übertragung wendet. Die Vorsorgeeinrichtung kann dabei ein Sperrkonto zugunsten der versicherten Person bei sich einrichten oder den Betrag gemäss Artikel 906 Absatz 3 ZGB hinterlegen.

Absatz 3 verpflichtet die bisherige Vorsorgeeinrichtung bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zur entsprechenden Meldung der Verpfändung an den Pfandgläubiger. Die neue Vorsorgeeinrichtung wird der bisherigen Vorsorgeeinrichtung immer bekannt werden, handle es sich um eine eigentliche Vorsorgeeinrichtung, eine Freizügigkeitseinrichtung oder um die Auffangeinrichtung[31]. Im Falle der Barauszahlung besteht aber keine neue Vorsorgeeinrichtung. Für diesen Fall hat aber der Pfandgläubiger sein Zustimmungsrecht[32].

[30] Die Parteien tun im Scheidungsverfahren übrigens gut daran, eine allfällige Nichtzustimmung des Pfandgläubigers für die Übertragung des entsprechenden Freizügigkeitsanspruchs in Rechnung zu stellen.

[31] vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 FZG

[32] vgl. Art. 9 Abs. 1

Artikel 10 verlangt von der versicherten Person einen minimalen Aufwand für den rechtsgenüglichen Nachweis der Einhaltung eines nach Artikel 1 Absatz 1 zulässigen Verwendungszweckes. Sie muss dafür der Vorsorgeeinrichtung hinreichende Beweismittel unaufgefordert vorlegen, z.B. einen Kaufvertrag, einen Werkvertrag oder einen Darlehensvertrag bzw. das Reglement und die entsprechende Bestätigung der Wohnbaugenossenschaft betreffend Erwerb eines Anteilscheines[33]. Die versicherte Person muss die notwendigen Unterlagen schon deshalb rechtzeitig einreichen, damit die Vorsorgeeinrichtung diese vor der Auszahlung des Vorbezugs hinreichend überprüfen kann. Im Normalfall kann die Vorsorgeeinrichtung verlangen, dass ihr die Beweismittel gleichzeitig mit der Geltendmachung des Anspruchs übergeben werden. Eine spätere Einreichung muss von der versicherten Person glaubwürdig begründet werden können.

Die versicherte Person muss die Verwendung der Vorsorgemittel für mindestens einen der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Zwecke nachweisen. Dabei können durchaus mehrere Zwecke verfolgt werden; z.B. kann ein Teil des verfügbaren Vorsorgekapitals für den Ausbau des Wohneigentums und ein anderer Teil für die Amortisation von darauf lastenden Hypothekardarlehen verwendet werden. Zudem kann ein Teil als Vorbezug und der andere als Pfand in Anspruch genommen werden. Bei wiederholten Vorbezügen müsste sich dann das Pfand allerdings entsprechend anpassen. Dies gilt ebenso bezüglich einer Zusatzversicherung im Sinne von Artikel 30c Absatz 4 BVG.

Mit der Einreichung aller Unterlagen muss die versicherte Person ebenfalls die schriftliche Zustimmung des Ehegatten gemäss Artikel 30c Absatz 5 vorlegen. Die Vorsorgeeinrichtungen haben sich über das Vorhandensein dieses Beleges zu vergewissern

Artikel 11 regelt in den Buchstaben a - e die Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Versicherten. Die versicherte Person muss bei der Vorsorgeeinrichtung ein schriftliches Gesuch einreichen und dartun, über was sie genau informiert sein will[34]. Im Zentrum dürften in der Regel die Angaben über den maximalen Betrag der Vorbezugsmöglichkeit und über die damit verbundenen Kürzungen der Geldleistungen (z.B. Rente) im Vorsorgefall stehen. Aber auch den Umfang der Steuerpflicht wird die Versicherten vor allem in jenen Kantonen stark interessieren, die eine relativ hohe Besteuerung für Kapitalleistungen vorsehen[35]. Die Vorsorgeeinrichtung muss allerdings nicht auf Franken und Rappen dem Versicherten ausrechnen, wie viel Steuern bei einem bestimmten Vorbezug zu bezahlen hätte und wie viel er bei einer Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung von der Steuerbehörde zurückfordern könnte. Sie muss ihn aber zumindest auf die mit dem Vorbezug verbundene sofortige Steuerpflicht hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass er bei einer Rückzahlung des Vorbezugs die Steuern ohne Zins von der kantonalen Behörde, der er die Steuern auf dem Vorbezug entrichtet, gegen Vorlage der entsprechenden Belege verlangen kann. Über den genauen Umfang der Besteuerung und der Steuerrückerstattung hat sich der Versicherte selber zu vergewissern.

Die Buchstaben a - e sind Gegenstand einer automatischen Information der versicherten Person bei einem Antrag auf Vorbezug bzw. Verpfändung. Diese Information ist in jedem Fall zu erteilen, auch wenn die versicherte Person kein besonderes Gesuch um Information gestellt hat.

[33] Es muss insbesondere bestätigt werden, in welchem Umfang die versicherte Person Anteilscheine der Genossenschaft erwerben kann.

[34] Die Vorsorgeeinrichtungen tun gut daran, diese Fragen mit einem Schema zu formalisieren und zu kommentieren, damit die Verständlichkeit über den Inhalt der Frage bzw. Antwort erhöht wird und nicht dauernd nachgefragt werden muss.

[35] vgl. Grafik in der Botschaft des Bundesrates vom 19. August 1992 auf Seite 49,
wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Kanton Bern seine Steuerbelastung inzwischen etwa auf die Hälfte zurückgenommen hat.

Die sachliche und verständliche Information ist ein Kernpunkt für die optimale Durchführung der Wohneigentumsförderung. Sie liegt im Interesse sowohl der Versicherten wie auch ihrer Angehörigen, da von ihr oft weitgehend das Schicksal des Vorsorgeschutzes abhängen dürfte. Den Versicherten wird mit der Wohneigentumsförderung ein hohes Vertrauen für eine verantwortungsbewusste und zweckkonforme Verwendung der Vorsorgekapitalien geschenkt, gleichzeitig aber auch ein entsprechendes Risiko übertragen. Dieses Risiko können sie aber - zumal sie in den meisten Fällen punkto Information die schwächere Vertragspartei sind - nur in Kenntnis der Vor- und Nachteile einer solchen Massnahme in ihrem Fall mit gutem Gewissen übernehmen. Aus diesem Grund müssen sie die notwendigen Informationen in verständlicher Form erhalten. Die Vorsorgeeinrichtungen tun gut daran, einer objektiven, verständlichen und fairen Informationspraxis grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Praxis wird übrigens Gegenstand einer vom Bundesamt für Sozialversicherung zusammen mit privaten Kreisen der beruflichen Vorsorge durchgeführten Wirkungsanalyse über die Wohneigentumsförderung sein.

Nebst der versicherten Person ist aber auch dessen Ehegatte auf die Informationen gemäss Buchstabe a - e angewiesen, will er in Kenntnis aller Konsequenzen einem Vorbezug oder einer Verpfändung zustimmen. Die Informationen muss er jedoch von seinem Ehegatten in Übereinstimmung mit der Grundregel im ZGB über die gegenseitige Informationspflicht (Artikel 170 Absatz 1 ZGB) erhalten. Erhält er diese Information nicht, so kann er den Richter anrufen (Artikel 170 Absatz 2 ZGB).

Artikel 12 umschreibt die Mitteilungspflicht der bisherigen Vorsorgeeinrichtung an die neue Einrichtung der versicherten Person. Insbesondere hat sie darüber zu informieren, ob und in welchem Umfang die Vorsorgeguthaben bzw. die Vorsorgeleistungen verpfändet sind. Ebenso ist über den Tatbestand und den Umfang des Vorbezugs und allfällige weitere für die neue Einrichtung relevante Daten zu informieren. Nur so kann sich die neue Vorsorgeeinrichtung auf eine allfällige Pfandverwertung bzw. auf eine Rückzahlung des Vorbezugs durch die versicherte Person bzw. ihre Erben[36] entsprechend vorbereiten.

Die neue Einrichtung ist sowohl über ausbezahlte Vorbezüge wie auch über noch hängige Gesuche um Vorbezug zu informieren. Ein bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung noch nicht erledigter Antrag um Vorbezug oder um Auszahlung aufgrund einer Pfandverwertung geht übrigens mit der Übertragung des Vorsorgeverhältnisses zur Erledigung auf die neue Einrichtung über.

Die Mitteilung über die Freizügigkeitsleistung im After 50 der versicherten Person ist für die neue Einrichtung zur Begrenzung der ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüche auf Wohneigentumsförderung unbedingt notwendig, da diese Leistung im Alter 50 in solchen Fällen kaum rekonstruierbar ist. Diese Pflicht geht aus dem Freizügigkeitsgesetz bzw. aus der entsprechenden Verordnung hervor[37].

3. Kapitel: Die steuerlichen Bestimmungen

Die Wohneigentumsförderung hängt - wie überhaupt die berufliche Vorsorge generell eng mit der sachgerechten Unterstützung durch die steuerliche Behandlung zusammen. In diesem Sinne sind auch in der vorliegenden Verordnung die Abläufe zwischen Vorsorgeeinrichtung, Versicherten und Steuerbehörden sorgfältig und möglichst einfach zu regeln.

Artikel 13 verpflichtet in Absatz 1 die Vorsorgeeinrichtung zur Meldung des Vorbezugs der versicherten Person an die Eidgenössische Steuerverwaltung und zwar auf einem von dieser Behörde herausgegebenem Formular. Die Sektion Meldewesen der Eidgenössische Steuerverwaltung[38] wird dabei als Zentralstelle nicht nur für die direkten Bundessteuern,

[36] vgl. Art. 30d Abs. 1 BVG.
[37] Art. 11 Abs. 2 FZV.
[38] Eigerstrasse 65,3003 Bern

sondern auch für die kantonalen Steuern und Steuerverwaltungen zum Einsatz kommen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt gemäss Absatz 2 über die ihr gemeldeten Vorbezüge und Pfandverwertungen sowie die Rückzahlungen der Vorbezüge Buch, nicht im Sinne einer eigentlichen Buchführung, sondern in Form eines Registers.

Sie bescheinigt auf schriftliche Anfrage hin den Versicherten nach Absatz 3 den Stand des für das Wohneigentum im Zeitpunkt des Gesuches in ihrem Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals. Ebenso werden die nicht an eine Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlten Vorsorgekapitalien sowie die für die Steuerrückerstattung zuständige kantonale Behörde wird den Versicherten durch die Eidgenössische Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ferner bestätigt sie ihnen die aufgrund eines Vorbezugs oder einer Pfandverwertung besteuerten Kapitalleistungen.

Artikel 14 enthält eine weitere Kernbestimmung für die einwandfreie Durchführung und die Wirksamkeit der Wohneigentumsförderung.

Einkäufe von Versicherungs- oder Beitragsjahren an eine Vorsorgeeinrichtung können nach Absatz 1 vom steuerbaren Einkommen der versicherten Person nur soweit in Abzug gebracht werden, als sie zusammen mit den im Wohneigentum investierten Vorbezügen den Rahmen der reglementarisch versicherbaren Vorsorgeleistungen nicht überschreiten.

Der Umfang der Rückerstattung umfasst gemäss Absatz 2den Betrag, der seinerzeit für diese Kapitalleistung als Steuer bezahlt worden ist. Auf diesem Rückerstattungsanspruch werden also keine Zinsen geschuldet, da die versicherte Person durch den Vorbezug einerseits die Chance des Wertzuwachses und anderseits die - im Verhältnis zu den Mietern bestehenden - steuerlichen Vorteile des Wohneigentums in Anspruch nehmen konnte bzw. kann. Eine Pflicht zur Verzinsung der Steuerrückerstattungsforderung könnte zwar die Attraktivität für die Rückzahlung des Vorbezugs u.U. erhöhen, würde aber eine ungerechtfertigte Bevorteilung dieser Versicherten bewirken.

Bei mehreren Vorbezügen erfolgt die Rückerstattung der bezahlten Steuern der Reihenfolge der seinerzeit ausbezahlten Vorbezüge. Das gleiche gilt, falls die versicherte Person in verschiedenen Kantonen Wohnsitz genommen und dort Vorbezüge getätigt hat

Die aufgrund einer Veräusserung des Wohneigentums von Gesetzes wegen auferlegte oder die spontane Rückzahlungen des Vorbezuges an eine Vorsorgeeinrichtung haben nach Absatz 3 die Rückerstattungspflicht derjenigen Steuerverwaltung zur Folge, welche seinerzeit den Vorbezug besteuert hat. Absatz 3 umschreibt ferner die der zuständigen Steuerbehörde einzureichenden Unterlagen für die Rückerstattung der seinerzeit für den Vorbezug bezahlten Steuern

Wenn die versicherte Person aus einem Erlös des verkauften Wohneigentums innerhalb von zwei Jahren seit der Veräusserung wiederum ein von ihr selbst benutztes Wohneigentum erwirbt, so kann sie diesen Erlös auf einem Freizügigkeitskonto "parkieren“ lassen, um ihn dann innerhalb von zwei Jahren für das neue Wohneigentum zu verwenden[39]. Dieser Vorgang läuft steuerlich neutral, d.h. ohne Rückerstattung, Meldung, Besteuerung etc. ab, da insofern nur transitorisch das Wohneigentum aufgegeben und das für das betreffende Wohneigentum verwendete Vorsorgevermögen dem Kreis der gebundenen beruflichen Vorsorge nicht entzogen wird.

Bei einer Veräusserung des Wohneigentums infolge Scheidung der Ehe der versicherten Person wird inskünftig ein Teil des während der Ehe erworbenen Vorsorgeanspruchs auf die Geschiedenen aufgeteilt werden können[40] Es stellt sich dann die Frage, wer von diesen beiden

[39] Art. 30d Abs. 4 BVG. Wird dieser Betrag innerhalb von zwei Jahren nicht wieder in ein Wohneigentum investiert, treten die entsprechenden Wirkungen der normalen Veräusserung ohne Wiederkauf ein.

[40] vgl. Art. 22 FZG. Das neue Scheidungsrecht des ZGB wird materiellrechtlich voraussichtlich eine hälftige Aufteilung

geschiedenen Partnern bei einer Überweisung des entsprechenden Vorsorgekapitals je auf die entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen den Anspruch auf Steuerrückerstattung geltend machen kann. Diese Frage ist im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung bzw. durch das im konkreten Fall massgebliche Steuergesetz zu beantworten.

Nach Artikel 30e Absatz 1 Satz 3 BVG ist aber zu beachten, dass eine Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorgerechtlich begünstigte Person nicht als Veräusserung im Sinne der Wohneigentumsförderung gilt und demzufolge die entsprechenden Steuer und Meldefolgen nicht zu beachten sind. Die Ehegattin des Versicherten gilt nach Artikel 19 Absatz 3 BVG in Verbindung mit Artikel 20 BVV 2[41] auch nach der Scheidung als gesetzliche Vorsorgeberechtigte. Der Ehegatte kann aber auch generell nach dem Reglement der betreffenden Vorsorgeeinrichtung durchaus als vorsorgeberechtigte Person bezeichnet werden. In diesen Fällen führt eine Übertragung des bisher der versicherten Person allein zustehenden Wohneigentums[42] infolge Scheidung an den geschiedenen Ehegatten zu keiner Veräusserung, was auch keine Rückzahlungspflicht auslöst.

Die diesbezüglichen künftigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuche[43] dürften jedoch vorsehen, dass bei einer Scheidung die Aufteilung der Vorsorgeansprüche insofern vorgenommen wird, als die Ehegatten von ihren während der Ehe erworbenen Ansprüchen aus beruflicher Vorsorge die Hälfte dem anderen Ehegatten auf einen gebundenen Vorsorgeträger gutschreiben lassen müssen und dass diese insofern keinen Anspruch auf eine Geschiedenenvorsorge mehr haben. Dies wird auch die entsprechende Konsequenz für die Wohneigentumsförderung nach sich ziehen.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen

Artikel 15 will bezüglich Berechnung des Verkaufserlöses[44] einer nicht ganz von der Hand zu weisenden Missbrauchsgefahr entgegenwirken. Diese kann insbesondere darin bestehen, dass die versicherte Person gezielt die nun neu bestehenden möglichen Massnahmen der Wohneigentumsförderung einsetzt und ohne triftigen Grund Hypothekarschulden auf ihrem Wohneigentum begründet, diese Schulden hierauf mittels Vorbezug des Vorsorgekapitals amortisiert und die frei gewordene Hypothek aufstockt und das Geld für rein konsumptive Zwecke dem Vorsorgekreislauf entnimmt

In Anlehnung an die Idee und den Zweck der römischrechtlichen actio Pauliana im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht[45] wird deshalb eine sog. période suspecte definiert und mit der praesumptioiuris verbunden, dass Hypothekarschulden, die Innerhalb von zwei Jahren vor der Veräusserung des Wohneigentums begründet worden sind, nicht für die Bemessung des Veräusserungserlöses angerechnet werden. Diese gesetzliche Vermutung und deren Rechtsfolge kann jedoch durch den Beweis der versicherten Person widerlegt werden, dass die Aufnahme von Hypothekardarlehen in dieser Periode sachlich begründet bzw. notwendig war, z.B. für den Erwerb oder für die Sanierung des Wohneigentums. Ebenso kann sie diese Vermutung mit dem Nachweis aufheben, dass das Wohneigentum innerhalb von zwei Jahren seit Erwerb wieder veräussert werden musste.

Artikel 16 schreibt den Wohnbaugenossenschaften und gleichgestellten Wohnbauträgem, die Vorsorgekapitalien der Versicherten zur Finanzierung von Beteiligungen entgegennehmen, vor, dass sie diese Gelder bei einem Austritt der versicherten Person aus der Genossenschaft an die von dieser bezeichneten zulässigen Stelle überweisen müssen. Ohne Nachweis des Bestehens einer reglementarischen Bestimmung der Wohnbaugenossenschaft bzw. des

des während der Ehe erworbenen Vorsorgeanspruchs der Ehegatten vorsehen.

41 Verordnung vom 18. April 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1.

42 bzw. die Übertragung des entsprechenden Miteigentumsanteils an den geschiedenen Ehegatten

43 Die entsprechende Botschaft des Bundesrates wird noch im Jahr 1994 verabschiedet.

44 vgl. Art. 30d Abs. 6 BVG bzw. Art. 331e Abs. 6 OR

45 Art 286 ff des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.1

Wohnbauträgers über den Erwerb von Anteilscheinen und dergleichen sowie einer Bestätigung über den zeichnungsberechtigten Betrag darf die Vorsorgeeinrichtung das Geld nicht überweisen. Die Wohnbaugenossenschaft hat eine allfällige Änderung ihres Reglements in diesem Punkt der Vorsorgeeinrichtung zu melden. Diese Pflicht der Wohnbaugenossenschaft bzw. eines ähnlichen Wohnbauträgers gilt natürlich nur so lange, als kein Vorsorgefall bei der versicherten Person eingetreten ist. - Der mit Geldern der beruflichen Vorsorge erworbene Anteilschein oder ein ähnliches Beteiligungspapier, z.B. die Aktie einer Mieter-Aktiengesellschaft, ist bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung zu hinterlegen, die den Vorbezug ausbezahlt hat oder bei der das betreffende Vorsorgekapital verpfändet ist. Bei einem Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung sind die diesbezüglichen Dokumente an die neue Einrichtung zu übertragen.

Artikel 17 stellt dar, dass die Zusatzversicherung für die Schliessung einer allfälligen Vorsorgelücke infolge Vorbezug bzw. Pfandverwertung grundsätzlich durch die versicherte Person selber zu bezahlen und der in der beruflichen Vorsorge bestehende Grundsatz der Beitragsparität (Arbeitgeber/Arbeitnehmer insofern nicht zu beachten ist. Diese Zusatzversicherung erfüllt nämlich gewissermassen die Funktion der Lückenfüllung im Sinne der gebundenen Selbstvorsorge, der Säule 3a, zu der der Arbeitgeber der versicherten Person auch nichts beiträgt. Die Prämien für die Zusatzversicherung sind aber, wie die übrigen Beiträge an die berufliche Vorsorge bzw. gebundene Selbstvorsorge, für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens abzugsfähig, soweit sie im Rahmen der zweiten Säule oder der gebundenen Selbstvorsorge erbracht werden.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 18 sieht die Durchführung einer Analyse über die Wirkungen und Nebenwirkungen dieser nicht einfachen und in vielen Bereichen punkto Durchführung und Wirksamkeit ungewissen Massnahmen vor. Diese Wirkungsanalyse entspringt dem Bemühen zur Gewährleistung eines praxisnahen und effizienten Gesetzesvollzugs v.a. im Interesse der Vorsorgeeinrichtungen und der Versicherten. Die Durchführung dieser Analyse stützt sich insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3 Geschäftsverkehrsgesetz und entspricht der Zielsetzung und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Gesetzesevaluation"[46] . D i e Wirkungsanalyse soll in erster Linie die Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde, d.h. in casu für das Bundesamt für Sozialversicherung schaffen, um bei allfälligen schädlichen Nebenwirkungen der Massnahmen in deren Durchführung rasch die entsprechenden Massnahmen auf Verordnungs- oder Weisungsstufe an die Hand nehmen zu können. Die Kosten des Bundes für diese Analyse dürften gering sein, da sich die entsprechenden Tätigkeiten auf ein notwendiges Minimum beschränken und die an einem effizienten Massnahmenvollzug besonders interessierten Fachkreise der zweiten Säule sich voraussichtlich auch finanziell daran beteiligen werden[47].

Artikel 19 setzt die Wohneigentumsförderungsverordnung vom 7. Mai 1986 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung - dies ist der 1. Januar 1995 ausser Kraft.

Artikel 20 ändert die Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 13. November 1985[48] über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

(BW 3), welche eng mit der Wohneigentumsförderung der 2. Säule im Zusammenhang stehen. Ein besonderes Anliegen ist dabei insbesondere, die Bestimmungen über den Begriff des Wohneigentums und des Eigenbedarfs in den beiden Erlassen angesichts der gleichen Zielsetzung der Massnahmen aufeinander abzustimmen. Allerdings sind aufgrund der verschiedenen Institutionen in den beiden Säulen gewisse Unterschiede zu beachten. So hat zum Beispiel die Voraussetzung des Mindestbetrages bezüglich einer Einrichtung der Säule 3a

[46] AGEVAL, vgl. Schlussbericht an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Oktober 1991, Ziff. 6 und 7
[47] Entsprechende Abklärungen sind zur Zeit im Gang.
[48] SR 831.461.3

nicht dieselbe Bedeutung wie bei einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule. Zudem wird nach Artikel 5 Absatz 2 WEFV selbst im Rahmen der 2. Säule hinsichtlich den (der Säule-3a-Einrichtungen ähnlichen Instituten) Freizügigkeitseinrichtungen eine entsprechende Ausnahme vorgesehen. Ferner kann in der Wohneigentumsförderung im Rahmen der Säule 3 bei einer Veräusserung des Wohneigentums keine Rückzahlungspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung statuiert werden, zumal die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge das Institut des Einkaufs bzw. des Wiedereinkaufs nicht kennen.

Im Übrigen verlangt die Ausweitung der Wohneigentumsförderung auf die gesamte berufliche Vorsorge auch eine entsprechende Anpassung der Verpfändungsregelung in Artikel 4 BVV 3. So muss der Bezug auf den durch das Gesetz aufgehobenen Artikel 40 BVG aufgehoben werden.

Artikel 21 bestimmt für die Inkraftsetzung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung den 1. Januar 1995. Der Bundesrat wird auch das Gesetz über die Wohneigentumsförderung sowie - angesichts der engen Beziehungen zwischen diesen beiden Erlassen - das Gesetz über die Freizügigkeit und die entsprechende Verordnung auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen.